

Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten und der Öffnung des Regionalen Grünzuges für Freiflächen-Photovoltaikanlagen - Geänderter Planentwurf (26.03.2025)

Ortsbezogene Stellungnahmen von Gemeinden, Trägern öffentlicher Belange und Privater (einschl. regionalplanerischer Wertung und Beschlussvorschlag)

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Landesnaturschutzverband (LNV) Baden-Württemberg e.V.	BB-PV-01 bis -07 und BB-PV-10: Alle Vorbehaltsgebiete liegen im Rebhuhnreferenzgebiet Oberes Gäu. Betreuung: LEV Böblingen und Wildforschungsstelle des Landes BW. Wir bemängeln, dass die Daten der LUBW bei der Planung des Regionalverbands Stuttgart nicht berücksichtigt wurden. Seit 2016 finden jährliche Rebhuhnzählungen auf festgelegten Transekten statt. Das Rebhuhn ist vom Aussterben bedroht. Im Oberen Gäu gibt es noch große offene zusammenhängende Ackerflächen mit guten Möglichkeiten eine Population zu erhalten und zu vermehren durch Bereitstellung von Nahrungs- und Deckungsflächen. Da die Rebhühner besonders im Winter in weiterem Umkreis auf Nahrungssuche sind, ist darauf zu achten, dass das ganze Gebiet von Freiflächenphotovoltaik freigehalten wird. Die Hühnervögel meiden solche Strukturen. Die Vorbehaltsgebiete tangieren oder überlagern sogar einige der 24 Transekte. Von diesen immer gleichbleibenden Strecken aus wird das Monitoring durchgeführt. Nur wenn die Transekte auch in Zukunft gleichbleiben, sind vergleichbare Ergebnisse möglich. Die Vorbehaltsgebiete BB-PV-01 bis -07 und BB-PV-10 lehnen wir daher ab. Ferner lehnen wir auch die potenziellen Planungen im Regionalen Grünzug, wenn sie im Bereich der Flächen des Rebhuhnreferenzgebietes liegen sollten, ab. Außerdem sind weitere Feldvögel wie die Feldlerche betroffen, deren Zahlen ebenfalls in den letzten Jahren durch Lebensraumverlust stark abgenommen haben und die alle Arten von PV-Anlagen weiträumig meiden. Zum Teil ist der Offenlandbiotopverbund betroffen und die Feldvogelkulisse in den Steckbriefen erwähnt.	Die Berücksichtigung lokaler Artenschutz- und Artenerfassungsmaßnahmen muss auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung erfolgen. Außerhalb der Flächen, auf denen Vorhaben nach § 35 BauGB privilegiert sind, ist für die Errichtung einer PV-Anlage ein Bebauungsplan erforderlich. Hier kann die Kommune steuernd auf Platzierung und Ausführung von PV-Anlagen einwirken.	Wird nicht gefolgt	BB-PV-01 Bondorf
Landesnaturschutzverband (LNV) Baden-Württemberg e.V.	BB-PV-02 Lage im Rebhuhnreferenzgebiet Oberes Gäu. (...) . Ablehnung	Die Berücksichtigung lokaler Artenschutz- und Artenerfassungsmaßnahmen muss auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung erfolgen. Außerhalb der Flächen, auf denen Vorhaben nach § 35 BauGB privilegiert sind, ist für die Errichtung einer PV-Anlage ein Bebauungsplan erforderlich. Hier kann die Kommune steuernd auf Platzierung und Ausführung von PV-Anlagen einwirken.	Wird nicht gefolgt	BB-PV-02 Bondorf

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Landesnaturschutzverband (LNV) Baden-Württemberg e.V.	BB-PV-03 Lage im Rebhuhnreferenzgebiet Oberes Gäu. (...). Ablehnung	Die Berücksichtigung lokaler Artenschutz- und Artenerfassungsmaßnahmen muss auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung erfolgen. Außerhalb der Flächen, auf denen Vorhaben nach § 35 BauGB privilegiert sind, ist für die Errichtung einer PV-Anlage ein Bebauungsplan erforderlich. Hier kann die Kommune steuernd auf Platzierung und Ausführung von PV-Anlagen einwirken.	Wird nicht gefolgt	BB-PV-03
Bürgermeisteramt Bondorf	Vor diesem Hintergrund bitten wir bei der Teilfortschreibung nicht alle Flächen auf Markung Bondorf zu berücksichtigen und die Flächen BB-PV-02 (13,4 ha) und BB-PV-03 (16 ha) zu streichen. Die Fläche BB-PV-04 (99 ha auf Gemarkung Bondorf und Gäufelden) soll erst ab der Obstanlage (ab Flst. 965 bzw. Flst. 1988) berücksichtigt werden. Die Fläche BB-PV-01 ist aus unserer Sicht geeignet. Hinweisen möchten wir zudem auf die Flächenfreihaltung im Regionalplan des Verbands Region Stuttgart für ein mögliches 3. Gleis der Gäubahn, das mit den aktuellen Planungen kollidieren würde.	Die angeführte Betroffenheit der Gemeinde entsteht im Wesentlichen aus der bundesrechtlichen Privilegierung von PV-Anlagen entlang wichtiger Verkehrsstrassen in § 35 BauGB. Damit werden – auch in Verbindung mit § 2 EEG – die Möglichkeiten zur planerischen Steuerung sowohl durch die Regional- wie auch die Bauleitplanung erheblich eingeschränkt. Die Trassenfreihaltung für den Ausbau der Gäubahn ist als Ziel der Raumordnung in der Raumordnungskarte dargestellt. Ziele der Raumordnung sind gem. § 4 Raumordnungsgesetz bei raumbedeutsamer Planung zu beachten. Grundsätze (in Form von Vorbehaltsgebieten) sind hingegen bei der Abwägung zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall hat deshalb die Trassenfreihaltung ein höheres Gewicht als das Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-PV. Aus diesem Grund wird das Ziel "Trassenfreihaltung" im Kriterienkatalog für die Auswahl der Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-PV als Ausschlusskriterium benannt.	Wird nicht gefolgt	BB-PV-02 Bondorf
LRA Böblingen	Forst: BB-PV-03: Das Vorbehaltsgebiet grenzt ganz im Westen an Privatwaldflächen an. Es wird empfohlen, das Vorbehaltsgebiet etwas kleiner auszuformen und den bestehenden Feldweg auf Flurstücke Nr. 7657, Gemarkung Bondorf als westliche Grenze zu wählen. Ein Konflikt mit dem Wald und forstfachlichen Belangen kann dadurch vermieden werden.	Die Berücksichtigung forstrechtlicher Belange erfolgt auf Ebene der Baugenehmigung/des Bebauungsplans. Die geforderte Verkleinerung lässt sich im Maßstab der Raumnutzungskarte nicht darstellen.	Wird nicht gefolgt	BB-PV-03

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Bürgermeis teramt Gäufelden	BB-PV-04: Straßenplanung Landkreis Böblingen / Gemeinde Gäufelden berücksichtigen: Rampen von L1184 (siehe Anlage) und Fläche aus dem Vorbehaltsgebiet herausnehmen	Das Vorbehaltsgebiet steht der Straßenplanung nicht entgegen. Die Überlagerung ist zudem äußerst kleinflächig und im Maßstab der Raumnutzungskarte nicht darstellbar. Ein Hinweis auf den geplanten Straßenausbau wird in die Hinweistabelle als Teil der Begründung zum Plansatz aufgenommen.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	BB-PV-04
Bürgermeis teramt Gäufelden	Der Gemeinderat der Gemeinde Gäufelden nimmt von den derzeitigen Planungen zur Teilfortschreibung zur Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen und die Öffnung der Regionalen Grünzüge Kenntnis und beauftragt die Verwaltung - unter Berücksichtigung der Herausnahme der vorgesehenen Rampen L 1184 südlich von Nebringen (Bereich Wertstoffhof) - eine befürwortende Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens abzugeben. In die Stellungnahme wird der Hinweis aufgenommen, dass im Bereich BB-PV-04 im Einzugsbereich bereits Windkraftanlagen vorgesehen sind. Außerdem wird darauf aufmerksam gemacht, dass die aktuell erarbeitete Biotopsverbandsplanung des Gemeindeverwaltungsverbandes berücksichtigt werden soll.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Überlagerung mit dem Vorranggebiet für Windkraft ist nicht gegeben. Die Berücksichtigung der kommunalen Biotopverbandsplanung kann auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung erfolgen. Das Vorbehaltsgebiet steht der Straßenplanung nicht entgegen. Die Überlagerung ist zudem äußerst kleinflächig und im Maßstab der Raumnutzungskarte nicht darstellbar. Ein Hinweis auf den geplanten Straßenausbau wird in die Hinweistabelle als Teil der Begründung zum Plansatz aufgenommen.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	BB-PV-04
Landesnatu rschutzverb and (LNV) Baden- Württemberg e.V.	BB-PV-04 Lage im Rebhuhnreferenzgebiet Oberes Gäu. (...) . Ablehnung	Die Berücksichtigung lokaler Artenschutz- und Artenerfassungsmaßnahmen muss auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung erfolgen. Außerhalb der Flächen, auf denen Vorhaben nach § 35 BauGB privilegiert sind, ist für die Errichtung einer PV-Anlage ein Bebauungsplan erforderlich. Hier kann die Kommune steuernd auf Platzierung und Ausführung von PV-Anlagen einwirken.	Wird nicht gefolgt	BB-PV-04

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Bürgermeis- teramt Gäufelden	BB-PV-05: Biotopverbundplanung des GVV Oberes Gäu beachten: hier Feldvögel. Hauptachse	Die Berücksichtigung lokaler Biotopverbundmaßnahmen muss auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung erfolgen. Außerhalb der Flächen, auf denen Vorhaben nach § 35 BauGB privilegiert sind, ist für die Errichtung einer PV-Anlage ein Bebauungsplan erforderlich. Hier kann die Kommune steuernd auf Platzierung und Ausführung von PV-Anlagen einwirken.	Wird nicht gefolgt	BB-PV-05
Landesnatu- rschutzverb- and (LNV) Baden- Württemberg e.V.	BB-PV-05: Lage im Rebhuhnreferenzgebiet Oberes Gäu. (...) . Ablehnung	Die Berücksichtigung lokaler Artenschutz- und Artenerfassungsmaßnahmen muss auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung erfolgen. Außerhalb der Flächen, auf denen Vorhaben nach § 35 BauGB privilegiert sind, ist für die Errichtung einer PV-Anlage ein Bebauungsplan erforderlich. Hier kann die Kommune steuernd auf Platzierung und Ausführung von PV-Anlagen einwirken.	Wird nicht gefolgt	BB-PV-05 Gäufelden
Bürgermeis- teramt Gäufelden	BB-PV-06: Biotopverbundplanung des GVV Oberes Gäu beachten: Maßnahme und Verbundraum Offenland	Die Berücksichtigung lokaler Artenschutz- und Artenerfassungsmaßnahmen muss auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung erfolgen. Außerhalb der nach § 35 BauGB privilegierten Flächen ist für die Errichtung einer PV-Anlage ein Bebauungsplan erforderlich. Hier kann die Kommune - unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien - steuernd auf Platzierung und Ausführung von PV-Anlagen einwirken.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	BB-PV-06

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Landesnaturschutzverband (LNV) Baden-Württemberg e.V.	BB-PV-06: Lage im Rebhuhnreferenzgebiet Oberes Gäu. (...) . Ablehnung	Die Berücksichtigung lokaler Artenschutz- und Artenerfassungsmaßnahmen muss auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung erfolgen. Außerhalb der Flächen, auf denen Vorhaben nach § 35 BauGB privilegiert sind, ist für die Errichtung einer PV-Anlage ein Bebauungsplan erforderlich. Hier kann die Kommune steuernd auf Platzierung und Ausführung von PV-Anlagen einwirken.	Wird nicht gefolgt	BB-PV-06
LRA Böblingen	BB-PV-06: Das Vorbehaltsgebiet verläuft beidseitig der Landstraße L1184. Beidseits dieser Straße befinden sich kleine Waldflächen, die an das Gebiet angrenzen. Es wird ein Mindestabstand von 30 m zum Wald empfohlen. Darüber hinaus wird in der nordwestlichen Teilfläche des Vorbehaltsgebietes an einer Stellen Wald überplant. Entsprechend der gewählten Ausschlussgründe ist diese Waldflächen von der Planung auszunehmen und die Abgrenzung des Vorbehaltsgebietes entsprechend zu korrigieren (siehe Flurstücke 218 bis 221, Gemarkung Nebringen).	Die überplante Waldfläche war im verwendeten Datensatz nicht enthalten. Sie wird - gemäß der Kriterien zur Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-PV - aus dem VBG heraus geschnitten. Die straßenbegleitenden Gehölze sind hingegen zu schmal, um sie im Maßstab der Regionalplanung berücksichtigen zu können.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	BB-PV-06

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
<p>Stadtverwaltung Herrenberg Stabsstelle Klima- und Umweltschutz</p>	<p>Das Vorbehaltsgebiet (VBG) BB-PV-06 umfasst in den blau umrandeten Flächen insgesamt 43,4 Hektar, erstreckt sich über die Gemeinden Gäufelden und Herrenberg und verläuft parallel zur Gäubahntrasse. Zur Bewertung des geplanten VBG BB-PV-06 auf Gemarkung Herrenberg (21,9 ha) hat die Stadtverwaltung eine Einzelfallprüfung zur Potentialflächenanalyse von Freiflächen-Photovoltaik durchgeführt. Aufgrund definierter Eignungs-, Ausschluss- und Restriktionskriterien [...] weist die Stadtverwaltung Herrenberg auf die folgenden Einschränkungen und Eignungsfaktoren hin:</p> <p>Aufgrund der hohen Anzahl von 132 betroffenen Flurstücken ist davon auszugehen, dass sich die Flächensicherung als herausfordernd darstellen könnte. Teilweise wird das geplante VBG von Flächen des Regionale Grünzug in Verbindung mit Kernräumen des Biotopverbundes überdeckt. Im Regionalplanentwurf zur Teilfortschreibung für Photovoltaik werden diese weiterhin als Ausschlussbereiche für PV-Anlagen definiert.</p> <p>Die westlichen Potentialflächen des geplanten VBG sind durch Baumreihen, kleinere Waldbereiche und ein steiles Gelände geprägt, was die Planung und Nutzung für Photovoltaikanlagen erschwert.</p> <p>Im geplanten VBG befinden sich zwei archäologische Denkmale „2 Untere Buchhalde“ und „9 Riedert“.</p> <p>Das intendierte VBG wird auf den östlichen Teilflächen Großteils von landwirtschaftlich hochwertigen Flächen (Vorrangflur 1) überlagert. Bei einer potentiellen Belegung von Flächen mit PV-Modulen ist auf eine Abwägung zwischen erneuerbarer Energieerzeugung sowie landwirtschaftlicher Nutzung zu achten.</p> <p>Die Stadt Herrenberg stimmt den pink gekennzeichneten Teilflächen (5,18 ha) des geplanten Vorbehaltsgebiets BB-PV-06 aufgrund der Eignungsfaktoren Vorbelastung des Naturhaushalts und Landschaftsbildqualität durch die technische Überprägung der Bahnlinie sowie dem baurechtlich privilegierten Bereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB zu. Gleichzeitig lehnt die Stadt Herrenberg die nicht pink gekennzeichneten Teilflächen des geplanten Vorbehaltsgebiets BB-PV-06 aufgrund der Überlagerung von landwirtschaftlich hochwertigen Flächen (Vorrangflur 1) und Kernräumen des Biotopverbundes ab, auch wenn sich diese in einem baurechtlich privilegierten Bereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB befinden.</p>	<p>Die überplante Waldfläche war im verwendeten Datensatz nicht enthalten. Sie wird - gemäß der Kriterien zur Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-PV - aus dem VBG heraus geschnitten. Damit entfällt auch ein Teil der Überschneidungen mit dem Biotopverbund.</p> <p>Ein Hinweis auf die archäologischen Denkmale wird im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Eine Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Vorrangflur als Ausschlusskriterium hätte dazu geführt, dass die gesetzliche Mindestvorgabe von 0,2% (Anteil festgelegter Gebiete für Freiflächen-PB an der Gesamtfläche der Region) nicht zu erreichen gewesen wäre.</p>	<p>Wird teilweise /sinngemäß gefolgt</p>	<p>BB-PV-06</p>

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Landesnaturschutzverband (LNV) Baden-Württemberg e.V.	BB-PV-07: Lage im Rebhuhnreferenzgebiet Oberes Gäu. (...). Ablehnung	Die Berücksichtigung lokaler Artenschutz- und Artenerfassungsmaßnahmen muss auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung erfolgen. Außerhalb der Flächen, auf denen Vorhaben nach § 35 BauGB privilegiert sind, ist für die Errichtung einer PV-Anlage ein Bebauungsplan erforderlich. Hier kann die Kommune steuernd auf Platzierung und Ausführung von PV-Anlagen einwirken.	Wird nicht gefolgt	BB-PV-07
Stadtverwaltung Herrenberg Stabsstelle Klima- und Umweltschutz	<p>Zur Bewertung des geplanten VBG BB-PV-07 hat die Stadtverwaltung Herrenberg eine Einzelfallprüfung zur Potentialflächenanalyse von Freiflächen-Photovoltaik durchgeführt.</p> <p>Das VBG weist folgende Eignungseinschränkungen auf: Aufgrund der hohen Anzahl von 111 betroffenen Flurstücken ist davon auszugehen, dass sich die Flächensicherung als herausfordernd darstellen könnte.</p> <p>Im geplanten VBG befinden sich drei archäologische Denkmale „23 Obere Letten“, „24 Mittlere Letten“ und „25 Untere Letten“.</p> <p>Die nördlichsten Teilflächen des geplanten VBG streifen den planerischen Siedlungsentwicklungsbereich von 200 m.</p> <p>Die südlichste Teilfläche wird vollständig von landwirtschaftlich hochwertigen Flächen (Vorrangflur 1) überlagert. Bei einer potentiellen Belegung von Flächen mit PV-Modulen ist auf eine Abwägung zwischen erneuerbarer Energieerzeugung sowie landwirtschaftlicher Nutzung zu achten.</p> <p>Die Stadt Herrenberg stimmt den pink gekennzeichneten Teilflächen (11,49 ha) des geplanten BB-PV-07 aufgrund der Eignungsfaktoren Vorbelastung des Naturhaushalts und Landschaftsbildqualität, der unmittelbaren Nähe zu einem Umspannwerk, sowie dem baurechtlich privilegierten Bereich zu. Gleichzeitig lehnt die Stadt Herrenberg die nicht pink gekennzeichneten Teilflächen des geplanten Vorbehaltsgebiets BB-PV-07 aufgrund der Überlagerung von landwirtschaftlich hochwertigen Flächen (Vorrangflur 1) ab, auch wenn sich diese in einem baurechtlich privilegierten Bereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB befinden.</p>	Eine Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Vorrangflur als Ausschlusskriterium war nicht möglich. Dies hätte dazu geführt, dass die gesetzliche Mindestvorgabe von 0,2% (Anteil festgelegter Gebiete für Freiflächen-PB an der Gesamtfläche der Region) nicht zu erreichen gewesen wäre.	Wird nicht gefolgt	BB-PV-07 Herrenberg

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Landesnaturschutzverband (LNV) Baden-Württemberg e.V.	<p>BB-PV-08: Das VBG grenzt direkt an das Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet mit Streuobstwiesen am Schönbuchsüdhang.</p> <p>Es handelt sich zusätzlich um eine Vorrangflur, also besten Ackerboden, dessen Funktion in Gefahr ist.</p> <p>Außerdem lehnen wir einen Ausgleich durch Oberbodenübertragung auf weniger ertragreiche Ackerstandorte ab, da gerade solche Flächen oft ökologisch wertvoll sind.</p> <p>Ökologisch wertvolle magere landwirtschaftliche Flächen, müssen unberührt bleiben, damit sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Die Gewinnung von Solarenergie lehnen wir auf diesen Flächen kategorisch ab.</p> <p>Das benachbarte Gewerbegebiet Gültstein bietet z.B. genügend Dach- oder sonstige versiegelte Flächen für Solaranlagen. Wir fordern eine vorrangige Bebauung von versiegelten Flächen, auch Parkplätzen (Photovoltaik-Pflicht-Verordnung-PVPf-VO, 2022), z.B. Überdachung von Parkplätzen mit PV. Fazit: Die Bebauung von BB-PV-08 lehnen wir aus Artenschutzgründen und aus Bodenschutzgründen ab.</p>	<p>Eine Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Vorrangflur als Ausschlusskriterium bei der Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-PV hätte dazu geführt, dass die gesetzliche Mindestvorgabe von 0,2% (Anteil festgelegter Gebiete für Freiflächen-PV an der Gesamtfläche der Region) nicht zu erreichen gewesen wäre.</p> <p>Auf die Art der Ausgleichsmaßnahmen hat der Verband Region Stuttgart keinen Einfluss, allerdings sind für den Bau von (bodennahen) Freiflächen-PV-Anlagen regelmäßig nur geringe Eingriffe in den Boden notwendig, so dass kein großes Ausgleichserfordernis in Bezug auf das Schutzgut Boden entstehen wird.</p> <p>Hinweise auf archäologische Denkmale und die Nähe zum Vogelschutz-/FFH-Gebiet wurden im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Das vorliegende Regionalplanteilfortschreibungsverfahren fußt auf dem gesetzlichen Auftrag zur Festlegung von Gebieten für Freiflächen-PV-Anlagen. PV-Anlagen auf Dächern liegen außerhalb der Regelungskompetenz der Regionalplanung.</p>	Wird nicht gefolgt	BB-PV-08 Herrenberg

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
<p>Stadtverwaltung Herrenberg Stabsstelle Klima- und Umweltschutz</p>	<p>Das Vorbehaltsgebiet (VBG) BB-PV-08 umfasst in den blau umrandeten Flächen 7,3 Hektar. Zur Bewertung des geplanten VBG BB-PV-08 hat die Stadtverwaltung Herrenberg eine Einzelfallprüfung durchgeführt.</p> <p>Das VBG weist folgende Eignungseinschränkungen auf: Aufgrund der hohen Anzahl von 45 betroffenen Flurstücken ist davon auszugehen, dass sich die Flächensicherung als herausfordernd darstellen könnte. Im geplanten VBG befinden sich zwei archäologische Denkmale „10 Doldenacker, See, Unterer See“ und „11 Unterer See“. Das VBG wird vollständig von landwirtschaftlich hochwertigen Flächen (Vorrangflur 1) überlagert. Bei einer potentiellen Belegung von Flächen mit PV-Modulen ist auf eine Abwägung zwischen erneuerbarer Energieerzeugung sowie landwirtschaftlicher Nutzung zu achten.</p> <p>·Angrenzend an den nördlichen Teil des VBG befinden sich größere Streuobstflächen. Das geplante Vorbehaltsgebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Natura-2000-Gebiet „Schönbuch“. Im Norden wird das VBG sehr kleinteilig von einer Fläche mit einer hohen/sehr hohen Landschaftsbildqualität in exponierter Lage überdeckt. Im Regionalplanentwurf zur Teilfortschreibung für Photovoltaik werden diese weiterhin als Ausschlussbereiche für PV-Anlagen definiert.</p> <p>Die Stadt Herrenberg lehnt die Teilflächen des geplanten Vorbehaltsgebiets BB-PV-08 aufgrund der vollständigen Überlagerung von landwirtschaftlich hochwertigen Flächen (Vorrangflur 1) ab, auch wenn sich diese in einem baurechtlich privilegierten Bereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB befindet.</p>	<p>Eine Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Vorrangflur als Ausschlusskriterium hätte dazu geführt, dass die gesetzliche Mindestvorgabe von 0,2% (Anteil festgelegter Gebiete für Freiflächen-PB an der Gesamtfläche der Region) nicht zu erreichen gewesen wäre.</p> <p>Hinweise auf archäologische Denkmale und die Nähe zum Vogelschutz-/FFH-Gebiet wurden im Umweltbericht ergänzt.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p>	<p>BB-PV-08 Herrenberg</p>

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Landesnaturschutzverband (LNV) Baden-Württemberg e.V.	<p>BB-PV-09: Das VBG grenzt an Offenlandbiotop bzw. überlagert sie teilweise, Streuobstwiesen werden eingeschlossen. Das Landschaftsschutzgebiet Ammertal mit hoher bis sehr hoher Landschaftsbildqualität und Erholungsfunktion grenzt direkt an die überplanten Flächen. Es gibt keinen relevanten Straßenlärm. Die geschützte Ammerquelle wird aus kleineren Zuflüssen aus dem VBG und der direkten Umgebung gespeist. Die geplante Solarfläche liegt im Wasserschutzgebiet. Das Vorbehaltsgebiet überlagert in der ganzen Fläche hochwertigen Ackerboden, Vorbehaltsflur I und II und Grünland. Feld- und Wiesenvögel sind betroffen, da sie von den Strukturen der Solaranlagen weiten Abstand halten. Auch Vögel der eingeschlossenen Streuobstwiesen sind dadurch gefährdet oder werden das Gebiet meiden. Beide Teilgebiete liegen in einem Suchraum des landesweiten Biotopverbunds. Der östliche Teil grenzt direkt an Kernflächen des Biotopverbunds und überlagert sie zum Teil. Angestrebt sind 15% der Offenlandflächen für den Biotopverbund. Eine Lärmbelastung durch den Steinbruch oder durch die Gäu- und Ammertalbahn ist nur sehr punktuell gegeben. Das Steinbruchgelände ist teilweise Habitat für Rebhühner. Das Landschaftsbild und der Erholungscharakter dieses ruhigen Gebietes werden stark beeinträchtigt. Bevor solche in vieler Hinsicht wertvollen Flächen und ihre Umgebung dauerhaft geschädigt werden, müssen alle möglichen Dächer und versiegelten sonstigen Flächen mit Solaranlagen bebaut werden. (Photovoltaik-Pflicht-Verordnung-PVPf-VO, 2022)Fazit: Die Bebauung dieses Gebiets wird aus allen oben genannten Gründen abgelehnt.</p>	<p>Keine Überlagerung mit flächigen Streuobstwiesen. Abstand zum LSG und zum Steinbruch wird eingehalten. Eine Beeinträchtigung der geschützten Wasservorkommen durch Freiflächen-PV ist nicht anzunehmen.</p> <p>Eine Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Vorrangflur als Ausschlusskriterium hätte dazu geführt, dass die gesetzliche Mindestvorgabe von 0,2% (Anteil festgelegter Gebiete für Freiflächen-PV an der Gesamtfläche der Region) nicht zu erreichen gewesen wäre.</p> <p>Biotopverbund: Ausschlusskriterium für die Suchraumkulisse der Vorbehaltsgebiete sind die Kernflächen des landesweiten Biotopverbunds. Eine meist kleinflächige Überschneidung mit den Kernräumen ist deshalb im Einzelfall möglich.</p> <p>Die Berücksichtigung lokaler Artenschutz- und Artenerfassungsmaßnahmen muss auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung erfolgen. Außerhalb der Flächen, auf denen Vorhaben nach § 35 BauGB privilegiert sind, ist für die Errichtung einer PV-Anlage ein Bebauungsplan erforderlich. Hier kann die Kommune steuernd auf Platzierung und Ausführung von PV-Anlagen einwirken. Das vorliegende Regionalplanteilfortschreibungsverfahren fußt auf dem gesetzlichen Auftrag zur Festlegung von Gebieten für Freiflächen-PV-Anlagen. PV-Anlagen auf Dächern liegen außerhalb der Regelungskompetenz der Regionalplanung.</p>	Wird nicht gefolgt	BB-PV-09 Herrenberg

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
<p>Stadtverwaltung Herrenberg Stabsstelle Klima- und Umweltschutz</p>	<p>Das Vorbehaltsgebiet (VBG) BB-PV-09 umfasst in den blau umrandeten Flächen 9,1 Hektar und liegt direkt angrenzend an die Trasse der Ammer-talbahn sowie an den Steinbruch Herrenberg-Haslach.</p> <p>Das VBG weist folgende Eignungseinschränkungen auf: Aufgrund der hohen Anzahl von 81 betroffenen Flurstücken ist davon auszugehen, dass sich die Flächensicherung als herausfordernd darstellen könnte. Die westliche Teilfläche des geplanten VBG streift den planerischen Siedlungsabstand und den Siedlungsentwicklungsbereich von 200 m. Die östliche Teilfläche des geplanten VBG weist Streuobstbestände in verschiedenen Ausprägungen aus. Große Anteile des VBG werden von landwirtschaftlich hochwertigen Flächen (Vorrangflur 1) überlagert. Bei einer potentiellen Belegung von Flächen mit PV-Modulen ist auf eine Abwägung zwischen erneuerbarer Energieerzeugung sowie landwirtschaftlicher Nutzung zu achten. Nahezu die gesamte östliche Teilfläche des geplanten VBG wird von Flächen des Regionale Grünzug in Verbindung mit Kernräumen des Biotopverbundes überdeckt. Im Regionalplanentwurf zur Teilfortschreibung für Photovoltaik werden diese weiterhin als Ausschlussbereiche für PV-Anlagen definiert.</p> <p>Die Stadt Herrenberg stimmt den pink gekennzeichneten Teilflächen (1,89 ha) des geplanten Vorbehaltsgebiets BB-PV-09 aufgrund der Eignungsfaktoren Vorbelastung des Naturhaushalts und Landschaftsbildqualität durch die technische Überprägung der Bahnlinie sowie dem baurechtlich privilegierten Bereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB zu. Gleichzeitig lehnt die Stadt Herrenberg die nicht pink gekennzeichneten Teilflächen des geplanten Vorbehaltsgebiets BB-PV-09 aufgrund der Überlagerung von landwirtschaftlich hochwertigen Flächen (Vorrangflur 1) und Kernräumen des Biotopverbundes ab, auch wenn sich diese in einem bau-rechtlich privilegierten Bereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB befinden.(Abb.)</p>	<p>Eine Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Vorrangflur als Ausschlusskriterium hätte dazu geführt, dass die gesetzliche Mindestvorgabe von 0,2% (Anteil festgelegter Gebiete für Freiflächen-PB an der Gesamtfläche der Region) nicht zu erreichen gewesen wäre.</p> <p>Biotopverbund: Ausschlusskriterium für die Suchraumkulisse der Vorbehaltsgebiete sind die Kernflächen des landesweiten Biotopverbundes. Eine meist kleinflächige Überschneidung mit den Kernräumen ist deshalb im Einzelfall möglich.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p>	<p>BB-PV-09 Herrenberg</p>

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Bürgermeis- teramt Jettingen	<p>Grundsätzlich wird begrüßt, dass die in Jettingen geplanten PV-Freianlagen Vorrangflächen um das Umspannwerk liegen, da es dort bereits Energieanlagen und damit eine Vorbelastung gibt. Herausgenommen werden sollte allerdings die Fläche, die südlich der Landesstraße liegt, da diese kleine Fläche räumlich durch die Straße von der übrigen größeren Vorbehalt-gebiet getrennt ist und auch im Biotopverbundsuchraum liegt. Das Umspannwerk wird derzeit in östliche Richtung erweitert, weshalb diese rd. 2 ha auch nicht für PV-Freianlagen zur Verfügung stehen. Unter den Höchstspannungsleitungen gibt es unseres Wissens Bedenken gegen PV-Freianlagen von den Energie-/Übertragungsnetzbetreibern, da im Bedarfsfall ein schneller und ungehinderter Zugriff der Leitungstrassen erforderlich ist. Wir weisen darauf hin, dass es bereits Projektierer von Großbatteriespeichern gibt, die in dem Bereich der ausgewiesenen Vorrangflächen Batteriegroßspeicher mit mehreren Hektar erstellen möchten. Zudem sollen in Jettingen zwei Konverteranlagen erstellt werden, wofür die Gemeinde die Fläche östlich neben dem Umspannwerk als am geeignetsten bewertet, welche auch auf der Vorrangfläche BB-PV-10 liegt. Ebenso muss berücksichtigt werden, ob möglicherweise in den nächsten Jahren und Jahrzehnten Bedarf für Erweiterungen und/oder ergänzende energietechnische Anlagen beim Umspannwerk erforderlich werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Jettinger Umspannwerk eines der größten und bedeutendsten Umspannwerke in Baden-Württemberg ist. Alles in allem können wir die Ausweisung der PV-Freianlagen-Vorrangflächen um das Umspannwerk nachvollziehen, empfehlen allerdings aus den o.g. Gründen die Fläche nicht als Vorbehaltsgelände PV-Freianlagen auszuweisen, da andere vorrangige Nutzungsbedarfe bestehen.</p>	Das Gebiet entfällt auf Grund der genannten Nutzungskonflikte.	Wird gefolgt	BB-PV-10 Jettingen
Landesnatu- rschutzverb- and (LNV) Baden- Württemberg e.V.	BB-PV-10: Lage im Rebhuhnreferenzgebiet Oberes Gäu. (...) . Ablehnung	Das Gebiet entfällt.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	BB-PV-10
LRA Böblingen	<p>BB-PV-10: Das Vorbehaltsgelände grenzt im Norden an Waldfläche an. An dieser Stelle wird die Einhaltung eines Mindestabstandes von 30 m empfohlen. Zudem befindet sich das Plangebiet im Erweiterungsbereich des Umspannwerkes Oberjettingen. Die Ausbauplanungen hierzu sind bereits erfolgt, ebenso der Baustart. Darüber hinaus gibt es weitere Pläne für die einbezogenen Flächen im Zusammenhang mit dem Infrastrukturprojekt der Stromnetzbetreiber, der sogenannten "Südwestlink-Trasse". Eine Abstimmung mit den entsprechenden Vorhabensträgern erscheint sinnvoll.</p>	Das Gebiet entfällt auf Grund der genannten Nutzungskonflikte.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	BB-PV-10

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Transnet BW	<p>BB-PV-10 (UW Oberjettingen, LA 0335, LA 0318)/TransnetBW beabsichtigt die bestehenden 380-kV-Freileitungen der Leitungsanlagen (LA) 0318 (Pulverdingen – Oberjettingen) und 0335 (Oberjettingen – Engstlatt) neu an das umzubauende 380 kV-Umspannwerk Oberjettingen (UW) anzubinden. Aktuell wird das UW sowohl von Süden, durch die LA 0335 (Oberjettingen - Engstlatt) mittels zweier 380-kV-Stromkreise, als auch von Norden, durch die LA 0318 (Pulverdingen – Oberjettingen) mittels zweier 380-kV-Stromkreise versorgt. Infolge des Umbaus und der Erweiterung des UWs werden die Anschlussfelder der Stromkreise, sprich die letzten Spannfelder von den jeweiligen Endmasten auf die Portale, in ihrem Einführungswinkel verändert, da die Portale im UW neu platziert bzw. angeordnet werden. Durch die veränderten statischen Anforderungen müssen daher auf beiden LA die bestehenden Leitungseinführungen gemäß den beigefügten Lageplänen angepasst werden. Die Vorhabensträgerin wird die Maßnahmen via Planfeststellungsverfahren nach § 43 Energiewirtschaftsgesetz über die zuständige Planfeststellungsbehörde, dem Regierungspräsidium in Stuttgart, genehmigen lassen. Die Antragsunterlagen wurden 02/2024 zur Vollständigkeitsprüfung dem RP Stuttgart vorgelegt und werden derzeit finalisiert. Das Planfeststellungsverfahren wird ab Q4 2024 erwartet. Die bauliche Umsetzung der Maßnahmen ist ab dem Jahr 2026 geplant./ TransnetBW modernisiert und erweitert zudem das Umspannwerk Oberjettingen. Mit dem Spatenstich im April 2024 startete die Bauphase. Im laufenden Betrieb wird eine neue 380-kV-freiluftisolierte-Schaltanlage errichtet und zwei leistungsstärkere 380-/110-kV Transformatoren aufgestellt. Zudem entstehen</p>	<p>Das Gebiet entfällt auf Grund der genannten Nutzungskonflikte.</p>	<p>Wird gefolgt</p>	<p>ettingen</p>

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
	<p>ein neues Betriebsgebäude und ein technisches Zusatzgebäude. Die bestehende Anlage baut TransnetBW schrittweise zurück. Für den Ersatzneubau der 380-kV-Schaltanlage im Umspannwerk Oberjettingen stellt TransnetBW beim Landratsamt Böblingen einen Antrag auf Änderungsgenehmigung gemäß §16 BImSchG. Am Standort Oberjettingen realisiert TransnetBW auch eine STATCOM-GFM. Das ist eine moderne Anlage, die Spannung bedarfsgerecht erhöht oder reduziert. Über sie kann auch für eine kurze Zeit Strom für das Netz bereitgestellt werden. Die Arbeiten erfolgen ohne Unterbrechung der Funktionsfähigkeit des Umspannwerks im laufenden Betrieb. Abbildung 1: zukünftiges UW Oberjettingen (s. Anlage) Zur Umsetzung der UW-Erweiterung sowie zum Bau der neuen Leitungseinführungen werden umfangreiche Flächen dauerhaft und temporär in Anspruch genommen. Die komplette Ertüchtigung wird voraussichtlich 2031 abgeschlossen sein. Die betroffenen Flächen müssen uns während und bis zum Abschluss der Bauarbeiten uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Aufgrund der umfangreichen Baumaßnahmen können wir der Fläche BB-PV-10 zum aktuellen Zeitpunkt im Bereich des UW Oberjettingen nicht zustimmen. Planungen zu PV-Anlagen in dem von uns benötigten Bereich werden wir auch in nachfolgenden Bauleitplanverfahren ablehnen. Im Zusammenhang mit der Beanspruchung der erforderlichen Arbeitsflächen ist § 44a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zu beachten. Demnach gilt ab Beginn der Planauslegung im Planaufstellungsverfahren eine gesetzliche Veränderungssperre, wonach auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplante Baumaßnahme erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen.</p>			BB-PV-10 J
Gemeinde Nufringen	<p>Einwände bestehen nur im Gebiet der drei Gewanne "Schankel, Ruckmaul und Ehninger Wegäcker" (eingezeichnet - siehe Anlage), weil auf den 54 Flurstücken (Nrn. 400 bis 461) in bereits erfolgter Vorabsprache mit Herrn Kiwitt (Planung) und Herrn Lutz (Wirtschaftsförderung) vom Verband Region Stuttgart eine 12,9 ha große Gewerbefläche im "besonderen Zusammenwirken mit der Region" entwickelt werden soll. Befürwortet werden alle anderen von der Region ausgewählten Flächen innerhalb vom BB-PV-11.</p> <p>Dazu gehören die Flächen auf den beiden Gewannen "Kriegerkreuz" an der Autobahn und "Untere Ehninger Wegäcker" an der B14, weil diese für die vollständige nachhaltige Versorgung des geplanten, angrenzenden (o.g.) Gewerbegebiets "Schankel, Ruckmaul und Ehninger Wegäcker" mit Erneuerbaren Energien ermöglichen können.</p> <p>Dazu gehören auch die Flächen in den an der B 14 liegenden Gewannen "Heiligenwiesen" und "Umschweif" und in den an der Autobahn liegenden Gewannen "Hinterer Lerchenberg" und "Vorderer Lerchenberg".</p>	Teilbereiche des Gebietes werden zurück genommen, es handelt sich um eine der letzten gewerblichen Entwicklungsoptionen der Gemeinde.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	BB-PV-11 Nufringen

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Landesnaturschutzverband (LNV) Baden-Württemberg e.V.	<p>Gebiet grenzt im östlichen Teil unmittelbar an ein Flächenhaftes Naturdenkmal mit zwei Weihern, das Nufringer Ried, natur- und artenschutzfachlich wertvolles Feuchtgebiet. Im LRK Böblingen gibt es nur noch wenige solcher Feuchtgebiete. Kernfläche des Biotopverbunds Gewässer und FFH-Gebiet, ebenso um ein Wasserschutzgebiet mit Quellen. Im Steckbrief zum Gebiet heißt es: „Das VBG überlagert sich teilweise mit einer Fläche des landesweiten Biotopverbunds, Feldvogelkulisse (prioritäre Offenlandflächen). Beeinträchtigungen der feldgebundenen Vogelarten sind nicht auszuschließen.“ Feldvogelbestände sind in den letzten 30 Jahren dramatisch zurückgegangen. Durch großflächige Überplanung von Ackerflächen mit PV-Anlagen ist ihr Bestand existenziell bedroht. Das VBG besteht aus hochwertigen Ackerböden. Es besteht laut Steckbrief die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion. Ein Teil der Flächen wird nach Bio-Richtlinien bewirtschaftet. Hier wurde noch nie Mais angebaut. Feldlerchen brüten auf den Ackerflächen. Die Felder werden auch von anderen Vögeln zur Nahrungssuche aufgesucht. Wird das Gebiet als VBG ausgewiesen, besteht die Gefahr, dass Feldvögel wie z.B. die Feldlerche nicht mehr im Gebiet brüten. Freiflächen-PV und Agri-PV mit vertikalen Modulen führt zu einem Meideverhalten von Feldvögeln, die von solchen Strukturen weite Abstände einhalten. Dasselbe gilt auch für Kiebitze, die auf den umliegenden Feldern oft Nahrung suchen. Der Lebensraum für Feldvögel wird immer weiter eingeschränkt. Ausgleichsmöglichkeiten fehlen wegen Mangel an geeigneten Flächen. Der direkt neben dem VBG gelegene Eisweiher ist eines der ganz wenigen Gewässer in Baden-Württemberg, wo</p>	<p>Biotopverbund: Ausschlusskriterium für die Suchraumkulisse der Vorbehaltsgebiete sind die Kernflächen des landesweiten Biotopverbunds. Eine meist kleinflächige Überschneidung mit den Kernräumen ist deshalb im Einzelfall möglich. Die Berücksichtigung lokaler Artenschutz- und Artenerfassungsmaßnahmen muss auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung erfolgen. Außerhalb der Flächen, auf denen Vorhaben nach § 35 BauGB privilegiert sind, ist für die Errichtung einer PV-Anlage ein Bebauungsplan erforderlich. Hier kann die Kommune steuernd auf Platzierung und Ausführung von PV-Anlagen einwirken. Der Schutz des Eisweihers als FFH-Gebiet stellt sicher, dass durch benachbarte Planungen eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebietes gegeben sein muss. Der Umweltbericht wurde diesbezüglich ergänzt.</p>	Wird nicht gefolgt	

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
	<p>regelmäßig Tafelenten erfolgreich brüten. Diese Bruten wären durch die Eingriffe in der Nachbarschaft gefährdet. Im Gebiet brüten auch mindestens 2 Zwergtaucherpaare, Teichhühner, Blässhühner und Höckerschwäne. Eisvögel sind regelmäßige Nahrungsgäste. Wichtiger Rastplatz für durchziehende und teils überwinternde Wat- und Wasservögel, [...]. Auf dem beweideten Feuchtareal gibt es jährlich erfolgreiche Kiebitzbruten. Kiebitze sind in Baden-Württemberg vom Aussterben bedroht. Es muss daher jede Maßnahme vermieden werden, die eine Gefahr für den Erhalt dieses wertvollen Areals bedeutet. Bei größeren PV-Anlagen kann es zum sogenannten Lake-Effekt kommen: Vor allem durchziehende Vögel, die einen Rastplatz suchen, können bei bestimmten Lichtsituationen die PV-Anlage mit einem Gewässer verwechseln und kommen bei der Landung zu Schaden oder zu Tode. Gerade bei direkt angrenzenden natürlichen Wasserflächen ist mit dieser Gefahr zu rechnen. Die FND-Flächen sind in Landesbesitz. Das Gebiet, wird seit vielen Jahren in Abstimmung mit der Gemeinde und den Behörden vom NABU Gärtringen-Herrenberg-Nufringen betreut. Eine Bebauung birgt die Gefahr, dass bedrohte Brut- und Rastvögel das Gebiet meiden bzw. gefährdet sind. Auch die erholungswirksamen Strukturen gehen verloren. Fazit: Aus arten- und naturschutzfachlichen Gründen lehnen wir daher die Bebauung von BB-PV-11 ab.</p> <p>Hintergrundinfos und gesetzliche Vorgaben zum Kiebitz:</p> <p>Acker- und Wiesenbrüter gehören zu den am stärksten bedrohten Vogelarten in Europa. Beim Kiebitz hat die Revierzahl in BW von etwa 3.000 im Jahr 2004 auf etwa 300 im Jahr 2018 abgenommen. Er ist vom Aussterben bedroht. Schon seit den 90er Jahren war der Rückgang bedrohlich. Zusätzlich ist der Bruterfolg in fast allen verbliebenen Brutgebieten nicht mehr bestandserhaltend. Der Erhalt und die Bestandserhöhung seines Vorkommens hat höchste naturschutzfachliche Priorität.</p> <p>In Europa gilt der Kiebitz als Art des Anhangs 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie, für deren Schutz besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. In Deutschland gilt er als Art in besonderer Verantwortung (Bundesamt für Naturschutz BfN). In Baden-Württemberg ist er Landesart Gruppe A- Zielartenkonzept BW mit höchster Schutz- und Maßnahmenpriorität, außerdem vorrangige Art im landesweiten Biotopverbund</p>			BB-PV-11 Nufringen
Regierungspräsidium Stuttgart	<p>Für folgende im Regionalplan eingezeichneten Flächen stellen wir potenzielle Konflikte mit Neu- oder Ausbauten fest:</p> <p>BB-PV-11: B 14 / K 1045 Umbau Knotenpunkte Nufringen Die Planungen laufen beim Landratsamt Böblingen.</p>	Ein entsprechender Hinweis wird in die Tabelle der Vorbehaltsgebiete (Teil der Begründung zum Plansatz) aufgenommen.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	BB-PV-11

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Gemeinde Nufringen	Zu BB-PV-12 – Nufringen und Gärtringen Befürwortet werden alle von der Region ausgewählten Flächen innerhalb vom BB-PV-12. Dazu gehören die Flächen auf der Gemarkung Nufringen an der Autobahn in den vier Gewannen "Unter den zwei Bäumen", "Wedelwiesen", "Hinterer Lerchenberg" und "Stückleswiesen".	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen	BB-PV-12
Landesnaturschutzverband (LNV) Baden-Württemberg e.V.	BB-PV-12: Entlang dem Wall der Autobahn direkt angrenzend verläuft eine schmale Fläche des Offenlandbiotopverbunds mit Ausgleichsmaßnahmen (Eidechse) und wird teilweise im nordöstlichen Bereich flächig direkt überlagert. Es handelt sich um hochwertige Ackerböden. Die landwirtschaftliche Produktion wird beeinträchtigt und Lebensraum für Feldvögel und andere Tiere geht verloren. Die Flächen werden regelmäßig von Kiebitzen und vielen anderen Vögeln auch während der Zugzeiten zur Nahrungssuche genutzt. Bodenbrüter meiden Freiflächensolaranlagen ebenso wie die vertikalen Strukturen von Agri-PV-Anlagen. Die Einzäunung bedeutet ein Hindernis für größere Wildtiere. Am nordöstlichen Ende verläuft ein Wildtierkorridor. Die Feldvogelkulisse des Biotopverbunds wird flächig überlagert von diesem VBG. Alle Feldvögel sind ohnehin schon von einem dramatischen Rückgang betroffen. Ganz in der Nähe liegt ein überregional bedeutendes Kiebitzbrutgebiet, ein Ökokontoprojekt der Gemeinde Gärtringen, das auch Lebensraum, Rast- und Überwinterungsgebiet für andere Vogelarten ist (gesetzliche Vorgaben zum Kiebitz wurden bereits zu BB-PV-11 aufgeführt). Durch großflächige Solaranlagen kann es zum sogenannten Lake-Effekt kommen. Landewilligen Vögeln erscheinen die spiegelnden Anlagen wie Wasserflächen, auf denen sie sich verletzen oder zu Tode kommen können Bodenbrüter meiden PV-Flächen und vertikale Strukturen wie Agri-PV. Deshalb sind Beeinträchtigungen für die Bodenbrüter zu erwarten. Der Lebensraum wird eingeschränkt. Fazit: Aus artenschutzfachlichen Gründen lehnen wir die Bebauung von BB-PV-12	Der Wildtierkorridor verläuft in einem Abstand von ca. 500 m von der Nordkante des Vorbehaltsgebietes. Seine Funktion wird dadurch nicht eingeschränkt. Die Berücksichtigung lokaler Artenschutz- und Artenerfassungsmaßnahmen muss auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung erfolgen. Außerhalb der Flächen, auf denen Vorhaben nach § 35 BauGB privilegiert sind, ist für die Errichtung einer PV-Anlage ein Bebauungsplan erforderlich. Hier kann die Kommune steuernd auf Platzierung und Ausführung von PV-Anlagen einwirken. Der Schutz des Eisweihers als FFH-Gebiet stellt sicher, dass durch benachbarte Planungen eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebietes gegeben sein muss. Der Umweltbericht wurde diesbezüglich ergänzt.	Wird nicht gefolgt	BB-PV-12 Nufringen, Gärtringen
Bürgermeisteramt Holzgerlingen	Vorbehaltsgebiet BB-PV-13 Neben den im Gebietssteckbrief des Verband Region Stuttgart genannten Einschränkungen, möchte die Stadt Holzgerlingen auf die sehr hohe Flurstücks-/Eigentümeranzahl in dem auszuweisenden Vorbehaltsgebiet BB-PV-13 hinweisen, wodurch die Aufstellung eines erforderlichen Bebauungsplans als schwierig bis kaum realisierbar erachtet wird. Bei entsprechender Notwendigkeit wird alternativ die blau hinterlegte Fläche im Gewann „Hinterer Palmer/Tal“ - welche sich parallel zur B464 — erstreckt, als bedingt vorstellbar erachtet.	Außerhalb der Bereiche, in denen PV-Anlagen nach § 35 BauGB als privilegierte Vorhaben gelten, können die Gemeinden über die kommunale Bauleitplanung steuernd auf die Zulässigkeit von PV-Anlagen einwirken. Im vorliegenden Fall stehen nach Öffnung des Regionalen Grünzugs einem solchen Bebauungsplan keine regionalplanerischen freiraumschützenden Ziele entgegen.	Wird teilweise/sinngemäß gefolgt	BB-PV-13 Holzgerlingen

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Landesnaturschutzverband (LNV) Baden-Württemberg e.V.	<p>BB-PV-14: Das Vorbehaltsgebiet wird umfasst von einem der wertvollsten und seltensten Naturschutzgebiete im Landkreis Böblingen, dem letzten Rest der ehemaligen Niedermoorfläche in der Talaue zwischen Herrenberg und Böblingen, dem NSG Krebsbachaue. Ein bedeutendes Kiebitzbrutgebiet, das auch viele Durchzügler, Nahrungs- und Wintergäste anzieht, liegt ganz in der Nähe. Es besteht die Gefahr, dass diese Vögel, die teilweise auch im NSG rasten oder überwintern, das NSG wegen der Nähe der Solarmodule meiden werden. Auch die Gefahr eines Lake-Effekts droht. Außerdem werden auch hier wertvolle Ackerböden auf Dauer geschädigt. Ein Teil des VBG wird vom Biotopverbund der Feldvogelkulisse überlagert. Das bedeutet, dass Bodenbrüter wie Feldlerche oder Goldammer dieses Gebiet nicht mehr nützen können, da sie auch das Umfeld von PV-Strukturen meiden (Kulissenwirkung). E in breiter Korridor des Biotopverbunds feuchte Offenlandschaft, ebenfalls eine wichtige und seltene Struktur, verbindet die NSG- und LSG-Flächen, der Biotopverbund Gewässer. Ein Wasserschutzgebiet Zone II entwässert über die Gräben in den Krebsbach im NSG. Der Generalwildwegeplan verläuft in direkter Nachbarschaft. Die vorgeschriebene Zäunung kann zu einer weiteren Einschränkung der Wandermöglichkeiten führen. Fazit: Wegen der Bedeutung des Feuchtgebiets und der Nähe zum Kiebitzprojekt mit den o.g. negativen Folgen lehnen wir aus Artenschutzgründen dieses Vorbehaltsgebiet ab. Es gibt in Gärtringen, Ehningen und Umgebung genügend Dachflächen und sonstige versiegelte Flächen wie Parkplätze, auch in Gewerbegebieten, die unbedingt vorrangig mit PV-Anlagen bebaut werden müssen.</p>	<p>Der Korridor des Generalwildwegeplans verläuft in 500 m Entfernung. Das Gebiet ist relativ kleinflächig und der Straße zugeordnet. Die Feldvogelkulisse überschneidet sich nur sehr randlich mit dem VBG. Kernflächen und -räume des landesweiten Biotopverbunds werden nicht tangiert. Das vorliegende Regionalplanteilfortschreibungsverfahren fußt auf dem gesetzlichen Auftrag zur Festlegung von Gebieten für Freiflächen-PV-Anlagen. PV-Anlagen auf Dächern liegen außerhalb der Regelungskompetenz der Regionalplanung.</p>	Wird nicht gefolgt	BB-PV-14 Ehningen
Regierungspräsidium Stuttgart	<p>An das Vorranggebiet BB-PV-14 grenzt zudem ein Vorkommen einer Art des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg (ASP BW), [...] an, deren Ausbreitung in die überplanten Bereiche nicht ausgeschlossen werden kann. Der Standorte sollten im Rahmen der nachgelagerten Zulassungsverfahren auf entsprechende Vorkommen untersucht und bei Nachweis ein Maßnahmenkonzept mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Wir bitten zudem um Ergänzung eines entsprechenden Hinweises (ohne Nennung des konkreten Artvorkommens) im jeweiligen Einzelsteckbrief des betroffenen Vorranggebiets.</p>	Der Hinweis wurde im Umweltbericht (Einzelsteckbrief) ergänzt.	Wird gefolgt	BB-PV-14 Ehningen

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Bürgermeis- teramt Waldenbuch	<p>Das in der Offenlage vom Verband Region Stuttgart identifizierte Vorhabensgebiet BB-PV-15 auf Steinenbronner Gemarkung steht im Einklang mit den Zielen des Klimaschutzes und der nachhaltigen Flächennutzung, da es sich hierbei um eine bereits vorbelastete Fläche handelt, die optimal für die Installation einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geeignet ist. Das Gebiet befindet sich auf der ehemaligen Deponiefläche und die Funktion des Naturhaushalts in diesem Gebiet ist durch die frühere Nutzung als Deponie bereits beeinträchtigt. Es handelt sich um ein Gebiet, das aufgrund seiner Vorbelastung gut für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage geeignet ist, wobei nur geringe Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild und die Biodiversität zu erwarten sind. Mit Blick auf zukünftige Energieprojekte, einschließlich der Windkraft, könnte die gemeinsame Nutzung der Flächen im Bereich der ehemaligen Deponie weiter ausgebaut und die interkommunale Zusammenarbeit gestärkt werden.</p> <p>Die Stadt Waldenbuch ist bereit, bei Planung und Umsetzung einer möglichen Photovoltaikanlage mit Steinenbronn gemeinschaftlich voran zu gehen und sieht in der weiteren Kooperation eine Chance für die engere Zusammenarbeit beider Kommunen.</p>	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen	BB-PV-15 Steinenbronn
Landesforst- verwaltung Baden- Württemberg RP Freiburg	<p>BB-PV-15 Erdeponie Waldenbuch, seit 2014 geschlossen</p> <p>Der aktuelle Zustand und eine evtl. bestehende Rekultivierungs- und Wiederaufforstungspflicht ist zu überprüfen</p>	Die konkrete Anlagenplanung ist mit der Rekultivierungsplanung abzustimmen. Ein entsprechender Hinweis wird in der Tabelle der Vorbehaltsgebiete (Begründung zum Plansatz) ergänzt.	Wird teilweise/sinngemäß gefolgt	BB-PV-15
LRA Böblingen	BB-PV-15: Das Vorbehaltsgebiet liegt auf einer ehemaligen Deponiefläche. Die Deponiefläche ist in weiten Teilen rekultiviert und mit Bäumen bestockt. Die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf den bereits rekultivierten Flächen ist ausgeschlossen. Es Bedarf einer Überprüfung der Rekultivierungsplanung und ggf. flächenmäßigen Anpassung oder Streichung des Vorbehaltsgebietes.	Die konkrete Anlagenplanung ist mit der Rekultivierungsplanung abzustimmen. Ein entsprechender Hinweis wird in der Tabelle der Vorbehaltsgebiete (Begründung zum Plansatz) ergänzt.	Wird teilweise/sinngemäß gefolgt	BB-PV-15

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Stabstelle Energie- und Klimaschutzmanagement	<p>Die Gemeinde Steinenbronn begrüßt ausdrücklich die Ausweisung des Vorbehaltsgebiets BB-PV-15 auf unserer Gemeindefläche. Diese Initiative stellt einen wichtigen Schritt in Richtung einer verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien dar, der sowohl den lokalen Klimazielen als auch den übergeordneten internationalen Zielsetzungen zum Klimaschutz gerecht wird. Wir sehen in der Entwicklung von Photovoltaikanlagen auf geeigneten Flächen eine große Chance, unsere Gemeinde nachhaltig zu stärken und unseren Beitrag zur Energiewende zu leisten. Bedeutung für den Klimaschutz und die Versorgungssicherheit. Angesichts des steigenden Bedarfs an erneuerbaren Energiequellen und der gesellschaftlichen Erwartung, Maßnahmen für eine nachhaltige Energieversorgung zu ergreifen, erachten wir die Nutzung der Gemeindefläche für Photovoltaik als eine zukunftsweisende Entscheidung. Der Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik ist von überragendem öffentlichen Interesse und trägt zur Versorgungssicherheit und langfristigen Preisstabilität bei. Die Einbindung solcher Projekte unterstützt die Umsetzung lokaler Klimaschutzkonzepte und stärkt zugleich die Wettbewerbsfähigkeit unserer Region. Angesichts des steigenden Bedarfs an erneuerbaren Energiequellen und der gesellschaftlichen Erwartung, Maßnahmen für eine nachhaltige Energieversorgung zu ergreifen, erachten wir die Nutzung der Gemeindefläche für Photovoltaik als eine zukunftsweisende Entscheidung. Der Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik ist von überragendem öffentlichen Interesse und trägt zur Versorgungssicherheit und langfristigen Preisstabilität bei. Die Einbindung solcher Projekte unterstützt die Umsetzung lokaler Klimaschutzkonzepte und stärkt zugleich die Wettbewerbsfähigkeit unserer Region.</p>	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen	BB-PV-15 Steinenbronn

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Stabstelle Energie- und Klimaschutzmanagement	<p>Durch die Öffnung des regionalen Grünzugs für die Nutzung von Freiflächen-Photovoltaik und die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten wie BB-PV-15 erhalten die Kommunen neue Spielräume. Dies ermöglicht es uns, eine nachhaltige und umweltverträgliche Nutzung unserer Flächen zu fördern. Wir erkennen die strategische Abwägung der Region Stuttgart an, Vorbehaltsgebiete so zu planen, dass wertvolle Naturräume, wie Biotope und Landschaftsgebiete mit hoher Qualität, geschützt bleiben. Diese Vorgehensweise bietet eine solide Grundlage, um mögliche Umweltbeeinträchtigungen zu minimieren und gleichzeitig die Anforderungen der Energiewende zu erfüllen. Vorteile der Freiflächen-Photovoltaik für die Gemeinde Steinenbronn: Die geplante Nutzung des Vorbehaltsgebiets BB-PV-15 ermöglicht es, Flächenpotenziale bestmöglich auszuschöpfen, insbesondere in Bereichen, die für eine andere bauliche Nutzung weniger geeignet wären. Gleichzeitig wird auf eine möglichst geringe Beeinträchtigung von schützenswerten Bereichen, wie Landschaftsbild und Erholungsräumen, geachtet. So wird eine Balance zwischen der Erzeugung erneuerbarer Energien und dem Erhalt unserer natürlichen Umgebung sichergestellt. Die Gemeinde Steinenbronn sieht in der Photovoltaik eine Chance zur Stärkung der regionalen Energieerzeugung und zur Reduktion von CO₂-Emissionen, ohne die ökologischen und landschaftlichen Werte der Region zu gefährden. Durch die transparente Einbindung der Bürgerinnen und Bürger in die Planungsprozesse und durch ein konstruktives Beteiligungsverfahren möchten wir eine breite Akzeptanz für das Projekt fördern.</p>	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen	BB-PV-15 Steinenbronn
Stabstelle Energie- und Klimaschutzmanagement	<p>Das Land Baden-Württemberg verfolgt im Rahmen des § 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes das Ziel, mindestens 0,2 % der Landesfläche für die Nutzung von Photovoltaikanlagen zur Verfügung zu stellen. Durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebiets BB-PV-15 leistet die Gemeinde Steinenbronn einen wichtigen Beitrag zur Erreichung dieses Ziels. Wir unterstützen die Anstrengungen des Landes, die Rahmenbedingungen für den Ausbau erneuerbarer Energien zu verbessern, und tragen mit der Nutzung unserer Gemeindeflächen zur Erreichung der regionalen Flächenziele für PV und Windenergie bei. Dabei verstehen wir die Photovoltaik als eine sinnvolle Ergänzung zur Windkraft, die gemeinsam eine verlässliche und klimafreundliche Energieversorgung sicherstellen können.</p>	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen	BB-PV-15 Steinenbronn

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Bürgermeis- teramt Holzgerling en	Vorbehaltsgebiet BB-PV-16 Neben den im Umweltbericht genannten Einschränkungen, möchte die Stadt Holzgerlingen auf das Gewann „Bebelsberg“ als lokalbedeutendes Streuobst- und Naherholungsgebiet hinweisen. Das geplante Vorbehaltsgebiet BB-PV-16 befindet sich mit einzelnen Streuobstwiesen in dessen Randbereich, in direkter Angrenzung zur Bundesstraße 8464. Die Hauptzuwegung führt durch bzw. entlang des Vorbehaltsgebiets, wodurch die Wahrnehmung und Akzeptanz der Lokalbevölkerung für ein entsprechendes Projektvorhaben seitens der Stadt Holzgerlingen als sehr schwierig erachtet wird. Entsprechend bitten wir um Streichung des Vorbehaltsgebiets BB-PV-16 im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplans und entsprechende Nichtöffnung des Regionalen Grünzugs.	Außerhalb der Bereiche, in denen PV-Anlagen nach § 35 BauGB als privilegierte Vorhaben gelten, können die Gemeinden über die kommunale Bauleitplanung steuernd auf die Zulässigkeit von PV-Anlagen einwirken. Das Gebiet wird um das geschützte Biotop in der Südwestecke reduziert.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	BB-PV-16 Holzgerlingen
Bürgermeis- teramt Sindelfingen	Die Stadt Sindelfingen schließt sich dem Entwurf des Verband Region Stuttgart an und sieht die Flächen BB-PV-18 und BB-PV-28 auf Sindelfinger Gemarkung als geeignet an.	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen	BB-PV-18
Stadt Böblingen - Amt für Stadtentwicklung und Städtebau	Das Gebiet BB - PV - 18 befindet sich nur teilweise auf Böblinger Gemarkung. Die Fläche liegt an der B 464 und liegt innerhalb der Potentialflächen entlang der B 464. Daher kann diese Fläche weiterhin in der Planung enthalten sein.	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen	BB-PV-18
Bürgermeis- teramt Magstadt	Die Gemeinde lehnt das Gebiet [BB]-PV-20 ab aus Gründen des Hochwasserschutzes und der möglichen Gewerbegebietserweiterung.	Die westliche Teilfläche des Vorbehaltsgebietes wird zurück genommen.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	BB-PV-20
Regierungs- präsidium Stuttgart	BB-PV-20 befindet sich in Kernräumen des landesweiten Biotopverbunds. In den jeweiligen Einzelsteckbriefen der Vorbehaltsgebiete ist jedoch nur die Betroffenheit von Suchräumen dargestellt. Dies sollte entsprechend angepasst werden.	Der Umweltbericht wird dahingehend ergänzt.	Wird gefolgt	BB-PV-20

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Bürgermeis- teramt Magstadt	In Bezug auf das Gebiet [BB-]PV 21 liegen grundsätzlich keine Einwendungen vor – es wird aber auf die bereits mit der Region besprochenen Erfordernisse und Möglichkeiten zur mittelfristigen Planung eines interkommunalen Gewerbegebietes im Bereich der B 464 hingewiesen.	Der Bau von Freiflächen-PV-Anlagen wäre in der betreffenden Fläche auch über die Öffnung des Regionalen Grünzugs möglich. Die Festlegung eines Vorbehaltsgebietes verdeutlicht die besondere Eignung für Freiflächen-PV. Im konkreten Fall kann über die kommunale Bauleitplanung ein Lösung für beide Flächenansprüche gefunden werden - z.B. in Form einer räumlichen oder zeitlichen Trennung.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	BB-PV-21 Magstadt
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau BW (LGRB) RP Freiburg	RG7219-1 Steinbruch Magstadt, BB-PV-21: Eine potenzielle langfristige Erweiterung des Steinbruches in nördliche Richtung ist gefährdet.	Über die Gebiete zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist ein rechnerischer Rohstoffbedarf von 2 x 20 Jahren gesichert. Der Abbau bewegt sich zudem im Moment in südlicher Richtung. Eine darüber hinaus gehende Berücksichtigung abbauwürdiger Rohstoffvorkommen ist deshalb nicht möglich. Zudem können Freiflächen-PV-Anlagen relativ einfach wieder zurück gebaut werden.	Wird nicht gefolgt	BB-PV-21 Magstadt
Bürgermeis- teramt Leonberg	Im Einzelnen kann der Vorbehaltsfläche BB-PV-24 vorbehaltlich des Ausschlusses der nach §33 Naturschutzgesetz BW geschützten Biotopfläche und der notwendigen fachrechtlichen Anforderungen (z.B. Eingriffsregelung und Artenschutz) zugestimmt werden.	Die größere Biotopfläche wurde herausgenommen, die kleinere kann im Maßstab der Regionalplanung nicht dargestellt werden.	Wird zur Kenntnis genom	BB-PV-24

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Landesnaturschutzverband (LNV) Baden-Württemberg e.V.	<p>BB-PV-24: Wir akzeptieren die Fläche, fordern aber die Berücksichtigung folgender Punkte:- Innerhalb des Vorbehaltsgebiets befinden sich südlich der Autobahn Hecken, die geschützte Biotope sind (Straßenbegleitgehölze an der A8 südlich Eltingen, Biotop-Nr.172191152879, Straßenbegleitgehölze am Autobahnkreuz südlich Leonberg, Biotop-Nr.172201152937) und erhalten werden müssen, ebenso wie das Gehölz am Mollenbach (Gehölzsaum am Tiefenbach, Biotop-Nr. 172191152822) und die Hecken in der östlichen Teilfläche (Hecken im Gewann Mesner südlich Leonberg, Biotop-Nr. 172201152830).- Die Wiesenfläche in der östlichen Teilfläche ist ein geschütztes Biotop (Glatthaferwiesen im Gewann Anwand, südlich Leonberg-Ramtel, Biotop-Nr. 372201150057) und muss entweder freigehalten werden oder es muss eine Montageart gewählt werden, die den Bestand der Wiese sicherstellt.- Die östliche Teilfläche liegt teilweise und die westliche größtenteils innerhalb des Schwerpunktbereichs für mittlere Offenland-Standorte „10. Streuobstgebiet südlich Leonberg“ des soeben verabschiedeten Biotopverbundplans der Stadt Leonberg. Zwar befinden sich innerhalb des geplanten Vorbehaltsgebiets kaum Streuobstbestände, doch darf eine geplante Entwicklung des Biotopverbundes nicht durch Photovoltaikanlagen behindert werden.- In der östlichen Teilfläche des geplanten Vorbehaltsgebiets wird die Maßnahme 192 (2.1 Pflege/Erhalt von Feldhecken und Feldgehölzen) des Biotopverbundplans der Stadt Leonberg tangiert. Es darf nicht sein, dass diese neu erarbeitete Maßnahme, deren Planung mit öffentlichen Mitteln gefördert wurde, durch eine Photovoltaikanlage verhindert wird.- Nördlich der Autobahn verläuft auf Höhe der westlichen Teilfläche des geplanten Vorbehaltsgebiets auf einer Länge von ca. 1000 m eine Lärmschutzwand. Wir fordern eine Prüfung, ob diese für die Montage von Photovoltaikmodulen verwendet werden kann. Dadurch ließe sich die Überbauung wertvollen Offenlandes vermeiden oder reduzieren.</p>	<p>Die Flachland-Mähwiese wird aus dem Vorbehaltsgebiet heraus genommen. Die anderen Biotope sind zu kleinflächig, um sie im Maßstab der Regionalplanung auszusparen. Hier muss auf Ebene der Anlagenplanung eine naturverträgliche Lösung gefunden werden. Die Flächen nördlich der Autobahn sind durch die kommunale Bauleitplanung belegt, so dass hier keine regionalplanerische Festlegung, die ggfs. der Planung entgegen stehen würde, getroffen wird. Hier kann evtl. eine kommunale Lösung gefunden werden.</p>	<p>Wird teilweise/sinngemäß gefolgt</p>	<p>BB-PV-24 Leonberg</p>
Bürgermeisteramt Leonberg	<p>Der Vorbehaltsfläche BB-PV-25 kann aufgrund der hohen Bodenqualität entsprechend der Flurbilanz nicht in diesem Umfang und der Lage vorbehaltlich der notwendigen fachrechtlichen Anforderungen (z.B. Eingriffsregelung und Artenschutz) zugestimmt werden. Es wird darum gebeten, die Vorbehaltsfläche BB-PV-25 entsprechend zu minimieren. Auf den Flächendruck in der Region wird verwiesen.</p>	<p>WSG Zone 1 sowie Hofstelle wurden aus dem Vorbehaltsgebiet heraus genommen, das Gebiet dadurch insgesamt verkleinert. Eine Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Vorrangflur als Ausschlusskriterium bei der Festlegung der Gebiete hätte dazu geführt, dass die gesetzliche Mindestvorgabe von 0,2% (Anteil festgelegter Gebiete für Freiflächen-PB an der Gesamtfläche der Region) nicht zu erreichen gewesen wäre.</p>	<p>Wird teilweise/sinngemäß gefolgt</p>	<p>BB-PV-25</p>

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Landesnaturschutzverband (LNV) Baden-Württemberg e.V.	BB-PV-25: Wir akzeptieren die Fläche, fordern aber die Berücksichtigung folgender Punkte:- Die am Südrand des geplanten Vorbehaltsgebiets stehenden Hecken sind ein geschütztes Biotop (Gehölze am Bahndamm zwischen Eltingen und Silberberg, Biotop-Nr.172191152807) und dürfen nicht gerodet oder (z.B. wegen Lichteinfall) dauerhaft gestutzt werden. Hecken und einzelne kleine Gehölze in der Osthälfte sind ebenfalls geschützte Biotope (und müssen in der sonst ausgeräumten Landschaft erhalten bleiben. Hier gibt es Vorkommen von Neuntöter und Dorngrasmücke.- Das geplante Vorbehaltsgebiet liegt teilweise innerhalb der Feldvogelkulisse des landesweiten Biotopverbundes. Hier befinden sich Brutvorkommen von Feldlerche und Turmfalke und Rastplätze der Schafstelze. Vor dem Bau von Photovoltaikanlagen muss eine Kartierung der Feldvogelarten stattfinden und es muss eine für die vorkommenden Vogelarten verträgliche Bauweise gewählt werden.- Innerhalb des geplanten Vorbehaltsgebiets liegen die Maßnahmen des soeben verabschiedeten Biotopverbundplans der Stadt Leonberg. Ebenso wird die Maßnahme 189 tangiert. Es darf nicht sein, dass diese neu erarbeitete Maßnahme, deren Planung mit öffentlichen Mitteln gefördert wurde, durch eine Photovoltaikanlage verhindert wird.	Die Hecken sind nicht im Vorbehaltsgebiet enthalten - sind aber im Maßstab der Regionalplanung nicht darstell- und erkennbar. Ein Hinweis auf die Lage in der Feldvogelkulisse und der Biotopverbundplanung wurden in den Umweltbericht (Einzelsteckbriefe) aufgenommen.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	BB-PV-25
LRA Böblingen	BB-PV-25: Entlang der Bundesautobahn A8 befinden sich auf den Flurstücken Nr. 5103 und 5105 (Gemarkung Leonberg) zwei teilweise dicht mit Bäumen bestockte Flächen. Möglicherweise handelt es sich dabei um Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes. Dies muss näher geprüft und das Vorbehaltsgebiet ggf. angepasst werden (Ausschlusskriterium Waldflächen).	Die genannten Belange sind zu kleinflächig, um sie im Maßstab der Regionalplanung auszusparen. Hier muss auf Ebene der Anlagenplanung eine naturverträgliche Lösung gefunden werden.	Wird nicht gefolgt	BB-PV-25
LRA Böblingen	Grundwasserschutz, oberirdische Gewässer - Gebiet BB-25: WSG Zone I ist als potentieller Standort auszuschließen, Flächen in WSG Zone II sind einer vertieften Einzelprüfung zu unterziehen.Keine weiteren Ergänzungen zu den übrigen Standorten.	Die Zone I WSG wurde zusammen mit der angrenzenden Hofstelle aus dem Vorbehaltsgebiet heraus genommen, die Zone II teilweise. Hier enthält der Umweltbericht einen entsprechenden Hinweis aus die notwendige Berücksichtigung des Schutzerfordernisses.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	BB-PV-25
Bürgermeisteramt Rutesheim	beil. übersende ich Pläne der genehmigten und erfolgten Wald-Aufforstung „Kuhstelle“. Diese Flächen gelten inzwischen als Wald im Sinne von § 2 LWaldG und sie müssen bei BB-PV-26 reduziert werden.	Das Vorbehaltsgebiet wird entsprechend angepasst.	Wird gefolgt	BB-PV-26
Bürgermeisteramt Rutesheim	Die Fläche BB-PV-26 ist um die Wald-Aufforstungsfläche „Kuhstelle“ Flst.Nr. 2281, 2287. 2289 und 2300 zu reduzieren. Sie ist Wald nach § 2 Landeswaldgesetz.	Das Vorbehaltsgebiet wird entsprechend angepasst.	Wird gefolgt	BB-PV-26

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Landesnaturschutzverband (LNV) Baden-Württemberg e.V.	BB-PV-26: Wir akzeptieren die Fläche, fordern aber die Berücksichtigung folgender Punkte:- Die Hecken südlich der Autobahn sind geschützte Biotope (Feldhecke südwestlich der Autobahn bei Rutesheim, Biotop-Nr. [...], Feldhecke südwestlich neben der Autobahn westlich Rutesheim, Biotop-Nr. [...]) und müssen erhalten bleiben. - Die innerhalb des geplanten Vorbehaltsgebiets liegenden Dolinen sind geschützte Biotope (Dolinen bei der Autobahn W Rutesheim, Biotop-Nr. [...]) und müssen erhalten bleiben und dürfen nicht überbaut werden.- Die Wiesenfläche im SO-Teil des geplanten Vorbehaltsgebiets ist ein geschütztes Biotop (Magere Flachland-Mähwiese im Gewann Maulweg westlich von Rutesheim IV, Bio-top-Nr. [...]) und muss entweder freigehalten werden oder es muss eine Montageart gewählt werden, die den Bestand der Wiese sicherstellt.	Das Vorbehaltsgebiet wird auf Grund der Waldaufforstungsfläche angepasst. Dadurch entfallen auch die Dolinenbereiche. Die übrigen genannten Biotope sind zu kleinflächig, um sie im Maßstab der Regionalplanung auszusparen. Hier muss auf Ebene der Anlagenplanung eine naturverträgliche Lösung gefunden werden.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	BB-PV-26
LRA Böblingen	BB PV 26 ist bereits durch eine umgesetzte Aufforstung belegt und damit nicht realisierbar.	Das Vorbehaltsgebiet wird entsprechend angepasst.	Wird gefolgt	BB-PV-26
LRA Böblingen	BB-PV-26: Bei der nordwestlichen Teilfläche des Vorbehaltsgebietes handelt es sich um eine Waldfläche im Sinne des Landeswaldgesetzes. Die beiden Flurstücke Nr. 2287 und 2300, Gemarkung Rutesheim wurden als Ersatz für Waldflächenverluste an anderer Stelle des Stadtgebietes Rutesheim im Rahmen eines Waldumwandlungsverfahrens neu aufgeforstet (Ersatzaufforstungsfläche). Die Abgrenzung des Vorbehaltsgebietes ist entsprechend anzupassen.	Das Vorbehaltsgebiet wird um die genannte Fläche reduziert.	Wird gefolgt	BB-PV-26
Bürgermeisteramt Bempflingen	Die Gemeinde Bempflingen ist von den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten PV-ES-01 und PV-ES-02 unmittelbar betroffen. Sie befürwortet die Öffnung der Grünzüge sowie die Ausweisung der beiden Vorbehaltsgebiete. Im Bereich des ausgewiesenen Gebiets ES-PV-01 wird es zu Überschneidungen mit einem geplanten Dirlpark kommen. Das Vorhaben befindet sich derzeit im Genehmigungsprozess. Daher die Bitte die Flurstücke 408/1 und 408/2 auf der Gemarkung Bempflingen aus der Fläche des Vorbehaltsgebietes herauszunehmen.	Das Vorbehaltsgebiet überschneidet sich nur so kleinflächig mit den genannten Flurstücken, dass eine Herausnahme im Maßstab der Regionalplanung nicht erkennbar wäre.	Wird nicht gefolgt	ES-PV-01

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
LRA Esslingen	<p>ES-PV-01 - Bempflingen</p> <p>Der Bereich stellt einen wichtigen Suchraum des Biotopverbunds mittlerer Standorte dar, sodass dieser in der Umsetzung der Vorhaben besonders zu berücksichtigen ist. Das Vorbehaltsgebiet grenzt an die Trasse der „Neckartalbahn“ an. Trotz der gegebenen Kulissenwirkung sind Feldlerchenreviere bekannt. Zauneidechsenvorkommen sind in den Randbereichen nicht auszuschließen und entlang der Bahnstrecke auch nachgewiesen. Das Flurstück Nummer 316/1 weist einen Streuobstbestand auf, der bei der Planung ausgespart werden sollte.</p>	<p>Entsprechende Hinweise werden in den Umweltbericht übernommen.</p>	<p>Wird teilweise /sinngemäß gefolgt</p>	<p>ES-PV-01</p>
Bürgermeisteramt Großbettlingen	<p>Allerdings möchten wir in Bezug auf das Vorbehaltsgebiet PV-ES-02, das größtenteils auf unserer Gemarkung liegt, auf die besondere Bedeutung der landwirtschaftlichen Nutzung und den Schutz des Bodens hinweisen. Die betroffenen Flächen sind landwirtschaftlich hoch wertvoll und spielen eine wichtige Rolle in der Nahrungsmittelproduktion sowie im Erhalt der Kulturlandschaft. Bereits im Steckbrief des Vorbehaltsgebiets PV-ES-02 wird kritisch auf die landwirtschaftliche Nutzung hingewiesen. In diesem Zusammenhang betrachten wir den Einsatz von Agri-Photovoltaikanlagen nicht unkritisch. Auch wenn Agri-PV eine Doppelnutzung von Flächen ermöglicht, ist zu bedenken, dass diese Anlagen potenziell einen stärkeren Eingriff in den Boden und das Landschaftsbild darstellen können. Die Installation von Agri-PV erfordert oft tiefere Fundamente, was den Boden stärker beansprucht und seine Qualität langfristig beeinträchtigen kann. Zudem könnte die landwirtschaftliche Bewirtschaftung durch die Aufbauten erschwert werden, was negative Auswirkungen auf die Produktivität haben könnte. Angesichts dieser potenziellen Risiken sehen wir die Umsetzung von Agri-PV als eine Option, die sehr sorgfältig abgewogen werden muss. Wir fordern daher, dass bei der Auswahl der Flächen für Photovoltaikanlagen der Schutz des Bodens und der Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung oberste Priorität haben sollten. Die Gemeinde Großbettlingen spricht sich deshalb dafür aus, die betroffenen Flächen nur dann für PV-Anlagen freizugeben, wenn sichergestellt ist, dass der Eingriff in den Boden minimal bleibt und die landwirtschaftliche Nutzung weitestgehend erhalten werden kann. Eine großflächige konventionelle Freiflächen-Photovoltaikanlage oder Agri-PV-Anlage sollte daher nur nach gründlicher Prüfung der Auswirkungen auf den Boden und die Landwirtschaft in Betracht gezogen werden.</p>	<p>Eine Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Vorrangflur als Ausschlusskriterium bei der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten hätte dazu geführt, dass die gesetzliche Mindestvorgabe von 0,2% (Anteil festgelegter Gebiete für Freiflächen-PV an der Gesamtfläche der Region) nicht zu erreichen gewesen wäre.</p> <p>Die konkrete Bauausführung (Agri-PV/Flächen-PV) ist nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p>	<p>ES-PV-02 Großbettlingen, Bempflingen</p>

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
LRA Esslingen	Gegen die Teilfläche ES-PV-2 bestehen keine Bedenken, sofern sich diese nur auf Flächen außerhalb der Schutzzone II des Wasserschutzgebiets Großbettlingen bezieht. Der Darstellungsmaßstab des Regionalplans lässt hier nicht klar erkennen, ob die Fläche auch Randbereiche der Schutzzone II beinhalten soll. Laut Teilflächen-Steckbrief im Umweltbericht ist dies nicht vorgesehen. Gegen eine Inanspruchnahme der Schutzzone II müssten aus den oben genannten Gründen Bedenken erhoben werden.	Eine Überschneidung liegt nicht vor.	Wird zur Kenntnis genommen	ES-PV-02
LRA Esslingen	ES-PV-02 — Großbettlingen, Bempflingen Es wird angeregt, den südlichen Bereich aus der Planung herauszunehmen, da dieser als Kernraum des Biotopverbundes mittlerer Standorte eine wichtige Verbindungsfunktion in dem schmalen Verbund übernimmt. Es ist ein Vorkommen von Zauneidechsen in den Randbereichen nicht auszuschließen. Gegebenenfalls könnte auf den Flurstücken Nummern 533, 537 und 538 der § 33a Naturschutzgesetz Baden-Württemberg zum Erhalt von Streuobstbeständen einschlägig werden, was zu einem Ausschlusskriterium in den weiteren Verfahren führen kann.	Die südliche Teilfläche wird aus dem Vorbehaltsgebiet heraus genommen. Die genannten Flurstücke sind zu kleinflächig, um eine Herausnahme in der Raumnutzungskarte (M 1:50.000) darzustellen.	Wird teilweise/sinngemäß gefolgt	ES-PV-02
LRA Esslingen	Im Landkreis Esslingen grenzen ·VBG ES-PV-02 (Großbettlingen) im Süden, ·VBG ES-PV-07 (Oberboihingen) im Osten, ·VBG ES-PV-09 (Köngen) im Südosten und ·VBG ES-PV-11 (Neuhausen) südlich des ehemaligen Klosters laut Kartenwerk der Steckbriefe im Umweltbericht an Wald an. Hier ist der 30 m-Waldabstand von den FFPV zum Wald in der Planung zu beachten.	Der erforderliche Abstand zum Wald ist auf Bauleitplanungs- bzw. Genehmigungsebene zu klären. Im regionalen Maßstab nicht darstellbar.	Wird zur Kenntnis genommen	ES-PV-02
LRA Esslingen	Das Vorbehaltsgebiet ES-PV-02 (westlich von Großbettlingen) liegt teilweise im Wasserschutzgebiet der Zone III. Aufgrund der Überwachungspflicht gemäß § 55 der Trinkwasserverordnung muss das zuständige Gesundheitsamt gesondert informiert werden, wenn konkrete Baumaßnahmen in diesen Gebieten geplant werden.	Ein Hinweis auf das WSG ist bereits im Umweltbericht enthalten. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.	Wird teilweise/sinngemäß gefolgt	ES-PV-02

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Bürgermeis- teramt Schlaitdorf	Die Gemeindeverwaltung hat den Auftrag erhalten eine ablehnende Stellungnahme zu der Öffnung des Regionalen Grünzuges und zu dem ausgewiesenen VBG ES-PV-03 abzugeben. Der Umweltbericht und die Gesamtbeurteilung über die vorgesehene Fläche beinhalten die wichtigsten Kriterien, die zu einer aus umwelt- und naturschutzrechtlicher Sichtweise ablehnenden und damit verbundenen vernünftigen Entscheidung führen. Das VBG ES-PV 03 liegt in einem Raum hoher Landschaftsbildqualität. Weiter sind klimatische Funktionen und die Funktion als Naherholungsraum vorhanden. Aus diesen Gründen ist die Fläche möglichst von PV – Anlagen freizuhalten. PV – Anlagen verursachen eine Verschattung der Wiesen und beeinflussen das Biotop negativ. Ergänzend wird erwähnt, dass es sich bei der Fläche um ein nach Norden ausgerichtetes Gebiet (Nordhang) handelt. Auf der Gemarkung Schlaitdorf gibt es Flächen, die weitaus intensiver von der Sonne beschienen werden und die Planung, Freiflächen-Photovoltaik an diesen Standorten zu realisieren, deutlich nachvollziehbarer wäre mit Blick auf die maximale Ausnutzung der Sonneneinstrahlung.	Der östliche Teilbereich wird aus dem Vorbehaltsgebiet heraus genommen, damit entfallen mehrere geschützte Biotope. Neben dem als Vorbehaltsgebiet festgelegten Bereich gibt es auf Schlaitdorfer Gemarkung weitere Bereiche, auf denen durch die Öffnung des Regionalen Grünzugs für Freiflächen-PV-Anlagen diesen Anlagen nach Abschluss der Teilfortschreibung keine regionalplanerischen freiraumschützenden Ziele entgegen stehen. Die Belegung dieser Flächen mit Freiflächen-PV ist im Zuge der kommunalen Bauleitplanung - unter Berücksichtigung der Ausschlusskriterien für die Öffnung des Grünzugs - zu steuern.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	ES-PV-03 Schlaitdorf

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Bürgermeis- teramt Schlaitdorf	<p>Die Landwirte sind für den Erhalt unserer wertvollen Kulturlandschaft zuständig und auch mit verantwortlich. Die über Generationen hinweg gepflegte schöne Kulturlandschaft soll jetzt mit PV – Anlagen maßgeblich verändert werden. Wir sind gegen die Ausweisung von VBG ES-PV-03 und gegen die Öffnung des Regionalen Grünzuges und begründen dies:-</p> <ul style="list-style-type: none"> ; PV – Anlagen müssen befestigt werden und verdecken den Boden - Landschaftszerschneidung-Für den vorgesehenen Standort bedeutet dies ein intensiver und starker Eingriff in die Natur. An diesem Standort befinden sich FFH-Mähwiesen und Biotope. Der Eingriff in den Boden beeinflusse die Geologie negativ und ist aufgrund des Erdbodens zu untersagen. Die Bodenwertigkeit ist an dieser Stelle sehr hoch. - Diese Flächen sind Lebensgrundlage für dort vorkommende Tierarten. Bei einer Installierung einer PV-Anlage würden diese Tiere verdrängt werden. Besonders die großen Raubvögel wie Mäusebussard, Roter Milan und Falken haben unter sich die Gemarkung aufgeteilt. Der Bau von Freiflächenphotovoltaik führe zu negativen Auswirkungen bei der Tier- und Pflanzenwelt. Auch werde die Sonneneinstrahlung reflektiert und beeinträchtigt die dort lebenden Tiere. - Verdrängung und Zerstörung eines artenreichen Vorkommen von mindestens 5 verschiedenen Kennarten. - Die Fläche liegt nahe am Naturpark Schönbuch zu welchem auch die Gemeinde zählt - Die Fläche liegt in der Nähe eines kartierten Vogelschutzgebietes <p>Wir Landwirte sehen einen gewissen Sinn bei der Energiewende. Wir befürworten, PV-Anlagen auf ungenutzten Dächern zu installieren und dies vorrangig auch zu tun. Die Flächen unserer Autobahnen sind bereits versiegelt. Wir erwarten hier, dass diese Möglichkeiten ausgeschöpft werden bevor über den Bau von PV-Anlagen auf der „grünen Wiese“ diskutiert wird.</p>	<p>Der östliche Teilbereich wird aus dem Vorbehaltsgebiet heraus genommen, damit entfallen mehrere geschützte Biotope.</p> <p>Der Bau von Freiflächen-PV-Anlagen erfordert keine tiefgreifenden Bodenbeingriffe</p> <p>Bedingt durch die großflächigen, naturschutzfachlich hochwertigen und überwiegend geschützten Bereiche rund um Schlaitdorf ist nicht davon auszugehen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der genannten Arten durch Anlagen zu erwarten ist</p> <p>Da das Vorbehaltsgebiet nach Reduzierung nur noch eine Fläche von 3,4 ha hat, ist eine Beeinträchtigung des angrenzenden Naturparks Schönbuchs oder des Vogelschutzgebietes ebenfalls nicht anzunehmen</p> <p>Das vorliegende Regionalplanteilfortschreibungsverfahren fußt auf dem gesetzlichen Auftrag zur Festlegung von Gebieten für Freiflächen-PV-Anlagen. Das weitere Vorgehen in Bezug auf PV-Anlagen auf Dächern ist gesetzlich geregelt und außerhalb der Regelungskompetenz der Regionalplanung.</p>	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	ES-PV-03 Schlaitdorf
Landesforst- verwaltung Baden- Württemberg rg RP Freiburg	<p>Im Umweltbericht (Einzelprüfungsbögen, Steckbriefkarten) ist in einem Fall jedoch nicht eindeutig erkennbar, ob bei der Festlegung der Vorbehaltsgebiete „Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen“ Waldflächen (versehentlich) überplant werden. Es handelt sich hierbei um das Plangebiet ES-PV-03 bei Schlaitdorf. Hier ist zu überprüfen, ob eine Waldeigenschaft nach § 2 LWaldG gegeben ist. Sofern dies der Fall sein sollte, sind die betreffenden Flächen zwingend aus der Planung herauszunehmen und gleichzeitig ist ein Abstand vom Wald von mind. 30 m zum geplanten Vorranggebiet einzuhalten.</p>	<p>Der östliche Teilbereich wird aus dem Vorbehaltsgebiet heraus genommen. Damit entfällt auch die fragliche Fläche.</p>	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
LRA Esslingen	Der Planbereich würde stark in den Biotopverbund mittlere Standorte (und auch feuchte Standorte) eingreifen. Hier liegt ein Mosaik aus Biotopen und einem Naturdenkmal vor. Nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde ist in diesem Bereich von einer hohen Qualität des Landschaftsbildes auszugehen. Das Gebiet sollte bei der Planung ausgespart werden; infrage käme die südwestliche Fläche, nahe den Sportanlagen. Aufgrund der räumlichen Nähe zum Vogelschutzgebiet „Schönbuch“ ist gegebenenfalls eine Natura2000-Vorprüfung zu erstellen.	Der östliche Teilbereich wird aus dem Vorbehaltsgebiet heraus genommen, damit entfallen mehrere geschützte Biotope. Da das Vorbehaltsgebiet nach Reduzierung nur noch eine Fläche von 3,4 ha hat, ist eine Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes ebenfalls nicht anzunehmen. Ein Hinweis auf eine ggfs. erforderliche Verträglichkeitsprüfung wird in den Umweltbericht aufgenommen.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	ES-PV-03 Schlaitdorf
LRA Esslingen	ES-PV-03: Das Plangebiet 03 ist mit einem Umfang von 7 ha betroffen. Der Anteil an Ackerflächen umfasst rund 25%, der Anteil an Grünland rund 75 %. Die Flächen sind in der Flurbilanz als Vorbehaltsflur I gekennzeichnet. Die Vorbehaltsflur 1 umfasst überwiegend landbauwürdige Flächen (gute Böden), die der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Fremdnutzungen sollen ausgeschlossen bleiben. Es wird angeregt, das Plangebiet auf die Grünlandflächen zu beschränken, um den Verlust von Ackerflächen zu vermeiden.	Der östliche Teilbereich wird aus dem Vorbehaltsgebiet heraus genommen, damit entfallen einige Flächen der Vorbehaltsflur I.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	ES-PV-03
LRA Esslingen	Bei VBG ES-PV-03 (Schlaitdorf) ist am nördlichen Ende in Richtung B 27 vermutlich Gemeindewald der Gemeinde Schlaitdorf betroffen. Dies ist aus dem Kartenwerk des Steckbriefs im Umweltbericht auf Seite 65 nicht erkennbar. Die Waldbetroffenheit ist daher nochmals zu überprüfen. Wenn Wald von der Planung betroffen ist, ist dieser hierbei zwingend aus der Planung auszunehmen. Ein 30 m-Abstand vom geplanten VBG zum Wald ist dabei einzuhalten. Unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte bestehen keine Einwände gegen die geplante Teilfortschreibung	Der nordöstliche Teilbereich wird aus dem Vorbehaltsgebiet heraus genommen, damit entfällt der betreffende Bereich.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	ES-PV-03

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Bürgermeis- teramt Dettingen unter Teck	<p>Zur besseren Unterscheidung haben wir das Vorbehaltsgebiet ES-PV-04 in drei Teilgebiete aufgetrennt.</p> <ul style="list-style-type: none"> •Teilgebiet A: entlang Autobahn 8 und ICE-Trasse, Gemarkung Dettingen •Teilgebiet B: entlang Bundesstraße 465 •Teilgebiet C + D: entlang A8 und ICE-Trasse, Gemarkung Kirchheim <p>Stellungnahme Teilgebiet A</p> <p>Der westliche Teil des Gebiets überlagert sich mit dem geplanten Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens zum Schutz der Stadt Kirchheim unter Teck. Dadurch erwarten wir auf den dortigen Flächen mindestens HQ10 (Kriterium „Überschwemmungsgefährdete Bereiche“). Wir bitten daher um die Streichung dieser Flächen. Die neue Abgrenzung erfolgt bis zum Feldweg (siehe Abbildung). Die Gesamtfläche des VBG reduziert sich damit um ca. 2,8 ha.</p>	<p>Zu Teilgebiet A: Die Festlegung der Vorbehaltsgebiete erfolgt nicht flurstücksscharf. Die genaue Ausgestaltung muss im Zuge der Anlagenplanung und -genehmigung erfolgen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p>	<p>ES-PV-04</p>
Bürgermeis- teramt Dettingen unter Teck	<p>Zur besseren Unterscheidung haben wir das Vorbehaltsgebiet ES-PV-04 in drei Teilgebiete aufgetrennt.</p> <ul style="list-style-type: none"> •Teilgebiet A: entlang Autobahn 8 und ICE-Trasse, Gemarkung Dettingen •Teilgebiet B: entlang Bundesstraße 465 •Teilgebiet C + D: entlang A8 und ICE-Trasse, Gemarkung Kirchheim <p>Stellungnahme Teilgebiet B</p> <p>Die Flächen liegen teilweise in HQextrem. Die Höhe des Wasserstandes wird dort aber als sehr gering eingeschätzt. Durch die Aufständigung einer FF-PV-Anlage erwarten wir deshalb keine Konflikte mit dem Hochwasserschutz (Kriterium „Überschwemmungsgefährdete Bereiche“). Mit Blick von der Burg Teck (Kriterien „Landschaftsschutzgebiete“, „Landschaftsbild“ und „Kulturlandschaft und Landmarken“) sehen wir durch eine dortige Anlage eine deutliche Störung des Landschaftsbilds als gegeben.</p>	<p>Der Blick von der Burg Teck geht weit in die umgebende Landschaft und umfasst deshalb eine Vielzahl an Gewerbeflächen, Verkehrsinfrastruktur und weiteren technischen Elementen. Die Zuordnung des Vorbehaltsgebietes zur Autobahn begrenzt die Neuinanspruchnahme von Landschaft auf bereits deutlich vorbelastete Bereiche.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p>	<p>ES-PV-04 k</p>
Bürgermeis- teramt Dettingen unter Teck	<p>Zur besseren Unterscheidung haben wir das Vorbehaltsgebiet ES-PV-04 in drei Teilgebiete aufgetrennt.</p> <ul style="list-style-type: none"> •Teilgebiet A: entlang Autobahn 8 und ICE-Trasse, Gemarkung Dettingen •Teilgebiet B: entlang Bundesstraße 465 •Teilgebiet C + D: entlang A8 und ICE-Trasse, Gemarkung Kirchheim <p>Stellungnahme Teilgebiete C + D</p> <p>Die Flächen liegen auf der Gemarkung der Stadt Kirchheim unter Teck. Konflikte den Interessen der Gemeinde Dettingen unter Teck betreffend sind dort keine zu erwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>	<p>ES-PV-04 k</p>

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Initiative Bodenschutz und Biodiversität	Vorhaltegebiet ES-PV-04: Die Ausweisung dieses Vorhaltegebiets wird aufgrund der Inanspruchnahme wertvoller landwirtschaftlicher Böden abgelehnt.	Eine Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Vorrangflur als Ausschlusskriterium hätte dazu geführt, dass die gesetzliche Mindestvorgabe von 0,2% (Anteil festgelegter Gebiete für Freiflächen-PB an der Gesamtfläche der Region) nicht zu erreichen gewesen wäre.	Wird nicht gefolgt	ES-PV-04
LRA Esslingen	<p>Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz (WBA)</p> <p>Durch die geplanten Vorbehaltsflächen ES-PV-04, ES-PV-05, ES-PV-08, ES-PV-12 und ES-PV-15 wird in die nachfolgend aufgeführten Oberflächengewässer, Gewässer II. Ordnung, eingegriffen.[Liste]</p> <p>Grundsätzlich gilt für alle Gewässer, dass innerhalb des gesetzlich geschützten Gewässerrandstreifens nach § 29 Wassergesetz Baden-Württemberg keine baulichen oder sonstigen Anlagen errichtet werden dürfen. Ferner sind die Überschwemmungsgebiete an „Jauchertbach“, „Unterer Wiesengraben“, „Gießnau“, „Fleinsbach“, „Streitgraben“ und „Erlenbrunnengraben“ in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten und es gelten die Bestimmungen des § 78 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Sofern eine Kreuzung der Gewässer erfolgen soll, ist hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Bei der weiteren Konkretisierung der Planung sind die Punkte Gewässerrandstreifen, Überschwemmungsgebiet und Gewässerkreuzung zu beachten.</p>	Die Gewässer wurden bei der Festlegung der Gebiete ausgespart. Ein Eingriff steht nicht zu befürchten. Der Umweltbericht wurde ergänzt.	Wird teilweise/sinngemäß gefolgt	ES-PV-04 / Kirchheim unter Teck
LRA Esslingen	Es ist eine Betroffenheit von Feldlerchenrevieren und weiteren Offenlandarten zu erwarten. Ein Vorkommen von Zauneidechsen ist nicht auszuschließen. Wegen der Lage im Vogelschutzgebiet „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“ ist eine Natura2000-Vorprüfung zu erstellen.	Die Belange sind im Umweltbericht aufgeführt.	Wird teilweise/sinngemäß gefolgt	ES-PV-04 k

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Bürgermeis- teramt Aichelberg	<p>Flächen, die nicht entlang der Dämme liegen, insbesondere nördlich und auch südlich der Autobahn, werden von der Gemeinde Aichelberg jedoch abgelehnt. Diese Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt, besitzen eine hohe landschaftliche Qualität, prägen das Ortsbild und befinden sich nahe an der bestehenden Bebauung. Eine Bebauung dieser Flächen mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen würde nicht nur das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen, sondern auch potenzielle negative Auswirkungen wie Blendwirkung für das Ortsgebiet mit sich bringen sowie die landwirtschaftliche Nutzung einschränken. Dies ist für die Gemeinde nicht akzeptabel.</p> <p>Aus diesen Gründen fordert die Gemeinde Aichelberg, die Abgrenzung des Vorranggebiets ES-PV-05 zu überarbeiten und die Fläche außerhalb der Dämme aus dem Plan zu streichen.</p>	<p>Eine Beschränkung der Vorbehaltsgebietes auf die Autobahndämme entspräche nicht dem Wille des Gesetzgebers, der Vorhaben in einem Abstand von 200 m von Autobahnen baurechtlich privilegiert hat. Eine Streichung der Gebiete würde über die Privilegierung und die Öffnung des Grünzugs für Freiflächen-PV die Möglichkeit zum Bau dieser Anlagen nicht verhindern.</p>	Wird nicht gefolgt	ES-PV-05
Bürgermeis- teramt Aichelberg	<p>Ein weiterer Aspekt, der gegen die Ausweisung dieser Fläche spricht, ist die Zersplitterung des Grundeigentums. Die betroffenen Flurstücke befinden sich überwiegend in Privatbesitz und weisen eine Vielzahl unterschiedlicher Eigentümer auf, was eine koordinierte und zusammenhängende Planung erheblich erschweren würde.</p>	<p>Die Festlegung regionalplanerischer Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete erfolgt regelmäßig ohne Berücksichtigung der Eigentumsstruktur und auch nicht flurstücks- sondern gebietsbezogen.</p>	Wird nicht gefolgt	ES-PV-05
Initiative Bodenschu- tz und Biodiversitä- t	<p>Vorhaltegebiet ES-PV-05: Auch hier lehnen wir die Ausweisung des Vorhaltegebiets aufgrund der Inanspruchnahme wertvoller landwirtschaftlicher Böden ab. Wir möchten an dieser Stelle auf die im Zuge der Ausweisung des Gewerbegebiets „Rosenloh“ in Weilheim gemachte Zusage hinweisen, die eine weitere Bebauung von Flächen zwischen BAB A8 und Gewerbegebiet ausschließt. Eine Einrichtung großflächiger Freiflächen-PV würde dieser Zusage widersprechen.</p>	<p>Dieser Zusage (die sich vermutlich auf Siedlungsentwicklung bezog) steht der Wille des Gesetzgebers zum Ausbau erneuerbarer Energien entgegen. Dieser drückt sich in der baurechtlichen Privilegierung von PV-Anlagen innerhalb eines 200m - Korridors entlang der Autobahn sowie dem Auftrag an die Regionalplanung, Gebiete für Freiflächen-PV auszuweisen, aus. Dem wird mit der vorliegenden Teilfortschreibung entsprochen.</p> <p>Eine Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Vorrangflur als Ausschlusskriterium bei der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten hätte dazu geführt, dass die gesetzliche Mindestvorgabe von 0,2% (Anteil festgelegter Gebiete für Freiflächen-PV an der Gesamtfläche der Region) nicht zu erreichen gewesen wäre.</p>	Wird nicht gefolgt	ES-PV-05 Weilheim an der Teck, Aichelberg

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
LRA Esslingen	Die Betroffenheit von Feldlerchenrevieren und weiteren Offenlandarten ist zu erwarten. Ferner ist ein Vorkommen von Zauneidechsen nicht auszuschließen. In diesem Bereich gibt es CEF-Maßnahmen, die im Rahmen des Bebauungsplans „Rosenloh“ der Stadt Weilheim an der Teck festgesetzt wurden und somit nicht überplanbar sind. Aufgrund der Lage im Vogelschutzgebiet „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“ ist eine Natura2000-Vorprüfung zu erstellen.	Der Umweltbericht wird dahingehend ergänzt. Eine Überlagerung mit dem Vogelschutzgebiet liegt nicht vor, es grenzt aber daran an.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	ES-PV-05
LRA Göppingen	Direkt angrenzend befindet sich auf Flst. Nr. 1416 eine aktive landwirtschaftliche Hofstelle, welcher mit dem Vorhaben die Existenzgrundlage entzogen würde. Das zweite Gewinn Richtung Westen ist auf Aichelberger Gemarkung ca. 15 ha groß. Für dieses Gebiet war in der Vergangenheit ein Gewerbepark geplant, der durch Bürgerentscheid vom 21.05.2023 abgelehnt wurde. Aus agrarstruktureller Sicht ist die Gemarkung Aichelberg zu einem großen Anteil von der Bundesautobahn A8, sowie der Neubaustrecke Stuttgart-Ulm einschließlich den dazugehörigen Böschungen belegt. Neben einer Waldfläche auf der südöstlichen Gemarkung und der Richtung Westen anschließenden Wohnbebauung ist die landwirtschaftliche Nutzfläche östlich der Weilheimer Straße stark hängig. Die eigentlich für die Landwirtschaft wertvollen Flächen befinden sich westlich davon. Durch die geplante Ausweisung des Vorbehaltsgebietes wird ca. ein Drittel dieser ebenen Fläche dauerhaft der Landwirtschaft entzogen werden. Die Flächen sind nach der Flurbilanz 2022 der Vorrangflur II zugeordnet. Fremdnutzungen sollten ausgeschlossen bleiben. Südlich der Autobahntrasse ist der Umgriff im Göppinger Landkreis mit ca. 23 ha dargestellt. Hier-bei ist zu berücksichtigen, dass auch die neue Schnellbahntrasse mitintegriert ist. Knapp drei Hektar davon befinden sich östlich der Weilheimer Straße auf dem ehemaligen Abraumplatz der Tunnelbohrmaschine, welcher zwischenzeitlich rekultiviert ist. In westlicher Richtung zwischen dem Seebach und der ICE-Neubaustrecke sind aktuell umfangreiche Rekultivierungsmaßnahmen im Gange, um die ehemalige „Tübbingfabrik“ zu beseitigen und die Flächen wieder der Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen. Im Ziel wird das Bodengefüge dort nicht mehr so hergestellt werden können, wie der Urzustand war. Abschließend halten wir für das Gebiet ES-PV-05 fest, dass aus agrarstruktureller Sicht südlich der Bundesautobahn keine Bedenken gegen die Ausweisung bestehen, nördlich der Autobahn landwirtschaftsfachlich erhebliche Bedenken bestehen.	Eine Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Vorrangflur als Ausschlusskriterium bei der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten hätte dazu geführt, dass die gesetzliche Mindestvorgabe von 0,2% (Anteil festgelegter Gebiete für Freiflächen-PV an der Gesamtfläche der Region) nicht zu erreichen gewesen wäre.	Wird nicht gefolgt	ES-PV-05

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
LRA Göppingen	<p>Abteilung Naturschutz, Jagd und Fischerei nach Anhörung der Naturschutzbeauftragten ES-PV-05, Teilfläche Gemarkung Aichelberg: Geplant ist die Ausweisung eines kreisübergreifenden Gebiets über die Gemarkungen Weilheim (ES) und Aichelberg (GP). Die Bündelung der Energiegewinnung an den bereits bestehenden Trassen der Schnellbahnstrecke und der A 8 wird aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich begrüßt. Insbesondere Böschungsbereiche an den vorhandenen Wällen eignen sich hierfür besonders. Die geplante Ausweisung von Flächen bis nahe an den Seebach heran wird jedoch kritisch gesehen, da in der Folge Eingriffe in das dortige Bachgehölz zur Verkehrssicherung bzw. zur Verhinderung der Verschattung wahrscheinlich sind. Der Bereich nördlich der Autobahn wird durch ein Fließgewässer durchflossen, was entsprechend zu berücksichtigen wäre. Die Überplanung insbesondere der ebenen und gut zu bewirtschaftenden Flächen dürfte den Flächendruck in der Raumschaft weiter erhöhen und zu einer Verschiebung intensiverer Nutzungen in ökologisch sensible Bereiche führen.</p>	<p>Der Umweltbericht enthält Hinweise auf das Schutzerfordernis der Fließgewässer und ihrer Randstreifen, diese sind gesetzlich geschützt. Eine Berücksichtigung sämtlicher ebener landwirtschaftlich hochwertiger Bereiche als Ausschlusskriterium für die Festlegung von Vorbehaltsgebieten hätte dazu geführt, dass die gesetzliche Mindestvorgabe von 0,2% (Anteil festgelegter Gebiete für Freiflächen-PB an der Gesamtfläche der Region) nicht zu erreichen gewesen wäre.</p>	Wird nicht gefolgt	ES-PV-05 g
LRA Esslingen	<p>ES-PV-06 — Filderstadt Die Betroffenheit von Feldlerchenrevieren und weiteren Offenlandarten ist zu erwarten. Ferner ist ein Vorkommen von Zauneidechsen nicht auszuschließen. Das Gebiet befindet sich an der B 27 und somit in einem erheblich vorbelasteten Raum. Allerdings ist der südliche Bereich für den Biotop-Verbund sowie für die Feld Avifauna von erheblicher Bedeutung, weshalb hier Bedenken gegen die Planung vorgebracht werden müssen. Es wird angeregt, die FFPV zurückzunehmen und zu verkleinern.</p>	<p>Die Berücksichtigung lokaler Artenschutz- und Artenerfassungsmaßnahmen muss auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung erfolgen. Außerhalb der Flächen, auf denen Vorhaben nach § 35 BauGB privilegiert sind, ist für die Errichtung einer PV-Anlage ein Bebauungsplan erforderlich. Hier kann die Kommune steuernd auf Platzierung und Ausführung von PV-Anlagen einwirken.</p>	Wird nicht gefolgt	ES-PV-06 Filderstadt

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
LRA Esslingen	<p>ES -PV-02, ES-PV-06, ES-PV-09 - 12</p> <p>Die Plangebiete sind mit einem Umfang von 11 ha, 42 ha, 33 ha, 3 ha, 145 ha und 31 ha betroffen. Aufgrund des sehr hohen Anteils an Ackerflächen (mindestens 90 %) sind agrarstrukturelle Belange in hohem Maße berührt. Zudem liegt der überwiegende Teil der Flächen auf den Fildern, die als die hochwertigsten Böden im Landkreis Esslingen zu werten sind. Ein hoher Anteil der betroffenen Flächen ist für den Anbau von Sonderkulturen (vor allem Gemüsebau) geeignet, weshalb ein Verlust große agrarstrukturelle Auswirkungen haben wird. Die Ackerflächen sind landwirtschaftlich intensiv genutzt und in der Flurbilanz als Vorrangflur gekennzeichnet. Damit handelt es sich um besonders landbauwürdige Flächen, die zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Zumindest in den Gebieten von Plangebiet 10, 11 und 12 stehen den ortsansässigen landwirtschaftlichen Betrieben bereits heute aufgrund von Siedlungs- und Infrastrukturausweitungen sukzessive weniger Flächen für eine produktive Bewirtschaftung zur Verfügung und einige Betriebe müssen bereits Flächen in weiter entfernten Gemeinden beanspruchen. Der Verlust der Ackerflächen ist aus Sicht des Landwirtschaftsamtes zu vermeiden. Es wird um die Prüfung von alternativen Flächen, auch Siedlungsflächen gebeten.</p>	<p>Eine Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Vorrangflur als Ausschlusskriterium bei der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten hätte dazu geführt, dass die gesetzliche Mindestvorgabe von 0,2% (Anteil festgelegter Gebiete für Freiflächen-PV an der Gesamtfläche der Region) nicht zu erreichen gewesen wäre.</p> <p>Die Berücksichtigung lokaler Erfordernisse der Landwirtschaft kann auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung erfolgen. Außerhalb der Flächen, auf denen Vorhaben nach § 35 BauGB privilegiert sind, ist für die Errichtung einer PV-Anlage ein Bebauungsplan erforderlich. Hier kann die Kommune steuernd auf Platzierung und Ausführung von PV-Anlagen einwirken.</p>	Wird nicht gefolgt	ES -PV-02, ES-PV-06, ES-PV-09 - 12
Regierungspräsidium Stuttgart	<p>Für folgende im Regionalplan eingezeichneten Flächen stellen wir potenzielle Konflikte mit Neu- oder Ausbauten fest:</p> <p>ES-PV-06B 27 AS Leinfelden-Echterdingen-Nord - AS Aich</p>	Ein entsprechender Hinweis wird in die Tabelle der Vorbehaltsgebiete (Teil der Begründung zum Plansatz) aufgenommen.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	ES-PV-06

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Gemeinde Oberboihingen	<p>Selbst wenn der Verband Region Stuttgart dem nicht folgen und daran festhalten sollte, Bereiche mit hochwertigen Böden nicht als Grund für den Ausschluss von Freiflächen-PV-Anlagen zu berücksichtigen, müsste er doch zumindest aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls von der Festlegung der im Planentwurf enthaltenen Fläche „ES-PV-07“ als Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen absehen. Bei der 22ha großen Fläche handelt es sich um äußerst hochwertige landwirtschaftliche Böden in für die Landwirtschaft besonders geeigneter Lage und in ausgesprochen seltenen großflächig zusammenhängenden Eigentumsverhältnissen. Der Großteil der Fläche wird von der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU), Lehr- und Versuchsbetrieb Tachenhausen, im Pachtverhältnis bewirtschaftet. Mit der Bewirtschaftung verfolgt die HfWU nur nachgelagert eine Gewinnerzielungsabsicht. Im Fokus steht die wissenschaftliche Forschung zur Fortentwicklung der Landwirtschaft. Für den Fortbestand des Lehr- und Versuchsbetriebs Tachenhausen der HfWU sind die Böden, die als Vorbehaltsgebiet „ES-PV-07“ ausgewiesen werden sollen, unverzichtbar. Dies geht ansatzweise auch aus dem Einzelprüfungsbogen zum Gebiet „ES-PV-07“ hervor, in dem ausgeführt wird, dass es durch die vollständige Belegung des Gebiets mit PV-Anlagen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion kommen würde. Das ganz erhebliche wissenschaftliche Interesse daran, die Fläche auch in Zukunft für Zwecke der Landwirtschaft zu nutzen, wird in dem Einzelprüfungsbogen hingegen nicht berücksichtigt. Die Festlegung der Fläche „ES-PV-07“ als Vorbehaltsgebiet liefe dem Interesse der Gemeinde Oberboihingen und dem vom Land Baden-Württemberg bekundeten Interesse am Erhalt des Lehr- und Versuchsbetriebs Tachenhausen zuwider. Derzeit laufen Verhandlungen zwischen dem Eigentümer, dem Land und der HfWU über die langfristige Verlängerung des Pachtverhältnisses über die landwirtschaftlichen Flächen und über den Ausbau des Lehr- und Versuchsbetriebes (Machbarkeitsstudie zur Gebäudeentwicklung auf dem Hofgut). Diese Verhandlungen würden durch die Festlegung der Fläche als Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-PV-Anlagen voraussichtlich erschwert. Zudem bestehen in der Gemeinde Oberboihingen konkrete Überlegungen dazu, den Erhalt und Ausbau des Lehr- und Versuchsbetriebs Tachenhausen im Interesse der Sicherung des Forschungsstandorts und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung durch eine entsprechende</p>	Das Gebiet entfällt auf Grund der genannten Belange.	Wird gefolgt	ES-PV-07

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
	<p>Erreichungsstandorts und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung durch eine entsprechende Bauleitplanung zu unterstützen. Erwogen wird, die Fläche durch Bebauungsplan als Sondergebiet für die landwirtschaftliche Lehr- und Versuchsanstalt festzusetzen. Diese Planungen würden durch die Festlegung der Fläche als Vorbehaltsgebiets für Freiflächen-PV-Anlagen ohne Not deutlich erschwert, da die Gemeinde bei entsprechender Festlegung der Fläche dem Bau und Betrieb von PV-Anlagen gemäß dem Plansatz 4.2.1.2.3.2 (G) Abs. 2 bei der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB ein besonderes Gewicht beimessen müsste. Es wäre daher kontraproduktiv, wenn die Fläche als Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-PV-Anlagen festgelegt würde. Der Verzicht auf die Festlegung der Fläche „ES-PV-07“ als Vorbehaltsgebiet ist ohne Verstoß gegen § 21 KlimaG BW möglich. Der Planentwurf sieht vor, einen Anteil von 0,7% der Regionsfläche (24,5 km² = 2.450 ha) als Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-PV-Anlagen festzulegen. Ohne das Vorbehaltsgebiet „ES-PV-07“ verblieben immer noch 24,4 km² = 2.428 ha. Die aus § 21 KlimaG BW folgende Verpflichtung, mindestens 0,2% der Regionsfläche für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen festzulegen, wird auch ohne das Vorbehaltsgebiet „ES-PV-07“ (über-)erfüllt. Somit bitten wir nachdrücklich von der Festlegung des Vorbehaltsgebietes „ES-PV-07“ abzusehen</p>			
LRA Esslingen	<p>ES-PV-07 — Wendlingen am Neckar, Oberboihingen Die Betroffenheit von Feldlerchenrevieren ist zu erwarten.</p>	Das Gebiet entfällt.	Wird gefolgt	ES-PV-07
LRA Esslingen	<p>ES-PV-07 und ES-PV-08 Die Plangebiete sind mit einem Umfang von 22 ha und 122 ha betroffen. Aufgrund des hohen Anteils an Ackerflächen (mindestens 90%) sind agrarstrukturelle Belange in hohem Maße berührt. Die betroffenen Flächen sind in der Flurbilanz zum überwiegenden Teil als Vorrangflur, mit einem kleineren Anteil als Vorbehaltsflur I gekennzeichnet. Sämtliche in der Flurbilanz als Vorrangflur gekennzeichnete Flächen sind landwirtschaftlich intensiv genutzt. Damit handelt es sich um besonders landbauwürdige Flächen, die zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Flächen der Vorbehaltsflur I umfassen überwiegend landbauwürdige Flächen (gute Böden), die der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Fremdnutzungen sollen ausgeschlossen bleiben.</p>	Gebiet ES-PV-07 entfällt.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	ES-PV-07

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
LRA Esslingen	Im Landkreis Esslingen grenzen ·VBG ES-PV-02 (Großbettlingen) im Süden, ·VBG ES-PV-07 (Oberboihingen) im Osten, ·VBG ES-PV-09 (Köngen) im Südosten und ·VBG ES-PV-11 (Neuhausen) südlich des ehemaligen Klosters laut Kartenwerk der Steckbriefe im Umweltbericht an Wald an. Hier ist der 30 m-Waldabstand von den FFPV zum Wald in der Planung zu beachten.	Gebiet ES-PV-07 entfällt. Für die übrigen gilt: Der erforderliche Abstand zum Wald ist auf Bauleitplanungs- bzw. Genehmigungsebene zu klären. Im regionalen Maßstab nicht darstellbar.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	ES-PV-07
LRA Esslingen	Bodenschutz/ Altlasten In den Vorbehaltsgebieten ES-PV-08, ES-PV-11 und ES-PV-13 befinden sich folgende Altablagerungen: „BAK-Objekte 1113, 2263 und 3177“. Gegen die Umsetzung des Planungsvorhabens bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass bei Eingriffen in eine Altablagerung mit erhöhten Entsorgungskosten für den Boden zu rechnen ist und des Weiteren der erdbaustatische Aspekt zu berücksichtigen ist.	Ein entsprechender Hinweis wird in die Tabelle der Vorbehaltsgebiete (Teil der Begründung zum Plansatz) aufgenommen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt	ES-PV-08 n
LRA Esslingen	Die Betroffenheit von Feldlerchenrevieren und weiteren Offenlandarten ist zu erwarten. Auch das Vorkommen von Rebhuhn-Paaren ist in diesem Bereich nicht auszuschließen und bei der weiteren Planung zwingend zu beachten. Ferner ist ein Vorkommen von Zauneidechsen nicht auszuschließen. Die Flächen befinden sich entlang B 27 und somit in einem erheblich vorbelasteten Raum. Es werden keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht, allerdings sind hier aus naturschutzfachlicher Sicht insbesondere die kleinen Fließgewässer zu berücksichtigen, zu denen ein ausreichender Abstand einzuhalten ist.	Der Umweltbericht wurde diesbezüglich ergänzt. Die Berücksichtigung lokaler Artenschutzmaßnahmen muss auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung erfolgen. Außerhalb der Flächen, auf denen Vorhaben nach § 35 BauGB privilegiert sind, ist für die Errichtung einer PV-Anlage ein Bebauungsplan erforderlich. Hier kann die Kommune steuernd auf Platzierung und Ausführung von PV-Anlagen einwirken.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	ES-PV-08
LRA Esslingen	ES-PV-07 und ES-PV-08 Die Plangebiete sind mit einem Umfang von 22 ha und 122 ha betroffen. Aufgrund des hohen Anteils an Ackerflächen (mindestens 90%) sind agrarstrukturelle Belange in hohem Maße berührt. Die betroffenen Flächen sind in der Flurbilanz zum überwiegenden Teil als Vorrangflur, mit einem kleineren Anteil als Vorbehaltsflur I gekennzeichnet. Sämtliche in der Flurbilanz als Vorrangflur gekennzeichnete Flächen sind landwirtschaftlich intensiv genutzt. Damit handelt es sich um besonders landbauwürdige Flächen, die zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Flächen der Vorbehaltsflur I umfassen überwiegend landbauwürdige Flächen (gute Böden), die der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Fremdnutzungen sollen ausgeschlossen bleiben.	Eine Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Vorrangflur als Ausschlusskriterium bei der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten hätte dazu geführt, dass die gesetzliche Mindestvorgabe von 0,2% (Anteil festgelegter Gebiete für Freiflächen-PV an der Gesamtfläche der Region) nicht zu erreichen gewesen wäre.	Wird nicht gefolgt	ES-PV-08

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Regierungspräsidium Stuttgart	Für folgende im Regionalplan eingezeichneten Flächen stellen wir potenzielle Konflikte mit Neu- oder Ausbauten fest: ES-PV-08B 27 AS Leinfelden-Echterdingen-Nord - AS Aich Die Planungen in diesem Abschnitt laufen z.T. bei der DEGES GmbH, Ansprechpartnerprangen@deg.es.de.	Ein entsprechender Hinweis wird in die Tabelle der Vorbehaltsgebiete (Teil der Begründung zum Plansatz) aufgenommen.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	ES-PV-08
Regierungspräsidium Stuttgart	Stellungnahme Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege Fläche ES-PV-08: Die Fläche betrifft das Kulturdenkmal Zeppelinstein, Flstnr. 0-7631 (Kulturdenkmal nach §2 DSchG - BuK).Das Zeppelindenkmal wird durch die eingefriedete Grünanlage wirkungsvoll auf dem freien Feld südöstlich von Echterdingen in Szene gesetzt. Das Denkmal entstand anlässlich einer Notlandung des Luftschiffentwicklers Graf Ferdinand von Zeppelin, der während einer Rückfahrt am 5. August 1908 einen Motorschaden über Echterdinger Markung erlitt. Nach der Landung wurde das Luftschiff von einer Gewitterböe erfasst, sodass es sich von den Haltevorrichtungen löste und durch das leicht entzündliche Gas im Inneren explodierte. Die Kunde über das Unglück verbreitete sich schnell, was im Zuge der nationalen Begeisterung für den Grafen von Zeppelin zur raschen Initiative für ein Denkmal führte, das im Oktober 1908 aufgestellt werden konnte. Die Anlage erinnert an den bedeutenden Konstrukteur und seine historische Notlandung mit dem Luftschiff LZ 4 vor Echterdingen und ist damit ein Zeugnis der Pionierphase der Luftfahrtgeschichte. Gleichzeitig charakterisieren insbesondere die Inschriften und künstlerisch qualitativollen Relieftafeln den nationalen Pathos im deutschen Kaiserreich des frühen 20. Jahrhunderts. Es sollte ein Respektabstand zum Kulturdenkmal von circa 20 Metern eingehalten werden.	Das Vorbehaltsgebiet wird im betreffenden Bereich zurück genommen.	Wird gefolgt	ES-PV-08 n
RP Stuttgart - Luftverkehr / Luftsicherheit	Für die VBG für FFPV stehen bis auf folgende Flächen keine Freiflächen für Photovoltaikanlagen entgegen luftrechtlicher oder luftfahrttechnischer Belange: Das VBG ES-PV-08 befindet sich im kurzen Endanflug der Piste 07 am Verkehrsflughafen Stuttgart (EDDS). Eine abschließende Stellungnahme kann aller Voraussicht nach lediglich mit einem Blendgutachten abgegeben werden. [Abb.]	Ein entsprechender Hinweis wird in die Tabelle der Vorbehaltsgebiete (Teil der Begründung zum Plansatz) aufgenommen.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	ES-PV-08

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Bürgermeis- teramt Köngen	Die Ausweisung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaik wird dem Grundsatz nach begrüßt. Das geplante Vorbehaltsgebiet ES-PV-09 wird abgelehnt. Es befindet sich im südlichen Bereich auf der bestehenden ICE Trasse und die Anlage der Obsterzeugergenossenschaft ist betroffen. Im nördlichen Bereich würde es einem achtspurigen Ausbau der A8 entgegenstehen.	Ein Hinweis auf den möglichen Ausbau der A 8 wird in die Tabelle der Vorbehaltsgebiete (Teil der Begründung zum Plansatz) aufgenommen. Eine Überschneidung mit der ICE-Trasse ist nur aus kartographischen Gründen erkennbar. Die Art der landwirtschaftlichen Nutzung kann bei der Festlegung der Vorbehaltsgebiete nicht berücksichtigt werden.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	ES-PV-09
LRA Esslingen	ES-PV-09 — Köngen Die Betroffenheit von Feldlerchenrevieren ist zu erwarten. Ferner ist ein Vorkommen von Zauneidechsen nicht auszuschließen. Die Unterquerung der Autobahn durch den größtenteils mit Gehölzen gesäumten Feldweg sollte für eine Durchwanderung mit Amphibien erhalten und möglichst verbessert werden.	Die Hinweise werden in den Umweltbericht aufgenommen.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	ES-PV-09
LRA Esslingen	Im Landkreis Esslingen grenzen ·VBG ES-PV-02 (Großbettlingen) im Süden, ·VBG ES-PV-07 (Oberboihingen) im Osten, ·VBG ES-PV-09 (Köngen) im Südosten und ·VBG ES-PV-11 (Neuhausen) südlich des ehemaligen Klosters laut Kartenwerk der Steckbriefe im Umweltbericht an Wald an. Hier ist der 30 m-Waldabstand von den FFPV zum Wald in der Planung zu beachten.	Forstrechtliche Belange sind im Rahmen der Anlagenplanung zu beachten.	Wird zur Kenntnis genommen	ES-PV-09 Köngen
LRA Esslingen	ES-PV - 10 Filderstadt In den Randbereichen der geplanten Bahntrasse ist ein Vorkommen von Zauneidechsen zu erwarten.	- Gebiet entfällt -	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	ES-PV-10

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Stadt Filderstadt - Amt für Stadtplanung	Darüber hinaus betrachten wir auch das Vorbehaltsgebiet ES-PV-10 kritisch. Seine Lage in unmittelbarer Nähe zum Siedlungsgebiet Sielmingens lässt etwaige Nutzungskonkurrenzen befürchten. Im Gegensatz zu den Flächen entlang der B 27 wird die sich im Bau befindliche Erweiterung des S-Bahn-Netzes nach Sielmingen und Neuhausen a.d.F. nicht als Vorbelastung, sondern vielmehr als Perspektive für eine notwendige Neuordnung des Sielminger Nordens wahrgenommen, die eine Beanspruchung von Flächen jenseits der Landesstraße 1209 auf langfristige Sicht nicht ausschließen lässt. Darüber hinaus ist kritisch zu hinterfragen, inwiefern eine derart kleine Fläche (3 ha) einen regionalbedeutsamen Charakter hat, insbesondere hinsichtlich der ohnehin vorzunehmenden Öffnung der Regionalen Grünzüge. Wir fordern daher, auch das Gebiet ES-PV-10 aus der Konzeption der Vorbehaltsgebiete herauszunehmen.	Das Gebiet entfällt auf Grund der genannten Belange.	Wird gefolgt	ES-PV-10 Filderstadt
LRA Esslingen	Grundwasser Es müssen Bedenken gegen die Teilfläche ES-PV-11 vorgebracht werden. Im östlichen Bereich beinhaltet diese Fläche auch die Schutzzonen II und I des Wasserschutzgebiets Denkendorf. Diese Bereiche sind aus der Teilfläche herauszunehmen, da FFPV als bauliche Anlagen in den Schutzzonen I und II verboten sind und einer Befreiung von der Schutzgebietsverordnung bedürfen. Hier handelt es sich um Einzelfallentscheidungen, denen nicht im Zuge der Regionalplanung vorgegriffen werden kann. Durch eine Verschiebung der Ostgrenze der Teilfläche um ca. 1400 m nach Westen kann dieser Konflikt vermieden werden.	Zone I wird nicht überplant. Für Zone II gelten die gesetzlichen Schutzerfordernisse. Dies ist im Zuge der Anlagenplanung abzustimmen. Hinweis im Umweltbericht enthalten.	Wird nicht gefolgt	ES-PV-11

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
LRA Esslingen	<p>ES-PV-11 — Neuhausen auf den Fildern, Denkendorf, Ostfildern</p> <p>Die Betroffenheit von Feldlerchenrevieren und weiteren Offenlandarten ist zu erwarten. Auch das Vorkommen von Rebhuhn-Paaren ist in diesem Bereich nicht auszuschließen und bei der weiteren Planung zwingend zu beachten. Ferner ist ein Vorkommen von Zauneidechsen nicht auszuschließen. Der Planbereich befindet sich beidseitig der Autobahn und ist mehrere Kilometer lang. Ungeachtet der bereits bestehenden Vorbelastung wird der Bereich durch die Planung landschaftlich beeinträchtigt; es entsteht eine Barrierewirkung. Um diese landschaftliche Belastung und Barrierewirkung etwas zu reduzieren wird angeregt, die FFPV lediglich auf einer Seite der BAB 8 (die südliche) zu konzentrieren. Mit Blick auf das Landschaftsbild sollten Unterbrechungen eingeplant werden. Aufgrund des sehr langgestreckten Planbereiches, welcher auch über die angrenzende Gemarkung hinaus geht, wird angeregt, Querungshilfen über den „Gesamtkomplex BAB 8 zuzüglich FFPV“ einzuplanen. Die Querungsmöglichkeit entlang der Unterführung der "Neuhäuser Straße" sollte aufgewertet werden. Es wird angeregt, vorab mögliche Auswirkungen auf die Fauna des in der Nähe liegenden Naturschutzgebietes „Erlachsee“ zu prüfen, da hier eine offene Wasserfläche vorliegt. Es könnte zu irrtümlichen Anflügen durch Vögel auf die FFPV kommen. Gegebenenfalls sollte der Abstand zwischen Naturschutzgebiet und FFPV vergrößert werden. Vorhandene einzelne Obstbäume sollten erhalten werden.</p>	<p>Die Berücksichtigung lokaler Artenschutzmaßnahmen muss auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung erfolgen. Außerhalb der Flächen, auf denen Vorhaben nach § 35 BauGB privilegiert sind, ist für die Errichtung einer PV-Anlage ein Bebauungsplan erforderlich. Hier kann die Kommune steuernd auf Platzierung und Ausführung von PV-Anlagen einwirken.</p> <p>Die Unterführungen sind vom Vorbehaltsgebiet ausgenommen. In den übrigen Abschnitten ist die Barrierewirkung von Autobahn mit Lärmschutzwand und ICE-Strecke so groß, dass keine zusätzliche Barrierewirkung durch PV entsteht.</p> <p>Die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes orientiert sich am Korridor, in dem Freiflächen-PV-Anlagen baurechtlich privilegiert sind. Im vorliegenden Fall würden zudem zwischen Autobahn und See auch über die Öffnung des Regionalen Grünzugs einer Anlage keine regionalplanerische Zielaussagen entgegenstehen.</p>	Wird nicht gefolgt	ES-PV-11
LRA Esslingen	<p>Im Landkreis Esslingen grenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> ·VBG ES-PV-02 (Großbettlingen) im Süden, ·VBG ES-PV-07 (Oberboihingen) im Osten, ·VBG ES-PV-09 (Köngen) im Südosten und ·VBG ES-PV-11 (Neuhausen) südlich des ehemaligen Klosters laut Kartenwerk der Steckbriefe im Umweltbericht an Wald an. Hier ist der 30 m-Waldabstand von den FFPV zum Wald in der Planung zu beachten. 	Forstrechtliche Belange sind im Rahmen der Anlagenplanung zu beachten.	Kenntnisnahme	ES-PV-11
LRA Esslingen	<p>Das Vorbehaltsgebiet ES-PV-11 (nördlich von Neuhausen auf den Fildern) beinhaltet Teile der Wasserschutzgebiete Zone I, II und III. Der maßgebliche Steckbrief bezieht sich auf die Zonen II und III und sollte korrigiert werden. Sollten konkrete Baumaßnahmen innerhalb der Wasserschutzgebietszonen geplant werden, muss das Gesundheitsamt aufgrund der Überwachungspflicht gemäß § 55 der Trinkwasserverordnung gesondert informiert werden.</p>	Zone I wird nicht überplant. Für Zone II gelten die gesetzlichen Schutzerfordernisse. Dies ist im Zuge der Anlagenplanung abzustimmen. Hinweis im Umweltbericht enthalten.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	ES-PV-11

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Regierungspräsidium Stuttgart	Gemäß den Planunterlagen sind Kernflächen des Biotopverbunds als planerisches Ausschlusskriterium zu werten. Dennoch liegt das Vorbehaltsgebiet ES-PV-11 im Bereich von Kernflächen des landesweiten Biotopverbunds. Die Vorbehaltsgebiete sollten daher ebenfalls erneut überprüft und angepasst werden.	Die genannten Belange sind zu kleinflächig, um sie im Maßstab der Regionalplanung auszusparen. Hier muss auf Ebene der Anlagenplanung eine naturverträgliche Lösung gefunden werden. Hinweis im Umweltbericht enthalten.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	ES-PV-11
Regierungspräsidium Stuttgart - Luftverkehr /Luftsicherheit	Für die VBG für FFPV stehen bis auf folgende Flächen keine Freiflächen für Photovoltaikanlagen entgegen luftrechtlicher oder luftfahrttechnischer Belange: Das VBG ES-PV-11 befindet sich im kurzen Endanflug der Piste 25 am Verkehrsflughafen Stuttgart (EDDS). Eine abschließende Stellungnahme kann aller Voraussicht nach lediglich mit einem Blendgutachten abgegeben werden. [Abb.]	Ein entsprechender Hinweis wird in die Tabelle der Vorbehaltsgebiete (Teil der Begründung zum Plansatz) aufgenommen.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	ES-PV-11
Stadt Ostfildern Planung Baurecht	Die Stadt Ostfildern ist insbesondere durch die geplante Ausweisung der Fläche ES-PV-11 auf der Gemarkung Ostfildern betroffen. Bedenken und Anregungen werden nicht vorgebracht.	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen	ES-PV-11
LRA Esslingen	ES-PV-12 — Leinfelden-Echterdingen Die Betroffenheit von Feldlerchenrevieren und weiteren Offenlandarten ist zu erwarten. Auch das Vorkommen von Rebhuhn-Paaren ist in diesem Bereich nicht auszuschließen und bei der weiteren Planung zwingend zu beachten. Ferner ist ein Vorkommen von Zauneidechsen nicht auszuschließen.	Die Berücksichtigung lokaler Artenschutz- und Artenerfassungsmaßnahmen muss auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung erfolgen. Außerhalb der Flächen, auf denen Vorhaben nach § 35 BauGB privilegiert sind, ist für die Errichtung einer PV-Anlage ein Bebauungsplan erforderlich. Hier kann die Kommune steuernd auf Platzierung und Ausführung von PV-Anlagen einwirken. Die Hinweise werden in den Umweltbericht aufgenommen.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	ES-PV-12
Regierungspräsidium Stuttgart	Für folgende im Regionalplan eingezeichneten Flächen stellen wir potenzielle Konflikte mit Neu- oder Ausbauten fest: ES-PV-12B 27 AS Leinfelden-Echterdingen-Nord - AS Aich	Ein entsprechender Hinweis wird in die Tabelle der Vorbehaltsgebiete (Teil der Begründung zum Plansatz) aufgenommen.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	ES-PV-12

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Landesforstverwaltung Baden-Württemberg Regierungspräsidium Freiburg	ES-PV-13: Die angegebene Flächennutzung ist nicht korrekt. Vielmehr handelt es sich hier um nach § 11 Landeswaldgesetz (LWaldG) befristet bzw. gemäß § 9 LWaldG dauerhaft umgewandelte Waldflächen.- Südl. Teilfläche = ehem. Steinbruch Nonnenklinge Wald in Wiederaufforstung - eine Teilfläche über 1,68 ha wurde dauerhaft für den Artenschutz (Gelbbauchunke) umgewandelt (Verfügung vom 21.10.2022)- Nördl. Teilfläche = ehem. Deponie Katzenbühl - rekultiviert aber noch nicht aufgeforstet, aktuell Beweidung mit Schafen - bereits im Jahr 2009 wurde die Installation einer PV-Anlage auf der Deponiekuppe (ca. 1,3 ha) geprüft, dann aber auf der Deponie Weißer Stein (ES-PV-15) realisiert.	Die südliche Teilfläche (Steinbruch Nonnenklinge) wird auf Grund naturschutzfachlicher Belange (gepl. Naturdenkmal) aus dem Vorbehaltsgebiet heraus genommen.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	ES-PV-13
LRA Esslingen	Im Gebiet auf dem „Katzenbühl“, auf der südöstlichen Teilfläche in einem ehemaligen Sandsteinbruch hat sich eine Population der Wechselkröte etabliert, welche durch gezielte Maßnahmen gefördert wurde und durch ein angepasstes Bewirtschaftungsmanagement unterstützt wird. Hier wurden Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe der Stadt Esslingen am Neckar umgesetzt. Daher dürfte eine FFPV hier kaum realisierbar sein. Die nordwestliche, teilweise rekultivierte Teilfläche auf dem „Katzenbühl“ ist vor allem landschaftlich exponiert. Eine angemessene landschaftliche Einbindung einer FFPV stellt in diesem Bereich eine Herausforderung dar. Aus diesem Grund wird das Plangebiet nur als ein eingeschränkt nutzbarer Standort bewertet. Ein Vorkommen von Zauneidechsen und Gelbbauchunken ist zu erwarten.	Die südliche Teilfläche (Steinbruch Nonnenklinge) wird auf Grund naturschutzfachlicher Belange (gepl. Naturdenkmal) aus dem Vorbehaltsgebiet heraus genommen.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	ES-PV-13
LRA Esslingen	Alle drei Plangebieten sind bereits der energetischen Nutzung vorbehalten und nicht in landwirtschaftlicher Bewirtschaftung. Agrarstrukturelle Belange sind nicht berührt.	Kenntnisnahme	Nicht betroffen	ES-PV-13
LRA Esslingen	Im Landkreis Esslingen sind die ·VBG ES-PV-15 (Deponie Weißer Stein in Plochingen, derzeit bereits komplett mit Solarmodulen belegt, weitere Eingriffe laut Steckbrief im Umweltbericht, Seite 89, nicht absehbar), ·VBG ES-PV-14 (Deponie Ramsklinge, westlich Filderstadt Plattenhardt, derzeit komplett mit Solarmodulen belegt, weitere Eingriffe laut Steckbrief im Umweltbericht, Seite 87, nicht absehbar) und ·VBG- ES-PV-13 (Deponie Katzenbühl in Esslingen, teilweise rekultiviert laut Steckbrief im Umweltbericht, Seite 85) sogenannte VBG mit Waldbetroffenheit.	Der erforderliche Abstand zum Wald ist auf Bauleitplanungs- bzw. Genehmigungsebene zu klären. Im regionalen Maßstab nicht darstellbar.	Wird zur Kenntnis genommen	ES-PV-13

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Stadtplanungsamt Esslingen am Neckar	<p>Die Fläche ES-PV-13 enthält zwei Teilflächen: 1) die ehemalige Mülldeponie Katzenbühl, 2) den ehemaligen Sandsteinbruch Nonnenklinge</p> <p>Zu 1) Teilfläche Katzenbühl: Die Stadt Esslingen am Neckar begrüßt die Ausweisung der ehemaligen Mülldeponie als Standort für Freiflächensolaranlagen ausdrücklich, zumal der Katzenbühl laut der Teilfortschreibung des Regionalplans Solar die einzige Möglichkeit auf der Gemarkung Esslingen darstellt, einen Beitrag zur Energiewende durch FF-PV-Anlagen zu leisten. Die Fläche ist geprägt durch trockene bis fette Wiesen, z.T. auch durch massive Brombeergebüsche. Sie ist nahezu frei von Bäumen. Der Standort ist exponiert und hat eine steile Hanglage. Aufgrund der Habitatausstattung der Fläche ist mit artenschutzrechtlichen Konflikten (Vögel, Zauneidechsen etc.) zu rechnen. Hierzu müssen im weiteren Verfahren die entsprechenden Fachgutachten erstellt werden. Die Deponie stellt einer der höchsten Punkte der Gemarkung Esslingen am Neckar dar und ermöglicht weite Sichtverbindungen in nahezu alle Richtungen. Deshalb kann das Landschaftsbild durch eine Nutzung von Solaranlagen am Katzenbühl beeinträchtigt werden. Ebenso ist eine mögliche Beeinträchtigung umliegender Siedlungen, des Flugverkehrs und seiner Abläufe sowie des Militärs durch Reflexionen (Blendwirkung) im weiteren Verfahren zu ermitteln. Die möglichen Beeinträchtigungen sind in Fachgutachten zu klären. Laut Landschaftsplan 2030 verläuft auf dem Katzenbühl die Scheitellinie des Kaltluftabflusses. Deshalb sind im weiteren Verfahren mögliche Beeinträchtigungen des Kleinklimas (Kaltluftproduktion, Kaltluftabfluss in die Esslinger Tallagen etc.) zu untersuchen. Die für die Mülldeponie genutzte Fläche stellt rechtlich eine Forstfläche dar und wird es auch weiterhin sein. Für die Dauer der Nutzung als Deponie gab/gibt es eine befristete Genehmigung zur Waldumwandlung. Die Forstbehörde ist deshalb im Verfahren zu beteiligen. Als Voraussetzung für das Anbringen von Solarmodulen auf bzw. über der Fläche müsste die Standfestigkeit der Deponie für die dafür erforderlichen Maßnahmen (z.B. notwendige Fundamentierung, ...) nachgewiesen werden. Die Fläche wurde als Hausmülldeponie genutzt.</p> <p>zu 2) Teilfläche Nonnenklinge - ehemaliges Abbaugelände für Sandstein. Für die hierfür genutzte Forstfläche gab es eine zeitlich beschränkte Waldumwandelungsgenehmigung. Nach Abschluss des Sandabbaus wurde deshalb im Norden ein Teil wieder aufgeforstet. Weiter südlich befindet</p>	<p>Teilfläche Mülldeponie: Ein Hinweis auf das Abstimmungserfordernis mit der Forstbehörde werden in die Tabelle der Vorbehaltsgebiete (Teil der Begründung zum Plansatz) aufgenommen. Ein Hinweis auf mögliche Blendwirkungen wird im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Die südliche Teilfläche (Steinbruch Nonnenklinge) wird auf Grund naturschutzfachlicher Belange (gepl. Naturdenkmal) aus dem Vorbehaltsgebiet heraus genommen.</p>	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	Esslingen am Neckar

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
	<p>des Sandsteinbruchs wurde deshalb im Norden ein Teil wieder aufgeforstet. Weiter Süden befindet sich eine Fläche von ca. 3 ha, für die in den letzten Jahren aufgrund des Artenschutzes (Vorkommen von Wechselkröte, Gelbbauchunke etc.) die Waldumwandelungsgenehmigung verlängert wurde. Für einen Teilbereich dieser Fläche (ca. 1,7 ha) wurde eine Verfügung der Körperschaftsforstdirektion vom 21.10.2022 als dauerhafte Waldumwandlung nach § 9 Landeswaldgesetz für die Offenhaltung des Sandsteinbruchs zum Zwecke des Artenschutzes erlassen. Dies erfolgte unter der Auflage, dass ein an die „Artenschutzfläche“ angrenzender Bereich wieder aufgeforstet wird. Kleinflächig gab es noch weitere Auflagen außerhalb der aus dem Waldverbund entlassenen Fläche von 1,7 ha. Alleine aus diesem Grund sieht die Stadt Esslingen am Neckar keine Möglichkeit, die Gesamtfläche des ehemaligen Sandsteinbruchs Nonnenklinge der Solarnutzung zu widmen. Die Nonnenklinge zeichnet sich durch ihre hohe ökologische Wertigkeit aus. So kommen auf der Fläche Wechselkröten vor, für die jährlich Maßnahmen zum Erhalt durchgeführt werden. In den vegetationsarmen Teilbereichen finden auch zahlreiche Gelbbauchunken und Zauneidechsen optimale Habitate. Vögel wie der Neuntöter nutzen ebenfalls die Fläche zur Nahrungssuche und zum Brüten. Darüber hinaus ist die Fläche auch aus Sicht der Flora bedeutend. Es kommt eine beeindruckende Vielzahl von Wildrosen vor, die zum Teil auf der Roten Liste stehen. Der Ausschuss für Technik und Umwelt des Gemeinderats der Stadt Esslingen am Neckar hat die Verwaltung in seiner Sitzung am 24.05.2023 beauftragt, eine Rechtsverordnung zur Ausweisung der Nonnenklinge als flächenhaftes Naturdenkmal nach § 28 BNatSchG zu erarbeiten. An den Rändern, und hier besonders im Westen, ist der Bereich von Forstflächen umgeben. Eine Nutzung von Solarenergie ist hier aus unserer Sicht nur eingeschränkt möglich. Aufgrund der vorgenannten Punkte stimmt die Stadt Esslingen am Neckar einer Ausweisung des ehemaligen Sandsteinbruchs Nonnenklinge als Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen nicht zu und fordert, diesen Teilbereich aus der Fläche ES-PV-13 herauszunehmen.</p>			ES-PV-13
LRA Esslingen	<p>S-PV-14 — Filderstadt Das Vorbehaltsgebiet ist bereits mit Solarmodulen belegt. Weitere Eingriffe in Natur und Landschaft sind nicht zu erwarten.</p>	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen	ES-PV-14

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
LRA Esslingen	<p>Im Landkreis Esslingen sind die</p> <ul style="list-style-type: none"> ·VBG ES-PV-15 (Deponie Weißer Stein in Plochingen, derzeit bereits komplett mit Solarmodulen belegt, weitere Eingriffe laut Steckbrief im Umweltbericht, Seite 89, nicht absehbar), ·VBG ES-PV-14 (Deponie Ramsklinge, westlich Filderstadt Plattenhardt, derzeit komplett mit Solarmodulen belegt, weitere Eingriffe laut Steckbrief im Umweltbericht, Seite 87, nicht absehbar) und ·VBG- ES-PV-13 (Deponie Katzenbühl in Esslingen, teilweise rekultiviert laut Steckbrief im Umweltbericht, Seite 85) sogenannte VBG mit Waldbetroffenheit. 	Forstliche Belange Waldabstand sind auf Bauleitplanungs- bzw. Genehmigungsebene zu klären. Im regionalen Maßstab nicht darstell- oder regelbar.	Wird zur Kenntnis genommen	ES-PV-14 Filderstadt
Stadt Filderstadt - Amt für Stadtplanung	Das „Bestandsgebiet“ ES-PV-14 wird seitens der Stadt Filderstadt mitgetragen. Die bestehende Infrastruktur zur Energiegewinnung sollte notwendigerweise im Hinblick auf die Energiewende gesichert werden, um auch im Weiteren etwaige Repowering-Maßnahmen planerisch unterstützen zu können.	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen	ES-PV-14
GVV Plochingen	<p>Für das geplante Vorbehaltsgebiet (ES-PV-15) im Bereich „Weißer Stein“ sind die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen, die bereits im Zuge der Verfahrenseröffnung mitgeteilt wurden. Verwiesen ist hier insbesondere auf die Befristung der bestehenden Planfeststellung und die damit verbundene befristete Zulässigkeit der bestehenden Freiflächen-PV Anlage. Die Stadt Plochingen befürwortet eine langfristige Sicherung der bestehenden Anlage mittels eines Bebauungsplanes zu ermöglichen. Auch eine Erweiterung der Anlage wäre über diesen Weg denkbar.</p> <p>Die Belange und Ziele des Abfallwirtschaftbetriebes (AWB) als Betreiber der PV-Anlage „Weißer Stein“ sowie des Eigentümers der Fläche wären im weiteren Prozess abzufragen. Ein möglicher Nutzungskonflikt der Energieerzeugungsarten Windkraft und Solar (z.B. durch Verschattung) an diesem Standort müsste ggf. gelöst werden, sollte die Windkraft entlang der Landesstraße L1201 auf der im Entwurf der Regionalplanfortschreibung Windkraft vorgesehenen Fläche realisierbar sein.</p>	Ein entsprechender Hinweis wird in die Tabelle der Vorbehaltsgebiete (Teil der Begründung zum Plansatz) aufgenommen.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	ES-PV-15 Plochingen

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Landesforstverwaltung Baden-Württemberg Rg Rp Freiburg	ES_PV_15: Die angegebene Flächennutzung ist nicht korrekt. Vielmehr handelt es sich hier um eine nach § 11 LWaldG befristet umgewandelte Waldfläche.- Teilfläche der Deponie Weißer Stein (Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Esslingen), die bereits rekultiviert jedoch noch nicht aufgeforstet wurde-bis zum 30.04.2034 befristete Waldumwandlung nach § 11 LWaldG über 4,2 ha für eine PV-Anlage (Verfügung vom 09.03.2012)	Ein entsprechender Hinweis wird in die Tabelle der Vorbehaltsgebiete (Teil der Begründung zum Plansatz) aufgenommen.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	ES-PV-15
LRA Esslingen	ES-PV-15: Das Vorbehaltsgebiet ist bereits mit Solarmodulen belegt. Weitere Eingriffe in Natur und Landschaft sind nicht zu erwarten.	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen	ES-PV-15
LRA Esslingen	Im Landkreis Esslingen sind die <ul style="list-style-type: none"> ·VBG ES-PV-15 (Deponie Weißer Stein in Plochingen, derzeit bereits komplett mit Solarmodulen belegt, weitere Eingriffe laut Steckbrief im Umweltbericht, Seite 89, nicht absehbar), ·VBG ES-PV-14 (Deponie Ramsklinge, westlich Filderstadt Plattenhardt, derzeit komplett mit Solarmodulen belegt, weitere Eingriffe laut Steckbrief im Umweltbericht, Seite 87, nicht absehbar) und ·VBG- ES-PB-13 (Deponie Katzenbühl in Esslingen, teilweise rekultiviert laut Steckbrief im Umweltbericht, Seite 85) sogenannte VBG mit Waldbetroffenheit. 	Forstliche Belange Waldabstand sind auf Bauleitplanungs- bzw. Genehmigungsebene zu klären. Im regionalen Maßstab nicht darstell- oder regelbar.	Wird zur Kenntnis genommen	ES-PV-15
Regierungspräsidium Stuttgart	ES-PV-15 und LB-PV-02 befinden sich teils großflächig innerhalb von Landschaftsschutzgebieten. § 26 Abs. 3 BNatSchG sieht lediglich für die Windenergie, nicht aber für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, eine Möglichkeit der Öffnung der Landschaftsschutzgebiete vor. Für Freiflächen-Photovoltaikanlagen bedarf es daher weiterhin einer Entscheidung durch die zuständige untere Naturschutzbehörde. Eine entsprechende Entscheidung ist in einem nachgelagerten Zulassungsverfahren einzuholen. Auch die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung gem. den §§ 44 ff. BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es für streng geschützte sowie für nicht streng geschützte Arten zusammen einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.	Bei ES-PV-15 handelt es sich um eine Bestandsanlage. Weitere Eingriffe sind nicht zu vermuten. LB-PV-02 überschneidet sich kleinflächig mit autobahnnahe Teilbereichen des LSGs. Hier ist auf Zulassungsebene die untere Naturschutzbehörde zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen	ES-PV-15 Plochingen

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
LRA Göppingen	GP-PV-01, Süßen, 10 ha: Das Vorbehaltsgebiet (VBG) mit der Einstufung als Vorbehaltsflur I zerschneidet östlich des Aussiedlerhofes „Oberer Brühl 1“ erst kürzlich frisch flurbereinigte Ackerflächen in eine Missform und wird deshalb aus fachlicher Sicht auf diesem Ackerschlag abgelehnt.	Flurstücksgrenzen können bei der - gebietsscharfen - Festlegung von Vorbehaltsgebieten im regionalen Maßstab nicht berücksichtigt werden.	Wird nicht gefolgt	GP-PV-01
LRA Göppingen	GP-PV-01 Die Fläche liegt entlang der Trasse der Filstalbahn. Innerhalb der Abgrenzung bzw. unmittelbar angrenzend liegen ökologisch wertvolle Strukturen wie u.a. Streuobstbestände und feldvogelgeeignete offene Ackerflächen. Dies gilt es bei einer möglichen vertiefenden Planung entsprechend zu berücksichtigen. Innerhalb des Gebiets befindet sich ein gesetzlich geschützter Streuobstbestand. Dieser ist im weiteren Planungsprozess einschließlich entsprechend breiter Pufferflächen ohne Modulbelegung zu erhalten. Sollte der Streuobstbestand in Anspruch genommen werden, ist eine Genehmigung nach § 33a NatSchG BW durch die untere Naturschutzbehörde und geeignete Ersatzflächen gemäß der Checkliste des UM erforderlich. Grundsätzlich wird der Standort jedoch als geeignet eingestuft.	Die Berücksichtigung lokaler Biotopschutzmaßnahmen muss auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung erfolgen Außerhalb der Flächen, auf denen Vorhaben nach § 35 BauGB privilegiert sind, ist für die Errichtung einer PV-Anlage ein Bebauungsplan erforderlich. Hier kann die Kommune steuernd auf Platzierung und Ausführung von PV-Anlagen einwirken.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	GP-PV-01 Süßen
LRA Göppingen	In den einzelnen zu prüfenden Vorbehaltsgebieten liegen folgende archäologische Bodendenkmäler: GP-PV-01 Im Bereich der östlichen Teilfläche in der Flur „Im Hof“ befinden sich eine Freilandstation der Altsteinzeit und der Mittelsteinzeit sowie eine jungsteinzeitliche Siedlung. Dabei handelt es sich um Kulturdenkmale nach § 2 DSchG Baden-Württemberg	Die Angabe wird im Umweltbericht ergänzt.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	GP-PV-01
LRA Göppingen	Die Fläche liegt entlang der Trasse der Filstalbahn. Innerhalb der Abgrenzung bzw. unmittelbar an-grenzend liegen ökologisch wertvolle Strukturen wie u.a. Streuobstbestände und feldvogelgeeignete offene Ackerflächen. Dies gilt es bei einer möglichen vertiefenden Planung entsprechend zu berücksichtigen. Innerhalb des Gebiets befindet sich ein gesetzlich geschützter Streuobstbestand. Dieser ist im weiteren Planungsprozess einschließlich entsprechend breiter Pufferflächen ohne Modulbelegung zu erhalten. Sollte der Streuobstbestand in Anspruch genommen werden, ist eine Genehmigung nach § 33a NatSchG BW durch die untere Naturschutzbehörde und geeignete Ersatzflächen gemäß der Checkliste des UM erforderlich. Grundsätzlich wird der Standort jedoch als geeignet eingestuft.	Die Berücksichtigung lokaler Schutzmaßnahmen muss auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung bzw. Baugenehmigung erfolgen.	Wird nicht gefolgt	GP-PV-01 Süßen

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
LRA Göppingen Amt für Vermessung und Flurneuerung	Stadt Süßen nördlich Filstalbahn (GP-PV-01):(Abb. 1) In diesem Bereich wurden im Rahmen des laufenden Flurbereinigungsverfahrens investive Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur mit Fördermitteln umgesetzt. Diese unterliegen einer Zweckbindungsfrist. Bei Nichteinhaltung sind die Fördermittel zurück zu zahlen. Durch die geplante Ausweisung einer Fläche für Freiflächenphotovoltaik werden die hier erreichten agrarstrukturellen Verbesserungen zur Bewirtschaftung des Ackerblocks zunichte gemacht.	Das Vorbehaltsgebiet überschneidet sich mit dem Korridor entlang der Schienenstrecken, in denen Freiflächen-PV-Anlagen baurechtlich privilegiert und damit bevorzugt zu platzieren sind.	Wird nicht gefolgt	GP-PV-01 Süßen
Stadtverwaltung Süßen	Für diesen Bereich liegen konkrete Vorüberlegungen in den Kreuzäckern vor. Ein Erläuterungsbericht und Planskizze werden als Anlage beigefügt. Die Übereinstimmung der Abgrenzungen sind im Detail zu prüfen.	Das Vorbehaltsgebiet stimmt - im regionalen Maßstab - mit der in der Planskizze markierten Fläche überein. Regionalplanerische Festlegungen sind immer gebietsscharf und nicht flurstücksscharf.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	GP-PV-01
Eislingen Fachbereich Bauen	Das Vorbehaltsgebiet GP-PV-02 auf Markung Eislingen nördlich der B 10 und westlich der K 1404 tangiert im westlichen Teil [Liste Flurstücke]) sowie an der südöstlichen Ecke (Flst 1333) Streuobstbestände i. S. des § 33a NatSchG. Das geplante Vorbehaltsgebiet überlagert Kernräume bzw. Kernflächen (Streuobstwiesen, Grünland) der Gebietskulisse mittlerer Standorte des landesweiten Biotopverbundes. Das geplante Vorbehaltsgebiet tangiert zudem eine naturschutzrechtliche Kompensationsfläche der Stadt Eislingen (Teilfläche von Flst. 1319).Die Konfiguration des Vorbehaltsgebietes GP-PV-02 in Eislingen ist aus Sicht der Stadt Eislingen/Fils dahingehend zu abzuändern, dass Streuobstflächen, Kernräume bzw. -flächen des landesweiten Biotopverbundes sowie die genannte städtische Kompensationsfläche nicht berührt sind. Es wird darauf hingewiesen, dass sich das geplante Vorbehaltsgebiet im Flurneordnungsgebiet zur B 10 befindet und es um eine vorläufige Neuzuteilung der Grundstücke handelt. Daher würden wir als Alternativbereich für das Vorbehaltsgebiet in unmittelbarer Nähe folgende Flächen vorschlagen: •Flurstücke [Liste] Die Flurstücke waren in Vergangenheit Gegenstand der Überlegungen eines Interkommunalen Gewerbegebiets, tiefergehende Überlegungen sowie eine Fortschreibung des Flächennutzungsplan haben aber bis dato nicht stattgefunden. Ein entsprechendes Luftbild des Alternativbereichs liegt der Stellungnahme als Anlage bei.	Die Fläche überschneidet sich kleinflächig mit einer Kernfläche des landesweiten Biotopverbunds und mit einzelnen Streuobstbäumen. Ein vollständiger Ausschluss hochwertiger Bereiche ist im Filstal auf Grund der hohen landschaftlichen Vielfalt nicht möglich. Dem steht der gesetzlichen Auftrag zur Festlegung von Gebieten für Freiflächen-PV-Anlagen im Umfang von mind. 0.2 % der Regionsfläche entgegen. Die Ausgleichsfläche der Stadt Eislingen ist nicht vom Vorbehaltsgebiet berührt. Die genannte Alternativfläche liegt- im Vergleich mit dem geplanten Vorbehaltsgebiet - nicht im 200 m Korridor entlang der Verkehrsinfrastruktur. Eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-PV entspräche auf Grund der fehlenden Zuordnung zu übergeordneter Verkehrsinfrastruktur oder vergleichbarer landschaftlicher Vorbelastung nicht der Systematik der Ausweisung dieser Gebiete. Im vorliegenden Fall stehen allerdings nach Öffnung des Regionalen Grünzugs dem Bau von Freiflächen-Pv-Anlagen keine regionalplanerischen freiraumschützenden Ziele entgegen.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	GP-PV-02 Süßen, Eislingen/Fils

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
LRA Göppingen	GP-PV-02, Süßen-Eislingen, 15 ha Alle Flächen dieses VBG sind der besten Kategorie der Flurbilanz zugeordnet und im Umfeld von aktiven landwirtschaftlichen Betrieben im Außenbereich. Durch den vermehrt zunehmenden Druck der Baulandentwicklung seitens der angrenzenden Kommunen, sollten hofnahe und ebene Flächen nicht überplant werden. Erschwerend kommt hinzu, dass im Gebiet erst kürzlich die Flurneueordnung eine neue Zuteilung der Flurstücksgrenzen vorgenommen hat, was im Ziel wieder zerstört würde und aus agrarstruktureller Sicht kontraproduktiv ist.	Eine Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Vorrangflur als Ausschlusskriterium bei der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten hätte dazu geführt, dass die gesetzliche Mindestvorgabe von 0,2% (Anteil festgelegter Gebiete für Freiflächen-PV an der Gesamtfläche der Region) nicht zu erreichen gewesen wäre. Die Berücksichtigung lokaler Erfordernisse der Landwirtschaft kann auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung erfolgen. Außerhalb der Flächen, auf denen Vorhaben nach § 35 BauGB privilegiert sind, ist für die Errichtung einer PV-Anlage ein Bebauungsplan erforderlich. Hier kann die Kommune steuernd auf Platzierung und Ausführung von PV-Anlagen einwirken	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	GP-PV-02
LRA Göppingen	GP-PV-02 Innerhalb der Abgrenzung bzw. unmittelbar angrenzend liegen ökologisch wertvolle Strukturen wie u.a. Streuobstbestände und feldvogelgeeignete offene Ackerflächen. Dies gilt es bei einer möglichen vertiefenden Planung entsprechend zu berücksichtigen. Innerhalb des Gebiets befindet sich ein gesetzlich geschützter Streuobstbestand. Dieser ist im weiteren Planungsprozess einschließlich entsprechend breiter Pufferflächen ohne Modulbelegung zu erhalten. Sollte der Streuobstbestand in Anspruch genommen werden, ist eine Genehmigung nach § 33a NatSchG BW durch die untere Naturschutzbehörde und geeignete Ersatzflächen gemäß der Checkliste des UM erforderlich. Grundsätzlich wird der Standort jedoch als geeignet eingestuft.	Die Hinweise wurden in den Umweltbericht übernommen. Die Berücksichtigung lokaler Artenschutz- und Artenerfassungsmaßnahmen muss auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung erfolgen. Außerhalb der Flächen, auf denen Vorhaben nach § 35 BauGB privilegiert sind, ist für die Errichtung einer PV-Anlage ein Bebauungsplan erforderlich. Hier kann die Kommune steuernd auf Platzierung und Ausführung von PV-Anlagen einwirken.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	GP-PV-02 s
LRA Göppingen Amt für Vermessung und Flurneueordnung	Stadt Süßen, Teilfläche nördlich Abfahrt B10 (Schlat/Süßen) (GP-PV-02(Abb. 2))Die hier gelegene Teilfläche überplant die hier angelegte Ausgleichsmaßnahme (Streu-obstwiese) des Bundes für den Neubau der Bundesstraßen. Des Weiteren wird eine wichtige Feldwegeverbindung für landwirtschaftliche Betriebe nördlich der B10 überplant für die es an dieser Stelle keinen adäquaten Ersatz gibt. Sollte diese Erschließungsanlage entfallen, fehlt auf dieser Seite der B10 die Haupteerschließungsanlage für landwirtschaftliche Flächen.	Das Vorbehaltsgebiet wird um die genannt Ausgleichsfläche reduziert. Feldwegeverbindungen sind nicht betroffen.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	GP-PV-02

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
LRA Göppingen Amt für Vermessung und Flurneuerung	Stadt Eisligen, Teilfläche westlich der Abfahrt Eisligen-Ost/Salach (GP-PV-02):(abb. 3)In diesem Bereich wird auch wieder eine wichtige parallel zur B10 verlaufende Feldwegeverbindung ersatzlos überplant. Diese stellt die einzige übergreifende Feldwegeverbindung zwischen Eisligen und Süßen dar. Die weiter nördlich verlaufenden Feldwege stellen keine vergleichbare Verbindung dar, da diese in die Ortslage von Eisligen bzw. durch eine Hofstelle führen. Mit dieser Planung werden die Maßnahmen zur Beseitigung landeskultureller Nachteile aufgrund des Neubaus der B10 zunichte gemacht. Weiterhin werden Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, in diesem Fall die Bildung größerer Ackerschläge und –schlaglängen, egalisiert. Die bisher bestehende beidseitige Ab- bzw. Zufahrt wird beseitigt. Missformen und unrentable Schlaglängen bzw. Bewirtschaftungseinheiten werden geschaffen. Durch die Überplanung kurzer Feldwegeverbindungen werden Umwege bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen geschaffen, die einen erhöhten Einsatz von Treibstoffen und damit erhöhten CO2-Emmissionen zur Folge haben.	Die genannten Belange (Feldweg) sind zu kleinflächig, um sie im Maßstab der Regionalplanung auszusparen. Hier muss auf Ebene der Anlagenplanung eine Lösung gefunden werden.	Wird nicht gefolgt	GP-PV-02 Süßen, Eisligen/Fils

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Bürgermeis- teramt Schlierbach	<p>die geplante Fläche GP-PV-03 befindet sich westlich der Gemeinde Schlierbach in einem durch die Kläranlage, den Bauhof, dem Vereinsgelände der Rettungshundestaffel und der Erddeponie bebauten Bereich. Die bestehenden Nutzungen nehmen jedoch nur einen geringen Teil der insgesamt ca. 19 Hektar großen Fläche ein. Der überwiegende Anteil der Fläche ist in der Raumnutzungskarte des Regionalplans als Gebiet für Landwirtschaft (VBG) PS 3.2.2 (G) ausgewiesen. Diese Fläche nördlich und östlich des Siedlungsgebiets der Gemeinde ist für die örtliche Landwirtschaft auch von großer Bedeutung, sie ist die Kornkammer der Gemeinde und sehr wichtig für die Produktion von Lebensmitteln.</p> <p>Die ausschließlich flächige Ausgestaltung mit PV-Freiflächenelementen wird aus Sicht der Gemeinde nicht zielführend sein. Vorstellbar ist vielmehr die auch in den Steckbriefen zum Umweltbericht genannte kombinierte Nutzung als Agri-PV-Anlage, wengleich Ackernutzung und PV-Anlagen dabei jeweils eingeschränkt sind.</p> <p>Die Gemeinde Schlierbach sieht die Notwendigkeit der Ausweisung von Vorranggebieten für die Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen. Allerdings besteht im südlichen Bereich keine Einigung bezüglich der Abgrenzung. Die südliche Abgrenzung reicht bis zum Schlierbach. Direkt an den Schlierbach angrenzend befinden sich die o.g. Nutzungen. Dabei ist die Gemeinde auch darauf angewiesen, dass der kommunale Bauhof mittelfristig erweitert werden muss, da dieser derzeit zweigeteilt im Gemeindegebiet verteilt ist. Die Fläche zwischen der bestehenden Kläranlage und dem Gelände der Rettungshundestaffel soll daher für eine Erweiterung des Bauhofs vorgehalten werden.</p> <p>Die Gemeinde treibt die Sorge um, dass durch die Ausweisung des Vorranggebiets GP-PV-03 diese Möglichkeit erschwert wird. Der Gemeinde ist bewusst, dass sich die Fläche vollumfänglich im regionalen Grünzug befindet, doch wäre bei einer Erweiterung bestehender Anlagen kein unüberwindbares Hindernis gegeben. Gemäß Entwurf des neuen Plansatzes 4.2.1.2.3.2 Absatz 2 ist dem Bau und Betrieb der Anlagen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Das würde für die Gemeinde eine weitere Hürde bei der mittelfristigen Planung bedeuten. Zwar besteht keine Anpassungspflicht für Bauleitpläne gemäß § 1 Absatz 4 BauGB, doch sieht die Gemeinde die späteren Hürden für höher an</p>	<p>Die Berücksichtigung lokaler Erfordernisse der Landwirtschaft kann auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung erfolgen. Außerhalb der Flächen, auf denen Vorhaben nach § 35 BauGB privilegiert sind, ist für die Errichtung einer PV-Anlage ein Bebauungsplan erforderlich. Hier kann die Kommune steuernd auf Platzierung und Ausführung von PV-Anlagen einwirken und dabei auch kommunale Entwicklungsüberlegungen mit einbeziehen.</p>	Wird nicht gefolgt	GP-PV-03 Schlierbach

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
LRA Göppingen	GP-PV-04, Göppingen, 9 ha Das Gebiet ist kleinparzelliert und topografisch im westlichen Bereich anspruchsvoll. Die Vorbehaltsflur I ist mit Acker- und Grünland überzogen. Dieses Vorhaben zerschneidet bisher gute Schläge in deutlich kürzere Bewirtschaftungseinheiten.	Das Gebiet wird im Westteil um naturschutzfachlich hochwertige Bereiche reduziert. Eine Zerschneidung von Schlägen ist nicht anzunehmen, da das Vorbehaltsgebiet keine Ausschlussfunktion definiert und auf den angrenzenden Flächen nach Öffnung des Regionalen Grünzugs einem Bebauungsplan für Freiflächen-PV ebenfalls keine regionalplanerischen freiraumschützenden Ziele entgegen stehen.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	GP-PV-04 Göppingen
LRA Göppingen	GP-PV-04: Aus den Unterlagen lässt sich eine potentielle Überschneidung des geplanten Vorbehaltsgebiets mit Teilflächen des Natura 2000 FFH-Gebiets Rehgebirge und Pfuhlbach ableiten. Es wird davon ausgegangen, dass dies auf den unterschiedlichen Maßstabsebenen der Gebietsabgrenzung und Regionalplanung beruht, und dass kein Eingriff in die bachbegleitenden prioritäten Lebensräume ermöglicht werden soll (gemäß Kriterienliste planerisches Ausschlusskriterium). Es wird daher angeregt, dies entsprechend in den Unterlagen darzustellen, andernfalls wird auf die Erforderlichkeit einer Natura-2000 Verträglichkeitsprüfung hingewiesen. Auf Grund anderer laufender und zugelassener Planungen im Gebiet wäre bei der Betrachtung kumulierender Wirkungen hier voraus-sichtlich die Erheblichkeitsschwelle bei Inanspruchnahme unmittelbar erreicht. Zusätzlich zu dem in den Unterlagen dargestellten, nach § 33a NatSchG geschützten Streuobstbestand, befindet sich im östlichen Bereich des geplanten Vorbehaltsgebiets ein weiterer nach § 33a NatSchG geschützter Streuobstbestand. Beide Streuobstbestände sind im weiteren Planungsprozess einschließlich entsprechend breiter Pufferflächen ohne Modulbelegung zu erhalten. Sollten die Streuobstbestände in Anspruch genommen werden, ist eine Genehmigung nach § 33a NatSchG BW durch die untere Naturschutzbehörde und geeignete Ersatzflächen gemäß der Checkliste des UM erforderlich. Der westliche Teil des geplanten Vorbehaltsgebiets überschneidet sich mit dem gesetzlich geschützten Biotop Nr. 373231170029 (Flachland-Mähwiese nw Jebenhausen III). Die Regelungen des § 30 BNatSchG sind zu beachten. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde sollten sämtliche Biotopflächen einschließlich entsprechend breiter Pufferflächen im weiteren Planungsprozess ohne Modulbelegung erhalten werden (gemäß Kriterienliste hartes Ausschlusskriterium (rechtlicher Ausschluss))	Das Gebiet wird im Westteil um naturschutzfachlich hochwertige Bereiche reduziert. Der Hinweis auf das angrenzende FFH-Gebiet und den Streuobstbestand wurde in den Umweltbericht übernommen. Die übrigen Biotope sind zu kleinflächig, um sie im Maßstab der Regionalplanung auszusparen. Hier muss auf Ebene der Anlagenplanung eine naturverträgliche Lösung gefunden werden.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	GP-PV-04 Göppingen

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Regierungspräsidium Stuttgart	Gemäß den Planunterlagen sind Kernflächen des Biotopverbunds als planerisches Ausschlusskriterium zu werten. Dennoch liegt das Vorbehaltsgebiet GP-PV-04 im Bereich von Kernflächen des landesweiten Biotopverbunds. Die Vorbehaltsgebiete sollten daher ebenfalls erneut überprüft und angepasst werden.	Die genannten Belange sind zu kleinflächig, um sie im Maßstab der Regionalplanung auszusparen. Hier muss auf Ebene der Anlagenplanung eine naturverträgliche Lösung gefunden werden.		GP-PV-04
Privat	Stellungnahme zu Gebiet GP PV 04: befindet sich teils auf Ackerland und teils auf Grünland wovon ein teil der Grünlandflächen im Biotopverbundplan der Stadt Göppingen liegt. Hier wäre es sinnvoll die Freiflächen PV Anlage weiter auf die Freiflächen in südlicher Richtung auszudehnen, bevor die teilweise stark zugewachsenen Wiesen die schon wertvolles Biotop darstellen, gerodet werden müssen. Die betroffenen Ackerflächen sind von der Bodenqualität (Bonität teilweise 40/35) nicht die wertvollsten Ackerflächen in Faurndau, schwerer Lehmboden, teilweise auch mit steinigen Teilflächen. Deshalb ist es nur zu begrüßen, dass an dieser Stelle Vorranggebiete für Freiflächen PV ausgewiesen werden. Zudem sind die meisten Flächen in Privatbesitz, (und nicht im Eigentum der aktiven Landwirte, sondern Pachtflächen) was die Errichtung der PV Anlage u.U. erleichtern wird.	Die Fläche wird im Westteil verkleinert, um den kleinen Teil FFH-Gebiet und geschützte Biotope auszusparen.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	GP-PV-04 Göppingen
Bürgermeisteramt Uhingen	Der Stadt Uhingen ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass das anvisierte Vorbehaltsgebiet auf Uhinger Gemarkung von außergewöhnlichen Boden- und Flächenbewertungen geprägt ist. Hinzu kommt das regionalplanerische Ziel der Freihaltung für die Trasse des 3. Gleises. Aus unserer Sicht scheint aufgrund des vorhandenen Bestands und bisheriger Realisierungen die nördliche Trasse vergleichsweise leichter zu realisieren als die südliche.	Ein Hinweis auf ein Abstimmungserfordernis mit den Ausbauplänen wird in die Tabelle der Vorbehaltsgebiete (Teil der Begründung zum Plansatz) aufgenommen.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	GP-PV-05
LRA Göppingen	GP-PV-05, Uhingen, 14 ha Dieses VBG ist wiederum der besten Kategorie der Flurbilanz zugeordnet. Das Vorhabengebiet ist relativ eben, steigt gegen Norden etwas an. Im Umfeld befinden sich ausgesiedelte landwirtschaftliche Betriebe, die auf diese einzigen noch verbleibenden relativ ebenen Flächen zwischen Uhingen und Ebersbach/Fils angewiesen sind. Landwirtschaftsfachlich bestehen erhebliche Bedenken gegen dieses Vorbehaltsgebiet.	Eine Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Vorrangflur als Ausschlusskriterium bei der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten hätte dazu geführt, dass die gesetzliche Mindestvorgabe von 0,2% (Anteil festgelegter Gebiete für Freiflächen-PV an der Gesamtfläche der Region) nicht zu erreichen gewesen wäre.	Wird nicht gefolgt	GP-PV-05 Uhingen
LRA Göppingen	GP-PV-05 Nachdem keine wertvollen Biotopstrukturen durch das Vorhaltegebiet beeinträchtigt werden und auf Grund der Vorbelastung durch die im Süden verlaufende Bahnlinie Stuttgart-Ulm und einen ehemaligen Gärtnereibetrieb bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Gebiet.	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen	GP-PV-05

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
<p>Bürgermeis- teramt Wäschenbe- uren</p>	<p>Die Gemeinde Wäschenbeuren stimmt grundsätzlich der Ausweisung des Vorbehaltsgebiets GP PV-06 zu, sieht hinsichtlich der östlichen und westlichen Abgrenzung allerdings ein Anpassungserfordernis.</p> <p>Im westlichen Bereich geht es um die westlich des Feldwegs liegende Fläche. Diese weist, wie aus Karten 2 und 3 ersichtlich, Räume mit erholungswirksamen Strukturen mit sehr hoher Landschaftsbildqualität auf und liegt zudem im Geltungsbereich eines regionalbedeutsamen Biotopkomplexes. Ab dem Feldweg fällt das Gelände nach Westen ab. Vom Marbachtal herkommend (eine bedeutsame Erholungsfläche in der Gemeinde, zuletzt durch einen Waldspielplatz nochmals aufgewertet ist daher dieser Bereich sehr gut einsehbar und wirkt störend im Hinblick auf das Landschaftsbild. Auch reicht die ausgewiesene Fläche direkt an eine Baumbereich heran, der ökologisch wertvoll ist.</p> <p>Der östliche Bereich wird von einer mit Machbarkeitsstudie geplanten Umgehungsstraße für Wäschenbeuren tangiert. Hier sollte sichergestellt sein, dass die hierfür erforderlichen Fläche nicht im Vorbehaltsgebiet enthalten ist. Ein Plan hierzu haben wir der Stellungnahme beigelegt.</p> <p>Uns ist bewusst, dass die Einstufung als Vorbehaltsgebiet kein Baurecht beinhaltet und eine Planung im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens erst eine Konkretisierung findet. Die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet sollte aus unserer Sicht jedoch auf eine gute Realisierbarkeit von PV-Anlagen hinweisen. Insofern halten wir es für geboten, die angesprochenen schwierigen Bereiche herauszunehmen um damit ein realistische Bild hinsichtlich der geeigneten Fläche zu geben.</p>	<p>Der westliche Bereich wird aus dem Vorbehaltsgebiet heraus genommen. Die geplante Umgehungsstraße wird in die Tabelle der Vorbehaltsgebiete (Teil der Begründung zum Plansatz) aufgenommen.</p>	<p>Wird teilweise /sinngemäß gefolgt</p>	<p>GP-PV-06 Wäschenbeuren</p>

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
LRA Göppingen	<p>GP-PV-06, Wäschenbeuren, 18 ha Das VBG beinhaltet die bereits bestehende PV-Anlage auf ehemaligem Deponiegelände. Östlich und südlich grenzen wertvolle Ackerflächen an. Die südlich angrenzenden Ackerflächen sind aus agrarstruktureller Sicht eben und aufgrund der Flurbereinigung ideal zu bewirtschaften. Dies wird im Ziel nicht mehr der Fall sein. Landwirtschaftsfachlich bestehen erhebliche Bedenken gegen die Einbeziehung der südlich angrenzenden Ackerflächen.</p>	<p>Eine Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Vorrangflur als Ausschlusskriterium bei der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten hätte dazu geführt, dass die gesetzliche Mindestvorgabe von 0,2% (Anteil festgelegter Gebiete für Freiflächen-PV an der Gesamtfläche der Region) nicht zu erreichen gewesen wäre.</p> <p>Die Berücksichtigung lokaler Erfordernisse der Landwirtschaft kann auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung erfolgen. Außerhalb der Flächen, auf denen Vorhaben nach § 35 BauGB privilegiert sind, ist für die Errichtung einer PV-Anlage ein Bebauungsplan erforderlich. Hier kann die Kommune steuernd auf Platzierung und Ausführung von PV-Anlagen einwirken</p>		GP-PV-06 Wäschenbeuren
LRA Göppingen	<p>GP-PV-06 Wäschenbeuren Im südlichen Teil der ehemaligen Deponie beseht bereits eine FPV-Anlage. Im Westen grenzen an das geplante Vorhaltegebiet wertvolle gesetzlich geschützte Gehölzstrukturen, u.a. Feldgehölze, an. Im weiteren Planungsprozess ist sicherzustellen, dass keine Eingriffe in diese Gehölze auf Grund Verschattungswirkung erfolgen. Innerhalb des Gebiets befindet sich ein gesetzlich geschützter Streuobstbestand. Dieser ist im weiteren Planungsprozess einschließlich entsprechend breiter Pufferflächen ohne Modulbelegung zu erhalten. Sollte der Streuobstbestand in Anspruch genommen werden, ist eine Genehmigung nach § 33a NatSchG BW durch die untere Naturschutzbehörde und geeignete Ersatzflächen gemäß der Checkliste des UM erforderlich.</p>	<p>Die Gehölze/Biotope werden aus dem Vorbehaltsgebiet ausgespart. Die Streuobstwiese ist zu kleinflächig, um sie im Maßstab der Regionalplanung auszusparen. Hier muss auf Ebene der Anlagenplanung eine naturverträgliche Lösung gefunden werden.</p>	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	GP-PV-06 Wäschenbeuren

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Bürgermeis- teramt Ditzingen	Das Vorbehaltsgebiet LB-PV-01 berührt die Belange der Stadt Ditzingen, da dieses unverhältnismäßige Einschränkungen der Planungshoheit bezüglich der zukünftigen Entwicklung der Stadt darstellt. Grundsätzlich steht die Wirtschaft in der Region Stuttgart vor einem tiefgreifenden Transformationsprozess, der einen Flächenbedarf für die Änderung und Erweiterung bestehender gewerblicher Nutzungen, aber auch für neue Wirtschaftszweige erzeugt. Im Bereich dieser Fläche verläuft die Trasse der zukünftigen Stadtbahnverlängerung der U13 bis nach Ditzingen. Diese umweltfreundliche und leistungsfähige ÖPNV-Erschließung, zusammen mit der Lagekunst im überörtlichen Verkehrsnetz, bieten im Anschluss an die bestehenden Gewerbegebiete — aber auch jenseits der BAB 81 mittel bis langfristig das Potenzial, die o.g. Flächenbedarfe nachhaltig und in bevorzugter verkehrlicher Lage zu entwickeln. Ein einseitiger Vorrang für Freiflächen-PV wird dem Wert und der potenziellen Funktion dieser Flächen nicht gerecht und verhindert eine mittel- bis langfristige, regionalbedeutsame Gewerbeflächenentwicklung. Daher ist diese Fläche als Vorbehaltsgebiet ungeeignet, da sie für Gewerbe- bzw. kommunale Entwicklungsbedarfe vorzuhalten ist.	Das Vorbehaltsgebiet wird im Bereich der neuen Stadtbahntrasse zurück genommen.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	LB-PV-01 Gerlingen, Ditzingen

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Bürgermeis- teramt Gerlingen	Das Vorbehaltsgebiet LB-PV-01 umfasst kommunalübergreifend 79 ha, wovon schätzungsweise 66 ha auf Gerlinger Gemarkung entfallen. Dies entspricht 3,9 % der Gesamtgemarkung und liegt damit um ein Vielfaches über dem Anteil, der für die gesamte Region gefordert ist. Addiert man zu dieser Fläche das Vorranggebiet Windkraft LB-01 im Gerlinger Wald hinzu, das im parallel laufenden Verfahren zur Teilfortschreibung Windkraft enthalten ist, nehmen Vorbehalts- und Vorranggebiete für erneuerbare Energien auf Gerlinger Gemarkung 319 ha ein. Dies entspricht knapp einem Fünftel der Gerlinger Gemarkungsfläche und somit einem unverhältnismäßig großen Flächenanteil. Bei einer Realisierung von Windenergieanlagen an dem geplanten Standort ist mit Beeinträchtigungen verschiedener Schutzgüter (Artenschutz, Natur und Landschaft, Waldfunktionen, Naherholung) auszugehen. Kommt es infolge der Öffnungsklausel zu einer Umsetzung von Freiflächen-PV in dem Ausmaß des Vorbehaltsgebiet LB-PV-01, schränkt es in der Folge das Freiraumkontingent, die Freiraumqualität und die Nutzbarkeit als Naherholungsräume stark ein. Außerdem verringert es substanziell die landwirtschaftlich nutzbaren Flächen.	Die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie sind nicht Gegenstand des Verfahrens. Gleichwohl ist eine Betrachtung der Gesamtsituation der potentiellen Entwicklung auf der Gemarkung erforderlich. Zu berücksichtigen ist dabei, dass – anders als für Windenergieanlagen – für PV-Anlagen aufgrund der allenfalls geringfügigen optischen Fernwirkung eine entsprechende Überlastungssituation („Umzingelung“) nicht festgestellt werden kann. Da der Abstand zwischen VBG Freiflächen-PV und VRG Windkraft mehr als drei Kilometer beträgt, ist eine Summation weiterer Beeinträchtigungen eher auszuschließen. Zu berücksichtigen ist darüber hinaus, dass die angeführte Betroffenheit der Gemeinde im Wesentlichen aus der bundesrechtlichen Privilegierung von PV-Anlagen entlang wichtiger Verkehrsstrassen in § 35 BauGB resultiert. Damit werden – auch in Verbindung mit § 2 EEG – die Möglichkeiten zur planerischen Steuerung sowohl durch die Regional- wie auch die Bauleitplanung erheblich eingeschränkt. Innerhalb der nach § 35 BauGB privilegierten Bereiche ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Errichtung von PV-Anlagen regelmäßig nicht erforderlich. Dennoch bleibt es den Kommunen unbenommen, im Freiraum Bebauungspläne mit konkurrierenden Nutzungen aufstellen. Zu berücksichtigen sind in diesem Fall allenfalls die allgemein geltenden Anforderungen an	Wird nicht gefolgt	LB-PV-01 Gerlingen, Ditzingen

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
		<p>angemessen geltenden Anforderungen an Bebauungspläne. Insbesondere etwa die Begründung durch städtebauliche Erfordernisse, die Auseinandersetzung mit der besonderen Gewichtung der Nutzung durch § 2 EEG sowie die aus der Rechtsprechung abzuleitenden Vorgaben hinsichtlich der Aufstellung von „Abwehrbebauungsplänen“. Andererseits kann aber das Erfordernis zur Bewältigung bodenrechtlicher Spannung – insbesondere bei flächenmäßig größeren PV-Vorhaben – den Bedarf einer bauleitplanerischen Steuerung begründen.</p>		
LRA Ludwigsburg	<p>Das Gebiet LB-PV-02 umfasst, der Gesamtbeurteilung zufolge, auch Flächen der Wasserschutzgebietszone (WSG) I sowie die Trinkwasserfassung (TB Blauäcker, GW-Nr.: 702/461-6). Wir weisen darauf hin, dass die Schutzzone I -welche auch eingezäunt ist-grundsätzlich nicht für Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden kann. Hochwasser: Soweit in der jetzigen Planungstiefe erkennbar, liegt keines der Gebiete in einem bei HQ 100 überschwemmten Bereich. Sollten sich die Planungen diesbezüglich ändern, ist dies im Rahmen der Zulassungsverfahren für die konkreten Vorhaben zu behandeln. Starkregen: Im Rahmen der Zulassungsverfahren für die konkreten Vorhaben sollte überprüft werden, ob die jeweilige Kommune über Starkregengefahrenkarten verfügt. Ist dies der Fall, sollten die darin enthaltenen Erkenntnisse bei der Planung berücksichtigt werden.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Tabelle der Vorbehaltsgebiete (Teil der Begründung zum Plansatz) aufgenommen.</p>	<p>Wird teilweise /sinngemäß gefolgt</p>	<p>LB-PV-02</p>

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Bürgermeis- teramt Möglingen	<p>Die Gemeinde Möglingen gibt daher im Hinblick auf eine perspektivische Entwicklung eines Gewerbestandorts im Bereich der Anschlussstelle der Autobahn A 81 Ausfahrt Ludwigsburg - Süd auf Gemarkung der Gemeinde Möglingen folgende Stellungnahme ab: Ein Ziel der Regionalplanung des Verbands Region Stuttgart ist die Bereitstellung von Gebieten für regionale Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen entlang der Autobahn A 81 vom Engelbergtunnel bis zur nördlichen Regionsgrenze. Zur Umsetzung dieses Ziels wurde der Regionalplan im Jahr 2016 fortgeschrieben, wobei unter anderem ein entsprechendes Gebiet auf Gemarkung Schwieberdingen festgelegt wurde. Nach Kenntnis der Gemeinde Möglingen ist derzeit noch nicht gewährleistet, dass die zivil- und öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung dieses Gebietes gegeben sind. Für den Fall, dass die Gebietsentwicklung auf Gemarkung Schwieberdingen nicht gelingt, wurde in Gesprächen mit dem Verband Region Stuttgart angedacht, auf Gemarkung der Gemeinde Möglingen im Bereich der Anschlussstelle Ludwigsburg - Süd Fahrtrichtung Stuttgart (Gewann Dürres Gehege) die Entwicklung eines Gewerbestandorts perspektivisch ins Auge zu fassen. Die jetzt vorgesehene Teilfortschreibung des Regionalplans sieht hier nunmehr ein Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen vor.(abb.) Im Rahmen des Verfahrens zu dieser Teilfortschreibung des Regionalplans für Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurde ein Katalog mit Ausschlusskriterien aus regionalplanerischen Zielen erstellt. Ein Ausschlusskriterium ist die Lage eines möglichen Vorbehaltsgebietes in einem Gebiet, das für eine Nutzung als Industrie- oder Gewerbegebiet raumordnerisch gesichert ist. Als ein alternativ zum Standort Schwieberdingen auf Gemarkung der Gemeinde Möglingen perspektivisch zu entwickelndes Gebiet sollte daher der Bereich an der Autobahnanschlussstelle Ludwigsburg - Süd in entsprechender Anwendung des Ausschlusskriterienkatalogs aus der im Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans vorgesehenen Vorbehaltsfläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen herausgenommen werden. Ein Belassen würde bei einer zukünftig in Betracht kommenden städtebaulichen Entwicklung dieses Gebiets, die nicht nur den Interessen der Gemeinde Möglingen, sondern in erster Linie den Interessen des Verbands Region Stuttgart an der Sicherung von notwendigen Gewerbestandorten dient, unnötige Hürden aufbauen.</p>	<p>Die angeführte Betroffenheit der Gemeinde resultiert im Wesentlichen aus der bundesrechtlichen Privilegierung von PV-Anlagen entlang wichtiger Verkehrsstrassen in § 35 BauGB. Damit werden – auch in Verbindung mit § 2 EEG – die Möglichkeiten zur planerischen Steuerung sowohl durch die Regional- wie auch die Bauleitplanung erheblich eingeschränkt Innerhalb der nach § 35 BauGB privilegierten Bereiche ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Errichtung von PV-Anlagen regelmäßig nicht erforderlich. Dennoch bleibt es den Kommunen unbenommen, im Freiraum Bebauungspläne mit konkurrierenden Nutzungen aufstellen. Zu berücksichtigen sind in diesem Fall allenfalls die allgemein geltenden Anforderungen an Bebauungspläne. Insbesondere etwa die Begründung durch städtebauliche Erfordernisse, die Auseinandersetzung mit der besonderen Gewichtung der Nutzung durch § 2 EEG sowie die aus der Rechtsprechung abzuleitenden Vorgaben hinsichtlich der Aufstellung von „Abwehrbepauungsplänen“.</p> <p>Andererseits kann aber das Erfordernis zur Bewältigung bodenrechtlicher Spannung – insbesondere bei flächenmäßig größeren PV-Vorhaben – den Bedarf einer bauleitplanerischen Steuerung begründen.</p>	Wird nicht gefolgt	LB-PV-03
Bürgermeis- teramt Schwieberdingen	<p>Der auf Gemarkung Schwieberdingen gelegene Teil des Vorbehaltsgebiet LB-PV-03 befindet sich entlang einer durch die Schnellbahntrasse vorbelasteten Gegend. Sofern die Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes Berücksichtigung finden und auch die Landwirtschaft (Produktion von Lebensmitteln) berücksichtigt wird, spricht aus Sicht der Gemeinde Schwieberdingen nichts gegen dieses Vorbehaltsgebiet.</p>	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen	LB-PV-03

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau BW (LGRB) RP Freiburg	RG 7120-5 Steinbruch Markgröningen, LB-PV-03g: Eine potenzielle langfristige Erweiterung in östliche Richtung wird beeinträchtigt.	Mit der Ausweisung von Vorranggebieten zum Abbau bzw. zur Sicherung von Rohstoffvorkommen ist die Rohstoffversorgung der Region Stuttgart für die nächsten 20 Jahre auf raumordnerisch letztabgewogenen Standorten gesichert. Eine darüber hinausgehende Berücksichtigung der Rohstoffvorkommen würde dem Abwägungserfordernis der Regionalplanung widersprechen.	Wird nicht gefolgt	LB-PV-03
Privat	LB-PV-03 Autobahn A81 und ICE-Trasse Markgröningen, Schwieberdingen, Möglingen, Münchingen Beim Regierungspräsidium Stuttgart ist ein Zielabweichungsverfahren anhängig, den Solarpark Markgröningen mit ca. 6,5 ha zuzulassen. Die Fläche befindet sich im 200m-Streifen südlich der ICE-Trasse, wird aber im Entwurf nicht berücksichtigt.	Die Festlegung eines Vorbehaltsgebietes für Freiflächen ist keine Voraussetzung für die Zulassung eines Solarparks. Dies ist auch über ein Zielabweichungsverfahren oder - nach Abschluss des Teilfortschreibungsverfahrens - über die Öffnung des Regionalen Grünzugs möglich. Im vorliegenden Fall wurde wegen entgegenstehender Belange (LSG) kein Vorbehaltsgebiet geplant.		LB-PV-03
Bürgermeisteramt Kornwestheim	Auf Grund der landwirtschaftlich hochwertigen Böden, des ohnehin schon großen Beitrags zu erneuerbaren Energien und angesichts des hohen Versiegelungsgrades in Kornwestheim bestehen gegenüber einer nahezu vollumfänglichen Öffnung des Regionalen Grünzugs für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen jedoch Bedenken. Insbesondere im Bereich des geplanten Vorbehaltsgebiets zwischen der Ludwigsburger Straße bzw. dem Naturdenkmal „Lindenallee“ und den Bahnflächen Richtung Ludwigsburg kann einer Öffnung des Regionalen Grünzugs nicht zugestimmt werden, da dieser Bereich eine wichtige Freiraumfunktion zwischen dem zukünftigen Wohngebiet „Nördlich Zügelstraße“ und dem 1/V&W Campus erfüllt. Darüber hinaus könnte eine großflächige Freiflächen-PV-Anlage innerhalb dieser bedeutsamen Freihaltezone ein weiteres Zusammenwachsen der Städte Kornwestheim und Ludwigsburg befördern und sich negativ auf das vorhandene Landschaftsbild auswirken. Es handelt sich bei der geschützten Baumallee und den umgebenden Flächen daher um Flächen des Regionalen Grünzugs mit hoher oder sehr hoher Landschaftsbildqualität in einer exponierten Lage.	Die zentralen Grundlagen für die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten sind die Flächenziele des Landes. Hinzu kommt, dass der bundesrechtlichen Privilegierung und der Definition von Freiflächen-PV-Anlagen als „nicht funktionswidrigen Vorhaben im Freiraum“ Rechnung getragen werden muss.	Wird nicht gefolgt	LB-PV-04

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Bürgermeis- teramt Schwieberd- ingen	<p>Das Vorbehaltsgebiet LB-PV-05 befindet sich im Bereich der Deponie Froschgraben. Die Gemeinde Schwieberdingen beantragt, dieses Gebiet auf die im Energieatlas Baden-Württemberg unter „Deponie Froschgraben 03-33-01“ ausgewiesene Fläche zu beschränken. Hierfür sprechen folgende Gründe:</p> <p>1)Allein mit dem Vorbehaltsgebiet LB-PV-03 werden 28% der von der Region Stuttgart insgesamt auszuweisenden Flächen auf Landwirtschaftsflächen des Strohgäus überplant. Schwieberdingen trägt damit zusammen mit den weiteren Strohgäugemeinden die maximale Einbuße an Landwirtschaftsflächen. Weitere Einbußen durch Ausweisung der Flächen südlich der B10 und westlich/nördlich der Deponie kommen daher nicht in Betracht.</p> <p>2)Für den Deponiestandort bestehen bereits Vorgaben aus dem Planfeststellungsverfahren, die einer Ausweisung des Deponiekörpers als Vorbehaltsgebiet entgegenstehen. Im Rahmen dieser Vorgaben ist es vorrangig Sache der Gemeinde Schwieberdingen, die Nachnutzung des ortsbildprägenden Deponiekörpers zu gestalten. Die Gemeinde Schwieberdingen bittet um Berücksichtigung des oben vorgebrachten Sachverhaltes.</p>	<p>Die Berücksichtigung der genannten Erfordernisse der Landwirtschaft kann auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung erfolgen. Außerhalb der Flächen, auf denen Vorhaben nach § 35 BauGB privilegiert sind, ist für die Errichtung einer PV-Anlage ein Bebauungsplan erforderlich. Hier kann die Kommune steuernd auf Platzierung und Ausführung von PV-Anlagen einwirken. Eine Anlagenplanung auf der Deponie erfordert zwangsläufig eine Abstimmung mit der Deponie- und Rekultivierungsplanung.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Tabelle der Vorbehaltsgebiete (Teil der Begründung zum Plansatz) aufgenommen.</p>	Wird nicht gefolgt	LB-PV-05
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau BW (LGRB) RP Freiburg	<p>RG 7120-1 Steinbruch Markgrönigen, LB-PV-05c: Eine potenzielle langfristige Erweiterung des Steinbruches in südöstliche Richtung (Rohstoffvorkommen L 7120-19) ist stark beeinträchtigt. Mit den vorliegenden Planungen für das Vorranggebiet für Windenergie (VRG-W: LB-08b) und das Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (LB-PV-05c) wird das Rohstoffvorkommen insgesamt um die Hälfte ursprünglichen Fläche reduziert.</p>	<p>Mit der Ausweisung von Vorranggebieten zum Abbau bzw. zur Sicherung von Rohstoffvorkommen ist die Rohstoffversorgung der Region Stuttgart für die nächsten 20 Jahre auf raumordnerisch letztabgewogenen Standorten gesichert. Weitere Abstandsflächen sind vorhanden. Eine darüber hinausgehende Berücksichtigung der Rohstoffvorkommen würde dem Abwägungserfordernis der Regionalplanung widersprechen.</p>	Wird nicht gefolgt	LB-PV-05
LRA Ludwigsburg	<p>LB-PV-05: Die östliche Ausdehnung dieses Vorbehaltsgebietes geht in eine planfestgestellte und ab diesem Herbst in Umsetzung befindliche Aufforstungsfläche im Rahmen der Rekultivierung der Deponie am Froschgraben hinein. Die Abgrenzung ist daher anzupassen. Insgesamt widerspricht die komplette Belegung der Deponie am Froschgraben der planfestgestellten Rekultivierungsplanung. Dieser Aspekt darf hier nicht unberücksichtigt bleiben. Im nordöstlichen Zipfel, sowie im Bereich südlich und südöstlich der B10 Auf- und Abfahrt befinden sich Ausgleichsflächen. Dieser Aspekt ist zu berücksichtigen und sollte genannt werden, da damit erhebliche Schwierigkeiten in der Umsetzung einhergehen können.</p>	<p>Eine Anlagenplanung auf der Deponie erfordert zwangsläufig eine Abstimmung mit der Deponie- und Rekultivierungsplanung.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Tabelle der Vorbehaltsgebiete (Teil der Begründung zum Plansatz) aufgenommen.</p>	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	LB-PV-05

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
LRA Ludwigsburg	LB-PV-05: grenzt im Osten an Privatwald und Kommunalwald von Schwieberdingen an. Im nordöstlichen Bereich werden Flächen überplant, die im Zusammenhang mit der Rekultivierung der Deponie am Froschgraben für naturschutzrechtliche Belange aufgeforstet werden sollen. Forstrechtliche Belange sind ggf. indirekt betroffen.	Eine Anlagenplanung auf der Deponie erfordert zwangsläufig eine Abstimmung mit der Deponie- und Rekultivierungsplanung. Ein entsprechender Hinweis wird in die Tabelle der Vorbehaltsgebiete (Teil der Begründung zum Plansatz) aufgenommen.	Wird teilweise/sinngemäß gefolgt	LB-PV-05
Regierungspräsidium Stuttgart	Für folgende im Regionalplan eingezeichneten Flächen stellen wir potenzielle Konflikte mit Neu- oder Ausbauten fest: LB-PV-05B 10 Enzweihingen - AS Stuttgart-Zuffenhausen (A 81)	Ein entsprechender Hinweis wird in die Tabelle der Vorbehaltsgebiete (Teil der Begründung zum Plansatz) aufgenommen.	Wird teilweise/sinngemäß gefolgt	LB-PV-05
Privat	LB-PV-05 Deponie Froschgraben Schwieberdingen, Markgröningen Das Vorbehaltsgebiet von ca. 63 ha soll neben dem Deponiekörper auch umliegendes Ackerland, auch südlich der B10 umfassen. Für dieses Gebiet liegt eine Untersuchung des LUBW vor, welche lediglich 3 Teilflächen von ca. 4,6 ha am Südrand des Deponiekörpers und nördlich der B10 – vorbehaltlich einer Klärung der Nachnutzung - für geeignet erklärt. Weitere Flächen sind wegen ihrer nach Norden abfallenden Fläche und ihrer Ortsbildprägung auszuschließen. Immerhin überragt der Deponiekegel die Ortslage Schwieberdingen um 100 Höhenmeter. Eine Ausweisung der Vorbehaltsfläche LB-PV-05 über die vom LUBW empfohlenen Teilflächen hinaus wird abgelehnt.	Über die Festlegung von Vorbehaltsgebieten sollen Standorte für Freiflächen-PV in Zuordnung zu übergeordneter Verkehrsinfrastruktur oder vergleichbarer landschaftlicher Vorbelastung herausgehoben werden. Für die Untersuchung der LUBW wurden andere Kriterien verwendet. Im vorliegenden Fall muss eine enge Abstimmung zwischen Deponie- und Anlagenplanung erfolgen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Tabelle der Vorbehaltsgebiete (Teil der Begründung zum Plansatz) aufgenommen.	Wird nicht gefolgt	LB-PV-05

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
LRA Ludwigsburg	Der südliche der B10 und südlich des Klingengrabens gelegene Teil liegt nahe an oder sogar in der geplanten Steinbrucherweiterung der SWM Schotterwerke. Flächenkonflikte sowie Probleme mit Staubbelastung sind daher wahrscheinlich und sind zu berücksichtigen. Auf die Bereiche um das erweiterte Umspannwerk sollte dringend verzichtet werden. Durch die Erweiterung des Umspannwerkes sind hier bereits massiv Habitatflächen für die Feldvögel überplant worden. Die zusätzliche Errichtung von Frei-flächen-PVA würde diesen Effekt weiter erheblich verstärken. Zudem kann eine Überlagerung mit Ausgleichsflächen vom Umspannwerk nicht ausgeschlossen werden.	Die Abbaurichtung des Steinbruchs ist abgewendet vom Vorbehaltsgebiet, Flächenkonflikte sind deshalb eher nicht zu erwarten. Der Umgang mit einer potentiellen Staubbelastung ist auf Vorhabensebene zu klären. Das Vorbehaltsgebiet liegt zum Großteil außerhalb der Bereiche, in denen PV-Anlagen nach § 35 BauGB als privilegierte Vorhaben gelten. Hier können die Gemeinden über die kommunale Bauleitplanung steuernd auf die Zulässigkeit von PV-Anlagen einwirken.	Wird nicht gefolgt	LB-PV-06
LRA Ludwigsburg	Hinweis zu laufenden Vorhaben, die die Suchraumkulissen beeinträchtigen: Das Umspannwerk in Pulverdingen (an der L 1138, zwischen Pulverdingen und Markgröningen) wird in nordwestlicher Richtung erweitert, sodass die dort vorgesehenen Flächen sowohl für Windkraft als auch für Photovoltaik aus der Kulisse fallen.	Die Erweiterungsflächen sind bei der Festlegung des Vorbehaltsgebietes bereits berücksichtigt worden. Zusätzlich werden die für den geplanten Batteriespeicher benötigten Flächen aus dem Vorbehaltsgebiet heraus genommen.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	LB-PV-06
Transnet BW	LB-PV-06 (UW Pulverdingen) Für die Erweiterung und Erneuerung des Umspannwerks Pulverdingen hat TransnetBW im Dezember 2021 einen Antrag beim Landratsamt Ludwigsburg eingereicht. Dieser wurde im Juli 2022 genehmigt. Für die Leitungseinführungen wurden bzw. werden die notwendigen Umbaumaßnahmen in drei Schritten zwischen 2022 und 2024 beim Regierungspräsidium Stuttgart beantragt. Abbildung 2: zukünftiges UW Pulverdingen (s. Anlage) Zur Umsetzung der UW-Erweiterung sowie zum Bau der neuen Leitungseinführung werden umfangreiche Flächen dauerhaft und temporär in Anspruch genommen. Die betroffenen Flächen müssen uns während und bis zum Abschluss der Bauarbeiten uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Aufgrund der umfangreichen Baumaßnahmen können wir der Fläche LB-PV-06 zum aktuellen Zeitpunkt im Bereich des UW Pulverdingen nicht zustimmen. Planungen zu PV-Anlagen in dem von uns benötigten Bereich werden wir auch in nachfolgenden Bauleitplanverfahren ablehnen.	Ein entsprechender Hinweis wird in die Tabelle der Vorbehaltsgebiete (Teil der Begründung zum Plansatz) aufgenommen. Die Flächen für den geplanten Energiespeicher werden aus dem Vorbehaltsgebiet ausgespart.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	LB-PV-06

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
LRA Ludwigsburg	LB-PV-07: Im südwestlichen Teil werden zwei Naturdenkmale und Naturschutzzuschussgrundstücke, im südöstlichen Teil gesetzlich geschützte Biotope überlagert. Es wird zwar darauf verwiesen, eine Anpassung des Gebietes ist vorzuziehen. Auf Flst. 6513, Gemarkung Enzweihingen, befindet sich eine Ersatzaufforstung (forstrechtlicher Ausgleich). Eine Errichtung einer Freiflächen PVA ist daher in diesem Bereich nicht möglich. Auch hier ist eine Anpassung des Gebietes vorzunehmen.	Der südliche Bereich mit den Biotopen und Naturdenkmalen sowie die Ersatzaufforstung werden aus dem Vorbehaltsgebiet heraus genommen.	Wird gefolgt	LB-PV-07
LRA Ludwigsburg	LB-PV-07: Durch das westlich der B10 liegende VBG wird Wald i. S. d. § 2 LWaldG überplant. Es handelt sich um Privat- und Kommunalwald. Teilbereiche sind zudem als Naturdenkmal und geschütztes Biotop kartiert. Gemäß den Planunterlagen sind Waldflächen ausgeschlossen. Die Abgrenzung des VBG ist entsprechend abzuändern. Forstrechtliche Belange sind für diesen Teilbereich direkt betroffen. Der östlich der B10 liegende Bereich des VBG grenzt im Südwesten und Nordwesten an Staats- und Kommunalwald an. Forstrechtliche Belange sind ggf. indirekt betroffen.	Die Wald- und Biotopbereiche werden aus dem Vorbehaltsgebiet heraus genommen.	Wird gefolgt	LB-PV-07
Stadtplanungsamt Vaihingen/Enz	Wünschenswert ist, dass in den zukünftigen Vorbehaltsgebieten alle (!) Flächen der landesweiten Biotopverbundplanung (bisher sind es nur die Kernzonen) sowie alle geschützten Biotope und Naturdenkmale und die sonstigen geschützten Flächen (z.B. Feldvogelkulisse) berücksichtigt werden. Eine Überarbeitung der aktuellen Gebietsabgrenzungen wird gewünscht. Im Detail führt dies zu einer kleinräumigen räumlichen Reduzierung der bisherigen Vorbehaltsbereiche. Zur Begründung ist anzumerken, dass diese kleinräumige Betrachtung zwar nicht mehr auf der Ebene der Regionalplanung erfolgen muss, jedoch können zu einem späteren Zeitpunkt auf der Ebene der Anlagenplanung die naturschutzfachlichen Belange möglicherweise nicht mehr ausreichend berücksichtigt werden. Deshalb schafft eine klare Differenzierung und Darstellung der Ausschlusskriterien im Vorfeld für eine nachvollziehbare Abgrenzung unter Berücksichtigung aller notwendigen Belange.	Biotope, Schutzgebiete und Kernflächen des Biotopverbunds wurden als Ausschlusskriterien bei der Auswahl der Vorbehaltsgebiete verwendet. Dabei wurden sehr kleinflächige Biotope nicht berücksichtigt, da sie im Maßstab der Regionalplanung nicht darstellbar sind. Die Feldvogelkulisse gibt Hinweise auf mögliche Vorkommen und ist deshalb zu unkonkret. Außerhalb der Flächen, auf denen Vorhaben nach § 35 BauGB privilegiert sind, ist für die Errichtung einer PV-Anlage ein Bebauungsplan erforderlich. Hier kann die Kommune steuernd auf Platzierung und Ausführung von PV-Anlagen einwirken.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt.	LB-PV-07
Regierungspräsidium Stuttgart	Für folgende im Regionalplan eingezeichneten Flächen stellen wir potenzielle Konflikte mit Neu- oder Ausbauten fest: LB-PV-07B 10 Enzweihingen - AS Stuttgart-Zuffenhausen (A 81)	Ein entsprechender Hinweis wird in die Tabelle der Vorbehaltsgebiete (Teil der Begründung zum Plansatz) aufgenommen.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	LB-PV-07

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Regierungspräsidium Stuttgart	Gemäß den Planunterlagen sind Kernflächen des Biotopverbunds als planerisches Ausschlusskriterium zu werten. Dennoch liegt das Vorbehaltsgebiet LB-PV-07 m Bereich von Kernflächen des landesweiten Biotopverbunds. Die Vorbehaltsgebiete sollten daher ebenfalls erneut überprüft und angepasst werden.	Durch die Reduzierung des Vorbehaltsgebietes entfallen mehrere Überschneidungen. Die verbleibenden sind zu kleinflächig, um sie im Maßstab der Regionalplanung auszusparen. Hier muss auf Ebene der Anlagenplanung eine Lösung gefunden werden.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	LB-PV-07
Regierungspräsidium Stuttgart	LB-PV-07 befindet sich in Kernräumen des landesweiten Biotopverbunds. In den jeweiligen Einzelsteckbriefen der Vorbehaltsgebiete ist jedoch nur die Betroffenheit von Suchräumen dargestellt. Dies sollte entsprechend angepasst werden.	Der Umweltbericht wurde dahingehend berichtigt.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	LB-PV-07
Bürgermeisteramt Ludwigsburg	Dem Verband Region Stuttgart wird im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zurück gemeldet, dass die südliche Fläche des vorgesehenen Vorbehaltsgebiets LB-PV-09 (Kugelberg) auf der Gemarkung Ludwigsburg nicht für eine Nutzung mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Verfügung steht und diese Fläche aus dem Entwurf gestrichen werden soll. Der Eigentümer des Umspannwerks Kugelberg - Hoheneck benötigt diese Fläche für eigene Zwecke zur Sicherung der regionalen und überregionalen Stromversorgung.	Die Festlegung eines Vorbehaltsgebietes schafft kein Baurecht. Außerhalb der Bereiche, in denen PV-Anlagen nach § 35 BauGB als privilegierte Vorhaben gelten, können die Gemeinden über die kommunale Bauleitplanung steuernd auf die Zulässigkeit von PV-Anlagen einwirken.	Wird nicht gefolgt	LB-PV-09
LRA Ludwigsburg	LB-PV-09: Bei diesem Gebiet handelt es sich insgesamt um einen kleinteiligen, hochwertigen und vielseitig strukturierten Bereich mit Streuobst. Gegen eine Errichtung einer Freiflächen PVA auf den geringen Freiflächen bestehen daher naturschutzfachliche Bedenken. Auf die Fläche sollte verzichtet werden.	Die gewählte Abgrenzung spart naturschutzfachlich hochwertige Bereiche weitestgehend aus. Die Berücksichtigung lokaler Biotopverbund- und Schutzmaßnahmen muss auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung erfolgen. Außerhalb der Flächen, auf denen Vorhaben nach § 35 BauGB privilegiert sind, ist für die Errichtung einer PV-Anlage ein Bebauungsplan erforderlich. Hier kann die Kommune steuernd auf Platzierung und Ausführung von PV-Anlagen einwirken.	Wird nicht gefolgt	LB-PV-09

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Regierungspräsidium Stuttgart	Gemäß den Planunterlagen sind Kernflächen des Biotopverbunds als planerisches Ausschlusskriterium zu werten. Dennoch liegt das Vorbehaltsgebiet LB-PV-09 im Bereich von Kernflächen des landesweiten Biotopverbunds. Die Vorbehaltsgebiete sollten daher ebenfalls erneut überprüft und angepasst werden.	Die gewählte Abgrenzung spart naturschutzfachlich hochwertige Bereiche weitestgehend aus. Die Berücksichtigung lokaler Biotopverbund- und Schutzmaßnahmen muss auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung erfolgen. Außerhalb der Flächen, auf denen Vorhaben nach § 35 BauGB privilegiert sind, ist für die Errichtung einer PV-Anlage ein Bebauungsplan erforderlich. Hier kann die Kommune steuernd auf Platzierung und Ausführung von PV-Anlagen einwirken.	Wird nicht gefolgt	LB-PV-09
Transnet BW	Darüber hinaus befindet sich im Bereich der Flächen LB-PV-09 und LB-PV-16 das Netzverstärkungsprojekt P51: Bei der „380-kV-Netzverstärkung Mittlerer Neckarraum“ handelt es sich um das Projekt P51 mit der Maßnahme M37 aus dem Netzentwicklungsplan (NEP). Es ist als Vorhaben Nr. 22 Teil der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG). Das Vorhaben erstreckt sich über eine Gesamtlänge von ca. 30 Kilometern und dient der Erhöhung der Übertragungskapazität zwischen Heilbronn und dem Großraum Stuttgart. Ziel der Maßnahme ist zukünftig zwei unabhängige Stromkreise zwischen den Umspannwerken Großgartach und Endersbach bzw. Mühlhausen zu schaffen. Die betroffenen Leitungsanlagen erfüllen eine wichtige Transportfunktion in Nord-Süd-Richtung. Mit der vorgesehenen Netzverstärkung wird einer Überlastung entgegengewirkt, die im Zuge der Energiewende zu erwarten ist. Die Netzverstärkung wird unter Berücksichtigung vorhandener Leitungstrassen je nach Abschnitt durch Parallelneubau, Umbeseilung und Ersatzneubau im Bereich Leingarten bis Ludwigsburg realisiert./ Für das gesamte Vorhaben sind bereits die notwendigen Planungs- und Genehmigungsverfahren eingeleitet worden, mit einer geplanten Inbetriebnahme bis 2030. Bis zum Abschluss dieses Projektes müssen mindestens die Schutzstreifen der betroffenen Leitungen unbebaut bleiben. Der Bereich der Freileitung ist daher vorerst von PV-Anlagen freizuhalten. Planungen im Bereich unserer Netzbauprojekte, hier Vorhaben 22 (P51), werden wir in nachfolgenden Bauleitplanungen ablehnen.	Da es sich um eine temporäre Einschränkung handelt, wird ein entsprechender Hinweis in die Tabelle der Vorbehaltsgebiete (Teil der Begründung zum Plansatz) aufgenommen.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	LB-PV-09

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Bürgermeis- teramt Freiberg am Neckar	Der Gemeinderat stimmt der betreffenden Teilfortschreibung zu. Es wird beim Verband Region Stuttgart die Aufnahme des Flurstücks 2875 Gewinn Incher als Vorbehaltsgebiet (Erweiterung LB-PV-10) beantragt.	Das genannte Flurstück ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche, Golfplatz, Bestand eingetragen. Dies schließt eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet zunächst aus. Sollte die Kommune hier über die Bauleitplanung eine Freiflächen-Pv-Anlage ermöglichen wollen, so steht dem über die Öffnung des Regionalen Grünzugs keine regionalplanerischen freiraumschützenden Ziele entgegen.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	LB-PV-10
Bürgermeis- teramt Freiberg am Neckar	Darstellung des Flurstücks 2875 Gewinn Incher zur Aufnahme in das Vorbehaltsgebiet (Erweiterung LB-PV-10)	Das genannte Flurstück ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche, Golfplatz, Bestand eingetragen. Dies schließt eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet zunächst aus. Sollte die Kommune hier über die Bauleitplanung eine Freiflächen-Pv-Anlage ermöglichen wollen, so steht dem über die Öffnung des Regionalen Grünzugs keine regionalplanerischen freiraumschützenden Ziele entgegen.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	LB-PV-10
LRA Ludwigsbur- g	LB-PV-10: Die Betroffenheit von Feldbrütern ist anzunehmen (und nicht nur nicht auszuschließen). LB-PV-11: Dieses Gebiet liegt an der B27 und nicht der B10. Die Angabe ist im Text zu korrigieren. Die Nennung einer möglichen Betroffenheit von Feldbrütern fehlt und ist zu ergänzen.	Beide Angaben wurden korrigiert.	Wird gefolgt	LB-PV-10
Regierungs- präsidium Stuttgart	Gemäß den Planunterlagen sind Kernflächen des Biotopverbunds als planerisches Ausschlusskriterium zu werten. Dennoch liegt das Vorbehaltsgebiet LB-PV-10 im Bereich von Kernflächen des landesweiten Biotopverbunds. Die Vorbehaltsgebiete sollten daher ebenfalls erneut überprüft und angepasst werden.	Die genannten Belange sind zu kleinflächig, um sie im Maßstab der Regionalplanung auszusparen. Hier muss auf Ebene der Anlagenplanung eine Lösung gefunden werden.	Wird nicht gefolgt	LB-PV-10
Bürgermeis- teramt Tamm	Wir bitten beim Vorbehaltsgebiet LB-PV-11 um Beachtung der aktuellen Planungen bezüglich des Radschnellwegs Bietigheim-Bissingen <-> Stuttgart. Hier ist die Trassenführung noch nicht entschieden, sie könnte sowohl auf der West- als auch auf der Ostseite entlang der B27 festgelegt werden. Eine Ausbremsung des Radverkehrs aufgrund von Vorbehaltsgebieten für PV-Anlagen ist kontraproduktiv und zu vermeiden.	Ein entsprechender Hinweis wird in die Tabelle der Vorbehaltsgebiete (Teil der Begründung zum Plansatz) aufgenommen.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	LB-PV-11

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Bürgermeis- teramt Tamm	Grundsätzlich begrüßen wir die Ausweisung von Vorbehaltsflächen auf unserer Gemarkung. Beim Vorbehaltsgebiet LB-PV-12 haben wir jedoch Bedenken. Der von Bäumen gesäumte Saubach kreuzt das Gebiet mittig und schirmt die Ostseite des Gebiets von der Bahntrasse ab. Der als Biotop ausgewiesene Saubach wertet das Gebiet ökologisch auf und sorgt für einen hohen Naherholungswert für die Tammer Bevölkerung. Auf beiden Seiten des Saubach liegen weitere Streuobstwiesen bzw. Gehölze u.a. das Biotop „Feldhecken N Goldäcker“, die den Effekt auf die Naherholung erhöhen. Im nördlichen Teil der Vorbehaltsfläche ist außerdem ein Regenrückhaltebecken vorgesehen. Aus diesen Gründen halten wir die Ausweisung der Vorbehaltsfläche LB-PV-12 für nicht sinnvoll und schlagen vor die Fläche nicht weiter zu berücksichtigen.	Das Gebiet wird im nördlichen Teil (Biotope, Kulturdenkmal Holzstraße) zurück genommen.		LB-PV-12 Tamm
LRA Ludwigsburg	LB-PV-12: Mit diesem Gebiet wird ein kleinteiliger und damit hochwertiger Bereich überlagert. Zudem sind Ausgleichsflächen und ein gesetzlich geschütztes Biotop betroffen. Auch hier bestehen naturschutzfachliche Bedenken. Auf die Fläche sollte verzichtet werden.	Das Gebiet wird im nördlichen Teil (Biotope, Kulturdenkmal Holzstraße) zurück genommen.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	LB-PV-12
Regierungspräsidium Stuttgart	Gemäß den Planunterlagen sind Kernflächen des Biotopverbunds als planerisches Ausschlusskriterium zu werten. Dennoch liegt das Vorbehaltsgebiet LB-PV-12 im Bereich von Kernflächen des landesweiten Biotopverbunds. Die Vorbehaltsgebiete sollten daher ebenfalls erneut überprüft und angepasst werden.	Die Kernflächen sind bzw. werden aus dem Vorbehaltsgebiet ausgespart.	Wird gefolgt	LB-PV-12
Regierungspräsidium Stuttgart	LB-PV 12: Durch die Fläche verläuft das Kulturdenkmal Holzstraße, Flstnr. 0-2565, 0-2645, 0-2645/1, 0-2674/10 (Kulturdenkmal nach §2 DSchG - BuK) Die Holzstraße wurde 1775 als sog. Holzgarten-Chaussee vom Aussiedlerhof Hohenstange (heute zu Tamm gehörig) nach Bissingen angelegt, um das dorthin geflößte Holz in die herzogliche Residenzstadt Ludwigsburg abzutransportieren. In ihrer schnurgeraden Wegführung ist sie ein landschaftsprägender Bestandteil des barocken Alleensystems, das seit 1735 von Ludwigsburg aus angelegt wurde. In diesem Kontext verdeutlicht die Holzstraße den absolutistischen Herrschaftsanspruch und die damit verbundene Erschließung der Landschaft unter der Regentschaft Herzog Carl Eugens. Sie zeugt zudem von der Enzflößerei, welche das Bissinger Arbeits- und Erwerbsleben bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts in nachhaltiger Weise bestimmte. Die Trasse ist bei zukünftigen Planungen zu berücksichtigen und freizuhalten	Das Vorbehaltsgebiet wird im betreffenden Bereich reduziert.	Wird gefolgt	LB-PV-12 Tamm

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Bürgermeis- teramt Freiberg am Neckar	Der Verband Region Stuttgart wird darauf hingewiesen, dass sich im Vorbehaltsgebiet LB-PV-13 ein Bahnbiotop befindet.	Die genannten Belange sind zu kleinflächig, um sie im Maßstab der Regionalplanung auszusparen. Hier muss auf Ebene der Anlagenplanung eine naturverträgliche Lösung gefunden werden.	Wird zur Kenntnis genommen	LB-PV-13
LRA Ludwigsburg	LB-PV-13: Dieses Gebiet überlagert einige Ausgleichsflächen. Dieser Aspekt ist zu berücksichtigen und sollte genannt werden, da damit erhebliche Schwierigkeiten in der Umsetzung einhergehen können. Die Nennung einer möglichen Betroffenheit von Feldbrütern fehlt und ist zu ergänzen, auch wenn die Eignung der Flächen eher gering ausfällt.	Die Angaben wurden im Umweltbericht ergänzt.	Wird teilweise/singemäßig gefolgt	LB-PV-13
LRA Ludwigsburg	Beim Gebiet LB-PV-13 sind in der dortigen WSG-Zone II bereichsweise nur sehr geringe Überdeckungen des für Trinkwasserzwecke genutzten Grundwasseraquifers (Muschelkalk) vorhanden. Bei Agri-PVA (mit größeren Bodeneingriffen) ist eine Beeinträchtigung bzw. Gefährdung des Schutzguts Grundwasser nicht auszuschließen und müsste im konkreten Fall näher untersucht werden.	Die Angaben wurden im Umweltbericht ergänzt.	Wird gefolgt	LB-PV-13
LRA Ludwigsburg	LB-PV-14: Die Betroffenheit von Feldbrütern ist anzunehmen (und nicht nur nicht auszuschließen). Das Gebiet überlagert ein Naturdenkmal, Naturschutzzuschnittsgrundstücke und Ausgleichsflächen. Dieser Aspekt ist zu berücksichtigen und sollte genannt werden, da damit erhebliche Schwierigkeiten in der Umsetzung einhergehen können.	Im Umweltbericht korrigiert. Der Hinweis auf das Naturdenkmal ist bereits enthalten. Die übrigen Belange sind auf Ebene der Bauleitplanung zu klären.	Wird teilweise/singemäßig gefolgt	LB-PV-14

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Bürgermeisteramt Pleidelsheim	<p>Die Fläche südlich des Gewerbegebiets soll aus der Fortschreibung des Regionalplans gestrichen werden (s. gelbe Fläche im Anhang): Die genannte Fläche grenzt an das bestehende Gewerbegebiet an. Die Ausweisung einer Privilegierung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen an dieser Stelle würde dafür sorgen, dass das einzige Erweiterungspotenzial für eine gewerbliche Erweiterung der Gemeinde Pleidelsheim zu Nichte gemacht würde. Auch aus der betriebswirtschaftlichen Betrachtung heraus, muss festgehalten werden, dass diese Fläche viel zu klein ist, um eine vernünftige PV-Freiflächenanlage zu installieren. (Anmerkung: LB-PV-16, südwestlicher Teilbereich)</p>	<p>Mit der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten sind für die Gemeinde keine unmittelbaren Verpflichtungen verbunden. Bei einer möglichen Änderung des Flächennutzungsplanes wäre im betreffenden Fall zunächst eine Auseinandersetzung mit dem hier ebenfalls vorliegenden Regionalen Grünzug als Ziel der Raumordnung und erst im zweiten Schritt die Abwägung mit den Belangen des Gebiets für Freiflächen-PV-Anlagen als Grundsatz der Raumordnung durchzuführen. Dabei gilt, dass freiraumschützende Ziele der Raumordnung einer Bebauung entgegen stehen, wohingegen Grundsätze mit besonderem Gewicht in die Abwägung eingehen müssen. Das Vorbehaltsgebiet bewirkt also keine höhere Hürde für die Bauleitplanung als der Grünzug.</p>	Wird nicht gefolgt	LB-PV-16
Bürgermeisteramt Pleidelsheim	<p>Die Flächen zwischen der Landstraße 1125 und dem Mittleren Weg sollen ebenfalls aus dem Regionalplan herausgenommen werden (s. grüne Fläche im Anhang): Sollte in diesem Bereich eine PV-Freiflächenanlage entstehen bzw. als Vorranggebiet ausgewiesen werden, hätte dies auf das Landschaftsschutzgebiet der Riedbachaue erhebliche Auswirkungen. Diese Fläche zeichnet sich durch eine hohe ökologische Vielfalt aus und wird derzeit von der Gemeinde auch weiterentwickelt. Des Weiteren wirkt sich die ortsnahe Fläche beeinträchtigend auf die landwirtschaftlichen Betriebe aus. Die landwirtschaftlichen Flächen in diesem Bereich sind sehr ertragreich und für die bewirtschaftenden Landwirte aus wirtschaftlicher Sicht immens wichtig. Im Übrigen begrüßen wir ansonsten die Ausweisung der Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Pleidelsheim, die dann flächenmäßig immer noch deutlich überproportional zur Gemarkungsgröße ist. Dies bitten wir in der Abwägung des Verbands-Region Stuttgart zu berücksichtigen. (Anmerkung: LB-PV-16, Teilbereich in der Mitte links und rechts der Autobahn)</p>	<p>Das Vorbehaltsgebiet wird im Bereich der Riedbachaue reduziert. Eine Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Vorrangflur als Ausschlusskriterium bei der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten hätte dazu geführt, dass die gesetzliche Mindestvorgabe von 0,2% (Anteil festgelegter Gebiete für Freiflächen-PV an der Gesamtfläche der Region) nicht zu erreichen gewesen wäre.</p>	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	LB-PV-16

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Landesforstverwaltung Baden-Württemberg RP Freiburg	nachrichtlicher Hinweis zum Plangebiet LB-PV-16 bei Pleidelsheim: Hier ist keine Waldeigenschaft gemäß § 2 LWaldG gegeben. Auf den fraglichen Flächen findet im Rahmen des Vertragsnaturschutzes eine intensive Beweidung statt.	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen	LB-PV-16
LRA Ludwigsburg	Teile des Gebiets LB-PV-16 liegen in einem Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (Einzugsbereich der Pleidelsheimer Trinkwasserfassung ,TB Hälde``). Beeinträchtigungen des Schutzguts Grundwasser sind jedoch nicht wahrscheinlich.	Der Hinweis wurde in den Umweltbericht übernommen.	Wird teilweise/sinngemäß gefolgt	LB-PV-16
Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg	Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg hat im Jahr 2015 aufbauend auf den Fachplänen des Bundes und des Landes das „Landeskonzept Wiedervernetzung an Straßen in Baden-Württemberg“ mit den prioritären Wiedervernetzungsabschnitten an Straßen erstellt. Es wird daher ebenfalls um Berücksichtigung der prioritären Wiedervernetzungsabschnitte des Landeskonzeptes Wiedervernetzung gebeten (dies betrifft insbesondere den prioritären Abschnitt an der A 81 bei Mundelsheim (Rang 18), der zugleich als Wildtierkorridor im Generalwildwegeplan BW enthalten ist, und zwischen den Vorbehaltsgebieten LB-PV-16 und LB-PV-18 verläuft). Informationen zu den prioritären Wiedervernetzungsabschnitten können der Internetseite des Verkehrsministeriums entnommen werden .	Der Abstand zwischen LB-PV-16 und LB-PV-18 wird mit > 1 km als ausreichend angesehen. Der Korridor des Generalwildwegeplans verläuft mittig und somit in einer Entfernung von > 500 m vom äußersten Rand des Vorbehaltsgebietes.	Wird zur Kenntnis genommen	LB-PV-16
Bürgermeisteramt Bietigheim-Bissingen	Gegen das geplante Vorbehaltsgebiet LB-PV 17 auf Gemarkung der Stadt Bietigheim-Bissingen bestehen keine Bedenken	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen	LB-PV-17

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Landesnaturschutzverband (LNV) Baden-Württemberg e.V.	<p>LB-PV-18: Das geplante Gebiet engt den vom BUND Kreisverband Ludwigsburg und Bezirksverband Marbach-Bottwartal herausgearbeiteten Wanderkorridor für Wildkatzen und andere waldbewohnende Tierarten erheblich ein. Dies gilt insbesondere deshalb, weil durch den geplanten Gewerbeschwerpunkt "Benzäcker" auf der Nordseite der L 1115 bereits Flächen für die Wildkatzenwanderung und der genannten anderen Tierarten entfallen. Für den Gewerbeschwerpunkt ist inzwischen bereits das Bebauungsplanverfahren eingeleitet worden. Durch das vorgesehene Gebiet LB-PV-18 auf der Südseite der L 1115 werden die Nachteile für Wildkatze und Co. noch verschärft. Üblicherweise werden Freiflächenphotovoltaikanlagen durch Umzäunungen geschützt, und zwar zum Schutz der Module und weiteren Anlagen sowie der Weidetiere bei einer (i.d.R. sinnvollen) Beweidung. Damit entfallen diese Flächen für die Wanderung der Wildkatzen und weiterer Wildtiere. Darüber hinaus überlagert das VBG sich randlich mit einer Fläche des landesweiten Biotopverbunds, Feldvogelkulisse (sonstige Flächen). Der diesbezügliche Steckbrief des VRS konstatiert dazu, dass Beeinträchtigungen der feldgebundenen Vogelarten nicht auszuschließen sind. Den Hinweis des VRS, dass damit ggf. verbundene artenschutzrechtliche Belange auf der Ebene der Bauleitplanung (für die Freiflächenphotovoltaikanlagen) zu berücksichtigen sind, halten wir insoweit für nicht ausreichend. Wir sehen hier die erhebliche Gefahr, dass die o.g. Aspekte zu schnell "hinabgewogen" werden. Wir bitten Sie deshalb dringend das Gebiet LB-PV-18 aus der Liste der für die Region Stuttgart vorgesehenen Vorbehaltsgebiete herauszunehmen. Nachdem die bisherige Kulisse 0,7 % der Fläche der Region Stuttgart für Freiflächenphotovoltaikanlagen vorsieht und § 21 KlimaG BW nur 0,2 % vorsieht, halten wir dies für ohne weiteres möglich.</p>	<p>Das betreffende Vorbehaltsgebiet wird im Bereich des potentiellen Wildkatzenkorridors reduziert. Das Vorbehaltsgebiet greift hier die Bereiche auf, in denen Freiflächen-PV-Anlagen baurechtlich privilegiert sind. Sie wären hier auch über die Öffnung des Regionalen Grünzugs möglich.</p>	<p>Wird teilweise /sinngemäß gefolgt</p>	<p>LB-PV-18 Mundelsheim</p>
Regierungspräsidium Stuttgart	<p>Für folgende im Regionalplan eingezeichneten Flächen stellen wir potenzielle Konflikte mit Neu- oder Ausbauten fest: LB-PV-18B 328 Mundelsheim - Backnang</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Tabelle der Vorbehaltsgebiete (Teil der Begründung zum Plansatz) aufgenommen.</p>	<p>Wird teilweise /sinngemäß gefolgt</p>	<p>LB-PV-18</p>

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Privat	<p>Das Gebiet liegt in einem Wasserschutzgebiet und unterliegt besonderen Bestimmungen. Ein Teil des Trinkwassers für den Ort Mundelsheim kommt aus dem Gebiet. In dem Gebiet gibt es einige Bodenbrüter wie z.B. Rebhühner, denen hier Flächen und Brutgebiete genommen werden. Ebenso ist in dem Gebiet von uns Jägern Mundelsheim ein Projekt zum Fasanenauswildern gestartet und würde unser Projekt durch versiegeln von Grünflächen gefährden.</p>	<p>Die Lage im Wasserschutzgebiet ist im Umweltbericht vermerkt. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich. Eine Versiegelung des Bodens ist durch Freiflächen-PV-Anlagen nur kleinflächig anzunehmen. Die Überschneidung mit der Feldvogelkulisse des Landweiten Biotopverbunds ist nur randlich für die westliche Teilfläche gegeben. Diese wird im Bereich des potentiellen Wildkatzenkorridors reduziert. Die Auswilderung von Fasänen zu jagdlichen Zwecken ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht abwägungsrelevant.</p>	<p>Wird teilweise /sinngemäß gefolgt</p>	<p>LB-PV-18 Mundelsheim</p>

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Privat	<p>Das Vorhaben LB-PV-18 befindet sich in unmittelbarer Nähe zum derzeit in der Realisierung befindlichen, neuen Industriegebiet „Benzäcker“. Hier findet schon jetzt eine erhebliche zusätzliche Flächenversiegelung statt (bestehend schon: A 81, L 1115, Industriegebiet Ottmarsheimer Höhe). Die zusätzliche Realisierung des Vorhabens LB-PV-18 würde mindestens eine erhebliche zusätzliche Einschränkung bis hin zur -je nach Ausführung- quasi Versiegelung bedeuten.</p> <p>-Die für das Vorhaben LB-PV-18 vorgesehenen Flächen sind nach meiner Kenntnis Bestandteil des Grundwassergewinnungssystems. Eine Beeinträchtigung dieses Systems durch die Realisierung der Maßnahme erscheint wahrscheinlich.</p> <p>-Die für das Vorhaben LB-PV-18 vorgesehenen Flächen bestehen aus Premium-Böden. Eine adäquate Nutzung ist bei der Realisierung nicht mehr möglich.</p> <p>-Die für das Vorhaben LB-PV-18 vorgesehenen Flächen sind Lebensraum/wesentlicher Bestandteil des Lebensraums von diversen Wildarten. Hierzu gehören Graureiher, Rebhühner, Feldlerchen, diverse weitere Bodenbrüter und Greifvögel. Die Wiederansiedlung von Fasanen befindet sich gerade in der Umsetzung. Die Umsetzung der Maßnahme würde den Lebensraum erheblich negativ beeinflussen oder gar zerstören.</p> <p>-Wir beobachten regelmäßig Wildtiere, die auf den für das Projekt LB-PV-18 vorgesehenen Flächen unser Jagdgebiet durchqueren. Offensichtlich sind diese Flächen aktiver Bestandteil von Wildkorridoren. Eine Realisierung der Maßnahme würde dieses sicherlich erheblich negativ beeinflussen.</p> <p>-n dem für das Vorhaben LB-PV-18 vorgesehenen Gebiet befindet sich eine Brücke über die A 81. Diese Brücke wird kontinuierlich von Wildtieren zum Wechseln genutzt. Der Bau eines 200-</p>	<p>Gem. Generalwildwegeplan verläuft der Hauptwildtierwechsel in Ost-West-Richtung weiter südlich im Bereich Kälbling. Zur Aufrechterhaltung der Nord-Süd-Austauschbeziehungen wird das Gebiet westlich der Autobahn kleinflächig zurückgenommen. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers ist bei Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen nicht anzunehmen.</p> <p>Die Auswilderung von Fasanen zu jagdlichen Zwecken stellt ke</p>	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	LB-PV-18 Mundelsheim
LRA Ludwigsburg	<p>In der WSG-Zone II beim Gebiet LB-PV-20 sind geringe Grundwasserflurabstände zu erwarten. Demzufolge können hier, speziell bei Agri-PVA, Beeinträchtigungen des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden und es sind im konkreten Fall weitere Untersuchungen erforderlich.</p>	Die Angabe wird im Umweltbericht ergänzt.	Wird gefolgt	LB-PV-20

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Bürgermeis- teramt Neckarwest- heim	<p>Freiflächenanlage LB-PV 21:</p> <p>Die Gemeinde Neckarwestheim hat Bedenken gegenüber der Planung der Freiflächenanlage. Die optische Einschränkung aus Blickrichtung Neckarwestheim ist schon durch die Kernenergieanlage deutlich eingeschränkt. Sollte nun noch eine PV-Anlage auf den gegenüberliegenden landwirtschaftlichen Flächen dazu kommen, ist dieses Maß überschritten. Eine Ausweisung einer Anlage an der Gemarkungsgrenze, die nur von der Nachbarkommune zu sehen ist, ist aus unserer Sicht bedenklich.</p> <p>Zudem bleibt die weitere Entwicklung von der Fläche des GKN abzuwarten. Im Rahmen der Energiewende ist noch nicht klar, welche Flächen im Umfeld benötigt werden. Dies sollte man sich nicht noch im Vorhinein einschränken lassen. Die Gemeinde Neckarwestheim wird selbst Flächen für die erneuerbaren Energien ausweisen und Ihren Beitrag leisten. Geplant ist die Ausweisung einer Anlage von ca. 40 ha. Man sollte deshalb mit Augenmaß weitere Anlagen im Umfeld Neckarwestheims und mit dieser optischen Ausrichtung planen.</p>	<p>Die Regionalplanteilfortschreibung folgt dem gesetzlichen Auftrag, Gebiete für Freiflächen-PV-Anlagen auszuweisen. Durch die gewählte Systematik zur Festlegung dieser Gebiete wurde versucht, möglichst konfliktarme Standorte auszuwählen. Diese liegen meist in Zuordnung zu bestehenden baulichen Anlagen, um die weitere Beeinträchtigung des Freiraums zu vermeiden. Die verbleibenden Konflikte bzw. Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht dargelegt.</p> <p>Außerhalb der Bereiche, in denen PV-Anlagen nach § 35 BauGB als privilegierte Vorhaben gelten, können die Gemeinden über die kommunale Bauleitplanung steuernd auf die Zulässigkeit von PV-Anlagen einwirken.</p>	Wird nicht gefolgt	LB-PV-21 Gemrighheim

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Bürgermeis- teramt Plüderhaus- en	<p>Das vorgesehene Vorbehaltsgebiet „RMK-PV-01“ steht unter dem Vorbehalt der gemeindlichen Planungshoheit. Es kann daher dort ein Vorhaben der Freiflächenphotovoltaik nur dann entstehen, wenn die Gemeinde Plüderhausen dies mit einem entsprechenden Bebauungsplanverfahren ermöglichen würde. Eine Privilegierung eines solchen Vorhabens nach § 35 des Baugesetzbuches ist für den dortigen Bereich nicht ersichtlich.</p> <p>Landschaftsraum und Landschaftsbild: Das Remstal ist auf Gemarkung Plüderhausen relativ eng ausgeprägt; dies gilt insbesondere im Bereich des regionalplanerisch angedachten Vorbehaltsgebietes. Bauliche Entwicklungen konzentrieren sich daher derzeit eher nordöstlich der Bundesstraße 29. Es ist derzeit vor diesem Hintergrund nicht vorstellbar, an dieser Stelle eine „optische Einengung“ der Tallage durch Freiflächenphotovoltaik anzustreben.</p> <p>-Landwirtschaft und Lebensmittelerzeugung: Die landwirtschaftlichen Betriebe, die auf der Gemarkung Plüderhausen die Kulturlandschaft bewirtschaften und pflegen sind aufgrund der engen räumlichen Begrenztheit landwirtschaftlicher Nutzflächen auf der Gemarkung in großer Bedrängnis. Der Bereich der angedachten Vorbehaltsfläche ist eine der wenigen verbliebenen Flächen für die Landbewirtschaftung. Diesbezüglich würde es daher umfassender Abwägungen bedürfen.</p> <p>-Ökologische Belange: Das Vorbehaltsgebiet weist ökologische Herausforderungen wie z. B. Feuchtgebiete und FFH-Flachlandmähwiesen auf, die zumindest in Konkurrenz zu einer Nutzung des Bereichs für die Freiflächenphotovoltaik stehen.</p> <p>Zusammenfassung: a)Die Gemeinde Plüderhausen erhebt Einwendungen gegen die geplante Ausweisung des Vorbehaltsgebietes für Freiflächenphotovoltaikanlagen „RMK-PV-01“. Es gibt aus Sicht der Gemeinde Plüderhausen in der Region Stuttgart innerhalb der Regionalen Grünzüge geeignetere Stellen für Freiflächenphotovoltaik. b)Das angedachte Vorbehaltsgebiet „RMK-PV-01“ wird aus heutiger Sicht weder ganz noch teilweise mittels eines Bebauungsplanverfahrens für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen nutzbar gemacht werden. Es gibt eine Vielzahl von Belangen und Herausforderungen, die ggf. beachtet werden müssten und dagegen sprechen.</p>	<p>Das Gebiet liegt nicht in einem Bereich, in dem Freiflächen-PV-Anlagen baurechtlich privilegiert sind. Außerhalb dieser Bereiche können die Gemeinden über die kommunale Bauleitplanung steuernd auf die Zulässigkeit von PV-Anlagen einwirken und dabei auch die Belange der Landwirtschaft in die Abwägung einbeziehen.</p> <p>Das Gebiet wird -soweit im Regionalen Maßstab möglich - um die geschützten Biotope reduziert.</p>	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	RMK-PV-01 Plüderhausen

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
LRA Rems-Murr-Kreis	RMK-PV-01, Plüderhausen Innerhalb des Plangebietes liegen FFH-Flachlandmähwiesen. Diese sollten aus der weiteren Planung ausgenommen werden.	Das Gebiet wird -soweit im Regionalen Maßstab möglich - um die geschützten Biotope reduziert.	Wird teilweise/sinngemäß gefolgt	RMK-PV-01
LRA Rems-Murr-Kreis	RMK-PV-01, Plüderhausen Es bestehen keine Bedenken. Im Bereich des Plangebiets verläuft vermutlich eine Fernwasserleitung, die nicht beschädigt werden darf.	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen	RMK-PV-01
LRA Rems-Murr-Kreis	RMK-PV-01, Plüderhausen Da keine Vorbelastung der Böden vorliegt, wird der Standort als nicht ideal angesehen. Die anstehenden Böden sind zumindest nur mittelwertig (Gesamtbewertung: 1,83). Teils besteht hier erhöhte Erosionsgefahr. Hierauf sollte bei der Planung Rücksicht genommen werden.	Die Hinweise werden in den Umweltbericht aufgenommen.	Wird teilweise/sinngemäß gefolgt	RMK-PV-01
LRA Rems-Murr-Kreis	Altlasten und Schadensfälle RMK-PV-01, Plüderhausen: Keine Betroffenheit, das Plangebiet befindet sich nicht im Bodenschutz- und Altlastenkataster (BAK).	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen	RMK-PV-01

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
LRA Rems-Murr-Kreis	<p>Entsprechend der interaktiven Karte „Überschwemmungsgebiete“ des Landes Baden-Württemberg liegen folgende Gebiete in einem gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet (HQ100):-</p> <p>RMK-PV-01, Plüderhausen RMK-PV-11, Backnang</p> <p>Für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist grundsätzlich ein Bebauungsplan aufzustellen. Nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt. Nach § 78 Abs. 2 WHG kann die zuständige Behörde abweichend von Absatz 1 Satz 1 die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn [Liste der Ausnahmen folgt]</p> <p>Nach Vorliegen aller o.g. Voraussetzungen kann das Landratsamt Rems-Murr-Kreis die Ausweisung des Baugebietes ausnahmsweise zulassen. Dazu ist bei der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis ein separates wasserrechtliches Zulassungsverfahren zu beantragen, in dem die o.g. neun Voraussetzungen nachzuweisen sind. Es wird empfohlen, einen entsprechenden Antrag frühzeitig einzureichen. Eine abschließende Stellungnahme zu den Bebauungsplanverfahren kann erst nach Vorliegen der Voraussetzungen abgegeben werden.</p>	<p>Beide Vorbehaltsgebiete überschneiden sich nur so kleinflächig mit dem HQ100-Bereich, dass dies im regionalen Planungsmaßstab nicht darstellbar bzw. relevant ist.</p> <p>Außerhalb der Bereiche, in denen PV-Anlagen nach § 35 BauGB als privilegierte Vorhaben gelten, können die Gemeinden über die kommunale Bauleitplanung steuernd auf die Zulässigkeit von PV-Anlagen einwirken.</p>	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	RMK-PV-01
Regierungspräsidium Stuttgart	<p>Gemäß den vorliegenden Planunterlagen sind nach § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG BW geschützte Biotop, inkl. FFH-Mähwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6510 od. 6520) als Ausschlusskriterium zu werten. RMK-PV-01 befindet sich jedoch im Bereich mehrerer FFH-Mähwiesen. Das Vorbehaltsgebiet sollte daher erneut überprüft und angepasst werden.</p>	Das Gebiet wird -soweit im Regionalen Maßstab möglich - um die geschützten Biotop reduziert.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	RMK-PV-01
LRA Rems-Murr-Kreis	<p>RMK-PV-02, Schorndorf/Urbach</p> <p>Innerhalb des Plangebietes liegt eine FFH-Flachlandmähwiesen. Diese sollte aus der weiteren Planung ausgenommen werden.</p>	Die genannten Belange sind zu kleinflächig, um sie im Maßstab der Regionalplanung auszusparen. Hier muss auf Ebene der Anlagenplanung eine naturverträgliche Lösung gefunden werden.	Wird nicht gefolgt	RMK-PV-02
LRA Rems-Murr-Kreis	<p>RMK-PV-02, Schorndorf / Urbach</p> <p>Das Plangebiet befindet sich in der Zone IIIA des mit Rechtsverordnung (RVO) vom 14.05.1999 festgesetzten Wasserschutzgebiet Nr. 119.115 „Brunnen Rosswasen II, Tiefbrunnen Rems I+II, Waldquelle Hegnauhof“. Die RVO ist grundsätzlich zu beachten.</p>	Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	RMK-PV-02

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
LRA Rems-Murr-Kreis	RMK-PV-02: Zumindest Teile des Gebiets liegen im Bereich einer Altablagerung (siehe Stellungnahme Altlasten) und somit im Bereich von vorbelasteten Böden. Gesamtbewertung der Böden liegt überwiegend bei 2,5. Bei der Planung sollte die erhöhte Erosionsgefahr am Standort berücksichtigt werden.	Die Angaben werden im Umweltbericht ergänzt.	Wird teilweise/sinngemäß gefolgt	RMK-PV-02
LRA Rems-Murr-Kreis	RMK-PV-02, Urbach Im Bereich der Grundstücke Flst.Nrn. [Liste], Gemarkung Oberurbach, Gemeinde Urbach, betrifft das Vorhaben die Altablagerung „Dobel“, die im Bodenschutz-und Altlastenkataster mit BAK-Nr. 00110-000 erfasst ist (Abgrenzung siehe beigefügter Lageplan). Diese ist hinsichtlich des Wirkungspfades Boden – Grundwasser mit dem Handlungsbedarf „Belassen – Entsorgungsrelevanz“ bewertet. Das Vorhandensein dieser Altablagerung ist bei der Planung (insbesondere bei der Wahl der Gründung) zu berücksichtigen. Die Planung der PV-Anlage sollte mit dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis abgestimmt werden.	Die Hinweise werden in den Umweltbericht aufgenommen.	Wird teilweise/sinngemäß gefolgt	RMK-PV-02
Remstalwerk GmbH & Co. KG	in dem Gebiet RMK-PV-02 verlaufen vom Remstalwerk teilweise 10kV-Mittelspannungsfreileitungen. Um Beeinträchtigungen im Betrieb der Stromversorgung zu vermeiden, bitte wir im Bereich von bestehenden Freileitungen keine PV-Anlagen zu installieren. Die Freileitungen müssen permanent zugänglich sein. Durch Installation von PV-Anlagen, wäre dies nicht mehr gewährleistet.	Ein entsprechender Hinweis wird in die Tabelle der Vorbehaltsgebiete (Teil der Begründung zum Plansatz) aufgenommen.	Wird teilweise/sinngemäß gefolgt	RMK-PV-02
Landesnaturschutzverband (LNV) Baden-Württemberg e.V.	RMK-PV-03 wird abgelehnt. Im Verdichtungsraum erfolgt ansonsten eine zu starke Überprägung der Landschaft mit technischen Einrichtungen. Zudem kollidieren alle diese Projekte lokal mit Gesichtspunkten des Biotopverbundes, mit der Erhaltung der Landwirtschaft zur ortsnahen Versorgung und mit der Naherholung. Die Funktionen des Naturhaushaltes würden bei einer Umsetzung dieser Projekte inakzeptabel eingeschränkt. Zudem erbringen diese Projekte auf den ohnehin beschränkten Flächen viel zu wenig Energieertrag gegenüber den im Verdichtungsraum noch nicht genutzten Dachflächen. Agri-PV ist auf diesen Flächen daher ebenfalls keine Alternative. Gerade im Verdichtungsraum sollte die Region sehr viel deutlicher als bisher die Nachrüstung von Dachflächen adressieren. Zwar hat das Land hierzu eine gute Rechtsgrundlage geschaffen, es braucht darüber hinaus aber noch weitere Motivation, um einen zügigen Dachausbau umzusetzen. Die Städte und Gemeinden der Region sind dabei bisher viel zu passiv.	Das Vorbehaltsgebiet liegt außerhalb der Bereiche, in denen PV-Anlagen nach § 35 BauGB als privilegierte Vorhaben gelten. Hier können die Gemeinden über die kommunale Bauleitplanung steuernd auf die Zulässigkeit von PV-Anlagen einwirken. Das vorliegende Regionalplanteilfortschreibungsverfahren fußt auf dem gesetzlichen Auftrag zur Festlegung von Gebieten für Freiflächen-PV-Anlagen. PV-Anlagen auf Dächern liegen außerhalb der Regelungskompetenz der Regionalplanung.	Wird nicht gefolgt	RMK-PV-03 Fellbach

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
LRA Rems-Murr-Kreis	RMK-PV-03, Fellbach, und -04, Waiblingen/Weinstadt. Es bestehen keine Bedenken. Der Artenschutz ist zu beachten.		Wird zur Kenntnis genommen	RMK-PV-03
LRA Rems-Murr-Kreis	<p>RMK-PV-03, Fellbach Dieser Standort wird aus Sicht des Bodenschutzes kritisch gesehen, da hier zu einem großen Teil sehr hochwertige Böden mit Bodenzahlen > 74 anstehen. Die Überplanung solch hochwertiger Böden sollte möglichst unterbleiben.</p> <p>RMK-PV-04, Waiblingen/Weinstadt Dieser Standort wird aus Sicht des Bodenschutzes aufgrund der Hochwertigkeit der am Standort anstehenden Böden ebenfalls kritisch gesehen. Die Überplanung solch hochwertiger Böden sollte möglichst unterbleiben.</p>	Das Vorbehaltsgebiet liegt außerhalb der Bereiche, in denen PV-Anlagen nach § 35 BauGB als privilegierte Vorhaben gelten. Hier können die Gemeinden über die kommunale Bauleitplanung steuernd auf die Zulässigkeit von PV-Anlagen einwirken.	Wird teilweise/sinngemäß gefolgt	RMK-PV-03

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
NABU Fellbach	<p>am 4. Juli 2024 habe ich eine Begehung des Gebietes durchgeführt, das als Vorranggebiet für RMK-PV-03 vorgesehen ist. Das Gebiet liegt zwischen der B14 und den Pferdeweiden des Reit- und Fahrvereins Fellbach. Es ist zur Straße hin von einer Hochhecke mit einzelnen Streuobstbäumen und Büschen und einer artenreichen Blumenwiese begrenzt. Auf der anderen Seite liegen die Pferdekoppeln. Um dort eine FF- PV- Anlage anbringen zu können, müssten die Böschung, die Wiese und die Pferdekoppeln vollständig entfernt werden. Die Böschung und die Wiese sind, was Flora und Fauna betrifft, von hoher Biodiversität. Falls dort eine Anlage gebaut werden soll, sollte darunter wieder eine Blühwiese angelegt werden, die nur zweimal im Jahr gemäht oder beweidet, also extensiv bewirtschaftet wird. Es soll immer ungenutzte Bereiche mit Altgras und/ oder Brachflächen geben. Zäune sollen für kleine und mittelgroße Wildtiere durchlässig sein, damit die Fläche weiterhin von ihnen genutzt werden kann. Die Solarfläche kann mit niederen Heckenstrukturen und Brachflächen umgrenzt und so in die Landschaft integriert werden. Allerdings muss die Freihaltung der Wanderkorridore von Wildtieren berücksichtigt werden. Diese müssen dauerhaft freigehalten werden. Dies gelingt am besten mit einer Kombination aus wildökologischer Raumplanung und Biotopverbundplanung, welche die Wanderkorridore von Wildtieren beinhaltet. Alle 100m soll ein Wildtierdurchlass installiert werden. Es ist zu beachten, dass Wildtiere eine Möglichkeit haben müssen, die B 14 überqueren zu können und es muss darauf geachtet werden, dass lokale Verbindungen zwischen Habitaten nicht beeinträchtigt werden, wie zum Beispiel Wald – Feld – Kanten und Grünzäsuren. Dadurch, dass der Rebhuhn – Bestand im Raum Fellbach in letzter Zeit zugenommen hat, ist es möglich, dass sich im dortigen Bereich Rebhühner angesiedelt haben. Dies muss in einem Gutachten untersucht werden. Außerdem ist zu klären, wem die Pferdekoppeln gehören und ob die Besitzer dieses Land für eine FF – PV – Anlage zur Verfügung stellen. Böschung und Koppeln befindet sich ein Feldweg, der von Radfahrenden und Spaziergänger/innen stark frequentiert wird. Auch Autoverkehr ist dort zu verzeichnen.</p>	<p>Außerhalb der Bereiche, in denen PV-Anlagen nach § 35 BauGB als privilegierte Vorhaben gelten, können die Gemeinden über die kommunale Bauleitplanung steuernd auf die Zulässigkeit sowie die Gestaltung von PV-Anlagen einwirken.</p>	<p>Wird teilweise /sinngemäß gefolgt</p>	<p>RMK-PV-03</p>
Regierungspräsidium Stuttgart	<p>Für folgende im Regionalplan eingezeichneten Flächen stellen wir potenzielle Konflikte mit Neu- oder Ausbauten fest: RMK-PV-03B 14 Umbau AS Fellbach Süd</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Tabelle der Vorbehaltsgebiete (Teil der Begründung zum Plansatz) aufgenommen.</p>	<p>Wird teilweise /sinngemäß gefolgt</p>	<p>RMK-PV-03</p>

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Bürgermeis- teramt Waiblingen	RMK - PV - 04 und RMK — PV- 05: Sind nachvollziehbare und grundsätzlich geeignete Flächen. Wir weisen darauf hin, dass die bei der Planung zugrunde gelegte Biotopkartierung veraltet ist oder fehlerhaft ausgelesen wurde. Insbesondere fehlt die Biotopkartierung nördlich der K 1858. Südöstlich der B14 sind Feldgehölzbiotoppe und weitere Biotopflächen ausgewiesen, die in der vorliegenden Kartierung fehlen.	Die Datengrundlage im Umweltbericht wurde aktualisiert. Das Vorbehaltsgebiet überschneidet sich minimal mit geschützten Biotopen, aber zu kleinflächig, um dies im Maßstab der Regionalplanung auszusparen. Hier muss auf Ebene der Anlagenplanung eine naturverträgliche Lösung gefunden werden.	Wird zur Kenntnis genommen	RMK-PV-04
Landesnatu- rschutzverb- and (LNV) Baden- Württemberg e.V.	RMK-PV-04 wird abgelehnt. Im Verdichtungsraum erfolgt ansonsten eine zu starke Überprägung der Landschaft mit technischen Einrichtungen. Zudem kollidieren alle diese Projekte lokal mit Gesichtspunkten des Biotopverbundes, mit der Erhaltung der Landwirtschaft zur ortsnahen Versorgung und mit der Naherholung. Die Funktionen des Naturhaushaltes würden bei einer Umsetzung dieser Projekte inakzeptabel eingeschränkt. Zudem erbringen diese Projekte auf den ohnehin beschränkten Flächen viel zu wenig Energieertrag gegenüber den im Verdichtungsraum noch nicht genutzten Dachflächen. Agri-PV ist auf diesen Flächen daher ebenfalls keine Alternative. Gerade im Verdichtungsraum sollte die Region sehr viel deutlicher als bisher die Nachrüstung von Dachflächen adressieren. Zwar hat das Land hierzu eine gute Rechtsgrundlage geschaffen, es braucht darüber hinaus aber noch weitere Motivation, um einen zügigen Dachausbau umzusetzen. Die Städte und Gemeinden der Region sind dabei bisher viel zu passiv.	Das Vorbehaltsgebiet liegt außerhalb der Bereiche, in denen PV-Anlagen nach § 35 BauGB als privilegierte Vorhaben gelten. Hier können die Gemeinden über die kommunale Bauleitplanung steuernd auf die Zulässigkeit von PV-Anlagen einwirken. Das vorliegende Regionalplanteilfortschreibungsverfahren fußt auf dem gesetzlichen Auftrag zur Festlegung von Gebieten für Freiflächen-PV-Anlagen. PV-Anlagen auf Dächern liegen außerhalb der Regelungskompetenz der Regionalplanung.	Wird nicht gefolgt	RMK-PV-04
LRA Rems- Murr-Kreis	RMK-PV-04, Waiblingen/Weinstadt Im östlichen Bereich liegt die Altablagerung „Burgweg“, BAK-Nr: 01540-000, welche mit Handlungsbedarf „B-Belassen“ und dem Kriterium „Entsorgungsrelevanz“ im Bodenschutz- und Altlastenkataster (BAK) erfasst ist (Abgrenzung siehe beigefügter Lageplan).Das Vorhandensein dieser Altablagerung ist bei der Planung (insbesondere bei der Wahl der Gründung) zu berücksichtigen. Die Planung der PV-Anlage sollte mit dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis abgestimmt werden.	Die Hinweise werden in den Umweltbericht aufgenommen.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	RMK-PV-04
Remstalwerk GmbH & Co. KG	in dem Gebiet RMK-PV-04 verlaufen vom Remstalwerk teilweise 10kV-Mittelspannungsfreileitungen. Um Beeinträchtigungen im Betrieb der Stromversorgung zu vermeiden, bitte wir im Bereich von bestehenden Freileitungen keine PV-Anlagen zu installieren. Die Freileitungen müssen permanent zugänglich sein. Durch Installation von PV-Anlagen, wäre dies nicht mehr gewährleistet.	Ein entsprechender Hinweis wird in die Tabelle der Vorbehaltsgebiete (Teil der Begründung zum Plansatz) aufgenommen.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	RMK-PV-04

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Stadt Weinstadt - Stadtplanungsamt	In Bezug auf das geplante Vorbehaltsgebiet RMK-PV-04 weist die Stadt Weinstadt außerdem darauf hin, dass durch das geplante Vorbehaltsgebiet die planfestgestellte Trasse der Süddeutschen Erdgasleitung verläuft. Es ist davon auszugehen, dass in diesem Korridor keine Überbauung zulässig ist und damit eine Zerschneidung des Vorbehaltsgebiets stattfindet, die ggf. die technische und wirtschaftliche Umsetzung erschwert bzw. in Frage stellt.	Die Trasse verläuft randlich, eine Abstimmung zwischen den beiden Nutzungen erscheint möglich. Ein entsprechender Hinweis wird in die Tabelle der Vorbehaltsgebiete (Teil der Begründung zum Plansatz) aufgenommen.	Wird zur Kenntnis genommen	RMK-PV-04
Bürgermeisteramt Korb	Die im Entwurf vom 05.06.2024 ausgewiesene Vorbehaltsfläche überplant zum Teil das Gewerbegebiet „Schaltenberg Nord II“ (Klett-Areal), das Wohngebiet „Schaltenberg“ und den Außenbereich (Fläche für die Landwirtschaft mit Ergänzungs-Funktion (z. B. Klima, Wasserregeneration, Erosionsschutz, Erholung, Landschaftsbild) von Korb. Die Kartierung sollte genauer erfolgen und die Flächenüberschneidung mit den Baugebieten „Schallenberg Nord II“ und „Schallenberg“ aus der Vorbehaltsfläche entfernt werden. Des Weiteren ist zu prüfen, ob die Grundstücke im Außenbereich oberhalb und unterhalb des Feldwegs Flst.-Nr. 5179, auf denen sich Streuobstwiesen befinden, als Vorbehaltsflächen eignen. Streuobstwiesen lassen sich nur unter bestimmten Voraussetzungen umwandeln. Sollten diese Grundstücke aufgrund der genannten Tatsachen nicht in Frage kommen, gilt es diese ebenfalls von der Planung auszuschließen.	Es handelt sich hierbei um ein Missverständnis. Die genannten Bereiche sind nur durch die Umfassung der Bezeichnung überlagert, nicht durch die Vorbehaltsgebiete selbst.	Wird nicht gefolgt	RMK-PV-05
Landesnaturschutzverband (LNV) Baden-Württemberg e.V.	RMK-PV-05 wird abgelehnt. Im Verdichtungsraum erfolgt ansonsten eine zu starke Überprägung der Landschaft mit technischen Einrichtungen. Zudem kollidieren alle diese Projekte lokal mit Gesichtspunkten des Biotopverbundes, mit der Erhaltung der Landwirtschaft zur ortsnahen Versorgung und mit der Naherholung. Die Funktionen des Naturhaushaltes würden bei einer Umsetzung dieser Projekte inakzeptabel eingeschränkt. Zudem erbringen diese Projekte auf den ohnehin beschränkten Flächen viel zu wenig Energieertrag gegenüber den im Verdichtungsraum noch nicht genutzten Dachflächen. Agri-PV ist auf diesen Flächen daher ebenfalls keine Alternative. Gerade im Verdichtungsraum sollte die Region sehr viel deutlicher als bisher die Nachrüstung von Dachflächen adressieren. Zwar hat das Land hierzu eine gute Rechtsgrundlage geschaffen, es braucht darüber hinaus aber noch weitere Motivation, um einen zügigen Dachausbau umzusetzen. Die Städte und Gemeinden der Region sind dabei bisher viel zu passiv.	Nahezu jede Freifläche in der Region Stuttgart ist Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzenarten. Die Regionalplanteilfortschreibung folgt dem gesetzlichen Auftrag, Gebiete für Freiflächen-PV-Anlagen auszuweisen. Durch die gewählte Systematik wurde versucht, möglichst konfliktarme Standorte auszuwählen. Die verbleibenden Konflikte bzw. Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht dargelegt. Das vorliegende Regionalplanteilfortschreibungsverfahren fußt auf dem gesetzlichen Auftrag zur Festlegung von Gebieten für Freiflächen-PV-Anlagen. PV-Anlagen auf Dächern liegen außerhalb der Regelungskompetenz der Regionalplanung.	Wird nicht gefolgt	RMK-PV-05

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
LRA Rems-Murr-Kreis	RMK-PV-05, Waiblingen/Korb Im Gebiet wird es zu Konflikten mit Offenlandbrütern kommen. Außerdem ist die Feldhecke 171221190423 „Buoher Weg“ betroffen. Diese sollte im weiteren Verfahren erhalten bleiben.	Das Biotop sind zu kleinflächig, um es im Maßstab der Regionalplanung auszusparen. Hier muss auf Ebene der Bauleitplanung eine naturverträgliche Lösung gefunden werden. Die möglichen Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht dargestellt.	Wird teilweise/sinngemäß gefolgt	RMK-PV-05
LRA Rems-Murr-Kreis	RMK-PV-05, Waiblingen/Korb Dieser Standort wird aus Sicht des Bodenschutzes aufgrund der teils sehr hochwertigen Böden ebenfalls eher kritisch gesehen. Die Überplanung solch hochwertiger Böden sollte möglichst unterbleiben. Hinweis: Erosionsgefahr auch hier mindestens hoch.	Die Angabe zur Erosionsgefahr wurde im Umweltbericht ergänzt.	Wird teilweise/sinngemäß gefolgt	RMK-PV-05
LRA Rems-Murr-Kreis	RMK-PV-05, Waiblingen/Korb Im südlichen Bereich liegt die Altablagerung „Boucher Weg“, BAK-Nr: 00827-000, welche mit Handlungsbedarf „B-Belassen“ und dem Kriterium „Entsorgungsrelevanz“ im Bodenschutz- und Altlastenkataster (BAK) erfasst ist (Abgrenzung siehe beigefügter Lageplan). Das Vorhandensein dieser Altablagerung ist bei der Planung (insbesondere bei der Wahl der Gründung) zu berücksichtigen. Die Planung der PV-Anlage sollte mit dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis abgestimmt werden.	Die Hinweise werden in den Umweltbericht aufgenommen.	Wird teilweise/sinngemäß gefolgt	RMK-PV-05
Bürgermeisteramt Waiblingen	RMK — PV- 06: Dieser Bereich ist unserer Auffassung nur bedingt geeignet. Vor allem aus Gründen des Landschaftsbildes und der landwirtschaftlichen Nutzung ist ein eingehender Abwägungsprozess vorzunehmen	Das Gebiet entfällt auf Grund der Benachbarung zum FFH-und Vogelschutzgebiet "Unteres Remstal".	Wird gefolgt	RMK-PV-06

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Landesnaturschutzverband (LNV) Baden-Württemberg e.V.	RMK-PV-06 wird abgelehnt. Im Verdichtungsraum erfolgt ansonsten eine zu starke Überprägung der Landschaft mit technischen Einrichtungen. Zudem kollidieren alle diese Projekte lokal mit Gesichtspunkten des Biotopverbundes, mit der Erhaltung der Landwirtschaft zur ortsnahen Versorgung und mit der Naherholung. Die Funktionen des Naturhaushaltes würden bei einer Umsetzung dieser Projekte inakzeptabel eingeschränkt. Zudem erbringen diese Projekte auf den ohnehin beschränkten Flächen viel zu wenig Energieertrag gegenüber den im Verdichtungsraum noch nicht genutzten Dachflächen. Agri-PV ist auf diesen Flächen daher ebenfalls keine Alternative. Gerade im Verdichtungsraum sollte die Region sehr viel deutlicher als bisher die Nachrüstung von Dachflächen adressieren. Zwar hat das Land hierzu eine gute Rechtsgrundlage geschaffen, es braucht darüber hinaus aber noch weitere Motivation, um einen zügigen Dachausbau umzusetzen. Die Städte und Gemeinden der Region sind dabei bisher viel zu passiv.	Das Gebiet entfällt auf Grund der Benachbarung zum FFH- und Vogelschutzgebiet "Unteres Remstal".	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	RMK-PV-06 Waiblingen
LRA Rems-Murr-Kreis	RMK-PV-06, Waiblingen An das Plangebiet grenzt unmittelbar das FFH-Gebiet „Unteres Remstal und Backnanger Bucht“ und das Vogelschutzgebiet „Unteres Remstal“ an. Um Auswirkungen ausschließen zu können, ist im Verfahren eine Natura-Vorprüfung erforderlich. Besser wäre es, jetzt schon einen Puffer einzubauen. Der Artenschutz kann hier eine Rolle spielen (Offenlandbrüter).	Das Gebiet entfällt auf Grund der Benachbarung zum FFH- und Vogelschutzgebiet "Unteres Remstal".	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	RMK-PV-06
LRA Rems-Murr-Kreis	RMK-PV-06, Waiblingen Dieser Standort wird aus Sicht des Bodenschutzes aufgrund der Hochwertigkeit der am Standort anstehenden Böden ebenfalls kritisch gesehen. Die Überplanung solch hochwertiger Böden sollte möglichst unterbleiben. Ein kleiner Teilbereich liegt im Bereich einer Altablagerung. Hinweis: Hier sehr hohe Erosionsgefahr.	Das Gebiet entfällt auf Grund der Benachbarung zum FFH- und Vogelschutzgebiet "Unteres Remstal".	Wird gefolgt	RMK-PV-06
LRA Rems-Murr-Kreis	RMK-PV-06, Waiblingen Im nördlichen Bereich liegt die Altablagerung „Scheuren, BAK-Nr.: 00815-000“, welche mit Handlungsbedarf „B-Belassen“ und dem Kriterium „Entsorgungsrelevanz“ im Bodenschutz- und Altlastenkataster (BAK) erfasst ist (Abgrenzung siehe beigefügter Lageplan). Das Vorhandensein dieser Altablagerung ist bei der Planung (insbesondere bei der Wahl der Gründung) zu berücksichtigen. Die Planung der PV-Anlage sollte mit dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis abgestimmt werden.	Das Gebiet entfällt auf Grund der Benachbarung zum FFH- und Vogelschutzgebiet "Unteres Remstal".	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	RMK-PV-06

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Bürgermeis- teramt Waiblingen	3. RMK-PV- 07: Das Gebiet befindet sich an einem Nordhang. Von diesem Gebiet ist insbesondere der Bereich südlich der Bahnlinie aus unserer Sicht ungeeignet für eine Nutzung durch Freiflächen PV-Anlagen. Auch die übrigen Flächen sind aufgrund der Biotopverbundsplanung nur sehr eingeschränkt geeignet. Das Gebiet südlich der Bahnlinie ist im geltenden Flächennutzungsplan größtenteils als Fläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft (T-Fläche) gekennzeichnet (s. Ausschnitt aus dem FNP anbei). Es grenzt direkt an die Biotopstrukturen des Erbachs und einen als Naturdenkmal geschützten Auenwaldrest an. Nördlich der Straße zum Erbachhof durchzieht ein städtischer Schmutzwasserkanal die Fläche in westöstlicher Richtung. Die Biotopverbundsplanung führt zu weiteren Einschränkungen insbesondere dieser nördlich der Straße zum Erbachhof liegenden Fläche. Hier liegen randlich Kernflächen und Kernräume feuchter Standorte und der Suchraum 500m umfasst nahezu die gesamte Fläche. Die Biotopverbundsplanung mittlerer Standorte betrifft die Fläche nicht nur kleinräumig. Außer kleinräumig vorhandenen Kernflächen umfasst der Suchraum 500m vom gesamten geplanten Gebiet bereits große Teile und der Suchraum 1000m das gesamte Gebiet. Der Fläche südlich der Bahnlinie kommt zudem eine Erholungsfunktion zu.	Die Regionalplanteilfortschreibung folgt dem gesetzlichen Auftrag, Gebiete für Freiflächen-PV-Anlagen auszuweisen. Durch die gewählte Systematik wurde versucht, möglichst konfliktarme Standorte auszuwählen. Die verbleibenden Konflikte bzw. Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht dargelegt. Die kartierten Biotope am Ostende des südlichen Teilbereichs werden aus dem Vorbehaltsgebiet heraus genommen.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	RMK-PV-07 Waiblingen, Schwaikheim
Landesnaturschutzverband (LNV) Baden-Württemberg e.V.	RMK-PV-07 wird abgelehnt. Im Verdichtungsraum erfolgt ansonsten eine zu starke Überprägung der Landschaft mit technischen Einrichtungen. Zudem kollidieren alle diese Projekte lokal mit Gesichtspunkten des Biotopverbundes, mit der Erhaltung der Landwirtschaft zur ortsnahen Versorgung und mit der Naherholung. Die Funktionen des Naturhaushaltes würden bei einer Umsetzung dieser Projekte inakzeptabel eingeschränkt. Zudem erbringen diese Projekte auf den ohnehin beschränkten Flächen viel zu wenig Energieertrag gegenüber den im Verdichtungsraum noch nicht genutzten Dachflächen. Agri-PV ist auf diesen Flächen daher ebenfalls keine Alternative. Gerade im Verdichtungsraum sollte die Region sehr viel deutlicher als bisher die Nachrüstung von Dachflächen adressieren. Zwar hat das Land hierzu eine gute Rechtsgrundlage geschaffen, es braucht darüber hinaus aber noch weitere Motivation, um einen zügigen Dachausbau umzusetzen. Die Städte und Gemeinden der Region sind dabei bisher viel zu passiv.	Nahezu jede Freifläche in der Region Stuttgart ist Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzenarten. Die Regionalplanteilfortschreibung folgt dem gesetzlichen Auftrag, Gebiete für Freiflächen-PV-Anlagen auszuweisen. Durch die gewählte Systematik wurde versucht, möglichst konfliktarme Standorte auszuwählen. Die verbleibenden Konflikte bzw. Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht dargelegt. Das vorliegende Regionalplanteilfortschreibungsverfahren fußt auf dem gesetzlichen Auftrag zur Festlegung von Gebieten für Freiflächen-PV-Anlagen. PV-Anlagen auf Dächern liegen außerhalb der Regelungskompetenz der Regionalplanung.	Wird nicht gefolgt	RMK-PV-07 m

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
LRA Rems-Murr-Kreis	RMK-PV-07, Waiblingen/Schwaikheim Es sind mehrere FFH-Flachlandmähwiesen betroffen. Diese sollten aus der weiteren Planung ausgenommen werden. Es kann zudem zu Konflikten mit Offenlandbrütern kommen.	Die kartierten Biotope am Ostende des südlichen Teilbereichs werden aus dem Vorbehaltsgebiet herausgenommen. Die verbleibenden möglichen Konflikte sind im Umweltbericht thematisiert.	Wird teilweise/sinngemäß gefolgt	RMK-PV-07 m
LRA Rems-Murr-Kreis	RMK-PV-07, Waiblingen /Schwaikheim Dieser Standort wird aus Sicht des Bodenschutzes aufgrund der teils sehr hochwertigen Böden ebenfalls eher kritisch gesehen. Die Überplanung solch hochwertiger Böden sollte möglichst unterbleiben. Hinweis: Erosionsgefahr auch hier mindestens sehr hoch.	Die Regionalplanteilfortschreibung folgt dem gesetzlichen Auftrag, Gebiete für Freiflächen-PV-Anlagen auszuweisen. Durch die gewählte Systematik wurde versucht, möglichst konfliktarme Standorte auszuwählen. Die verbleibenden Konflikte bzw. Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht dargelegt. Der Hinweis auf die Erosionsgefahr wird in den Umweltbericht aufgenommen.	Wird nicht gefolgt	RMK-PV-07 m
LRA Rems-Murr-Kreis	RMK-PV-07, Waiblingen/Schwaikheim Es bestehen keine Bedenken. RMK-PV-08, Winnenden Das Vorhaben liegt im Bereich der Deponie Eichholz. Ein Teilbereich ist mit Handlungsbedarf „HU-Hist. Untersuchung“ erfasst (Abgrenzung siehe beigefügter Lageplan). RMK-PV-09, Winnenden Es bestehen keine Bedenken. RMK-PV-12, Backnang Es bestehen keine Bedenken.		Wird zur Kenntnis genommen	RMK-PV-07 m
Bürgermeis- teramt Winnenden	Das Vorbehaltsgebiet RMK-PV-08 liegt auf der Deponie Eichholz der Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR des Landkreises Rems-Murr-Kreis. Die Fläche ist allerdings trotz Rekultivierung noch deutlich als Deponie erkennbar. Eine erhöhte Empfindlichkeit der Landschaftsbildqualität kann deshalb nicht abgeleitet werden. Auf den südexponierten Flächen möchte die Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR eine PV-Freiflächenanlage realisieren. Die Nutzung des PV-Stroms soll in Zusammenarbeit mit den Stadtwerken Winnenden GmbH für die Wasserstoffherzeugung geprüft werden. Für diese Untersuchung hat der Landkreis Rems-Murr-Kreis eine Landesförderung erhalten. Es bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorbehaltsgebiet RMK-PV-08.		Wird zur Kenntnis genommen	RMK-PV-08

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Bürgermeis- teramt Winnenden	Das Vorbehaltsgebiet RMK-PV-09 liegt an der B 14 und am Umspannwerk der Syna GmbH. Die Funktionen des Naturhaushalts sind hier durch Vorbelastungen wie Versiegelung, Lärm und Schadstoffemissionen durch den motorisierten Individualverkehr und die technische Überprägung bereits teilweise eingeschränkt. Es bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorbehaltsgebiet RMK-PV-09.		Wird zur Kenntnis genommen	RMK-PV-08
Landesforst- verwaltung Baden- Württemberg RP Freiburg	RMK-PV-08 -Deponie Eichholz (Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR)-Die angegebene Flächennutzung ist nicht korrekt. Vielmehr handelt es sich hier um eine nach § 11 LWaldG befristet umgewandelte Waldfläche. Gemäß dem Regierungspräsidium Stuttgart ist jedoch eine Oberflächenabdichtung erforderlich und eine Wiederaufforstung kann nicht realisiert werden! Insgesamt müssen dafür 4,85 ha als Ausgleichsfläche (Ersatzaufforstung bzw. Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen) nachgewiesen werden.	Ein entsprechender Hinweis wird in die Tabelle der Vorbehaltsgebiete (Teil der Begründung zum Plansatz) aufgenommen.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	RMK-PV-08
LRA Rems- Murr-Kreis	RMK-PV-08, Winnenden Die Deponie Eichholz wird aktuell saniert. Es ist hier bei Umsetzung einer PV-Anlage mit vielen geschützten Arten zu rechnen (Zauneidechsen, Falter, Vögel), welche im Zuge der aktuellen Arbeiten aufwändig abgehandelt werden müssen. Zukünftige Planungen müssen darauf abgestimmt werden. Mit einer idealen, flächendeckenden Auslastung ist deshalb nicht zu rechnen.	Ein entsprechender Hinweis wird in die Tabelle der Vorbehaltsgebiete (Teil der Begründung zum Plansatz) aufgenommen.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	RMK-PV-09
LRA Rems- Murr-Kreis	RMK-PV-08, Winnenden Es bestehen keine Bedenken. Der natürlich gewachsene Boden ist durch die Deponie Eichholz entweder nicht mehr vorhanden oder erheblich beeinträchtigt. RMK-PV-09, Winnenden Es bestehen keine Bedenken. Aufgrund der Lage in der Zone II des Wasserschutzgebiets TB Schwaikheimer Straße ist die landwirtschaftliche Nutzung für den Standort bereits eingeschränkt.		Wird zur Kenntnis genommen	RMK-PV-09
LRA Rems- Murr-Kreis	RMK-PV-09, Winnenden Es kann zu Konflikten mit Offenlandbrütern kommen.	Die Abgrenzung des Gebiets wird Richtung Straße verschoben, dadurch Verminderung der Überschneidung mit der Feldvogelkulisse des landesweiten Biotopverbunds.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	RMK-PV-09

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
LRA Rems-Murr-Kreis	<p>RMK-PV-09, Winnenden</p> <p>Das Plangebiet befindet sich in der Zone II des mit Rechtsverordnung (RVO) vom 08.06.2020 festgesetzten Wasserschutzgebiets Nr. 119.074 „Tiefbrunnen Schwaikheimer Straße“. Die Errichtung einer PV-Anlage berührt zahlreiche Verbotsbestimmungen der RVO. Eine Befreiung von den Verbotsbestimmungen kann beantragt werden. Dem Befreiungsantrag ist ein hydrogeologisches Gutachten gemäß der „Handreichung zu Planung, Bau und Betrieb von Freiflächen-Photovoltaik- und Windenergieanlagen in der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten“ vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 28.10.2022 beizufügen. Nach Prüfung des Antrags entscheidet die untere Wasserbehörde (Landratsamt Rems-Murr-Kreis), ob eine Befreiung unter Auflagen (u.a. Beweidungsverbot, Verbot vom Einsatz wassergefährdender Stoffe, Errichtung von Transformatoren außerhalb von Zone II) erteilt werden kann.Grundsätzlich ist für die Erteilung der Befreiung das Landratsamt Rems-Murr-Kreis gemäß § 80 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 sowie § 82 Abs. 1 Satz 1 WG als untere Wasserbehörde zuständig. Ist für das Vorhaben, das einer Befreiung bedarf, auch eine baurechtliche Entscheidung der Baurechtsbehörde notwendig, so entscheidet die zuständige Baurechtsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde auch über die Befreiung (§ 84 Abs. 2 WG).Bei der weiteren Planung sind die RVO sowie folgende Merkblätter zu berücksichtigen:- Bauen im Wasserschutzgebiet - Zone III- Bauen im Wasserschutzgebiet - Zone II</p>	<p>Die Angaben im Umweltbericht wurden diesbezüglich ergänzt.</p>	<p>Wird teilweise /sinngemäß gefolgt</p>	<p>RMK-PV-09 Winnenden</p>
LRA Rems-Murr-Kreis	<p>Flurbereinigung Leutenbach/Winnenden (B14): Die Flurbereinigung ist durch die geplanten Vorbehaltsgebiete RMK-PV-09 und RMK-PV-10 betroffen. Das Verfahren steht kurz vor der Besitzeinweisung (Zuteilung der neuen Grundstücke) nach § 65 FlurbG. Durch die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten wären die Bereiche als höherwertig und damit als bedingte Lage einzustufen. Diese können damit teilweise die Zusammenlegung von Grundbesitz in diesen Bereichen erschweren oder verhindern, wodurch die Zielsetzung der Flurbereinigung gefährdet wird. Wir bitten die Ausweisung der Fläche RMK-PV-09 zu überprüfen: Die Fläche liegt in hochwertigem Ackerland mit guten bis sehr guten Lösslehmböden, die in der Bodenschätzung Bodenzahlen von über 70 Punkten aufweisen und würden dann aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausfallen. Unserer Ansicht nach sollten diese Böden weiterhin der Landwirtschaft vorbehalten bleiben, während Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf weniger landwirtschaftlich geeigneten Flächen realisiert werden sollten. Sollte an dieser Fläche dennoch festgehalten werden, bitten wir die Abgrenzung an der Flurstücksstruktur zu orientieren. Ein Kreisbogen erscheint für die Realisierung denkbar ungeeignet.</p>	<p>Die Abgrenzung des Gebiets wird Richtung Straße verschoben, dadurch stärkere Orientierung an Flurstücksgrenzen.</p> <p>Eine Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Vorrangflur als Ausschlusskriterium bei der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten hätte dazu geführt, dass die gesetzliche Mindestvorgabe von 0,2% (Anteil festgelegter Gebiete für Freiflächen-PV an der Gesamtfläche der Region) nicht zu erreichen gewesen wäre.</p>	<p>Wird teilweise /sinngemäß gefolgt</p>	<p>RMK-PV-09 Winnenden</p>

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Bürgermeis- teramt Leutenbach	In der vorhergehenden Beteiligungsrunde bezüglich der Suchräu-me für Freiflächen-Photovoltaikanlagen haben wir Ihnen bereits zwei mögliche Standorte aufgezeigt, die sich aus unserer Sicht eignen würden. Einer dieser Suchräume kommt nach Ihren weitergehenden Untersuchungen als Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Frage und ist in der Raumnutzungskarte als RMK-PV-10 dar-gestellt. An der ursprünglichen Befürwortung dieses Standorts halten wir als Gemeinde auch weiterhin fest. Aufgrund der räumlichen Nähe zur in diesem Bereich vierspurig ausgebauten B 14 sowie der Bahn-linie ist mit einer nur geringen Beeinträchtigung von Freiraumfunktionen und dem Landschaftsbild zurechnen.	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntni- s genom- men	RMK-PV-10
Bürgermeis- teramt Winnenden	as Vorbehaltsgebiet RMK-PV-10 liegt an der B 14 und an der Bahnstrecke Waiblingen-Schwäbisch Hall-Hessental. Die Funktionen des Naturhaushalts sind hier durch Vorbelastungen wie Versiegelung, Lärm und Schadstoffemissionen durch den motorisierten Individualverkehr und die technische Überprägung bereits teilweise eingeschränkt. Lediglich rund 10 % der Fläche, die an die L 112 0 angrenzt, liegt auf der Gemarkung Hertmannsweiler (Stadt Winnenden). Es bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorbehaltsgebiet RMK-PV-10.	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntni- s genom- men	RMK-PV-10
LRA Rems- Murr-Kreis	RMK-PV-10, Leutenbach Es kann zu Konflikten mit Ofenlandbrütern kommen.	Entsprechende Hinweise sind im Umweltbericht enthalten.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	RMK-PV-10
LRA Rems- Murr-Kreis	RMK-PV-10, Leutenbach/Winnenden Das Plangebiet befindet sich im unmittelbaren Einzugsgebiet des für die Trinkwasserversorgung genutzten TB Rotbachtal. Für den Tiefbrunnen gibt es derzeit noch kein Wasserschutzgebiet, aber es ist davon auszugehen, dass das Plangebiet teilweise in den zukünftigen Zonen I und II für den TB Rotbachtal zu liegen kommen wird. Zum Schutz des Trinkwassers und im Hinblick auf die geplante Ausweisung des Wasserschutzgebietes sind für eine weitere Beurteilung des Vorhabens die Unterlagen (hydrogeologisches Gutachten) gemäß der „Handreichung zu Planung, Bau und Betrieb von Freiflächen-Photovoltaik- und Windenergieanlagen in der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten“ vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 28.10.2022 vorzulegen. Nach Prüfung der Unterlagen entscheidet die untere Wasserbehörde, ob eine PV-Anlage unter Auflagen (u.a. Beweidungsverbot, Verbot vom Einsatz wassergefährdender Stoffe, Errichtung von Transformatoren außerhalb des unmittelbaren Einzugsgebiets) errichtet werden kann.	Die Hinweise werden in den Umweltbericht aufgenommen.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	RMK-PV-10

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
LRA Rems-Murr-Kreis	RMK-PV-10, Leutenbach Es bestehen keine Bedenken. Das Plangebiet befindet sich in der geplanten Zone II für den Tiefbrunnen Rotbachtal. Es muss damit gerechnet werden, dass die landwirtschaftliche Nutzung nach Ausweisung des Wasserschutzgebiets eingeschränkt werden wird.	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen	RMK-PV-10
LRA Rems-Murr-Kreis	RMK-PV-10, Leutenbach Im mittleren Bereich liegt die Altablagerung Bodenäcker“, BAK-Nr.: 01304-000“, welche mit Handlungsbedarf „B-Belassen“ und dem Kriterium „Entsorgungsrelevanz“ im Bodenschutz- und Altlastenkataster (BAK) erfasst ist (Abgrenzung siehe beigefügter Lageplan).. Das Vorhandensein dieser Altablagerung ist bei der Planung (insbesondere bei der Wahl der Gründung) zu berücksichtigen. Die Planung der PV-Anlage sollte mit dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis abgestimmt werden.	Die Hinweise werden in den Umweltbericht aufgenommen.	Wird teilweise/sinngemäß gefolgt	RMK-PV-10
LRA Rems-Murr-Kreis	Des Weiteren bitten wir die Ausweisung der Fläche RMK-PV-10 zu überprüfen: Diese befindet sich auf Auffüllflächen mit einer Fläche von rd. 10 ha, die unter Einsatz erheblicher Steuergelder wieder für die Landwirtschaft nutzbar gemacht wurden. Eine Entnahme dieser Flächen aus der Landwirtschaft sehen wir kritisch. Weitere Hinweise zum RMK-PV-10: Eine Teilfläche ist in der rechtskräftigen Planfeststellung „Neubau der B14 zwischen Winnenden und Backnang – südlicher Bauabschnitt“ als Auffüllfläche genehmigt. Zudem befinden sich im geplanten Vorbehaltsgebiet mehrere Ausgleichsflächen, die im Rahmen der Planfeststellung und des Wege- und Gewässerplans der Flurbereinigung genehmigt wurden. Diese Flächen dienen teilweise dem Schutz von Arten, die gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie europarechtlich besonders geschützt sind und in diesem Gebiet vorkommen.	Die Hinweise werden in den Umweltbericht bzw. in die Tabelle der Vorbehaltsgebiete (Teil der Begründung zum Plansatz) aufgenommen.	Wird teilweise/sinngemäß gefolgt	RMK-PV-10
IHK Region Stuttgart - Bezirkskammer Rems-Murr	Auch wenn die Flächen in einem Grünzug liegen, der von Bebauung freizuhalten ist, sind einige der Plangebiete dennoch für eine gewerbliche Nutzung interessant. Das betrifft zum Beispiel die in einer Siedlungsachse gelegene Fläche RMK-PV-11 zwischen Backnang und Winnenden. Diese Fläche ist durch die Schiene und Bundesstraße im Osten und Westen begrenzt und damit verkehrlich gut erschlossen. Auch wenn diese Fläche wegen des Grünzuges eigentlich von Bebauung freizuhalten ist, ist diese aufgrund ihrer guten Verkehrsanbindung und Vorbelastung durch den Menschen gut für eine gewerbliche Entwicklung geeignet, wenn eben dieser Grünzug wegfallen sollte. Wir möchten darum bitten, in genau solchen Fällen im Zweifel von einem Vorbehaltsgebiet Solarenergie abzusehen und langfristig eine Bebauung anzustreben.	Im betreffenden Bereich sind keine gewerblichen Entwicklungsüberlegungen bekannt. Die Flächennutzungspläne von Nellmersbach und Waldrems zeigen Potenziale an anderer Stelle.	Wird nicht gefolgt	RMK-PV-11

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
LRA Rems-Murr-Kreis	RMK-PV-11, Backnang Innerhalb des Plangebietes liegen FFH-Flachlandmähwiesen. Diese sollten aus der weiteren Planung ausgenommen werden. Das besonders geschützte Biotop 170221194607 „Eichwald O Bk-Stiftsgrundhof“ sollte in der weiteren Planung ausgespart werden. Es kann zu Konflikten mit Ofenlandbrütern kommen.	Die größere Mähweise wird aus dem VBG ausgespart. Die kleineren Bereiche sind zu kleinflächig, um sie im Maßstab der Regionalplanung auszusparen. Hier muss auf Ebene der Anlagenplanung eine naturverträgliche Lösung gefunden werden.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	RMK-PV-11
LRA Rems-Murr-Kreis	RMK-PV-11, Backnang Das Plangebiet wird von der EPS- und der TAL-Pipeline gequert. Im Bereich der Pipelines besteht ein Bauverbot (auch für PV-Anlagen). Die Planung ist entsprechend zu überarbeiten.	Ein entsprechender Hinweis wird in die Tabelle der Vorbehaltsgebiete (Teil der Begründung zum Plansatz) aufgenommen.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	RMK-PV-11
LRA Rems-Murr-Kreis	RMK-PV-11 Backnang Das Plangebiet beinhaltet Ackerflächen mit hochwertigen Böden, die eine Ackerzahl > 60 aufweisen. Derartige Flächen sollten bevorzugt für die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln genutzt werden.	Eine Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Vorrangflur als Ausschlusskriterium bei der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten hätte dazu geführt, dass die gesetzliche Mindestvorgabe von 0,2% (Anteil festgelegter Gebiete für Freiflächen-PV an der Gesamtfläche der Region) nicht zu erreichen gewesen wäre.	Wird nicht gefolgt	RMK-PV-11
LRA Rems-Murr-Kreis	RMK-PV-11, Backnang Im südlichen Bereich liegt die Altablagerung „Rotenbühl“, welche mit Handlungsbedarf „B-Belassen“ und dem Kriterium „Entsorgungsrelevanz“ im Bodenschutz- und Altlastenkataster (BAK) erfasst ist (Abgrenzung siehe beigefügter Lageplan).Das Vorhandensein dieser Altablagerung ist bei der Planung (insbesondere bei der Wahl der Gründung) zu berücksichtigen. Die Planung der PV-Anlage sollte mit dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis abgestimmt werden.	Die Hinweise werden in den Umweltbericht aufgenommen.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	RMK-PV-11
LRA Rems-Murr-Kreis	RMK-PV-12, Backnang Im Plangebiet sind zahlreiche Biotope, meist Feldgehölze betroffen. Aufgrund der Vielzahl und der linienhaften, zerschneidenden Verbreitung sollte über die Verkleinerung des Standortes nachgedacht werden. Innerhalb des Plangebietes liegt außerdem eine FFH-Flachlandmähwiese. Diese sollte aus der weiteren Planung ausgenommen werden.	Die genannten Belange sind zu kleinflächig, um sie im Maßstab der Regionalplanung auszusparen. Hier muss auf Ebene der Anlagenplanung eine naturverträgliche Lösung gefunden werden.	Wird nicht gefolgt	RMK-PV-12

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
LRA Rems-Murr-Kreis	<p>RMK-PV-12, Backnang Es bestehen keine Bedenken. Der natürlich gewachsene Boden ist durch den Ausbau der B14 entweder nicht mehr vorhanden oder erheblich beeinträchtigt.</p> <p>RMK-PV-13, Backnang Es bestehen keine Bedenken. Der natürlich gewachsene Boden ist durch die Deponie Steinbach entweder nicht mehr vorhanden oder erheblich beeinträchtigt.</p>	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen	RMK-PV-12
LRA Rems-Murr-Kreis	<p>Amt für Vermessung und Flurneueordnung</p> <p>Flurbereinigung Backnang (B14): Die Flurbereinigung ist durch das geplante Vorbehaltsgebiet RMK-PV-12 betroffen. Das Verfahren steht vor der Planung des Wege- und Gewässerplans nach § 41 FlurbG. Im geplanten Vorbehaltsgebiet sind planfestgestellte Flächen des Ausbaus der B14 und deren Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen, siehe Kartenanlage. Wir bitten die Ausweisung der Fläche RMK-PV-12 zu überprüfen: Die betroffenen Ackerflächen der Flur Oberschöntal, Gemarkung Backnang sind teilweise als sehr ertragsreich eingestuft, die in der Bodenschätzung Bodenzahlen von über 70 Punkten aufweisen. Diese würden mit Ausweisung des geplanten Vorbehaltsgebietes dann aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausfallen. Unserer Ansicht nach sollten diese Böden weiterhin der Landwirtschaft vorbehalten bleiben, während Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf weniger landwirtschaftlich geeigneten Flächen realisiert werden sollten. Sollte an dieser Planung dennoch festgehalten werden, bitten wir die Abgrenzung an der Flurstücksstruktur zu orientieren. Durch die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes wäre der Bereich als höherwertig und damit als bedingte Lage einzustufen. Dies kann damit teilweise die Zusammenlegung von Grundbesitz in diesen Bereichen erschweren oder verhindern, wodurch die Zielsetzung der Flurbereinigung gefährdet wird.</p>	Der planfestgestellte Bereich der B14 wird aus dem Vorbehaltsgebiet heraus genommen. Für die übrigen Belange gilt, dass das Vorbehaltsgebiet außerhalb der Bereiche, in denen PV-Anlagen nach § 35 BauGB als privilegierte Vorhaben gelten, liegt. Hier können die Gemeinden über die kommunale Bauleitplanung steuernd auf die Zulässigkeit von PV-Anlagen einwirken.	Wird teilweise/sinngemäß gefolgt	RMK-PV-12
Regierungspräsidium Stuttgart	<p>Für folgende im Regionalplan eingezeichneten Flächen stellen wir potenzielle Konflikte mit Neu- oder Ausbauten fest:</p> <p>RMK-PV-12B 328 Mundelsheim – Backnang</p> <p>Bei der weiteren Planung der genannten Flächen bitten wir darum, dass das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 44, sowie die evtl. genannten externen Ansprechpartner weiterhin beteiligt werden. Bei allen weiteren Flächen sind keine Neu- und Ausbaumaßnahmen des Bundes oder Landes betroffen.</p>	Ein entsprechender Hinweis wird in die Tabelle der Vorbehaltsgebiete (Teil der Begründung zum Plansatz) aufgenommen.	Wird teilweise/sinngemäß gefolgt	RMK-PV-12
Bürgermeister Oppenweiler	Teilweise auf dem Gemarkungsgebiet der Gemeinde Oppenweiler liegt das potenzielle Vorbehaltsgebiet RMK-PV-13. Das Gelände wird aktuell als Deponie genutzt, wodurch eine bauliche Vorprägung bereits gegeben ist und die Funktionen des Naturhaushalts durch die technische Überprägung bereits teilweise eingeschränkt sind. Das Vorbehaltsgebiet überschneidet sich jedoch teilweise mit Ausgleichsmaßnahmen auf dieser Fläche.	Ein entsprechender Hinweis wird in die Tabelle der Vorbehaltsgebiete (Teil der Begründung zum Plansatz) aufgenommen.	Wird teilweise/sinngemäß gefolgt	RMK-PV-13

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Landesforstverwaltung Baden-Württemberg Regierungspräsidium Freiburg	RMK-PV-13 -Deponie Steinbach (Abfallwirtschaft Rems-Murr AÖR)-Die angegebene Flächennutzung ist nicht korrekt. Vielmehr handelt es sich hier um eine nach § 11 LWaldG befristet umgewandelte Waldfläche; die südl. Teilfläche ist teilw. bereits rekultiviert.-aktuell läuft für die südl. Teilfläche eine PV-Planung (Abschnitte A bis D).Eine Zustimmung seitens der höheren Forstbehörde kann nur für die noch nicht rekultivierte Fläche (Abschnitt D) bzw. die Flächen gegeben werden, die bislang nicht erfolgreich aufgeforstet worden sind (AbschnittB). Für die Abschnitte A und C ist keine Zwischennutzung möglich, da hier die Rekultivierung und Wiederbewaldung bereits erfolgreich umgesetzt wurde.	Ein entsprechender Hinweis wird in die Tabelle der Vorbehaltsgebiete (Teil der Begründung zum Plansatz) aufgenommen.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	RMK-PV-13
LRA Rems-Murr-Kreis	RMK-PV-13, Backnang Die Deponie Steinbach wird aktuell saniert. Es ist hier bei Umsetzung einer PV-Anlage mit vielen geschützten Arten zu rechnen (Zauneidechsen, Falter, Vögel), welche im Zuge der aktuellen Arbeiten aufwändig abgehandelt werden müssen. Zukünftige Planungen müssen darauf abgestimmt werden. Mit einer idealen, flächendeckenden Auslastung ist deshalb nicht zu rechnen. Weiterhin ist das besonders geschützte Biotop 170221198379 „Hecke nördlich Steinbach, südlich Deponie“ betroffen. Dieses sollte ausgespart werden.	Das genannte Biotop ist zu kleinflächig, um es im Maßstab der Regionalplanung auszusparen. Hier muss auf Ebene der Anlagenplanung eine naturverträgliche Lösung gefunden werden. Die Hinweise werden in den Umweltbericht aufgenommen.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	RMK-PV-13
LRA Rems-Murr-Kreis	RMK-PV-13, Backnang Das Vorhaben liegt zum Teil im Bereich der Altablagerung „Deponie Steinbach“. Diese ist mit Handlungsbedarf „B-Belassen“ und dem Kriterium „Neubewertung bei Nutzungsänderung“ im BAK erfasst (Abgrenzung siehe beigefügter Lageplan).Das Vorhandensein dieser Altablagerung ist bei der Planung (insbesondere bei der Wahl der Gründung) zu berücksichtigen. Die Planung der PV-Anlage sollte mit dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis abgestimmt werden.	Die Hinweise werden in den Umweltbericht aufgenommen.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	RMK-PV-13
Landeshauptstadt Stuttgart - Beigeordneter für Städtebau, Wohnen und Umwelt	Im aktuellen Planentwurf sind 5 Vorbehaltsgebiete festgelegt, die ganz oder teilweise auf der Gemarkung Stuttgarts liegen. Es wird begrüßt, dass die Freiflächen-Photovoltaik auf baulich-technisch vorgeprägte Bereiche konzentriert werden soll. Dies führt jedoch nicht dazu, dass entsprechende Flächen allein aus diesem Grund für eine solche Nutzung als konfliktfrei anzusehen sind. Die Anregungen der Landeshauptstadt Stuttgart für die Bewertung der einzelnen Standorte können dem Schreiben in der beigefügten Anlage 1 entnommen werden. Sie enthält auch konkrete Anregungen und Hinweise zu den einzelnen Vorbehaltsflächen zur weiteren Behandlung. Ich bitte darum, diese im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.	Die Konflikte, die mit dem Bau von Freiflächen-PV-Anlagen auf den jeweiligen Flächen entstehen können, sind im Umweltbericht dargestellt.	Wird zur Kenntnis genommen	

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Landeshauptstadt Stuttgart - Beigeordnete für Städtebau, Wohnen und Umwelt	<p>Standort S-PV-01 - Stadtbezirk Plieningen Bewertung: Vorbehaltsgebiet vertretbar/grundsätzlich vorstellbar unter der Voraussetzung, dass nur Agri-PV zugelassen wird.</p> <p>Die schraffierten Bereiche um dem Langwieser See sind zu streichen.</p> <p>Hinweise: Die Teilfläche 01/1 liegt teilweise außerhalb der Stuttgarter Gemarkung. Der landesweite Biotopverbund ist betroffen, die vorgesehenen Vorbehaltsgebiete liegen teilweise in der Flächenkulisse Feldvögel und werden aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch bewertet; eine weitere Prüfung auf der Ebene der Bauleitplanung/Vorhabengenehmigung ist erforderlich.</p> <p>Böden: fast ausschließlich Qualitätsstufe 4 u. 5, Verlust bedeutsamer Bodenfunktionen (Bodenmesszahl 80). Bodenschutz und Landwirtschaft durch ausschließliche Zulassung von Agri-PV berücksichtigen. Eine Realisierung auf bestehenden Baustelleneinrichtungen auf Teilfläche 01/6 ist anzustreben. Stadtklimatische Bedeutung der Flächen ist zu berücksichtigen. Die schraffierten Bereiche der Teilfläche Nr. 01/4 und 0115 sind aus landschaftsplanerischen und -ökologischen Gründen (Schutz des Langwieser Sees und seiner Umgebung) zu streichen.</p>	<p>Zu Agri-PV: Die konkrete Bauausführung ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. Hinzu kommt, dass die Errichtung von Agri-PV Anlagen deutlich kostenintensiver ist, eine stärkere Beeinträchtigung des Bodens bewirken kann und nur mit einigen landwirtschaftlichen Nutzungen kombiniert werden kann. Diese Sachverhalte können auf regionalplanerischer Ebene nicht hinreichend konkret betrachtet werden.</p> <p>Der Bereich um den Langwieser See wird aus dem VBG ausgespart.</p>	Wird teilweise/sinngemäß gefolgt	S-PV-01 Stuttgart, Ostfildern
Landesnaturschutzverband (LNV) Baden-Württemberg e.V.	S-PV-01: Die vorgeschlagenen Flächen im Stuttgarter Süden entlang der Autobahn können akzeptiert werden, solange sie nur die Lärmschutzbereiche betreffen.	Die Festlegung der Vorbehaltsgebiete orientiert sich an den Kriterien des Baugesetzbuches hinsichtlich der Bereiche, in den Freiflächen-PV-Anlagen baurechtlich privilegiert sind. Dies umfasst einen Korridor von 200m beidseitig der Bundesautobahnen als vorbelastetem Bereich. Eine Verringerung auf die Lärmschutzbereiche würde der gesetzgeberischen Intention nicht entsprechen.	Wird nicht gefolgt	S-PV-01 Stuttgart, Ostfildern

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Landeshauptstadt Stuttgart - Beigeordnete für Städtebau, Wohnen und Umwelt	<p>Standort S-PV-02 - Stadtbezirk Möhringen</p> <p>Bewertung: Teilfläche 02/1 (Westlich der B 27) — Keine Bedenken, unter der Voraussetzung, dass nur Agri-PV zugelassen wird und dass schraffierte Fläche entfällt.</p> <p>Teilfläche 02/2 (Östlich der B 27) - Vorbehaltsgebiet wird abgelehnt.</p> <p>Hinweise: Teilfläche 02/1: Arrondierung der Wohnbebauung geplant (bestehende Vorkaufsrechtsatzung). Zudem sollte ein Abstand zur bestehenden Wohnbebauung eingehalten werden. Stadtklimatische Bedeutung der Fläche berücksichtigen, Böden: fast ausschließlich Qualitätsstufe 4, Verlust bedeutsamer Bodenfunktionen. Bodenschutz und Landwirtschaft durch ausschließliche Zulassung von Agri-PV berücksichtigen. Teilfläche 02/2 (östlich der B 27): Naturschutzfachlich wertvolle Fläche, PV würde einen Eingriff in den Biotopverbund und teilweise in umgesetzte Ausgleichsmaßnahmen darstellen; weitere Entwicklung als Schwerpunktraum Naturschutz geplant, bauliche Vorprägungen sind trotz Nähe zur B 27 kaum vorhanden. Darüber hinaus ist die Fläche als Top-E-Fläche (vorrangige Umsetzungsfläche des städtischen Artenschutzkonzepts) klassifiziert und als Schutz- und Sicherungsfläche (Biotopatlas) zur Entwicklung eines Schwerpunktraumes Naturschutz vorgesehen.</p>	<p>Zu Agri-PV: Die konkrete Bauausführung ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. Hinzu kommt, dass die Errichtung von Agri-PV Anlagen deutlich kostenintensiver ist, eine stärkere Beeinträchtigung des Bodens bewirken kann und nur mit einigen landwirtschaftlichen Nutzungen kombiniert werden kann. Diese Sachverhalte können auf regionalplanerischer Ebene nicht hinreichend konkret betrachtet werden.</p> <p>Die Fläche westlich der B27 wird im Bereich der geplanten Wohnbebauung/Arrondierung etwas zurück genommen. Beide Flächen liegen außerhalb der Bereiche, in denen PV-Anlagen nach § 35 BauGB als privilegierte Vorhaben gelten. Hier können die Gemeinden über die kommunale Bauleitplanung steuernd auf die Zulässigkeit von PV-Anlagen einwirken.</p>	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	S-PV-02 Stuttgart
Regierungspräsidium Stuttgart	S-PV-02 befindet sich in Kernräumen des landesweiten Biotopverbunds. In den jeweiligen Einzelsteckbriefen der Vorbehaltsgebiete ist jedoch nur die Betroffenheit von Suchräumen dargestellt. Dies sollte entsprechend angepasst werden.	Keine Überschneidung mit Kernräumen erkennbar.	Wird nicht gefolgt	S-PV-02

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Landesforstverwaltung Baden-Württemberg Regierungspräsidium Freiburg	<p>S-PV-03 - Deponie Einöd (Abfallwirtschaft Stuttgart)-Die angegebene Flächennutzung ist nicht korrekt. Vielmehr handelt es sich hier um eine nach § 11 LWaldG befristet umgewandelte Waldfläche (bei der Deponiefläche handelt es sich über die Hälfte der Fläche um Wald im Sinne des Gesetzes nach § 2 LWaldG).- Bis zum 01.09.2029 befristete Waldumwandlungen nach § 11 LWaldG über 10,88 ha (Verfügung vom 22.12.2005, AZ: 82/8604.12-SK S, bereits verlängert), und über 1.442 m2 für den Wertstoffhof (Verfügung vom 18.08.2004, AZ: 8604.12-S, bereits verlängert)-Die Oberflächenabdichtung sowie die Rekultivierung und Wiederaufforstung stehen größtenteils aus den folgenden Gründen noch aus:</p> <p>-Der Auffüllabschnitt I (ca. 3,62 ha) befindet sich seit 1996 in der Stilllegungsphase. Diese wird voraussichtlich noch 15 Jahre, also bis 2036 andauern, da sich bis dahin noch Deponiegase bilden können,-der Auffüllabschnitt II (ca. 7,78 ha) wird seit 1998 verfüllt (mineralische Abfälle) und für den momentan das Genehmigungsverfahren des 4. Bauabschnitts erfolgt und ab 2022 umgesetzt werden soll.- Da die Oberflächenabdichtung für den Auffüllabschnitt II noch nicht erfolgen kann, ist derzeit nur auf den abgeschlossenen Bereichen lediglich eine Zwischenbegrünung (ca. 1,0 ha) möglich, so dass die Rekultivierung bislang noch nicht vollzogen werden konnte.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Tabelle der Vorbehaltsgebiete (Teil der Begründung zum Plansatz) aufgenommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>	<p>S-PV-03 Stuttgart</p>
Landeshauptstadt Stuttgart - Beigeordneter für Städtebau, Wohnen und Umwelt	<p>Standort S-PV-03 - Stadtbezirk Hedelfingen Bewertung: Geplantes Vorbehaltsgebiet vertretbar/grundsätzlich vorstellbar. Es wird darum gebeten, Exposition und Hangneigung auf Eignung zu überprüfen.</p> <p>Hinweise: Aufgrund der erfolgten Rekultivierungsmaßnahmen wird die Fläche aus naturschutzfachlicher Sicht als nicht konfliktfrei angesehen. Weitere Prüfungen der Ebene der Bauleitplanung/Vorhabengenehmigung sind erforderlich. Auf die Altlastensituation wird hingewiesen. Im nördlichen Randbereich festgesetzte Artenschutzmaßnahmen berücksichtigen.</p>	<p>Die konkrete Anlagenplanung ist mit der Rekultivierungsplanung abzustimmen. Ein entsprechender Hinweis wird in der Tabelle der Vorbehaltsgebiete (Begründung zum Plansatz) ergänzt.</p>	<p>Wird teilweise/sinngemäß gefolgt</p>	<p>S-PV-03 Stuttgart</p>

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Landeshauptstadt Stuttgart - Beigeordnete für Städtebau, Wohnen und Umwelt	<p>Standort S-PV-04 - Stadtbezirk Zuffenhausen Teilfläche 04/1 (Bereich Hummelsbrunnen) und Teilfläche 04/4 (Bereich Stadtgrenze) — soweit auf Stuttgarter Gemarkung liegend — abgelehnt</p> <p>Teilflächen 04/2 (Heinrizau) und 04/3 (Stammheimer Weg) werden mit Ausnahme der schraffierten Bereiche sowie unter der Voraussetzung, dass nur Agri-PV zugelassen wird als vertretbar angesehen.</p> <p>Hinweise: · Teilfläche 041 1 (Bereich Hummelsbrunnen): Bedenken wg. umgesetzter und geplanter Ausgleichsmaßnahmen, Struktureichtum, Vorkommen von Wildbienen und stadtklimatischer Bedeutung der Fläche. · Teilflächen 04/2 (Heinrizau): Stadtklimatische Bedeutung berücksichtigen. Böden: weitgehend Qualitätsstufen 4 und 5 (hier auch Archivböden), Verlust bedeutsamer Bodenfunktionen. Bodenschutz und Landwirtschaft durch ausschließliche Zulassung von Agri-PV berücksichtigen. Es wird eine Anpassung der Abgrenzung im südlichen Bereich angeregt (Vermeidung eines spitz zugeschnittenen Bereiches ohne Berücksichtigung der tatsächlichen Nutzung, siehe Luftbild). · Teilfläche 04/3 (Stammheimer Weg): Die schraffierten Bereiche betreffen ein „Wäldchen“, eine Ausgleichsfläche sowie strukturreiche Bereiche und werden aus naturschutzfachlichen Gründen abgelehnt. Auch die übrigen Bereiche der Teilfläche betreffen die Flächenkulisse Feldvögel und werden aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch gesehen, können aber in der Gesamtabwägung mitgetragen werden. Weitere Prüfung auf der Ebene der Bauleitplanung/ Vorhabengenehmigung erforderlich. Berücksichtigung stadtklimatischer Belange erforderlich, Böden: Verlust bedeutsamer Bodenfunktionen, überwiegend Qualitätsstufe 4 und teilweise auch 5. Bodenschutz und Landwirtschaft durch ausschließliche Zulassung von Agri-PV berücksichtigen. · Teilfläche 04/4 (Bereich Stadtgrenze): Nur kleiner Teil auf Stuttgarter Gemarkung (rote Markierung in Stadtkarte): Wegen vorhandenen Vegetationsbeständen wird der Bereich abgelehnt</p>	<p>Zu Agri-PV: Die konkrete Bauausführung ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. Hinzu kommt, dass die Errichtung von Agri-PV Anlagen deutlich kostenintensiver ist, eine stärkere Beeinträchtigung des Bodens bewirken kann und nur mit einigen landwirtschaftlichen Nutzungen kombiniert werden kann. Diese Sachverhalte können auf regionalplanerischer Ebene nicht hinreichend konkret betrachtet werden.</p> <p>Lage außerhalb der Bereiche, in denen PV-Anlagen nach § 35 BauGB als privilegierte Vorhaben gelten. Hier können die Gemeinden über die kommunale Bauleitplanung steuernd auf die Zulässigkeit von PV-Anlagen einwirken. Die Fläche im Westen der Bahnstrecke wird im Bereich der Überschneidung mit dem Flächennutzungsplan (Grünfläche) zurück genommen</p>	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	S-PV-04
Landesnaturschutzverband (LNV) Baden-Württemberg e.V.	<p>S-PV-04: Lage im "Langen Feld", einem Gebiet, in dem seit über 30 Jahren ein Biotopverbundsystem angelegt ist. Außerdem kommen dort wertvollste Ackerböden(Parabraunböden) vor. Da Extremwetterereignisse zunehmen werden, sind beste Ackerböden immer wichtiger zur Produktion von Lebensmitteln, da sie resilient sind. Die Teilfläche S-PV-04 grenzt im Osten unmittelbar an das Neubaugebiet "Hohlgrabenacker" in Zazenhausen an, sowie im Westen an das Neubaugebiet "Langenäckert-Wiesert" in Stammheim an. Hier würde für die Bewohnenden das zu Fuß erreichbare Naherholungsgebiet zerstört werden.Wir fordern den Verband Region Stuttgart auf, die Vorrangflächen S-PV-04 ersatzlos zu streichen.</p>	<p>Es handelt sich um ein Vorbehaltsgebiet (nicht um ein Vorranggebiet) außerhalb der Bereiche, in denen PV-Anlagen nach § 35 BauGB als privilegierte Vorhaben gelten. Hier können die Gemeinden über die kommunale Bauleitplanung steuernd auf die Zulässigkeit von PV-Anlagen einwirken. Die Fläche im Westen der Bahnstrecke wird im Bereich der Überschneidung mit dem Flächennutzungsplan (Grünfläche) zurück genommen.</p>	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	S-PV-04

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Regierungspräsidium Stuttgart	Für folgende im Regionalplan eingezeichneten Flächen stellen wir potenzielle Konflikte mit Neu- oder Ausbauten fest: S-PV-04NO-Ring Stuttgart - (B 27 - B 14)	Ein entsprechender Hinweis wird in die Tabelle der Vorbehaltsgebiete (Teil der Begründung zum Plansatz) aufgenommen. Zusätzlich wird das Vorbehaltsgebiet im Bereich des geplanten Korridors zurück genommen.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	S-PV-04
Landeshauptstadt Stuttgart - Beigeordnete für Städtebau, Wohnen und Umwelt	Standort S-PV-05 — Mühlhausen Bewertung: Geplantes Vorbehaltsgebiet vertretbar/grundsätzlich vorstellbar unter der Voraussetzung, dass nur Agri-PV zugelassen wird. Hinweise: Geringer Schutzabstand zum Naturschutzgebiet. Das vorgesehene Vorbehaltsgebiet liegt teilweise in der Flächenkulisse Feldvögel und wird aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch bewertet. Überwiegend Qualitätsstufe 4 und teilweise auch 5. Bodenschutz und Landwirtschaft durch ausschließliche Zulassung von Agri-PV berücksichtigen.	Die konkrete Bauausführung ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. Hinzu kommt, dass die Errichtung von Agri-PV Anlagen deutlich kostenintensiver ist, eine stärkere Beeinträchtigung des Bodens bewirken kann und nur mit einigen landwirtschaftlichen Nutzungen kombiniert werden kann. Diese Sachverhalte können auf regionalplanerischer Ebene nicht hinreichend konkret betrachtet werden.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	S-PV-05 Stuttgart
Landesnaturschutzverband (LNV) Baden-Württemberg e.V.	S-PV-05: Lage im "Langen Feld", einem Gebiet, in dem seit über 30 Jahren ein Biotopverbundsystem angelegt ist. Außerdem kommen dort wertvollste Ackerböden(Parabraunböden) vor. Da Extremwetterereignisse zunehmen werden, sind beste Ackerböden immer wichtiger zur Produktion von Lebensmitteln, da sie resilient sind. S-PV-05 liegt um das bestehende Umspannwerk herum. Es schließt unmittelbar an das Naturschutzgebiet "Weidachbrunnen" an. Die Flächen um das Umspannwerk sind naturschutzfachlich bedeutsame "Inseln" im Rahmen des Biotopverbundsystems "Zazenhausen - Mühlhausen". Wir fordern, die Vorrangfläche S-PV-05 ersatzlos zu streichen.	Das Vorbehaltsgebiet wird im Bereich des geplanten Korridors des Nordost-Rings zurückgenommen und damit deutlich verringert. Für die verbleibende Fläche gilt, dass außerhalb der Bereiche, in denen PV-Anlagen nach § 35 BauGB als privilegierte Vorhaben gelten, die Gemeinden über die kommunale Bauleitplanung steuernd auf die Zulässigkeit von PV-Anlagen einwirken können.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	S-PV-05 Stuttgart
Regierungspräsidium Stuttgart	Für folgende im Regionalplan eingezeichneten Flächen stellen wir potenzielle Konflikte mit Neu- oder Ausbauten fest: NO-Ring Stuttgart - (B 27 - B 14)	Ein entsprechender Hinweis wird in die Tabelle der Vorbehaltsgebiete (Teil der Begründung zum Plansatz) aufgenommen. Zudem wird das Vorbehaltsgebiet im Bereich des geplanten Korridors des Nordoststrings zurück genommen.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	S-PV-05 Stuttgart

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Regierungspräsidium Stuttgart	<p>Naturschutz: S-PV-05 grenzt direkt an das NSG „Unteres Feuerbachtal mit Hangwäldern und Umgebung“ welches mit Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde am 04. Juli 1996 als solches ausgewiesen wurde. In diesem Naturschutzgebiet sind gemäß § 4 Abs. 1 NSG-VO alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können. In diesem Zusammenhang ist darüber hinaus zu beachten, dass nach § 23 Abs. 2 BNatSchG auch Handlungen verboten sind, die zwar außerhalb des Naturschutzgebietes stattfinden, sich in diesem aber negativ auswirken. Da die Betreuung der Naturschutzgebiete gemäß §§ 23 Abs. 3, 54 Abs. 1 NatSchG der höheren Naturschutzbehörde obliegt, bitten wir bei Weiterverfolgung der Planung an diesen Standorten um enge Abstimmung und eine entsprechende Ergänzung dieses Hinweises in den jeweiligen Flächensteckbriefen.</p>	Die Hinweise werden in den Umweltbericht aufgenommen.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	S-PV-05 Stuttgart
Transnet BW	<p>S-PV-05 (UW Mühlhausen) Für die Gewährleistung einer sicheren Energieversorgung der Stadt Stuttgart ist am Standort Umspannwerk Mühlhausen die Herstellung einer Einsatzfläche für ein zur Vorhaltung und der schnellen Inbetriebnahme von Ersatzkomponenten dienende Projekt geplant. Es ist ein Konzept der vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber zum regelzonenübergreifenden Einsatz. Ziel ist das Sicherstellen der Versorgungssicherheit bei Havarie durch ein autarkes mobiles 380/110kV-Umspannwerk, bestehend aus einem 380-kV-Schaltfeld, 380/110-kV-Transformator, 110-kV-Schaltfeld und Nebenanlagen auf einer Fläche von rd. 60 x 40 m (exkl. Rangierflächen). Zur Realisierung der Ausbaumaßnahme müssen im Umfeld des Umspannwerks angrenzende Grundstücke erworben werden. (läuft bereits). Darüber hinaus werden aufgrund der zukünftigen Zunahme des Bedarfs an Elektroenergie durch Elektromobilität, Wärmepumpen, Batteriespeichersysteme & Wasserstoffproduktion am Standort Mühlhausen weitere Investitionen erwartet. Entsprechende Annahme/Bedarfe werden in kommenden Netzentwicklungspläne der ÜNB und VNB einfließen. Aufgrund der geplanten und zu erwartenden Baumaßnahmen können wir der Fläche S-PV-05 zum aktuellen Zeitpunkt im Bereich des UW Mühlhausen nicht zustimmen. Planungen zu PV-Anlagen in dem von uns benötigten Bereich werden wir auch in nachfolgenden Bauleitplanverfahren ablehnen, sodass dieser, für die öffentliche Sicherheit essenzielle, Standort uns weiterhin zur Verfügung steht.</p>	Ein entsprechender Hinweis wird in die Tabelle der Vorbehaltsgebiete (Teil der Begründung zum Plansatz) aufgenommen.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	S-PV-05 Stuttgart

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau BW (LGRB) RP Freiburg	<p>Auf die Lage zahlreicher Wasserschutzgebiete innerhalb des Plangebiets wird hingewiesen. Darüber hinaus wird auf folgende fachtechnisch abgegrenzte bzw. geplante Wasserschutzgebiete bzw. Heilquellenschutzgebiete hingewiesen:</p> <p>Lkr. Esslingen:- WSG "Wert, Wendlingen", LUBW-Nr. 116.111 (Planfläche ES-PV-09)</p> <p>Lkr. Böblingen:- Außenzone des Heilquellenschutzgebiets für die staatlich anerkannten Heilquellen in Stuttgart-Bad Cannstatt und Stuttgart-Berg (Planflächen BB-PV-20 bis BB-PV-24, BB-PV-26, BB-PV-28)</p> <p>Stadt Stuttgart und Lkr. Ludwigsburg:- Heilquellenschutzgebiet Solebrunnen S4 Hoheneck, Ludwigsburg (Planflächen S-PV-04 und S-PV-05)</p> <p>Lkr. Ludwigsburg:- WSG "Pleidelsheim", LUBW-Nr. 118.159 (Planflächen LB-16c,d,g)</p> <p>Lkr. Rems-Murr-Kreis:- WSG „TB Schwaikheimer Strasse, Hungerbergquelle, Maurachquelle, Binsachquelle 1+2“, LUBW-Nr. 119.074 (Planflächen RMK-10a und RMK-10b) Die Planfläche ES-PV-11 umfasst Teil der Schutzzone II des rechtskräftigen Wasserschutzgebiets "Kloster-, Erlach-, Hagenwiesenquellen - Denkendorf", LUBW-Nr. 116.014. Die Planfläche BB-PV-25 umfasst Teile der Schutzzonen I und II des rechtskräftigen WSG "Hofgartenquelle - Leonberg/Eltingen", LUBW-Nr. 115.027. Die Planfläche LB-11 umfasst Teil der Schutzzone II des rechtskräftigen Wasserschutzgebiets "Winzerhausen", LUBW-Nr. 118.146. Die Planflächen LB-13a und LB-13b umfassen Teil der Schutzzone II des rechtskräftigen Wasserschutzgebiets "Freiberg", LUBW-Nr. 118.160. Die Planfläche LB-02a umfasst Teile der Schutzzonen I und II des rechtskräftigen WSG "Ditzingen", LUBW-Nr. 118.148. Die Planfläche RMK-09 umfasst Teile der Schutzzonen I und II des rechtskräftigen WSG "Schwaikheimer Strasse", LUBW-Nr. 119.074. Das LGRB prüft darüber hinaus derzeit eine Neuabgrenzung des Wasserschutzgebietes „Rotbachtal“ des Brunnens „Rotbachtal“ (BO_7122/2536). Nach aktuellem Kenntnisstand ist die Lage der Planfläche mit der Flächennummer RMK-10b in einer Schutzzone II und III eines zukünftigen Wasserschutzgebietes wahrscheinlich.</p>	Die Angaben wurden im Umweltbericht ergänzt.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	(zahlreiche)

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Privat	<p>Wir bitten um Berücksichtigung der oben genannten Vorteile und schlagen vor, unsere landwirtschaftlichen Flächen als Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu klassifizieren bzw. den Grünzug an dieser Stelle für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu öffnen. Diese Maßnahme würde nicht nur zur Erreichung der gesetzten Klimaziele beitragen, sondern auch die wirtschaftliche Nutzung der Flächen optimieren.</p> <p>Wir unterstützen die Teilfortschreibung des Regionalplans und die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausdrücklich. Die Integration unserer landwirtschaftlichen Flächen in diesen Plan würde einen bedeutenden Beitrag zur nachhaltigen Energiegewinnung und zur regionalen Entwicklung leisten.</p>	<p>Außerhalb der Bereiche, in denen PV-Anlagen nach § 35 BauGB als privilegierte Vorhaben gelten, können die Gemeinden über die kommunale Bauleitplanung steuernd auf die Zulässigkeit von PV- Anlagen einwirken. Im vorliegenden Fall stehen nach Öffnung des Regionalen Grünzugs einem solchen Bebauungsplan keine regionalplanerischen freiraumschützenden Ziele entgegen.</p>	<p>Wird teilweise /sinngemäß gefolgt</p>	<p>VBG zusätzlich</p>
GVV Plochingen	<p>Flächen im 200 m-Korridor entlang von Autobahnen und Schienenstrecken wurden im Regionalplan nicht kleinräumig dargestellt. Im Bereich der Filstallinie der Deutschen Bahn werden von der Stadt Plochingen verschiedene Flächen gesehen, welche für PV-Anlagen geeignet sein könnten. Die Stadt Plochingen spricht sich dafür aus, diese Flächen analog der Bereiche entlang der Autobahnen mit dem entsprechenden Planzeichen zu kennzeichnen. Eine Erweiterung der Korridore entsprechend der Förderrichtlinien auf 500 m wird angeregt.</p>	<p>Außerhalb der Bereiche, in denen PV-Anlagen nach § 35 BauGB als privilegierte Vorhaben gelten, können die Gemeinden über die kommunale Bauleitplanung steuernd auf die Zulässigkeit von PV- Anlagen einwirken. Im vorliegenden Fall stehen in Teilbereichen nach Öffnung des Regionalen Grünzugs einem solchen Bebauungsplan keine regionalplanerischen freiraumschützenden Ziele entgegen. Für die Teilbereiche, die in Kernräumen des landesweiten Biotopverbunds liegen gilt: Kernräume des Biotopverbundes stehen einer Öffnung des Regionalen Grünzuges dann nicht entgegen, wenn durch eine vorliegende kommunale Landschaftsplanung die funktionale Umsetzung des Biotopverbundes belegt wird.</p> <p>Eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-PV entspräche auf Grund entgegenstehender Freiraumbelange nicht der Systematik der Ausweisung dieser Gebiete. Der gewählte 200m-Korridor entlang von Autobahnen orientiert sich an der Breite der privilegierten Bereiche nach BauGB.</p>	<p>Wird teilweise /sinngemäß gefolgt</p>	<p>VBG zusätzlich</p>

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Stadt Lauterstein	<p>Die Stadtverwaltung Lauterstein regt an die Hochfläche der Lützelalb, welche komplett mit Wald umrahmt ist, grundsätzlich für Freiflächenphotovoltaik vorzusehen. Die Einsehbarkeit und damit die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist durch die umgebende Bewaldung stark eingegrenzt. Die Fläche wäre grundsätzlich denkbar und geeignet. Der Stromabtransport könnte ggf. über die vorhandene Stromtrasse des Windparks Lauterstein in Form einer Hybridleitung funktionieren. Daher erscheint diese Fläche zur Verklichung der Ziele der Region geeignete Flächen zu finden, gut geeignet zu sein. Der Verband der Region Stuttgart wurde bereits im Jahr 2023 kontaktiert und informiert.</p> <p>Ggf. muss diese Fläche, welche in Kokurrenz zur Windkraftnutzung steht, entsprechend abgewogen werden, um keine Interessenkollision zu erzeugen. Gespräche mit Investoren haben jedoch gezeigt, dass beide Nutzungen nach erfolgter Abstimmung und Detailplanung möglich wären.</p>	<p>Außerhalb der Bereiche, in denen PV-Anlagen nach § 35 BauGB als privilegierte Vorhaben gelten, können die Gemeinden über die kommunale Bauleitplanung steuernd auf die Zulässigkeit von PV- Anlagen einwirken. Im vorliegenden Fall stehen nach Öffnung des Regionalen Grünzugs einem solchen Bebauungsplan keine regionalplanerischen freiraumschützenden Ziele entgegen. Derzeit laufen Gespräche mit der Stadt Lauterstein bez. einer konkreten Anlagenplanung.</p>	<p>Wird teilweise /sinngemäß gefolgt</p>	<p>VBG zusätzlich</p>

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Asperg	Für die Stadt Asperg betreffende Bereiche haben sich zur letztmaligen Stellungnahme am 02.12.2022 nicht verändert. Allerdings sollen alle eingereichten Flächen als Vorbehaltsflächen in den die aktuelle Teilfortschreibung aufgenommen werden.	<p>Die genannten Flächen lassen sich in folgende Gruppen einteilen:</p> <p>a) Lage außerhalb Grünzug: Flächen A, E, G, H, J, K. Hier stehen dem Bau von Freiflächen-PV keine freiraumschützenden Ziele der Regionalplanung entgegen. Auf naturschutzfachliche Belange wird hingewiesen (Streuobst, Landschaftsschutzgebiet, geschützte Biotope)</p> <p>b) Lage im Grünzug, über Öffnung Grünzug möglich: Fläche B: Außerhalb der Bereiche, in denen PV-Anlagen nach § 35 BauGB als privilegierte Vorhaben gelten, können die Gemeinden über die kommunale Bauleitplanung steuernd auf die Zulässigkeit von PV-Anlagen einwirken. Im vorliegenden Fall stehen nach Öffnung des Regionalen Grünzugs einem solchen Bebauungsplan keine regionalplanerischen freiraumschützenden Ziele entgegen.</p> <p>c) Lage im Grünzug, und in Kernflächen und -Räumen des landesweiten Biotopverbunds Fläche C; Kernräume des Biotopverbundes stehen einer Öffnung des Regionalen Grünzuges dann nicht entgegen, wenn durch eine vorliegende kommunale Landschaftsplanung die funktionale Umsetzung des Biotopverbundes belegt wird.</p> <p>c) Lage in Grünzäsur, keine baulichen Anlagen möglich: Fläche D,F, I: In diesen besiedelte Bereiche gliedernden Freiräumen sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit der gliedernden oder ökologischen Funktion der Grünzäsuren nicht zu vereinbaren sind (Vorranggebiet zugunsten von Freiräumen). Neuen raumbedeutsamen Vorhaben stehen regionalplanerische Ziele entgegen. Entsprechend gilt dies auch für Bauleitpläne</p>	Wird nicht gefolgt	VBG zusätzlich

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
privat	<p>Ich bin Miteigentümerin in Erbengemeinschaft einer landwirtschaftlichen Grünfläche (siehe beigefügte Lageskizze). Derzeit ist die Fläche an einen Landwirt verpachtet. Angeregt durch die aktuellen Diskussionen zu Energiekrise und Klimawandel überlege ich, eine sog. Agri-Photovoltaikanlage (Flach- oder Hochbau) errichten zu lassen. Strategisch sinnvoll, da im Flächennutzungsplan der Gemeinde Magstadt für die weitere Wohnbauentwicklung auch eine Wohnbaufläche im Gebiet Seele/Metzlesbach im Norden Magstadts mit einer Fläche von rund 9,0 Hektar und in direkter Nähe zu unserem Grundstück enthalten ist. Somit könnte sich hier für einige potentielle Beteiligte (Flächeneigentümer, Gemeinde, Investoren) eine Win-Win-Situation ergeben. Leider habe ich den Karten entnehmen müssen, dass genau für unsere Fläche bzw. auch die benachbarten Fläche keine PV-fähige Fläche ausgewiesen ist, sondern dort nur ein "weißer Fleck" angeführt ist. Da wir die Aktivitäten der Region Stuttgart, der Landes- und Bundesregierung zum Ausbau der erneuerbaren Energie unterstützen möchten, macht sich nun eine gewisse Enttäuschung breit, dass wir hier nicht aktiv eingreifen dürfen, sondern unsere Fläche wie bisher mehr oder weniger nutzlos als Grünfläche für 25 Euro im Jahr verpachten müssen. Deshalb nehmen bitten wir um Prüfung, damit unsere Fläche und auch die benachbarten Flächen ebenfalls in die PV-fähige Fläche mit einbezogen werden können. Wir können nicht erkennen, dass die Einbeziehung des bisherigen "weißen Flecks" nicht möglich sein sollte, da eine PV-Anlage auf dieser Fläche niemanden stören dürfte, weder vom Erscheinungsbild her, an einer verkehrsbelebten Straße und gegenüber einem Gewerbegebiet, <u>noch aus irgendwelchen anderen nachvollziehbaren Gründen</u></p>	<p>Das genannte Flurstück liegt nur ca. zur Hälfte im Regionalen Grünzug. Dieser ist nicht flurstücksscharf festgelegt, sondern verfügt über einen Ausformungsspielraum. Aus regionalplanerischer Sicht kann für das geplante Vorhaben ggfs. eine Lösung gefunden werden.</p>	<p>Wird teilweise /sinngemäß gefolgt</p>	<p>VBG zusätzlich</p>
privat	<p>Insofern möchte ich Sie bitten, mein eMail-Schreiben vom 18.7.24 als formale Stellungnahme zu betrachten mit der Bitte um Prüfung, die bisher ausgewiesenen und in Rede stehenden PV-fähigen Flächen in Richtung Süden zu erweitern. (vgl. BE-ID 143)</p>	<p>Das genannte Flurstück liegt nur ca. zur Hälfte im Regionalen Grünzug. Dieser ist nicht flurstücksscharf festgelegt, sondern verfügt über einen Ausformungsspielraum. Aus regionalplanerischer Sicht kann für das geplante Vorhaben ggfs. eine Lösung gefunden werden.</p>	<p>Wird teilweise /sinngemäß gefolgt</p>	<p>VBG zusätzlich</p>

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Klimabündnis Weinstadt e.V.	Für Weinstadt ist mit RMK PV 04 nur ein einziges Gebiet vorgesehen, das auch nur zu einem geringen Teil überhaupt auf Weinstädter Markung liegt. Wir bitten daher um Prüfung, ob weitere Gebiete entlang der Bahnstrecke und der B 29 als Vorbehaltsgebiete ausgewiesen werden können. Dies auch deswegen, um einen weiteren Baustein für die von uns vorgeschlagene „Schwäbische Route du Soleil“ zu haben. Die B 29 eignet sich aufgrund ihrer Ost-West-Ausrichtung besonders für den Einsatz von PV an Straßen. Sowohl die Bundes- als auch die Landesregierung sehen in PV an Verkehrswegen große Chancen und betonen ihr Interesse an Pilotprojekten. Nach unseren Berechnungen hat die Route du Soleil ein Stromerzeugungspotenzial von 40 Mio. kWh/a. Durch eine Initiative der Landesregierung sollen in Zukunft deutlich mehr Flächen an Bundes- und Landesstraßen für die solare Stromerzeugung genutzt werden. Im ersten Schritt sollen auf rund 260 Flächen Photovoltaikanlagen zur Stromgewinnung aus regenerativen Quellen entstehen. In der Region Stuttgart sind zahlreiche Flächen aufgelistet, die regionalplanerisch berücksichtigt werden müssen.	Östl. Weinstadt: Flächen an der B 29 fast ausschließlich außerhalb Grünzug => Die genannten Flächen liegen außerhalb des Regionalen Grünzugs. Regionalplanerische Belange stehen einer Freiflächen-PV-Anlage deshalb nicht entgegen. Eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet ist für die Realisierung einer PV-Anlage nicht notwendig. Westl. Weinstadt: Flächen entlang Bahnlinie liegen in einer rechtskräftigen FNP-Fläche (Sportplatz). Hier steht die kommunale Bauleitplanung zunächst entgegen.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	VBG zusätzlich
Klimaentscheidung Schorndorf e.v.	Wir halten die ausgewiesenen Flächen im Bereich Schorndorf für unzureichend (RMK-PV-02 an der Bahnstrecke zwischen Schorndorf und Urbach) 2. Die Stadtverwaltung Schorndorf hat ein Freiflächen-Potenzialkonzept für Photovoltaik erstellt. Darin wurden neun Flächen als gut geeignet bezeichnet. Warum wurden diese Flächen nicht in der Teilfortschreibung berücksichtigt ? 3. Im Rahmen der PV-Untersuchung "Route de soleil" wurden Flächen entlang der B 29 vorgeschlagen (im Bereich der Ein- und Ausfahrten/Ohren). Auch diese Flächen fehlen in der Planung. 4. Geeignet wäre auch die südliche Seite der Lärmschutzwand auf der B 29-Brücke über den Schornbach. 5. Wir schlagen eine Überdachung der geplanten Fahrradstrasse zwischen Stuttgart und Schorndorf vor. 6. Weiterhin sehen wir Möglichkeiten für Agro-Fotovoltaik besonders auf dem Schurwald und im Wieslauftal. 7. Wir schliessen uns vollumfänglich der Stellungnahme des Klimabündnisses Weinstadt vom 5.8.24 an. Dabei kritisieren wir ebenfalls, dass viel zu wenig Flächen ausgewiesen wurden. 8. Im Jahr 2022 wurden von Bürgern vor Ort und den Unterzeichnern eine Fläche für Freiflächen - PV in Schorndorf-Nord (nördlich des Dürerweges, Gewann Obere Zaise) vorgeschlagen. Auch diese Fläche fehlt in der Fortschreibung.	Das Freiflächen-Potenzialkonzept der Stadt Schorndorf liegt uns nicht vor. Auch außerhalb der Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-PV hinaus sind durch die Öffnung des Regionalen Grünzugs für Freiflächen-PV Anlagen möglich, wenn diese nicht die Ausschlusskriterien zur Öffnung betreffen (Biotopverbund, Wald, Landschaftsbild hoch/sehr hoch und exponiert).	Wird nicht gefolgt	VBG zusätzlich

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Bürgermeis teramt Rutesheim	Zum Zweiten möchten wir seit Jahren die straßenabgewandte Teilflächen des großen Lärmschutzwalls der BAB A 8 auf unserer Markung Rutesheim für PV anpachten und durch unsere Stadtwerke nutzen. Leider haben wir trotz intensiver Anstrengungen und auch Einschaltung von Abgeordneten immer noch nicht die Genehmigung der Autobahn des Bundes GmbH dafür erhalten. Wir bleiben aber unverändert dran. Frage: Warum haben Sie in Ihrem Entwurf diese Flächen grundsätzlich nicht aufgenommen? Gibt es dafür KO-Kriterien, die dem entgegen stehen? Ansonsten würden wir das gerne förmlich im Verfahren anregen.	Die genannten Flächen liegen außerhalb des Regionalen Grünzugs. Dieser steht einer Freiflächen-PV-Anlage deshalb nicht entgegen. Eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet ist für die Realisierung einer PV-Anlage nicht notwendig.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	VBG zusätzlich

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
<p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben</p>	<p>Im Rahmen eines Austausches wurden bereits Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben übermittelt, welche für die 2%-Regel verwendet werden können. Diese sind in den derzeit bestehenden Planungsunterlagen nicht berücksichtigt worden. Unten anstehend sind diejenigen Projektflächen aufgelistet, bei denen wir um die Aufnahme in die Flächenkulisse Gebiete für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (VBG) PS 4.2.1.2.3.2.(G) bitten [Liste]. Die Flächen sind derzeit im Bereich Gebiet für Landwirtschaft (VBG), PS.3.2.2 (G) sowie Teilweise im Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VBG), PS 3.2.1. (G) sowie teilweise im Vorranggebiet Grünzäsur (PS 3.1.2. (Z)) gelegen. Die Flächen eignen sich u.E. aufgrund unserer Datenanalyse hervorragend für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Alternativ bietet sich hier eine gemeinschaftliche Nutzung mit der Landwirtschaft als Agri-PV-Projekt (Horizontale Freiflächenphotovoltaik und Mahd o.ä.) an. Aufgrund der Öffnung des Planzeichens Regionale Grünzüge (VRG), PS 3.1.1 (Z) gehen wir davon aus, dass hier bzgl. letzterem Vorhaben kein Hindernis hinsichtlich der weiteren Projektentwicklung entstehen wird. Jedoch bitten wir aufgrund der beiden zuerst genannten Planzeichen um Aufnahme in das VBG Gebiet für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen PS 4.2.1.2.3.2.(G). Alternativ bitten wir um Rückmeldung inwieweit eine Projektentwicklung hinsichtlich Freiflächenphotovoltaik oder Agri-Photovoltaik seitens des Verbandes Stuttgart mitgetragen wird. Wir bitten um wohlwollende Prüfung hinsichtlich Aufnahme in das Planzeichen VBG Gebiet für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen PS 4.2.1.2.3.2.(G). Alternativ bitten wir um Rückmeldung inwieweit eine Projektentwicklung hinsichtlich Freiflächenphotovoltaik oder Agri-Photovoltaik seitens des Verbandes Stuttgart mitgetragen wird. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben als Liegenschaftsverwalterin des Bundes ermöglicht die Erreichung der Klimaschutzziele, die nicht nur im EEG 2023 in § 1 und im KlimaG BW § 1 fest verankert sind, sondern möchte auch die Ziele der allgemeinen Grundsätze der Teilfortschreibung Solarenergie sowie die Erreichung der Grundversorgung mit Anlagen von Erneuerbaren Energien intensiv unterstützen. Hiermit bitten wir um wohlwollende Prüfung unserer Beteiligung.</p>	<p>Gemarkung Stuttgart/Mühlhausen: Die genannten Flurstücke liegen teilweise außerhalb des regionalen Grünzugs. Hier stehen regionalplanerische Belange einer Freiflächen-PV-Anlage nicht entgegen. Teilweise liegen sie im Regionalen Grünzug. Außerhalb der Bereiche, in denen PV-Anlagen nach § 35 BauGB als privilegierte Vorhaben gelten, können die Gemeinden über die kommunale Bauleitplanung steuernd auf die Zulässigkeit von PV- Anlagen einwirken. Im vorliegenden Fall stehen nach Öffnung des Regionalen Grünzugs einem solchen Bebauungsplan keine regionalplanerischen freiraumschützenden Ziele entgegen. Auf die teilweise Lage im Überschwemmungsgebiet wird hingewiesen. Eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-PV ist nicht notwendig und entspräche auf Grund der fehlenden Zuordnung zu übergeordneter Verkehrsinfrastruktur oder vergleichbarer landschaftlicher Vorbelastung nicht der Systematik der Ausweisung dieser Gebiete.</p> <p>Gemarkung Remshalden/Hebsack: die genannten Flurstücke liegen teilweise außerhalb des regionalen Grünzugs. Hier steht der Regionale Grünzug einer Freiflächen-PV-Anlage nicht entgegen; allerdings befinden sich die Flächen in einem Überschwemmungsgebiet (HQ100) und damit in einem Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Plansatz 3 4 6) Hier sind hauliche Nutzungen</p>	<p>Wird teilweise /sinngemäß gefolgt</p>	<p>VBG zusätzlich</p>

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
		<p>(Paragraf 9.1.6) Hier sind andere Nutzungen ausgeschlossen. Ein weiteres Flurstück liegt in einer Regionalen Grünzäsur. Diese sind vorgesehen als die besiedelten Bereiche gliedernde Freiräume. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in den Grünzäsuren ausgeschlossen, soweit sie mit der gliedernden oder ökologischen Funktion der Grünzäsuren nicht zu vereinbaren sind (Vorranggebiet zugunsten von Freiräumen). Neue raumbedeutsame Vorhaben dürfen [...] nicht zugelassen werden.</p>		
<p>Bürgermeis- teramt Rutesheim</p>	<p>Beantragt wird auf Markung Rutesheim, auch die straßenabgewandten Flächen des Lärmschutzwalls der BAB A 8 im Bereich von der Kuhstelle bis zur östlichen Markungsgrenze aufzunehmen.</p>	<p>Die genannten Flächen liegen außerhalb des Regionalen Grünzugs. Dieser steht einer Freiflächen-PV-Anlage deshalb nicht entgegen. Eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet ist deshalb nicht notwendig.</p>	<p>Wird teilweise /sinngemäß gefolgt</p>	<p>VBG zusätzlich</p>

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Bürgermeisteramt Weissach im Tal	<p>Die vVG Backnang regt an, auch eingleisige Schienentrassen sowie Bundesstraßen generell (auch zwei- und dreispurig) mit in die Privilegierung aufzunehmen und in deren Umgriff von 200m eine entsprechende bauliche Vorprägung anzunehmen. Nach Ansicht der vVG ist diese Raumwirkung hier genauso gegeben, wie beispielsweise bei zweispurigen Schienentrassen. Gemäß dem Entwurf der Teilfortschreibung sind beispielsweise auch Umspannwerke sowie autobahnähnliche Bundesstraßen (vierspurig), planfestgestellte oder im Bau befindliche Trassen privilegiert. Im Umfeld des Umspannwerks Maubach (Stadt Backnang) sowie der planfestgestellten, sich teilweise sogar im Bau befindlichen Neubaustrecke der B14 im Bereich Maubach/Waldrems/Backnang-Süd ist jedoch kein Vorbehaltsgebiet ausgewiesen. Die vVG Backnang sieht hier ein großes Potenzial, da hier in Kombination von Neubaustrecke/alte Streckenführung/Umspannwerk eine hohe bauliche Vorprägung gegeben ist. Mit den Gewerbegebieten Backnang-Süd sowie Mühlacker befinden sich zudem lokale Stromabnehmer in unmittelbarer Nähe. Noch unklar ist zudem, wie mit der Tunnelstrecke in diesem Bereich umgegangen wird; eine Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf der Tunneldecke durch den Bund sieht die vVG im Sinne der Vorbildwirkung als unerlässlich.</p>	<p>Die Teilfortschreibung des Regionalplans hat keinen Einfluss auf die - gesetzlich geregelte - Festlegung von privilegierten Bereichen. Für die Festlegung von Vorbehaltsgebieten dienen die Voraussetzungen für eine Privilegierung als Anhaltspunkt, wurden aber durch die Aufnahme weiterer Kriterien, z.B. zweispurige Bundesstraßen und Deponien ergänzt. Die genannten Bereiche (Umspannwerk Maubach; Neubaustrecke B14) liegen außerhalb des Regionalen Grünzugs, dieser steht demnach den Bau von Freiflächen-PV-Anlagen nicht entgegen. Hingewiesen wird auf die Grünzäsur zwischen Backnang und Maubach. Grünzäsuren sind vorgesehen als die besiedelten Bereiche gliedernde Freiräume. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in den Grünzäsuren ausgeschlossen, soweit sie mit der gliedernden oder ökologischen Funktion der Grünzäsuren nicht vereinbar sind (Vorranggebiet zugunsten von Freiräumen). Neue raumbedeutsame Vorhaben dürfen (mit Ausnahme der Erweiterung bestehender Kläranlagen) nicht zugelassen werden.</p>	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	VBG zusätzlich

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Bürgermeis- teramt Gemmrig- heim	Der Gemeinderat der Gemeinde Gemmrigheim hat der Region Stuttgart im Nachgang seiner Sitzung vom 23.01.2023 Flächen gemeldet, die nach dessen Meinung potentiell als PV-Flächen geeignet sind. Diese Flächen sind im vorliegenden Entwurf der Teilfortschreibung nicht enthalten.	<p>Fläche Mörsich (Flurstk. 2773, 2764) Eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-PV entspräche auf Grund der fehlenden Zuordnung zu übergeordneter Verkehrsinfrastruktur oder vergleichbarer landschaftlicher Vorbelastung und/oder entgegenstehender Freiraumbelange nicht der Systematik der Ausweisung dieser Gebiete. Außerhalb der Bereiche, in denen PV-Anlagen nach § 35 BauGB als privilegierte Vorhaben gelten, können die Gemeinden über die kommunale Bauleitplanung steuernd auf die Zulässigkeit von PV- Anlagen einwirken. Im vorliegenden Fall stehen nach Öffnung des Regionalen Grünzugs einem solchen Bebauungsplan keine regionalplanerischen freiraumschützenden Ziele entgegen.</p> <p>Fläche im Pfaffengrund: Die genannten Flächen liegen außerhalb des Regionalen Grünzugs. Dieser steht einer Freiflächen-PV-Anlage deshalb nicht entgegen. Eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet ist für die Realisierung einer PV-Anlage nicht notwendig.</p> <p>Fläche Drachenloch: Lage im Randbereich des Regionalen Grünzugs sowie in Bereich von Kernflächen und -räumen des landesweiten Biotopverbunds. Dies steht der Öffnung des Regionalen Grünzugs für Freiflächen-PV-Anlagen zunächst entgegen. Kernräume des Biotopverbundes stehen einer Öffnung des Regionalen Grünzuges dann nicht entgegen, wenn durch eine vorliegende kommunale Landschaftsplanung die funktionale Umsetzung des Biotopverbundes belegt wird. Eine Klärung des Sachverhaltes ist im Einzelfall erforderlich. Die Verbandsgeschäftsstelle steht für einen</p>	Wird nicht gefolgt	VBG zusätzlich

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Bürgermeis- teramt Magstadt	Alternativ schlägt die Gemeinde Magstadt vor, eine Fläche im Nordwesten der Magstadter Gemarkungsfläche ins Auge zu fassen. Anbei finden Sie die Drucksache zur näheren Erläuterung und den Einzelprüfungsbogen zur vorgeschlagenen Alternativfläche zu [BB-]PV-20 .	Außerhalb der Bereiche, in denen PV-Anlagen nach § 35 BauGB als privilegierte Vorhaben gelten, können die Gemeinden über die kommunale Bauleitplanung steuernd auf die Zulässigkeit von PV- Anlagen einwirken. Im vorliegenden Fall stehen nach Öffnung des Regionalen Grünzugs einem solchen Bebauungsplan keine regionalplanerischen freiraumschützenden Ziele entgegen. Eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-PV entspräche auf Grund der fehlenden Zuordnung zu übergeordneter Verkehrsinfrastruktur oder vergleichbarer landschaftlicher Vorbelastung und/oder entgegenstehender Freiraumbelange nicht der Systematik der Ausweisung dieser Gebiete.	Wird teilweise/sinngemäß gefolgt	VBG zusätzlich
Bürgermeis- teramt Erligheim	die Gemeinde Erligheim begrüßt die Teilfortschreibung des Verbandes Region Stuttgart bezüglich Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen und möchte in diesem Zuge potentielle Flächen für Standorte von Freiflächen-Photovoltaik-Flächen, die durch die Firma HEP aus Güglingen ermittelt wurden, hiermit melden (siehe Anhang).	Außerhalb der Bereiche, in denen PV-Anlagen nach § 35 BauGB als privilegierte Vorhaben gelten, können die Gemeinden über die kommunale Bauleitplanung steuernd auf die Zulässigkeit von PV- Anlagen einwirken. Im vorliegenden Fall stehen nach Öffnung des Regionalen Grünzugs einem solchen Bebauungsplan keine regionalplanerischen freiraumschützenden Ziele entgegen. Eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-PV entspräche auf Grund der fehlenden Zuordnung zu übergeordneter Verkehrsinfrastruktur oder vergleichbarer landschaftlicher Vorbelastung und/oder entgegenstehender Freiraumbelange nicht der Systematik der Ausweisung dieser Gebiete.	Wird teilweise/sinngemäß gefolgt	VBG zusätzlich

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Bürgermeis- teramt Urbach	Es wird angeregt, zu untersuchen, ob ein Vorbehaltsgebiet entlang der B 29 einschließlich Abfahrten ausgewiesen werden kann und ob auf Flachlandmähwiesen Freiflächen-Photovoltaik zugelassen werden kann.	Einer Ausweisung von Vorbehaltsgebieten stehen die entlang der B29 auf Urbacher Gemarkung verbreitet anzutreffenden Schutzgebiete und geschützten Biotope entgegen. Ob eine Überbauung mit PV-Modulen mit den Schutzerfordernissen von FFH-Mähwiesen (die zudem als geschützte Biotope ausgewiesen sind) sowie dem Landschaftsschutzgebiet zu vereinbaren ist, erscheint zweifelhaft, ist aber im Einzelfall mit den unteren Naturschutzbehörde zu klären	Wird nicht gefolgt	VBG zusätzlich
Initiative Bodenschu- tz und Biodiversität	Davon unbenommen bleibt eine mögliche Ausweisung der landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen zwischen Bahntrasse und BAB A8 als Vorhaltegebiet für Freiflächen PV.	Die gemeinten Flächen sind vermutlich bereits im VBG ES-PV-05 enthalten (nicht lokalisierbar).	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	VBG zusätzlich
Stadt Böblingen - Amt für Stadtentwi- cklung und Städtebau	Im Hinblick auf die bereits erfolgte Anhörung möchten wir an die bereits erfolgte Rückmeldung in Bezug auf Potentialflächen entlang der B 464 verweisen. [Wir regen an, folgende Suchräume vertieft zu untersuchen und weitere, zusätzliche Flächen aufzunehmen: P2 Dagersheim (B 464/A81): Erweiterung der Flächen entlang der Infrastrukturachsen B 464 und A 81]	Die B 464 verläuft bis zur Abfahrt Dagersheim außerhalb des Regionalen Grünzugs. Dieser steht einer Freiflächen-PV-Anlage deshalb nicht entgegen. Eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet ist deshalb nicht notwendig. Nördlich der Ausfahrt ist eine regionalen Grünzäsur festgesetzt. Diese sind vorgesehen als die besiedelten Bereiche gliedernde Freiräume. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in den Grünzäsuren ausgeschlossen, soweit sie mit der gliedernden oder ökologischen Funktion der Grünzäsuren nicht zu vereinbaren sind (Vorranggebiet zugunsten von Freiräumen). Neue raumbedeutsame Vorhaben dürfen [...] nicht zugelassen werden.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	VBG zusätzlich

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Bürgermeis- teramt Burgstetten	<p>Die vVG Backnang regt allerdings an, auch eingleisige Schienentrassen sowie Bundesstraßen generell (auch zwei- und dreispurig) mit in die Privilegierung aufzunehmen und in deren Umgriff von 200m eine entsprechende bauliche Vorprägung anzunehmen. Nach Ansicht der vVG ist diese Raumwirkung hier genauso gegeben, wie beispielsweise bei zweispurigen Schienentrassen. Gemäß dem Entwurf der Teilfortschreibung sind beispielsweise auch Umspannwerke sowie autobahnähnliche Bundesstraßen (vierspurig), planfestgestellte oder im Bau befindliche Trassen privilegiert. Im Umfeld des Umspannwerks Maubach (Stadt Backnang) sowie der planfestgestellten, sich teilweise sogar im Bau befindlichen Neubaustrecke der B14 im Bereich Maubach/Waldrems/Backnang-Süd ist jedoch kein Vorbehaltsgebiet ausgewiesen. Die vVG Backnang sieht hier ein großes Potenzial, da hier in Kombination von Neubaustrecke/alte Streckenführung/Umspannwerk eine hohe bauliche Vorprägung gegeben ist. Mit den Gewerbegebieten Backnang-Süd sowie Mühlacker befinden sich zudem lokale Stromabnehmer in unmittelbarer Nähe. Noch unklar ist zudem, wie mit der Tunnelstrecke in diesem Bereich umgegangen wird; eine Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf der Tunneldecke durch den Bund sieht die vVG im Sinne der Vorbildwirkung als unerlässlich.</p>	<p>Die Teilfortschreibung des Regionalplans hat keinen Einfluss auf die - gesetzlich geregelte - Festlegung von privilegierten Bereichen. Für die Festlegung von Vorbehaltsgebieten dienten die Voraussetzungen für eine Privilegierung als Anhaltspunkt, wurden aber durch die Aufnahme weiterer Kriterien, z.B. zweispurige Bundesstraßen und Deponien ergänzt. Die genannten Bereiche (Umspannwerk Maubach; Neubaustrecke B14) liegen außerhalb des Regionalen Grünzugs, dieser steht demnach den Bau von Freiflächen-PV-Anlagen nicht entgegen. Hingewiesen wird auf die Grünzäsur zwischen Backnang und Maubach. Grünzäsuren sind vorgesehen als die besiedelten Bereiche gliedernde Freiräume. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in den Grünzäsuren ausgeschlossen, soweit sie mit der gliedernden oder ökologischen Funktion der Grünzäsuren nicht zu vereinbaren sind (Vorranggebiet zugunsten von Freiräumen). Neue raumbedeutsame Vorhaben dürfen (mit Ausnahme der Erweiterung bestehender Kläranlagen) nicht zugelassen werden.</p>	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	VBG zusätzlich

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Bürgermeis- teramt Aidlingen	Wir hatten Ihnen ja bereits letztes Jahr Flächenvorschläge unterbreitet - diese gemeldeten Flächen konnten offenbar leider nicht berücksichtigt werden. Wir haben die Thematik nun erneut in unserem Gemeinderat behandelt. Sie finden im Anhang den Protokollauszug der öffentlichen Gemeinderats-Sitzung vom 26.09.2024 (s. Dokument). Wir möchten - ergänzend zum Protokollauszug - gerne auf dem Flurstück 2939, Gemarkung Aidlingen eine Freiflächen-PV-Anlage realisieren, um vorrangig den Strombedarf unserer Kläranlage zu decken (s. Dokument). Bitte berücksichtigen Sie dieses Flurstück in Ihrer Teilfortschreibung. Sofern wir noch weitere geeignete Flächen auf unserer Gemarkung finden, würden wir diese nachreichen.	Die Flächen nordwestlich des Steinighofs (Protokollauszug) liegen in Kernflächen und - Räumen des Biotopverbunds. Dort steht der Regionale Grünzug dem Bau von Freiflächen-PV-Anlagen zunächst entgegen. Kernräume des Biotopverbundes stehen einer Öffnung des Regionalen Grünzuges dann nicht entgegen, wenn durch eine vorliegende kommunale Landschaftsplanung die funktionale Umsetzung des Biotopverbundes belegt wird. (Gleichzeitig liegt die Fläche im Landschaftsschutzgebiet und überlagert zahlreiche geschützte Biotope). Das Flurstück 2939 liegt ebenfalls im Regionalen Grünzug, hier steht zunächst die hohe Landschaftsbildqualität einer Öffnung des Grünzuges für Freiflächen-PV-Anlagen entgegen. Abhängig von der Exponiertheit der Fläche (abhängig von Topographie, Ausrichtung und umgebender Vegetation) kann hier die Öffnung des Grünzuges für FF-PV ggfs. angewendet werden. Mit berücksichtigt werden können dabei auch substanzielle Maßnahmen zur Reduzierung der beeinträchtigenden Wirkung auf die Wahrnehmbarkeit entsprechender Anlagen. Der Verband steht bei konkreten Überlegungen der Kommune gerne für einen Austausch zur Verfügung.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	VBG zusätzlich

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Zweckverband Eichwald	der Zweckverband Eichwald stimmt dem Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächenphotovoltaik zu und regt an die im Anhang gekennzeichneten Flächen ebenfalls als Vorbehaltsfläche auszuweisen. [Abb.]	In den genannten Bereiche stehen über die Öffnung des Regionalen Grünzugs dem Bau von Freiflächen-PV-Anlagen keine freiraumschützenden Ziele der Regionalplanung entgegen. Auf die flächigen Naturdenkmale im Süden des GE Eichwald wird hingewiesen. Eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-PV ist nicht notwendig und entspräche auf Grund der fehlenden Zuordnung zu übergeordneter Verkehrsinfrastruktur nicht der Systematik der Ausweisung dieser Gebiete.	Wird teilweise/sinngemäß gefolgt	VBG zusätzlich

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Stadtbauar mt Großbottwar	<p>Der Standort Neuberg wird aktuell als "Fläche des Regionalen Grünzugs mit hoher oder sehr hoher Landschaftsbildqualität" eingestuft, was grundsätzlich eine restriktive Haltung gegenüber der Errichtung von PV-Anlagen in exponierten Lagen beinhaltet. Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass es sich hierbei um eine pauschale Einstufung handelt, die den spezifischen örtlichen Gegebenheiten nicht immer gerecht wird. Daher wird im Regionalplan auch eine Einzelfallprüfung vorgesehen, die es erlaubt, differenzierter auf die spezifischen Merkmale und Potenziale einer Fläche einzugehen. Die derzeitige Situation im Weinbau führt zu hohen Flächenrodungen und Vernachlässigungen in den Weinbaulagen. Dies führt bereits jetzt zu einer Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität in den entsprechen Lagen. Die vorgeschlagene Fläche würde zu keiner weiteren Beeinträchtigung führen. Die Stadt Großbottwar hat in einer ähnlichen Planungsphase bereits darauf hingewiesen, dass der Bereich östlich des Harzbergs besonders geeignet ist, als potentielle Fläche für Freiflächen-PV-Anlagen berücksichtigt zu werden. Ausschlaggebend dafür ist die Tatsache, dass die betroffene Fläche von der Stadtseite aus nicht einsehbar ist und somit das Landschaftsbild aus der städtischen Perspektive nicht beeinträchtigt wird. Die visuelle Integrität des Landschaftsbildes bleibt aus städtischer Sicht somit gewahrt. Zudem ist hervorzuheben, dass in derselben Fläche bereits Potenziale für die Nutzung von Windkraft identifiziert wurden. Dies zeigt, dass der Standort grundsätzlich als für erneuerbare Energien geeignet angesehen wird. Eine integrierte Nutzung der Fläche für sowohl Windkraft als auch Photovoltaik könnte die Energieerzeugungseffizienz deutlich steigern und das volle Potential der Fläche ausschöpfen. Aus Sicht der Stadt Großbottwar erscheint es daher sinnvoll, die spezifischen Standortbedingungen des südlich gelegenen Bereich Neuberg in die weitere Planung einzubeziehen und die Fläche wohlwollend im Rahmen der Einzelfallprüfung als mögliche Freifläche für PV-Anlagen zu bewerten. Die Nutzung dieser Fläche könnte einen wertvollen Beitrag zur regionalen Energieversorgung leisten, ohne das Landschaftsbild in unzumutbarer Weise zu beeinträchtigen. Wir bitten daher um eine positive und konstruktive Prüfung dieser Fläche im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplans.</p>	<p>Die genannten Flächen lassen sich in drei Gruppen einteilen:</p> <p>A) Flächen außerhalb des Regionalen Grünzugs => Lage außerhalb des Regionalen Grünzugs. Regionalplanerische Belange stehen einer Freiflächen-PV-Anlage deshalb nicht entgegen. Eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet ist für die Realisierung einer PV-Anlage nicht notwendig.</p> <p>B) Flächen im Regionalen Grünzug, aber in Bereichen, in denen der Regionale Grünzug für Freiflächen-PV geöffnet wird. Außerhalb der Bereiche, in denen PV-Anlagen nach § 35 BauGB als privilegierte Vorhaben gelten, können die Gemeinden über die kommunale Bauleitplanung steuernd auf die Zulässigkeit von PV-Anlagen einwirken. Im vorliegenden Fall stehen nach Öffnung des Regionalen Grünzugs einem solchen Bebauungsplan keine regionalplanerischen freiraumschützenden Ziele entgegen.</p> <p>C) Flächen im Randbereich des Regionalen Grünzugs: (Flächen oberhalb Baustoffhandel am Neckar): hier wäre im Einzelfall über eine mögliche Ausformung des (nicht flächenscharf festgelegten) Regionalen Grünzugs zu entscheiden. Allerdings liegen diese Flächen in Bereichen hoher Freiraumqualität (LSG, geschützte Biotope, Biotopverbundflächen), so dass der Bau von Freiflächen-PV-Anlagen mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter einhergehen würde.</p>	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	VBG zusätzlich

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Bürgermeis- teramt Berglen	<p>Auf der Fläche der Gemeinde Berglen befinden sich keine geplanten Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Wir möchten jedoch auf einen Standort in Berglen-Kottweil hinweisen. Es handelt sich um eine ehemalige Erddeponie, für die bereits seitens des Grundstückseigentümers konkrete Überlegungen für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage bestehen. Wir regen an, zu prüfen, inwieweit Standorte von Erddeponien ergänzend zu den Standorten von Deponien ebenfalls als Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaik berücksichtigt werden können. Aus Sicht des Bodenschutzes sind derartige Standorte aufgrund ihrer anthropogenen Beeinträchtigung landwirtschaftlich genutzten Flächen und damit in der Regel (weitgehend) unbeeinträchtigt vorzuziehen. In Bezug auf die ehemalige Erddeponie in Berglen-Kottweil wird dieser Standort aus Sicht des Natur- und Artenschutzes und die mit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage verbundenen Offenhaltung der Fläche begrüßt. Aktuell wird nach unserer Kenntnis vom Landratsamt Rems-Murr-Kreis geprüft, ob die Errichtung und der Betrieb einer Freiflächensolaranlage gemäß § 35 KrWG möglich sind. Die Schaffung von Planungsrecht durch die Gemeinde wäre bei einer entsprechenden Vorgehensweise nicht erforderlich.</p>	<p>Die genannte Fläche liegt im Regionalen Grünzug; hier steht zunächst die hohe Landschaftsbildqualität dem Bau von Freiflächen-PV-Anlagen entgegen. Abhängig von der Exponiertheit der Fläche (abhängig von Topographie, Ausrichtung und umgebender Vegetation) kann hier nach Plansatz 3.1.1 die Öffnung des Grünzugs für FF-PV ggfs. angewendet werden. Mit berücksichtigt werden können dabei auch substanzielle Maßnahmen zur Reduzierung der beeinträchtigenden Wirkung auf die Wahrnehmbarkeit entsprechender Anlagen. Dies ist im Einzelfall zu klären. Der Verband steht bei konkreten Überlegungen der Kommune gerne für einen Austausch zur Verfügung.</p>	<p>Wird teilweise /sinngemäß gefolgt</p>	<p>VBG zusätzlich</p>
Gemeinde Gärtringen Bauamt	<p>Grünzäsur nördlich und südlich der Südrandstraße / K1079 [Anlage 1]. Die steile Böschung nördlich der Südrandstraße / K 1079 eignet sich hervorragend für die PV-Nutzung. Ebenso geeignet sind die südlich angrenzenden Flächen auf Gemarkung Nufringen. Hier wäre unsere Anregung die Grünzäsur aufzuheben und hier ein Vorbehaltsgebiet auszuweisen. Biotopverbünde sind hier nicht betroffen. Es gibt auch keine geschützten Biotope. Das Landschaftsbild ist geprägt von der Gäubahn / B14 und den Kreisstraßen 1079 und 1067 sowie dem angrenzendem Gewerbegebiet auf Gemarkung Nufringen. Die Naherholungsfunktion des Lärmschutzwalls mit Grün- und Spielplatzanlagen leidet nicht, da die steile Böschung in Richtung K 1079 nicht nutzbar und von der Hochfläche aus nicht einsehbar ist. Mit einer Solarwand an der Böschungsoberkante könnte ein zusätzlicher Lärmschutz für die nördlich angrenzenden Wohngebiete geschaffen werden. Die Gemeinden Gärtringen und Nufringen sind schon jetzt durch Kooperationen eng verbunden. Insbesondere der seit Jahren bestehende Abwasserzweckverband Hagegarten ist hier hervorzuheben, so dass hier auch im Bereich PV-Nutzung eine interkommunale Zusammenarbeit sich auf Grund der geographischen Nähe anbietet. Ein "Zusammenwachsen" der Gemeinden bietet hier konkrete Vorteile, da Infrastrukturen wie Trafostationen, Kläranlage,... nicht mehrfach errichtet werden müssen und die Wirtschaftlichkeit sich damit verbessern lässt. Dies darf nicht durch eine Grünzäsur behindert werden. Daher bitten wir diese im Regionalplan zu entfernen.</p>	<p>Die Grünzäsur stellt den letzten verbliebenen Freiraum zwischen Gärtringen und Nufringen dar. Sie kann nicht im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplans im Bereich Solarenergie aufgehoben werden. Der Verband Region Stuttgart steht diesbezüglich für Gespräche zur Verfügung.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p>	<p>VBG zusätzlich</p>

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Gemeinde Gärtringen Bauamt	<p>Waldfläche bei Wasserbehälter Hube 1 im Regionalplan reduzieren um den bereits gerodeten Teil (Flst. 4081), der für den Neubau einer 3. Wasserkammer benötigt wird (Anlagen 2.1 + 2.2). Im Wasserversorgungskonzept der Gemeinde Gärtringen wurden auf Grundlage des Strukturgutachtens von RBS Wave Maßnahmen zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung festgelegt. Der zentrale Punkt des Konzeptes ist die Zentralisierung der Wasserversorgung von Gärtringen und Rohrau mit dem Neubau einer dritten Kammer an den bestehenden Behältern Hube 1 u. 2 um die Speicherbilanz zu verbessern und genügend Rohwasser zur Aufbereitung zur Verfügung stellen zu können. (...) Die Planung wird derzeit noch finalisiert – Vorabzüge werden im Anhang 2.1 + 2.2 mit beigefügt. Nach Zustimmung des Gemeinderats wurde die angrenzende Waldfläche (Flst. 4081) bereits gerodet um hier zeitnah mit dem Bau der 3. Kammer beginnen zu können. Nach Fertigstellung des Bauwerks ist geplant die Dachfläche über dem Bauwerk mit PV-Anlagen zu bestücken sowie ein Teil der angrenzenden bereits im Gemeindebesitz befindlichen Flurstücke 4004, 4005, 4060, 4061, 4062 und 4063. So soll die erforderliche Energie für das Wasserwerk CO2-neutral selbst erzeugt (inkl. Batteriespeicher) und verbraucht werden.</p>	<p>Der PV-Anlage auf der (zukünftigen) Dachfläche stehen keine regionalplanerischen Belange zum Schutz des Freiraums entgegen. Eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet ist deshalb nicht notwendig. Für die weiteren Flurstücke gilt: Außerhalb der Bereiche, in denen PV-Anlagen nach § 35 BauGB als privilegierte Vorhaben gelten, können die Gemeinden über die kommunale Bauleitplanung steuernd auf die Zulässigkeit von PV- Anlagen einwirken. Im vorliegenden Fall stehen nach Öffnung des Regionalen Grünzugs einem solchen Bebauungsplan keine regionalplanerischen freiraumschützenden Ziele entgegen.</p>	<p>Wird teilweise /sinngemäß gefolgt</p>	<p>VBG zusätzlich</p>
Gemeinde Gärtringen Bauamt	<p>Teil 3 Nördlich FC Sportplatzgelände auf dem Weingartenberg (Anlage 3). Die Waldfläche wurde zw. 1968 und 1978 angelegt als Wirtschaftswald. Die Flurstücke 2840, 2841, 2842, 2844, 2845, 2846, 2848, 2853, 2831, 2851, 2852, 2856, 2857, 2858, 2859 und 2860 werden mittelfristig für Erweiterungen des Sportgeländes benötigt. Da es sich nur um einen ca. 50 Jahre alten Wirtschaftswald handelt bitten wir die Waldflächen aus dem Regionalplan zu entfernen und den Grünzug hier auch für die PV-Nutzung zu öffnen.</p>	<p>Da es sich derzeit vermutlich noch um eine Waldfläche gem. Waldgesetz handelt, steht in den genannten Bereichen im Moment der Regionale Grünzug der Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen entgegen. Nach der Genehmigung einer unbefristeten Waldumwandlung würde gelten, dass außerhalb der Bereiche, in denen PV-Anlagen nach § 35 BauGB als privilegierte Vorhaben gelten, die Gemeinden über die kommunale Bauleitplanung steuernd auf die Zulässigkeit von PV- Anlagen einwirken können . Im vorliegenden Fall stünden dann nach Öffnung des Regionalen Grünzugs einem solchen Bebauungsplan keine regionalplanerischen freiraumschützenden Ziele entgegen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p>	<p>VBG zusätzlich</p>

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
<p>Bürgermeisteramt Allmersbach im Tal</p>	<p>Die vVG Backnang regt allerdings an, auch eingleisige Schienentrassen sowie Bundesstraßen generell (auch zwei- und dreispurig) mit in die Privilegierung aufzunehmen und in deren Umgriff von 200m eine entsprechende bauliche Vorprägung anzunehmen. Nach Ansicht der vVG ist diese Raumwirkung hier genauso gegeben, wie beispielsweise bei zweispurigen Schienentrassen. Gemäß dem Entwurf der Teilfortschreibung sind beispielsweise auch Umspannwerke sowie autobahnähnliche Bundesstraßen (vierspurig), planfestgestellte oder im Bau befindliche Trassen privilegiert. Im Umfeld des Umspannwerks Maubach (Stadt Backnang) sowie der planfestgestellten, sich teilweise sogar im Bau befindlichen Neubaustrecke der B14 im Bereich Maubach/Waldrems/Backnang-Süd ist jedoch kein Vorbehaltsgebiet ausgewiesen. Die vVG Backnang sieht dabei ein großes Potenzial, da hier in Kombination von Neubaustrecke/alte Streckenführung/ Umspannwerk eine hohe bauliche Vorprägung gegeben ist. Mit den Gewerbegebieten Backnang-Süd sowie Mühlacker befinden sich zudem lokale Stromabnehmer in unmittelbarer Nähe. Noch unklar ist zudem, wie mit der Tunnelstrecke in diesem Bereich umgegangen wird; eine Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf der Tunneldecke durch den Bund sieht die vVG im Sinne der Vorbildwirkung als unerlässlich.</p>	<p>Die Teilfortschreibung des Regionalplans hat keinen Einfluss auf die - gesetzlich geregelte - Festlegung von privilegierten Bereichen. Für die Festlegung von Vorbehaltsgebieten dienen die Voraussetzungen für eine Privilegierung als Anhaltspunkt, diese wurden aber durch die Aufnahme weiterer vorbelasteter Bereiche, wie zweispuriger Bundesstraßen und Deponien ergänzt. Die genannten Bereiche (Umspannwerk Maubach; Neubaustrecke B14) liegen außerhalb des Regionalen Grünzugs, dieser steht demnach den Bau von Freiflächen-PV-Anlagen nicht entgegen. Hingewiesen wird auf die Grünzäsur zwischen Backnang und Maubach. Grünzäsuren sind vorgesehen als die besiedelten Bereiche gliedernde Freiräume. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in den Grünzäsuren ausgeschlossen, soweit sie mit der gliedernden oder ökologischen Funktion der Grünzäsuren nicht vereinbar sind (Vorranggebiet zugunsten von Freiräumen). Neue raumbedeutsame Vorhaben dürfen (mit Ausnahme der Erweiterung bestehender Kläranlagen) nicht zugelassen werden.</p>	<p>Wird teilweise /sinngemäß gefolgt</p>	<p>VBG zusätzlich</p>

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Geimende Sersheim - Hauptamt	Es ist wünschenswert, dass die privilegierten Flächen nur mit Rücksprache der einzelnen Kommunen gegebenenfalls in der Zukunft erweitert werden können, denn so kann die Kommune prüfen, ob zum Beispiel erhebliche naturschutzrechtliche Belange oder andere Abwägungsaspekte entgegenstehen.	<ul style="list-style-type: none"> - Eine Erweiterung der nach BauGB privilegierten Bereiche liegt in der Hand des Gesetzgebers. Der Verband Region Stuttgart hat darauf keinen Einfluss. - Eine Erweiterung der Vorbehaltsgebiete wäre nach Abschluss des Teilfortschreibungsverfahrens nur über ein weiteres Änderungsverfahren mit Beteiligung möglich. - Neben den Vorbehaltsgebieten bestehen über die Öffnung des Regionalen Grünzugs weitere Potenziale für Freiflächen-PV (vgl. Hinweiskarte). Außerhalb der nach BauGB privilegierten Bereiche liegt es im Ermessen der jeweiligen Kommune, in welchen dieser Potenzialflächen sie über ein Bebauungsplanverfahren Baurecht schafft. 	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	VBG zusätzlich
LRA Rems-Murr-Kreis	Ergänzend regen wir an, zu prüfen, inwieweit Standorte von Erddeponien ergänzend zu den Standorten von Deponien ebenfalls als Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaik berücksichtigt werden können. Aus Sicht des Bodenschutzes sind derartige Standorte aufgrund ihrer anthropogen Beeinträchtigung landwirtschaftlich genutzten Flächen und damit in der Regel (weitgehend) unbeeinträchtigter Böden vorzuziehen. Insbesondere möchten wir diesbezüglich auf einen entsprechenden Standort in Berglen-Kottweil verweisen. Es handelt sich um eine ehemalige Erddeponie, für die bereits seitens des Grundstückseigentümers konkrete Überlegungen für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage bestehen. Auch aus Sicht des Natur- und Artenschutzes wird dieser Standort und die mit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage verbundenen Offenhaltung der Fläche begrüßt. Der Standort dieser Erddeponie ist in der Anlage beigefügt.	Die genannte Fläche liegt im Regionalen Grünzug; hier steht zunächst die hohe Landschaftsbildqualität dem Bau von Freiflächen-PV-Anlagen entgegen. Abhängig von der Exponiertheit der Fläche (abhängig von Topographie, Ausrichtung und umgebender Vegetation) kann hier nach Plansatz 3.1.1 die Öffnung des Grünzugs für FF-PV ggfs. angewendet werden. Mit berücksichtigt werden können dabei auch substanzielle Maßnahmen zur Reduzierung der beeinträchtigenden Wirkung auf die Wahrnehmbarkeit entsprechender Anlagen. Dies ist im Einzelfall zu klären. Der Verband steht bei konkreten Überlegungen der Kommune gerne für einen Austausch zur Verfügung.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	VBG zusätzlich

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Stadt Weinstadt - Stadtplanungsamt	In Bezug auf das städtische Standortkonzept für den Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik bitten wir um weitere Abstimmung zu den bereits abgestimmten und Ihnen vorliegenden Potenzialflächen und Bündelungsbereichen im Kontext des Teilfortschreibungsentwurfs — insbesondere zu den Flächen Schönbühl und Vogtshau.	Fläche Schönbühl: Abstimmungsgespräche laufen Fläche Vogtshau: Die genannte Fläche liegt im Regionalen Grünzug und ist mit "Landschaftsbildqualität hoch" bewertet. Dies steht der Öffnung des Regionalen Grünzugs für Freiflächen-PV-Anlagen dann entgegen, wenn die Fläche eine besondere Exponiertheit aufweist (abhängig insbesondere von Topographie, Ausrichtung und umgebender Vegetation). Mit berücksichtigt werden können dabei auch substanzielle Maßnahmen zur Reduzierung der beeinträchtigenden Wirkung auf die Wahrnehmbarkeit entsprechender Anlagen. Eine Klärung des Sachverhaltes ist im Einzelfall erforderlich. Die Verbandsgeschäftsstelle steht für einen entsprechenden Austausch zur Verfügung.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	VBG zusätzlich

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Bürgermeis- teramt Korb	Die Gemeinde sieht innerhalb der eigenen Gemarkung weiteres Flächenpotential. Insbesondere brachliegende Rebflächen eignen sich für die Ausweisung von Freiflächen-Photovoltaik. Des Weiteren ist der Bereich entlang der alten B14 (nördlich der bereits ausgewiesenen Fläche) ebenfalls in Betracht zu ziehen. Um eine weitergehende Überprüfung der genannten Standorte wird gebeten.	Die Flächen entlang der B14, die nicht als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen sind, liegen in Kernflächen und -räumen des landesweiten Biotopverbunds und größtenteils im Landschaftsschutzgebiet. Kernräume des Biotopverbundes stehen einer Öffnung des Regionalen Grünzuges für Freiflächen-PV-Anlagen dann nicht entgegen, wenn durch eine vorliegende kommunale Landschaftsplanung die funktionale Umsetzung des Biotopverbundes belegt wird. Die Schutzbestimmungen des Landschaftsschutzgebietes bleiben davon unberührt. Die Rebflächen liegen teilweise ebenfalls in Kernflächen und -räumen des Biotopverbunds, teilweise in Bereichen hoher Landschaftsbildqualität. Abhängig von der Exponiertheit der Fläche (abhängig von Topographie, Ausrichtung und umgebender Vegetation) kann hier die Öffnung des Grünzuges für FF-PV gem. Plansatz 3.1.1 ggfs. angewendet werden. Mitberücksichtigt werden können dabei auch substanzielle Maßnahmen zur Reduzierung der beeinträchtigenden Wirkung auf die Wahrnehmbarkeit entsprechender Anlagen. Dies ist im Einzelfall zu klären. Der Verband steht bei konkreten Überlegungen der Kommune gerne für einen Austausch zur Verfügung.	Wird nicht gefolgt	VBG zusätzlich

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Forst BW Fachbereich 3	<p>ForstBW würde die Ausweisung der dargestellten Fläche in der Kommune Weinstadt auf der Gemarkung Schnait begrüßen. Die Fläche ist für eine PV-Freiflächenanlage mit bis zu 7,5 ha ausreichend groß, zudem ist sie kaum einsehbar, was dazu beitragen würde das Landschaftsbild in Weinstadt zu schützen. ForstBW befindet sich zur Realisierung des Vorhabens in enger Abstimmung mit den Stadtwerken Weinstadt und strebt eine gemeinsame Umsetzung des Vorhabens an. Wir bitten um Ausweisung des Standortes als Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen. Nachfolgend wird die vorläufige Planung dargestellt. [Abb].</p>	<p>Die genannte Fläche liegt im Regionalen Grünzug und ist mit "Landschaftsbildqualität hoch" bewertet. Dies steht der Öffnung des Regionalen Grünzugs für Freiflächen-PV-Anlagen zunächst entgegen. Abhängig von der Exponiertheit der Fläche (abhängig von Topographie, Ausrichtung und umgebender Vegetation) kann hier die Öffnung des Grünzugs für FF-PV gem. Plansatz 3.1.1 ggfs. angewendet werden. Mitberücksichtigt werden können dabei auch substanzielle Maßnahmen zur Reduzierung der beeinträchtigenden Wirkung auf die Wahrnehmbarkeit entsprechender Anlagen. Dies ist im Einzelfall zu klären. Der Verband steht bei konkreten Überlegungen gerne für einen Austausch zur Verfügung.</p> <p>Eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-PV entspräche auf Grund der fehlenden Zuordnung zu übergeordneter Verkehrsinfrastruktur oder vergleichbarer landschaftlicher Vorbelastung nicht der Systematik der Ausweisung dieser Gebiete.</p>	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	VBG zusätzlich

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Forst BW Fachbereich h 3	Winterbach FlstNr: 309/1: ForstBW würde die Ausweisung der dargestellten Fläche in der Kommune Winterbach begrüßen. Die Fläche ist für eine PV-Freiflächenanlage mit bis zu 6 ha ausreichend groß, zudem ist sie kaum einsehbar, was dazu beitragen würde das Landschaftsbild zu schützen, zu dem ist das Gebiet durch einen vorhandenen Windpark bereits technologisch vorgeprägt und wäre somit prädestiniert für die Nutzung als Freiflächen-Photovoltaik Vorbehaltsgebiet. ForstBW strebt eine Freiflächen-Photovoltaik-Nutzung der Fläche an und wir bitten um Ausweisung des Standortes als Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen	In dem genannten Bereich gilt: Außerhalb der Bereiche, in denen PV-Anlagen nach § 35 BauGB als privilegierte Vorhaben gelten, können die Gemeinden über die kommunale Bauleitplanung steuernd auf die Zulässigkeit von PV- Anlagen einwirken. Im vorliegenden Fall stehen nach Öffnung des Regionalen Grünzugs einem solchen Bebauungsplan keine regionalplanerischen freiraumschützenden Ziele entgegen. Eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-PV ist nicht notwendig und entspräche auf Grund der fehlenden Zuordnung zu übergeordneter Verkehrsinfrastruktur oder vergleichbarer landschaftlicher Vorbelastung nicht der Systematik der Ausweisung dieser Gebiete.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	VBG zusätzlich
Landeshauptstadt Stuttgart - Beigeordneter für Städtebau, Wohnen und Umwelt	Zudem möchte ich weitere Vorschläge für Vorbehaltsgebiete in das Verfahren einbringen, welche Sie der Anlage 2 entnehmen können. Es wird darum gebeten, auch diese im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.	s. folgende Stellungnahmen	Wird zur Kenntnis genommen	VBG zusätzlich

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Landeshauptstadt Stuttgart - Beigeordneter für Städtebau, Wohnen und Umwelt	LHS Vorschlag Nr. 1 — Teilfläche 1 und 2, Lange Hube — Stadtbezirk Stammheim Hinweise: Flächenvorschlag für ausschließliche Zulassung von Agri-PV. Flächen durch L1110 vorgeprägt. Flächenkulisse Feldvögel betroffen. Weitere Prüfung auf der Ebene der Bauleitplanung/Vorhabengenehmigung erforderlich. Stadtklimatische Belange berücksichtigen. Ein Gehölzbestand, der im Biotopatlas als Schutz- und Sicherungsfläche ausgewiesen ist, muss beachtet werden. Böden: größtenteils Qualitätsstufe 5, Verlust bedeutsamer Bodenfunktionen. Bodenschutz und Landwirtschaft durch ausschließliche Zulassung von Agri-PV berücksichtigen.	Für die genannten Bereiche gilt: Außerhalb der Bereiche, in denen PV-Anlagen nach § 35 BauGB als privilegierte Vorhaben gelten, können die Gemeinden über die kommunale Bauleitplanung steuernd auf die Zulässigkeit von PV- Anlagen einwirken. Im vorliegenden Fall stehen nach Öffnung des Regionalen Grünzugs einem solchen Bebauungsplan keine regionalplanerischen freiraumschützenden Ziele entgegen. Eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-PV ist nicht notwendig und entspräche auf Grund der fehlenden Zuordnung zu übergeordneter Verkehrsinfrastruktur oder vergleichbarer landschaftlicher Vorbelastung nicht der Systematik der Ausweisung dieser Gebiete.	Wird teilweise/sinngemäß gefolgt	VBG zusätzlich
Landeshauptstadt Stuttgart - Beigeordneter für Städtebau, Wohnen und Umwelt	LHS Vorschlag Nr. 2 Teilflächen 1 bis 3 - Stadtbezirk Zuffenhausen Hinweise: Flächenvorschlag für ausschließliche Zulassung von Agri-PV. Standort denkbar wegen Vorprägung durch Fernstraßen und Bahntrassen. Stadtklimatische Auswirkungen berücksichtigen. Überlagerung bei Teilfläche 02/3 mit der obsoleten FNP-Ausgleichsfläche „Valentienwald“. Die Ausgleichsflächensuche für die Erweiterung der Bioabfallvergärungsanlage ist noch nicht abgeschlossen, ggf. werden Flächen im Bereich LHS 02/3 benötigt. Bei dieser Teilfläche auch Rettungsplatz für Bahnverkehr berücksichtigen. Teilweise Bodenqualität 4 betroffen. Bodenschutz und Landwirtschaft durch ausschließliche Zulassung von Agri-PV berücksichtigen. Die Flächen liegen im räumlichen Zusammenhang mit dem vorgesehenen Vorbehaltsgebiet S-PV-04. Die Flächen könnten in dieses Vorbehaltsgebiet integriert werden.	Für die genannten Bereiche gilt: Außerhalb der Bereiche, in denen PV-Anlagen nach § 35 BauGB als privilegierte Vorhaben gelten, können die Gemeinden über die kommunale Bauleitplanung steuernd auf die Zulässigkeit von PV- Anlagen einwirken. Im vorliegenden Fall stehen nach Öffnung des Regionalen Grünzugs einem solchen Bebauungsplan keine regionalplanerischen freiraumschützenden Ziele entgegen. (Die genannten Flächen sind auf Grund ihrer geringen Größe nicht als Vorbehaltsgebiet festgelegt.)	Wird teilweise/sinngemäß gefolgt	VBG zusätzlich

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Landeshauptstadt Stuttgart - Beigeordneter für Städtebau, Wohnen und Umwelt	LHS Vorschlag Nr. 3 — Degerloch Hinweise: Flächenvorschlag für ausschließliche Zulassung von Agri-PV. Standort denkbar wegen Vorprägung durch B 27. Stadtklimatische Auswirkungen berücksichtigen. Ein Teil des Gebietes ist im Biotopatlas als Schutz- und Sicherungsfläche ausgewiesen, welches zudem Streuobstbäume beinhaltet. Weitgehend Bodenqualität 4 betroffen. Bodenschutz und Landwirtschaft durch ausschließliche Zulassung von Agri-PV berücksichtigen. Die Fläche liegt in räumlicher Nähe zum vorgesehenen Vorbehaltsgebiet S-PV-02. Die Fläche könnte ggf. in dieses Vorbehaltsgebiet integriert werden.	In dem genannten Bereich stehen dem Bau von Freiflächen-PV-Anlagen keine freiraumschützenden Ziele der Regionalplanung entgegen. Aus die südlich angrenzende Grünzäsur wird hingewiesen. Diese sind vorgesehen als die besiedelten Bereiche gliedernde Freiräume. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in den Grünzäsuren ausgeschlossen, soweit sie mit der gliedernden oder ökologischen Funktion der Grünzäsuren nicht zu vereinbaren sind (Vorranggebiet zugunsten von Freiräumen).	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	VBG zusätzlich
Gemeinde Alfdorf	Aus der im Onlineportal des Regionalverbandes abrufbaren Hinweiskarte geht hervor, dass die Flächen, die durch die Bürgerenergie mit PV-Anlagen belegt werden sollen, in Bereichen mit hoher oder sehr hoher Landschaftsbildqualität liegen, wobei dort in exponierten Lagen PV-Anlagen regionalplanerisch nicht zulässig sind („oranger Bereich“). Es ist auf diesen Flächen jeweils eine Einzelfallprüfung erforderlich, ob eine Ausnahme möglich ist. Zum Teil wurde das in Vorgesprächen mit dem Regionalverband auch bereits angesprochen.	Im Hinblick auf die Berücksichtigung des Landschaftsbildes ist zu berücksichtigen, dass eine Ausschlusswirkung hinsichtlich der Zulassung von PV-Anlagen nur vorgesehen ist, wenn die Standorte über eine hohe / sehr hohe Qualität des Landschaftsbildes verfügen und sich zudem auch in exponierter Lage befinden. Maßgeblich ist dabei die tatsächliche Situation und die damit verbundene, einsehbare Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. In diesem Zusammenhang kann auch geklärt werden, inwiefern die Situation auch durch ergänzende Maßnahmen zur Einbindung der Anlage in die Landschaft beeinflusst werden kann. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass die (maßgebliche) Exposition einer Fläche regelmäßig nicht durch grünordnerische Begleitmaßnahmen o.ä. aufgehoben werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen	VBG zusätzlich

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Gemeinde Alfdorf	<p>Stixenhof: Der Regionale Grünzug soll im Bereich Stixenhof für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen als „grüner Bereich“ geöffnet werden. Der dortige Bereich ist entgegen der Eintragung in der Hinweiskarte nicht landschaftlich exponiert und nicht von weither einsehbar. Auf den hierbei im Rahmen einer planerischen Unterredung mit Vertretern des Verbands Region Stuttgart (u.a. Herrn Planungsdirektor Kiwitt) und des Regierungspräsidiums Stuttgart am 19.10.2023 erzielten Konsens wird verwiesen. Hilfsweise wird beantragt, den Bereich im Rahmen einer Einzelfallentscheidung für Freiflächenphotovoltaikanlagen freizugeben.</p>	<p>Der Bebauungsplanentwurf "Solarpark Stixenhof" wurde in der Sitzung des Planungsausschusses am 14.06.2023 behandelt und folgende Stellungnahme beschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Plangebiet liegt in einem Regionalen Grünzug. Formal steht dem Bebauungsplanentwurf ein Ziel der Regionalplanung entgegen. Es bestehen Bedenken. 2. Der Planungsausschuss beauftragt die Geschäftsstelle mit der Gemeinde Alfdorf zu klären, wie ggf. das Vorhaben bereits vor Abschluss der Teilfortschreibung des Regionalplans im Funktionsbereich Freiflächen-PV umgesetzt werden kann. 3. Auf die Lage im Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege wird hingewiesen: Die damit verbundenen Belange sind bei der Abwägung besonders zu berücksichtigen. Die möglichen Maßnahmen zur naturräumlich abgestimmten Förderung und Unterstützung der Biodiversität sind konsequent zu nutzen. 4. Die mit dem Landschaftsschutzgebiet verbundenen Belange sind mit der entsprechenden Fachbehörde zu klären. <p>In der Regionalplanerischen Wertung wurde festgehalten, dass "die Qualität des Landschaftsbilds durch die Lage und Topografie sowie die geplante Eingrünung kaum beeinträchtigt" wird. Auf die Möglichkeit eines Zielabweichungsverfahrens wurde hingewiesen.</p> <p>Der geplante Standort des Vorhabens liegt in einem Bereich des Regionalen Grünzugs mit hoher Landschaftsbildqualität, die Lage ist nicht exponiert. Damit entspricht das Vorhaben dem Ziel 3.1.1. Abs. 5 des Teilfortschreibungsentwurfs.</p>	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	VBG zusätzlich

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Gemeinde Alfdorf	<p>Burgholzhof: Der Regionale Grünzug soll im Bereich des Flurstücks 122 mit einer Fläche von rd. 3,4 ha, östlich des Burgholzhofes für die Einrichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen als „grüner Bereich“ geöffnet werden. Der dortige Bereich ist entgegen der Eintragung in der Hinweiskarte nicht exponiert und nicht von weither einsehbar. Abgesehen von einer Neigung Richtung Westen ist das Grundstück dabei vom Landschaftsbild her gleich einzuordnen, wie das nordwestlich angrenzende Flurstück 5586 auf Gemarkung Welzheim, das im „grünen Bereich“ liegt. Durch die Bürgerenergie Schwäbischer Wald e.G. ist die gesamte Nutzung beider Grundstücke für ein interkommunales Projekt angedacht, was im Hinblick auf das Landschaftsbild aber auch auf die Wirtschaftlichkeit von Vorteil ist und zu Synergieeffekten führt. Zudem ist dieser Bereich unabhängig von der Gemarkung durch die vorhandene Windkraftanlage bereits technisch vorgeprägt. Hilfsweise wird beantragt, den Bereich im Rahmen einer Einzelfallentscheidung für Freiflächenphotovoltaikanlagen freizugeben.</p>	<p>Der geplante Standort des Vorhabens liegt in einem Bereich des Regionalen Grünzugs mit hoher Landschaftsbildqualität, die Lage ist nicht exponiert. Damit steht der Regionale Grünzug der Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen nach Öffnung des Grünzugs nicht entgegen.</p>	<p>Wird teilweise /sinngemäß gefolgt</p>	<p>VBG zusätzlich</p>
Gemeinde Alfdorf	<p>Erdeponie Höldis: Der Regionale Grünzug ist, soweit aus der Hinweiskarte ersichtlich, in den derzeit zur Anlegung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geplanten Flächen als „grüner Bereich“ ausgewiesen und wird damit für die Errichtung der Anlagen geöffnet. Die derzeit noch als Erdeponie genutzten Flächen sind im „orangenen Bereich“ dargestellt. Für diese Flächen wird für den Fall einer späteren Anlagenerweiterung, wenn die Erdeponie verfüllt ist, beantragt, sie im Zuge einer Einzelfallentscheidung für den Ausbau freizugeben. Abschließend möchte ich nochmals betonen, dass alle drei Projekte einen starken Rückhalt im Gemeinderat und in der Bevölkerung genießen, sowie beim Burgholzhof dies zusätzlich mit Unterstützung der Stadt Welzheim geschieht.</p>	<p>Ein verfestigter Planungsstand liegt nicht vor. Der geplante Standort liegt weitgehend in einem Bereich des Regionalen Grünzugs, der gemäß 3.1.1. Abs. 5 des Teilfortschreibungsentwurfs für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen geöffnet werden soll. Ein untergeordneter Teil des geplanten Vorhabens liegt in einem Bereich mit hoher Landschaftsbildqualität. Inwiefern dieser Bereich exponiert ist, kann erst bei auf Vorhabensebene beurteilt werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p>	<p>VBG zusätzlich</p>

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
<p>Bürgermeis- teramt Rechbergh- ausen</p>	<p>der aktuelle Entwurf des Regionalplans zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist in Rechberghausen im Bereich des Landschaftsparks und Erholungsgebietes Töbele, Hungerboll und Staufenwiesen zu ändern. Der betroffene Landschaftsbereich ist im beil. Plan rot markiert. Hier befinden sich seit dem Grünprojekt 2009 die nachstehenden Einrichtungen:[Liste] Zwischen Töbele und Staufenwiesen befindet sich ein Landschaftspark mit hohem, qualitativem Nah-erholungspotential und wertvollen Blickachsen zu und von den Aussichtsplätzen. Durch geförderte extensive Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen wird die ökologische Vielfalt und Qualität erhalten. Der Bereich Hungerboll grenzt zudem an das östlich angrenzende Gewann Schwärze. Dort befindet sich ebenfalls ein Aussichtspunkt und das Naturdenkmal 4 Linden. Da dieser Bereich auf Göppinger Markung liegt, ist er im beil. Plan nicht markiert. Für den rot markierten Bereich ist die Ausweisung „Landschaftsbildqualität — PV nicht zulässig“ vorzunehmen, was hiermit beantragt wird. Gleiches gilt aus unserer Sicht für das angrenzende Gewann Schwärze auf Göppinger Markung, welches jedoch Zuständigkeitshalber von der Stadt Göppingen zu bewerten wäre.</p>	<p>Im betreffenden Bereich steht zwar der Regionale Grünzug der Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen nach Öffnung des Grünzugs nicht entgegen, doch ist außerhalb des 200-Meter-Korridores entlang von Bundesautobahnen und Schienenstrecken ist regelmäßig die Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes erforderlich. Eine weitergehende Bindungswirkung für die Bauleitplanung erfolgt aus der Öffnung des Regionalen Grünzuges nicht – insbesondere handelt es sich nicht um raumordnerische Zielvorgabe, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen würden. Es bleibt der Gemeinden demnach freigestellt, ob und wo durch die Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes die Voraussetzungen zur Genehmigung von PV-Anlagen geschaffen werden sollen. Eine Änderung der Datengrundlage, die nach regionsweit angewendeten Kriterien erstellt wurde, ist</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p>	<p>Öffnung Grünzug</p>

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Verein für Umweltschutz und Heimatpflege im Landkreis Ludwigsburg e.V. (VUH)	<p>(Bl „Gemeinsam gegen LEA Tamm-Asperg“ gegen die Planungen des Landes Baden-Württemberg zur Errichtung einer Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) auf dem Schanzacker. Tatsächlich geht es der Bl um die Verhinderung von jeder Form der Bebauung)</p> <p>Die mit dem vorliegenden Entwurf zur Änderung des Regionalplans vorgesehene Öffnung der Regionalen Grünzüge für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geht auf die mit Gesetz vom 15. November 2022 erfolgte Änderung des Landesplanungsgesetzes (LplG) zurück. Damals wurde § 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 LPIG folgendermaßen ergänzt: „Regionale Grünzüge sollen unverzüglich aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit sowie der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien im Sinne des § 2 EEG für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen geöffnet werden.“ Wir schätzen die vorgeschlagene Änderung von Plansatz 3.1.1 des Regionalplans 2009 dergestalt ein, dass dadurch eine Bebauung des Schanzacker mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen nun grundsätzlich möglich würde. Falls diese Annahme unzutreffend sein sollte, wären wir für einen Hinweis Ihrerseits dankbar. Für die nachfolgende Stellungnahme legen wir unsere vorstehende Einschätzung zugrunde. Gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 LPIG besteht keine strikte gesetzliche Verpflichtung im Sinne von „müssen“, vielmehr spricht das Gesetz von „sollen“ hinsichtlich der Anpassung des Regionalplans. Rechtlich bedeutet dies, dass dessen Anpassung zwar in der Regel erfolgt, davon aber in Ausnahmefällen (namentlich in atypischen Situationen) abgesehen werden kann, sofern sachliche Gründe vorliegen. Nach Überzeugung des VUH ist mit Blick auf den Schanzacker von einem solchen Ausnahmefall auszugehen, der eine abweichende Beplanung des Areals rechtfertigt.</p> <p>Im Jahr 2009 hatte der VRS mit viel Verständnis, Klugheit und Weitsicht das klare Votum der hiesigen Bürgerschaft gewürdigt und schließlich den Schanzacker zum Regionalen Grünzug erklärt. Damals hatte der VRS mithin auf die Bevölkerung gehört. Ganz im Unterschied zur heutigen Regierung Kretschmann, die eine „Politik des Gehörtwerdens“ fortwährend nur behauptet, während sie in Wahrheit bei kritischen Themen gar kein Interesse an der Meinung ihrer Bürgerinnen und Bürger hat und tatsächlich eine Politik der maximalen Rücksichtslosigkeit gegenüber der eigenen Bevölkerung betreibt. Wir bitten den VRS, diesen Weg von 2009 auch im Jahr 2024 weiterhin fortzusetzen und den bisherigen Schutzstatus des Schanzacker im Ergebnis unverändert beizubehalten. Der VUH spricht sich deshalb dafür aus, dass von der grundsätzlich vorgesehenen Freigabe von Regionalen Grünzügen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine Gegenausnahme für den Schanzacker in den Regionalplan aufgenommen wird mit dem Inhalt, dass dort weiterhin keinerlei Bebauung zulässig ist, namentlich dass auch Freiflächen-Photovoltaikanlagen dort nicht errichtet werden dürfen.</p>	<p>Außerhalb der Bereiche, in denen PV-Anlagen nach § 35 BauGB als privilegierte Vorhaben gelten, können die Gemeinden über die kommunale Bauleitplanung steuernd auf die Zulässigkeit von PV- Anlagen einwirken. Im vorliegenden Fall stehen nach Öffnung des Regionalen Grünzugs einem solchen Bebauungsplan keine regionalplanerischen freiraumschützenden Ziele entgegen.</p> <p>Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang auch auf die Stellungnahme des MLW und UM, in denen eine (noch) weitergehende Öffnung des Regionalen Grünzuges gefordert wird.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p>	<p>Öffnung Grünzug</p>

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Gemeinde Alfdorf	<p>Aus der im Onlineportal des Regionalverbandes abrufbaren Hinweiskarte geht hervor, dass die Flächen, die durch die Bürgerenergie mit PV-Anlagen belegt werden sollen, in Bereichen mit hoher oder sehr hoher Landschaftsbildqualität liegen, wobei dort in exponierten Lagen PV-Anlagen regionalplanerisch nicht zulässig sind („oranger Bereich“). Es ist auf diesen Flächen jeweils eine Einzelfallprüfung erforderlich, ob eine Ausnahme möglich ist. Zum Teil wurde das in Vorgesprächen mit dem Regionalverband auch bereits angesprochen.</p>	<p>Im Hinblick auf die Berücksichtigung des Landschaftsbildes ist zu berücksichtigen, dass eine Ausschlusswirkung hinsichtlich der Zulassung von PV-Anlagen nur vorgesehen ist, wenn die Standorte über eine hohe / sehr hohe Qualität des Landschaftsbildes verfügen und sich zudem auch in exponierter Lage befinden. Maßgeblich ist dabei die tatsächliche Situation und die damit verbundene, einsehbare Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. In diesem Zusammenhang kann auch geklärt werden, inwiefern die Situation auch durch ergänzende Maßnahmen zur Einbindung der Anlage in die Landschaft beeinflusst werden kann. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass die (maßgebliche) Exposition einer Fläche regelmäßig nicht durch grünordnerische Begleitmaßnahmen o.ä. aufgehoben werden kann.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>	<p>Öffnung Grünzug</p>

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Gemeinde Alfdorf	<p>Stixenhof: Der Regionale Grünzug soll im Bereich Stixenhof für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen als „grüner Bereich“ geöffnet werden. Der dortige Bereich ist entgegen der Eintragung in der Hinweiskarte nicht landschaftlich exponiert und nicht von weither einsehbar. Auf den hierbei im Rahmen einer planerischen Unterredung mit Vertretern des Verbands Region Stuttgart (u.a. Herrn Planungsdirektor Kiwitt) und des Regierungspräsidiums Stuttgart am 19.10.2023 erzielten Konsens wird verwiesen. Hilfsweise wird beantragt, den Bereich im Rahmen einer Einzelfallentscheidung für Freiflächenphotovoltaikanlagen freizugeben.</p>	<p>Der Bebauungsplanentwurf "Solarpark Stixenhof" wurde in der Sitzung des Planungsausschusses am 14.06.2023 behandelt und folgende Stellungnahme beschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Plangebiet liegt in einem Regionalen Grünzug. Formal steht dem Bebauungsplanentwurf ein Ziel der Regionalplanung entgegen. Es bestehen Bedenken. 2. Der Planungsausschuss beauftragt die Geschäftsstelle mit der Gemeinde Alfdorf zu klären, wie ggf. das Vorhaben bereits vor Abschluss der Teilfortschreibung des Regionalplans im Funktionsbereich Freiflächen-PV umgesetzt werden kann. 3. Auf die Lage im Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege wird hingewiesen: Die damit verbundenen Belange sind bei der Abwägung besonders zu berücksichtigen. Die möglichen Maßnahmen zur naturräumlich abgestimmten Förderung und Unterstützung der Biodiversität sind konsequent zu nutzen. 4. Die mit dem Landschaftsschutzgebiet verbundenen Belange sind mit der entsprechenden Fachbehörde zu klären. <p>In der Regionalplanerischen Wertung wurde festgehalten, dass "die Qualität des Landschaftsbilds durch die Lage und Topografie sowie die geplante Eingrünung kaum beeinträchtigt" wird. Auf die Möglichkeit eines Zielabweichungsverfahrens wurde hingewiesen.</p> <p>Der geplante Standort des Vorhabens liegt in einem Bereich des Regionalen Grünzugs mit hoher Landschaftsbildqualität, die Lage ist nicht exponiert. Damit entspricht das Vorhaben dem Ziel 3.1.1. Abs. 5</p>	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	Öffnung Grünzug

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Gemeinde Alfdorf	<p>Burgholzhof: Der Regionale Grünzug soll im Bereich des Flurstücks 122 mit einer Fläche von rd. 3,4 ha, östlich des Burgholzhofes für die Einrichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen als „grüner Bereich“ geöffnet werden. Der dortige Bereich ist entgegen der Eintragung in der Hinweiskarte nicht exponiert und nicht von weither einsehbar. Abgesehen von einer Neigung Richtung Westen ist das Grundstück dabei vom Landschaftsbild her gleich einzuordnen, wie das nordwestlich angrenzende Flurstück 5586 auf Gemarkung Welzheim, das im „grünen Bereich“ liegt. Durch die Bürgerenergie Schwäbischer Wald e.G. ist die gesamte Nutzung beider Grundstücke für ein interkommunales Projekt angedacht, was im Hinblick auf das Landschaftsbild aber auch auf die Wirtschaftlichkeit von Vorteil ist und zu Synergieeffekten führt. Zudem ist dieser Bereich unabhängig von der Gemarkung durch die vorhandene Windkraftanlage bereits technisch vorgeprägt. Hilfsweise wird beantragt, den Bereich im Rahmen einer Einzelfallentscheidung für Freiflächenphotovoltaikanlagen freizugeben.</p>	<p>Der geplante Standort des Vorhabens liegt in einem Bereich des Regionalen Grünzugs mit hoher Landschaftsbildqualität, die Lage ist nicht exponiert. Damit steht der Regionale Grünzug der Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen nach Öffnung des Grünzugs nicht entgegen.</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt</p>	<p>Öffnung Grünzug</p>
Gemeinde Alfdorf	<p>Erddeponie Höldis: Der Regionale Grünzug ist, soweit aus der Hinweiskarte ersichtlich, in den derzeit zur Anlegung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geplanten Flächen als „grüner Bereich“ ausgewiesen und wird damit für die Errichtung der Anlagen geöffnet. Die derzeit noch als Erddeponie genutzten Flächen sind im „orangenen Bereich“ dargestellt. Für diese Flächen wird für den Fall einer späteren Anlagenerweiterung, wenn die Erddeponie verfüllt ist, beantragt, sie im Zuge einer Einzelfallentscheidung für den Ausbau freizugeben. Abschließend möchte ich nochmals betonen, dass alle drei Projekte einen starken Rückhalt im Gemeinderat und in der Bevölkerung genießen, sowie beim Burgholzhof dies zusätzlich mit Unterstützung der Stadt Welzheim geschieht.</p>	<p>Ein verfestigter Planungsstand liegt nicht vor. Der geplante Standort liegt weitgehend in einem Bereich des Regionalen Grünzugs, der gemäß 3.1.1. Abs. 5 des Teilfortschreibungsentwurfs für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen geöffnet werden soll. Ein untergeordneter Teil des geplanten Vorhabens liegt in einem Bereich mit hoher Landschaftsbildqualität. Inwiefern dieser Bereich exponiert ist, kann erst bei auf Vorhabensebene beurteilt werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p>	<p>Öffnung Grünzug</p>

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Interessensgemeinschaft Steinbruck	<p>Die „Teilfortschreibung des Regionalplans Solarenergie städtische Stellungnahme" wurde am 17.09.2024 im Bau- und Verwaltungsausschuss der Gemeinde Welzheim öffentlich thematisiert. Die Beschlussvorlage hat sich zum Ziel gesetzt, den Grünzug „ Gänsweide/Holdenäcker" und „Steinbruch" für die Möglichkeit einer Freiflächen PV Anlage zu öffnen. Hierbei handelt es sich um Flächen mit hoher bzw. sehr hoher Landschaftsbildqualität. Als Tor zum Fränkisch-Schwäbischen Wald möchten wir auch weiterhin als Erholungsgebiet mit unserem idyllischen Dorf erhalten bleiben. Sollte hier die Fläche Gänsweide/Holdenäcker geöffnet werden, würde unser Dorf von einem Solarpark verschluckt werden. Das nächste Wohnhaus ist keine 110 Meter entfernt. Bisher ist das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt. Der Solarpark wäre von allen Seiten stark einsehbar und würde das Landschaftsbild mit Streuobstwiesen, Feldern, Wiesen und Wäldern zerschneiden. Ein viel frequentierter Radweg würde dann durch den Solarpark führen — das Erholungsgebiet wäre dann nicht mehr vorhanden. Wir bitten daher-</p> <p>dass der Öffnung, der in Betracht kommenden Flächen nicht zugestimmt wird.-</p> <p>dass das Landschaftsschutzgebiet erhalten bleibt</p> <p>dass die o. g. Flächen weiterhin als Naturpark ausgewiesen bleiben und wir nicht in einem Solarpark wohnen.</p> <p>dass in unmittelbarer Siedlungsnähe eine Bebauung mit Freiflächen PV Anlagen nicht möglich ist und der Teilort Steinbruck künftig nicht als Gewerbegebiet betrachtet wird.</p> <p>zu berücksichtigen, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen für Gebäude mit Wohnnutzung optisch keine wesentlichen Störungen darstellen. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen aus Wohngebäuden nicht sichtbar sein.-die Bedürfnisse der Bürger*innen von Steinbruck zu beachten und deren Wohnqualität nicht zu beeinträchtigen.</p>	<p>Im betreffenden Bereich steht zwar der Regionale Grünzug der Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen nach Öffnung des Grünzugs nicht entgegen, doch ist außerhalb des 200-Meter-Korridores entlang von Bundesautobahnen und Schienenstrecken ist regelmäßig die Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes erforderlich.</p> <p>Es bleibt der Gemeinden demnach freigestellt, ob und wo durch die Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes die Voraussetzungen zur Genehmigung von PV-Anlagen geschaffen werden sollen.</p>	Wird nicht gefolgt	Öffnung Grünzug

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
<p>Bürgermeis- teramt Rechbergh- ausen</p>	<p>der aktuelle Entwurf des Regionalplans zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist in Rechberghausen im Bereich des Landschaftsparks und Erholungsgebietes Töbele, Hungerboll und Staufenwiesen zu ändern. Der betroffene Landschaftsbereich ist im beil. Plan rot markiert. Hier befinden sich seit dem Grünprojekt 2009 die nachstehenden Einrichtungen:[Liste] Zwischen Töbele und Staufenwiesen befindet sich ein Landschaftspark mit hohem, qualitativem Nah-erholungspotential und wertvollen Blickachsen zu und von den Aussichtsplätzen. Durch geförderte extensive Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen wird die ökologische Vielfalt und Qualität erhalten. Der Bereich Hungerboll grenzt zudem an das östlich angrenzende Gewann Schwärze. Dort befindet sich ebenfalls ein Aussichtspunkt und das Naturdenkmal 4 Linden. Da dieser Bereich auf Göppinger Markung liegt, ist er im beil. Plan nicht markiert. Für den rot markierten Bereich ist die Ausweisung „Landschaftsbildqualität — PV nicht zulässig“ vorzunehmen, was hiermit beantragt wird. Gleiches gilt aus unserer Sicht für das angrenzende Gewann Schwärze auf Göppinger Markung, welches jedoch Zuständigkeitshalber von der Stadt Göppingen zu bewerten wäre.</p>	<p>Im betreffenden Bereich steht zwar der Regionale Grünzug der Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen nach Öffnung des Grünzugs nicht entgegen, doch ist außerhalb des 200-Meter-Korridores entlang von Bundesautobahnen und Schienenstrecken ist regelmäßig die Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes erforderlich. Eine weitergehende Bindungswirkung für die Bauleitplanung erfolgt aus der Öffnung des Regionalen Grünzuges nicht – insbesondere handelt es sich nicht um raumordnerische Zielvorgabe, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen würden. Es bleibt der Gemeinden demnach freigestellt, ob und wo durch die Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes die Voraussetzungen zur Genehmigung von PV-Anlagen geschaffen werden sollen. Eine Änderung der Datengrundlage, die nach regionsweit angewendeten Kriterien erstellt wurde, ist deshalb nicht erforderlich</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p>	<p>Öffnung Grünzug</p>

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
MFSV Bietigheim-Sachsenheim e.V.	<p>Der Modellflugsportverein MFSV Bietigheim-Sachsenheim e.V. betreibt auf überwiegend eigenem Gelände Flugmodellsport im Gewann Waldwiesen nördlich von Kleinsachsenheim (Nähe Aussiedlerhöfe Wolfsgasse). Wir bitten für diesen Bereich um Berücksichtigung der Vorbelastung in ihren Planungen: Vorbelastung Kumulation: Der Abschnitt „Siedlung und Infrastruktur“ in der Karte ist um den Hinweis „Modellfluggelände“ und dessen Flugsektor zu ergänzen. Der eigentliche Start- und Landeplatz des Modellfluggeländes ist zutreffend in der Karte als „Siedlung und Infrastruktur“ hinterlegt, für eine entsprechende Bewertung der Vorbelastung ist jedoch auch der Flugsektor für das Modellfluggelände zu berücksichtigen. Grundlage hierfür ist die unbefristete Aufstiegserlaubnis des Regierungspräsidium Stuttgart. Aufgrund der südlich des Modellflugplatzes liegenden Aussiedlerhöfe Wolfsgasse (Flugverbotszone) erstreckt sich der zugelassene Flugsektor halbkreisförmig mit einem Radius von 700 m in nördlicher Richtung und liegt damit voll in dem in den Karten als „Flächen des Regionalen Grünzugs, in denen PV-Anlagen regionalplanerisch zulässig sind (ggfs. weitere Anforderungen zu beachten)“. Sehen sie bitte Bild 1 (s. Anlage) und in beiliegender Aufstiegserlaubnis</p>	<p>Im betreffenden Bereich steht zwar der Regionale Grünzug der Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen nach Öffnung des Grünzugs nicht entgegen, doch ist außerhalb des 200-Meter-Korridores entlang von Bundesautobahnen und Schienenstrecken ist regelmäßig die Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes erforderlich. Es bleibt der Gemeinden demnach freigestellt, ob und wo durch die Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes die Voraussetzungen zur Genehmigung von PV-Anlagen geschaffen werden sollen. Die genannten Belange sind deshalb auf Ebene der Bauleitplanung zu beachten.</p>	Wird nicht gefolgt	Öffnung Grünzug
Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei BW Ref. 32	<p>Bauhöhen bis 20 Meter über dem Boden werden als unkritisch angesehen. Erfahrungsgemäß erreichen Freiflächen-Photovoltaikanlagen diese Bauhöhe an keinem Punkt. Sollte sich die Planung der Anlagen oder damit in Zusammenhang stehende weitere baulichen Anlagen in größere Höhen ändern, bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen	technische Infrastruktur

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
terranets bw GmbH	<p>Im räumlichen Geltungsbereich liegen Anlagen der terranets bw GmbH, diese sind nicht dargestellt. Innerhalb des Geltungsbereiches des Regionalplans sind verschiedene Gashochdruckleitungen und Anschlussleitungen mit Telekommunikationskabeln (Betriebszubehör), unseres Unternehmens verlegt. [Aufzählung].</p> <p>Die Leitungen sind durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert. Nach Ihren Planungen sind in verschiedenen Bereichen einzelne Näherungen (siehe Übersichtspläne) zu unseren Leitungen u. Anlagen erkennbar, nachfolgend wären wir von folgenden aufgeführten Maßnahmen (PV- Anlagen) betroffen: LB-PV-17, LB-PV-07, LB-PV-09, LB-PV-10 LB-PV-02, LB-PV-03 (Netze BW Leitung) RMK-PV-07, RMK-PV-05, RMK-PV-04 BB-PV-26, BB-PV-25ES-PV-12, ES-PV-08, ES-PV-04, ES-PV-05 eventuell Betroffen ES-PV-07GP-PV-02, GP-PV-01</p> <p>Gegen die räumliche Festlegung auf Regionalplanebene werden keine Bedenken vorgebracht. Es ist im Rahmen der weiteren Bauleitplanung jedoch sicherzustellen, dass der Betrieb unserer Anlagen im Rahmen der Detailplanung nicht beeinträchtigt wird und so Konflikte mit der vorhandenen Nutzung vermieden werden. Insofern ist in der weiteren Bauleitplanung auf unsere Anlagen und deren Schutzstreifen Rücksicht zu nehmen. Abschließend weisen wir daraufhin, dass für die vorhandenen Anlagen unseres Unternehmens selbstverständlich ein Bestandsschutz gewährt werden muss. Die ordnungsgemäße Betriebsführung und Wartung sowie Instandsetzung muss weiterhin uneingeschränkt möglich sein. Sofern Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen planbar sind, werden die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen dafür bei den zuständigen Behörden rechtzeitig eingeholt. Für nicht planbare Maßnahmen erfolgt die behördliche Abstimmung erforderlichenfalls nachträglich. Wir bitten Sie sicherzustellen, dass unser Unternehmen an den jeweiligen Verfahren beteiligt wird. Bei allen Planungen sind die vorhandenen Gashochdruckleitungen zu berücksichtigen, um die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen rechtzeitig abstimmen zu können.</p>	Entsprechende Hinweise werden in die Tabelle der Vorbehaltsgebiete (Teil der Begründung zum Plansatz) aufgenommen.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	technische Infrastruktur
Zweckverband Landeswasserversorgung	<p>Unsre Trinkwasserleitungen sind in folgenden Plänen betroffen: •Weilheim an der Teck - ES-PV-05•Plochingen - ES-PV-15•Süße - GP-PV-01•Süßen, Eislungen/Fils - GP-PV-03•Schlienbach - GP-PV-03•Uhingen - GP-PV-05 •Wäschenbeuren - GP-PV-06•Kornwestheim - LB-PV-04•Plüderhausen - RMK-PV-01•Fellbach - RMK-PV-03•Fellbach - RMK-PV-03•Waiblingen,Schwaikheim - RMK-PV-07•Stuttgart,Kornwestheim - S-PV-04Um Ihnen die Lage unserer LW-Anlagen georeferenziert zur Verfügung stellen zu können, benötigen wir bitte die oben genannten Lagepläne als Einzelpläne (genauen Katastergrenzen mitsamt der jeweiligen Flurstücksnummern).Anschließend können wir Ihnen unsere Trinkwasserleitungen lagegenau in die jeweiligen Pläne einzeichnen und Ihnen zukommen lassen.</p>	Die entsprechenden Hinweise wurden in die Tabelle der Vorbehaltsgebiete (Teil der Begründung zum Plansatz) aufgenommen.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	technische Infrastruktur

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Bundesnetzagentur Referat 226 Richtfunk	Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 2 BauGB abgibt. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes ("Frequenzordnung"). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes.	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen	technische Infrastruktur
Netze BW GmbH	Leitungsgebundene Infrastrukturen zum Transport von Energie dienen der Daseinsvorsorge und müssen generell Vorrang vor PV-Anlagen haben. Ohne diese Anlagen kann auch der erzeugte Strom nicht zum Verbraucher transportiert werden, weshalb im Rahmen der Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit die Ertüchtigung und der Betrieb von Hochspannungsleitungen gemäß EnWG im „überragenden öffentlichen Interesse“ liegt. Für einen bedarfsgerechten Ausbau des Hochspannungsnetzes (Verteilnetz 110-kV) sind Bereiche für Mast-, Arbeits-, Anker- und Seilzugflächen sowie Provisorien von Freiflächen-Photovoltaikanlagen freizuhalten. Unsere 110-kV-Leitungen sind regionalplanerisch zu sichern. Im Nahbereich der 110-kV-Leitung ist eine bauliche Nutzung nicht bzw. nur bedingt und eine andere Nutzung nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit der Netze BW zulässig. An den nachgelagerten Bauleitplanungs- und Baugenehmigungsverfahren ist die Netze BW möglichst frühzeitig zu beteiligen.	Die Betroffenheit von Höchstspannungsleitungen ist in der Tabelle der Vorbehaltsgebiete (Teil der Begründung zum Plansatz) vermerkt. Für dieses Netz sowie die anderen Netze ist eine Abstimmung mit dem Leitungsträger auf Ebene der Bauleitplanung bzw. Baugenehmigung erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen	technische Infrastruktur
SwBK Stadtwerke Backnang GmbH	die Stadtwerke Backnang GmbH hat keine Einwände gegen die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen PV-Anlagen. Zum Teil verlaufen Leitungen oder Kabel innerhalb der Vorbehaltsgebiete. Diese sind in ihrem Bestand zu schützen. Im Zuge der konkreten Projektplanungen müssen die Leitungstrassen erhoben und entsprechend berücksichtigt werden	Eine Abstimmung mit dem Leitungsträger ist auf Ebene der Bauleitplanung bzw. Baugenehmigung erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen	technische Infrastruktur

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung	Die betroffenen Anlagen der BWV befinden sich mittig innerhalb eines Schutzstreifens von bis zu 12m Breite, der über Grunddienstbarkeiten bzw. Gestattungsverträge rechtlich gesichert ist. Die im Schutzstreifen geltenden Nutzungseinschränkungen sind unseren Schutz- und Sicherheitshinweisen zu entnehmen. Unter anderem sind der BWV nachfolgend aufgeführte Maßnahmen bzw. Planungen rechtzeitig vorab schriftlich zur Freigabe vorzulegen: Baumaßnahmen auf Flurstücken mit Versorgungsanlagen der BWV (Gebäude, Wege- Gewässerausbau usw.); -Geländeveränderungen (Abtragung, Aufschüttung, Befestigung etc.); -Querungen von Ver- und Entsorgungsleitungen (Kanal, Wasser etc.); -Maßnahmen - auch außerhalb des Schutzstreifens - mit nachteiligen Beeinträchtigungen auf BWV-Anlagen (Gründungen, Hangabtragungen o. Zum sicheren Betrieb und zur Reduzierung von späteren Folgeaufwendungen sollte Folgendes in der weiteren Planung beachtet werden: Bündelung von kreuzenden Ver- und Entsorgungsleitungen im Bereich von BWV-Trassen. Sicherstellung des uneingeschränkten Zugangs zu den BWV-Anlagen durch Ausweisung von öffentl. Flächen i. Bereich des Schutzstreifens Verbot von Baumpflanzungen innerhalb des Schutzstreifens. Beim Durchfahren von Privatflächen ist mind. alle 20m eine direkte Zufahrtsmöglichkeit zu den Versorgungsanlagen der BWV über öffentliche Flächen oder ausgewiesene Zufahrtswege u gewährleisten. Dies gilt z.B. bei gebäuderückseitiger Lage der Versorgungsanlagen der Versorgungsanlagen mit Angrenzung an weitere private oder schwer zugängliche Grundstücke. Übertrag/Anpassung der bestehenden Leitungsrechte der BWV gem. DVGW W 400, Abschnitt 8.2 auf neu ausgewiesene Grundstücke. Dies gilt auch für öffentl. Flächen wie Straßen usw.	Ein Hinweis auf die mögliche Betroffenheit von Fernwasserleitungen ist in die Tabelle der Vorbehaltsgebiete (Teil der Begründung zum Plansatz) aufgenommen. Eine Abstimmung mit dem Leitungsträger auf Ebene der Bauleitplanung bzw. Baugenehmigung erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen	technische Infrastruktur
Deutsche Telekom Technik GmbH	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen .Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.	Für dieses Netz sowie die anderen Netze ist eine Abstimmung mit dem Leitungsträger auf Ebene der Bauleitplanung bzw. Baugenehmigung erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen	technische Infrastruktur

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
LRA Böblingen	<p>Straßenbau Das Amt für Straßenbau und Radfahren gibt die folgende Stellungnahme ab: Die geplanten Flächen für Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen überschneiden sich teilweise mit den geplanten Neu-/Um- und Ausbaumaßnahmen an Straßen und Radwegen unseres Amtes. Die geplanten Maßnahmen befinden sich derzeit in der Vorplanung oder Entwurfsplanung, daher liegen für diese Maßnahmen noch keine planrechtlichen Genehmigungen vor. Mit der Festsetzung der Vorbehaltsgebiete für Freiflächen für Photovoltaikanlagen im Regionalplan, sind die Flächen bindend und können (nach unserem Verständnis), dann nachträglich z. B. in Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen nicht mehr als Verkehrs- oder Grünflächen festgesetzt werden. Daher fordern wir die Berücksichtigung der vorgesehenen Verkehrs- und Grünflächen unserer Maßnahmen.</p>	<p>Entsprechende Hinweise werden in die Tabelle der Vorbehaltsgebiete (Teil der Begründung zum Plansatz) aufgenommen.</p>	<p>Wird teilweise/sinngemäß gefolgt</p>	<p>technische Infrastruktur</p>
LRA Göppingen	<p>Vom Landratsamt Esslingen, Amt 51 – Straßenbauamt werden gegen die o.g. Teilfortschreibung keine grundsätzlichen Einwendungen oder Bedenken erhoben. Es sind die Anbaubeschränkungen gemäß § 22 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) zu beachten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>	<p>technische Infrastruktur</p>

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Transnet BW	<p>Im Geltungsbereich der Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten und Öffnung der Regionalen Grünzüge für Freiflächen-Photovoltaikanlagen betreibt die TransnetBW GmbH eine Vielzahl von Leitungsanlagen, Umspannwerken und plant verschiedene Netzbauprojekte. Im Anhang stellen wir Ihnen zur besseren Einordnung die Bestands-Unterlagen der Höchstspannungsfreileitungsanlagen zur Verfügung. Aus diesen ist der Leitungsverlauf zu ersehen. Die Teilfortschreibung soll auch für Grundstücke, welche sich im Schutzstreifen einiger unserer Höchstspannungsfreileitungsanlagen befinden, Gültigkeit erlangen. Insbesondere beziehen wir uns auf die folgenden Flächen:[Liste]. Um Konflikte frühzeitig zu vermeiden, bitten wir um Berücksichtigung der folgenden Hinweise im Regionalplan:</p> <p>Wir verweisen grundsätzlich auf §11 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), wonach die TransnetBW den gesetzlichen Auftrag hat, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen. Daher können wir pauschal eine Unterbauung unserer Höchstspannungsfreileitungsanlagen, auch mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen, nicht erlauben. Wir bitten daher um die Berücksichtigung unserer Leitungsanlagen im Regionalplan. Grundsätzlich ist im Regionalplan festzuhalten, dass eine Unterbauung unserer Freileitungen nur nach Zustimmung der TransnetBW zulässig ist.</p> <p>Grundsätzlich möchte die TransnetBW die Energiewende vorantreiben und dem Ausbau der erneuerbaren Energien nicht entgegenstehen. Daher können Photovoltaik-Freiflächenanlagen als untergeordnete Bauwerke einer detaillierten Einzelfallprüfung unterzogen und bei positivem Ausgang zugelassen werden. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die einzuhaltenden Abstände nach der DIN EN 50341, die im Bereich unserer Leitungsanlagen bzw. Schutzstreifen als Ausschlusskriterium bzw. Errichtung unter starken Beschränkungen für bestimmte Vorhaben (u.a. von Solarenergieanlagen und Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen) gilt. Folglich kann es in einer Detailprüfung von Vorhaben auch zu einer Ablehnung etwaiger Maßnahmen und/oder Bauvorhaben im Bereich unserer Leitungsanlagen bzw. Schutzstreifen kommen./Diese Detailprüfung erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung, sobald konkrete Anlagenstandorte vorliegen. Wir bitten daher darum, die TransnetBW GmbH frühzeitig in die folgenden Planungen einzubeziehen, sodass die Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen abgestimmt und Konflikte vermieden werden können.</p>	Hinweise auf Lage unter Höchstspannungsleitungen werden in die Tabelle der Vorbehaltsgebiete (Teil der Begründung zum Plansatz) aufgenommen. Für dieses Netz sowie die anderen Netze ist eine Abstimmung mit dem Leitungsträger auf Ebene der Bauleitplanung bzw. Baugenehmigung erforderlich.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	technische Infrastruktur

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Transnet BW	<p>Für die Flächen im Bereich unserer Umspannwerke sind zusätzlich die folgenden Hinweise zu berücksichtigen: Aufgrund der zukünftigen Zunahme des Bedarfs an Elektroenergie durch Elektromobilität, Wärmepumpen, Batteriespeichersysteme und Wasserstoffproduktion im Rahmen der Energiewende wird TransnetBW weiterhin das Netz ausbauen müssen, um ein sicheres und zuverlässiges Stromnetz gewährleisten zu können. Daraus ergibt sich auch die Notwendigkeit, Umspannwerke auszubauen und zu erweitern. Den Ansatz, Flächen für PV-Anlagen in der Nähe von Umspannwerken auszuweisen, können wir grundsätzlich nachvollziehen. Jedoch stehen wir bereits heute hinsichtlich der Erweiterung von Umspannwerken vor der großen Herausforderung geeignete Flächen zu finden. Eine Planung von PV-Anlagen unmittelbar am Umspannwerk würde dieses Problem weiter verschärfen. Daher möchten wir Sie bitten, den Ausbau des Stromnetzes als überragendes, öffentliches Interesse anzusehen, da dieser der öffentlichen Sicherheit dient. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollte der beschleunigte Ausbau dieser Stromleitungen und Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Darüber hinaus muss bedacht werden, dass für den Anschluss der Vielzahl der neuen PV-Anlagen auch ein leistungsfähiges Stromnetz erforderlich ist.</p>	<p>Die Festlegung eines Vorbehaltsgebietes steht dem Ausbau der Strominfrastruktur nicht entgegen. Hinweise auf die mögliche Betroffenheit von Stromleitungen wurden in die Tabelle der Vorbehaltsgebiete (Teil der Begründung zum Plansatz) aufgenommen.</p>	<p>Wird teilweise /sinngemäß gefolgt</p>	<p>technische Infrastruktur</p>

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
LRA Rems-Murr-Kreis	<p>Straßenbauamt: Mögliche Bauarbeiten wären so durchzuführen, dass die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Der Berechtigte hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Die verkehrssichere Zufahrt/Zugang zu den Freiflächen-Photovoltaik und Windkraftanlagen sind herzustellen. Außerdem sind für die Ein- und Ausfahrt entsprechende Sichtfelder nach den Richtlinien RAL und RAS 06 zu beachten. Hinzu dürfen die Anlagen keine Verkehrshindernisse und keine Verkehrsbeeinträchtigungen haben. Etwaige Sondernutzungserlaubnisse sind notwendig. Die Anlagen sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Sie sind auf Verlangen der Straßenbauverwaltung auf Kosten des Berechtigten zu ändern, soweit dies aus Gründen des Straßenbaus oder des Straßenverkehrs erforderlich ist. Es dürfen für den Betriebsdienst keine Mehraufwendungen entstehen. Zur Vermeidung von Verschmutzungen der Zufahrt zur Straße ist die Zufahrt mit einer ausreichend tragfähigen, bituminösen oder gleichwertigen Befestigung zu versehen (z. B. Natursteinpflaster, Betonwerksteine, Rasengittersteine). Ggf. vorhandene Hochborde sind durch Rundbordsteine zu ersetzen. Der Berechtigte trägt alle im Zusammenhang mit der Montage, dem Betrieb und dem Rückbau der PV-Anlage anfallenden Verkehrssicherungspflichten. Der Berechtigte haftet für Schäden, die ursächlich auf den Bau, den Betrieb und den Rückbau der PV-Anlage zurückzuführen sind und hat diese unverzüglich nach Feststellung zu beheben. Soweit die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs bzw. Sicherheit oder Gewährleistung der Versorgung es erfordert, kann von der Straßenbauverwaltung verlangt werden, dass bestimmte Bau- und Unterhaltungsarbeiten in verkehrsschwachen Stunden bzw. Schwachlastzeiten, zur Nachtzeit, im Mehrschichtenbetrieb oder innerhalb bestimmter Fristen durchgeführt werden.</p>	Eine Abstimmung ist auf Ebene der Bauleitplanung bzw. Baugenehmigung erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen	technische Infrastruktur

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Regierungspräsidium Stuttgart	<p>Hier hat der Verband Region Stuttgart auch bei Ihnen entlang der B 27 Flächen des regionalen Grünzugs ausgewiesen, in denen PV - Anlagen regionalplanerisch unter Prüfung weiterer Anforderungen zulässig sein können. Unabhängig davon besteht aber weiterhin der Ihnen Ende 2023 geschilderten Sachverhalt der Ausbaupläne. Die Ausbaupläne der B 27 (6-streifiger Ausbau) nach Bundesverkehrswegeplan haben weiterhin Bestand und gelten nach wie vor. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens werden wir als Straßenbaulastträger der B 27 die Ausbauabsichten des Bundes entlang der B 27 gegenüber dem Verband Region Stuttgart kommunizieren. Der nördliche Abschnitt des Ausbaus wird von der DEGES weiter geplant und soll priorisiert umgesetzt werden, der südliche Abschnitt bleibt in der Zuständigkeit des RPS, wird aber derzeit zurückgestellt. Die Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Stuttgart ist am weiteren Planungsprozess zu beteiligen.</p>	<p>Die Projekte des Bundesverkehrswegeplans sind nahezu vollständig im Regionalplan als Ziel oder Vorschlag enthalten. Die Festlegung eines Vorbehaltsgebietes für Freiflächen-PV ändert nichts an dieser Einstufung. Die Belange sind auf Ebene der Bauleitplanung/Baugenehmigung zu berücksichtigen.</p>	<p>Wird teilweise /sinngemäß gefolgt</p>	<p>technische Infrastruktur</p>
Deutsche Bahn AG DB-Immobilien	<p>Gegen die o.g. Festlegung von Vorbehaltsgebieten und Öffnung der Regionalen Grünzüge für Freiflächen-Photovoltaikanlagen bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Zunächst möchten wir festhalten, dass der DB Konzern den Ausbau der erneuerbaren Energien befürwortet. Schließlich ist auch eines der Leitbilder unserer Dachstrategie „Starke Schiene“ die grüne Transformation im gesamten DB Konzern. Dazu gehört u.a. auch Grüner Strom: Bis 2050 wird die Eisenbahn klimaneutral fahren. Dazu gehört, dass im Jahr 2038 unser Bahnstrom vollständig aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt und die Energieinfrastruktur dafür ausgebaut wird. Der weitreichende Ausbau der erneuerbaren Energien führt allerdings auch zu Interessenskonflikten. Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG) Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor Gefahren sowie Störpotentialen dringend geschützt werden. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder</p>	<p>Für genannten Belange ist eine Abstimmung auf Ebene der Bauleitplanung bzw. Baugenehmigung erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>	<p>Infrastruktur</p>

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
	<p>... können kommen in unmittelbarer Nähe anderer elektrifizierter Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen. Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sicht Einschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden. Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Bei mit 110 kV – Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen,</p>			technische Infrastruktur

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Fernstraße n- Bundesamt	<p>Längs der Bundesautobahnen dürfen jegliche Hochbauten, einschließlich Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m-Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung/Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. Für Photovoltaikanlagen gilt seit dem 29.12.2023 der § 9 Abs. 2c FStrG. Gemäß § 9 Abs. 2c S. 2 FStrG ist das Fernstraßen-Bundesamt im Genehmigungsverfahren für eine Photovoltaikanlage zu beteiligen, wenn diese Anlage längs einer Bundesautobahn in Entfernung bis zu 100 m oder längs einer Bundesstraße außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden soll. Bedarf eine Anlage nach § 9 Abs. 2c S. 1 FStrG keiner Genehmigung, hat der Vorhabenträger das Vorhaben vor Baubeginn bei der jeweils zuständigen Behörde nach § 9 Abs. 2c S. 2 FStrG anzuzeigen. Bei der Genehmigung, der Errichtung und dem Betrieb einer solchen Photovoltaikanlage sind gemäß § 9 Abs. 2c S. 4 FStrG einerseits die straßenrechtlichen Belange - die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, etwaige Ausbauabsichten und Maßnahmen der Straßenbaugestaltung - zu berücksichtigen. Andererseits sind auch die in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten. Eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer auf der BAB durch Blendwirkung der geplanten Photovoltaikanlage ist zu verhindern. Dies ist durch ein geeignetes Gutachten oder einen anderen wissenschaftlich fundierten Nachweis zu belegen und in Form von ggf. notwendigen Blendschutzmaßnahmen umzusetzen.</p>	<p>Die Projekte des Bundeverkehrswegeplans sind nahezu vollständig im Regionalplan als Ziel oder Vorschlag enthalten. Die Festlegung eines Vorbehaltsgebietes für Freiflächen-PV ändert nichts an dieser Einstufung. Die Belange sind auf Ebene der Bauleitplanung/Baugenehmigung zu berücksichtigen. .</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>	<p>technische Infrastruktur</p>

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Fernstraße n- Bundesamt	Anhand der bereitgestellten Karten erfolgte eine raumbezogene Prüfung gegen die Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesstraßen 2016. Für Ihre weiteren Planungen bitten Sie wir daher um die Berücksichtigung der folgenden Bedarfsplanprojekte:[Liste]	Die Projekte des Bundesverkehrswegeplans sind nahezu vollständig im Regionalplan als Ziel oder Vorschlag enthalten. Die Festlegung eines Vorbehaltsgebietes für Freiflächen-PV ändert nichts an dieser Einstufung. Die Belange sind auf Ebene der Bauleitplanung/Baugenehmigung zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen	technische Infrastruktur
LRA Böblingen	Wir gehen davon aus, dass für den Bau einer FF-PV nach wie vor rechtlich ein Bebauungsplanverfahren bzw. eine Baugenehmigung vorgegeben ist, so dass eine Berücksichtigung naturschutzfachlicher und – rechtlicher Belange, die auf Ebene der Regionalplanung nicht geleistet werden kann, spätestens auf dieser Planungsebene erfolgt. Dabei kann es vorkommen, dass Standorte ggf. nur teilweise zu realisieren sein werden. Hierauf sollten die Vorhabensträger frühzeitig hingewiesen werden.	Entsprechende Hinweise sind sowohl im Umweltbericht (Einzelsteckbriefe) als auch in der Tabelle der Vorbehaltsgebiete (Teil der Begründung zum Plansatz) dargestellt.	Wird zur Kenntnis genommen	Umweltbericht
LRA Böblingen	Die vorgeschlagenen Vorbehaltsgebiete befinden sich meist im Offenland, dem Lebensraum von Feldvögeln. Deshalb ist dort durchweg mit einem Vorkommen von Offenlandbrütern und entsprechenden Maßnahmen zu rechnen ist. Gleichmaßen ist im Offenland und besonders an sämtlichen Straßenrandbereich im Landkreis mit Reptilien wie die streng geschützte Zauneidechsen zu rechnen.	Nahezu jede Freifläche in der Region Stuttgart ist Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzenarten. Die Regionalplanteilfortschreibung folgt dem gesetzlichen Auftrag, Gebiete für Freiflächen-PV-Anlagen auszuweisen. Durch die gewählte Systematik wurde versucht, möglichst konfliktarme Standorte auszuwählen. Die verbleibenden Konflikte bzw. Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht dargelegt.	Wird zur Kenntnis genommen	Umweltbericht
LRA Böblingen	Gem. § 21 BNatSchG ist der Biotopverbund zu berücksichtigen und zu erhalten. Nicht vermeidbare Eingriffe in diese Strukturen sind vorzugsweise in der gleichen Biotopverbundkulisse auszugleichen.	Bei der Auswahl der Vorbehaltsgebiete sowie bei der Öffnung des Grünzugs wurden Kernelemente des Landesweiten Biotopverbunds als Ausschlusskriterium berücksichtigt. Kleinere, meist maßstabsbedingte Überlagerungen werden im Umweltbericht aufgeführt und sind auf Ebene der Bauleitplanung zu bewältigen.	Wird zur Kenntnis genommen	Umweltbericht

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
LRA Böblingen	Insgesamt haben wir bei den uns dargelegten Vorbehaltsgebieten unter Einhaltung der Ausschlusskriterien keine erheblichen Bedenken, vorbehaltlich den artenschutzrechtlichen Untersuchungen. Jedoch möchten wir an dieser Stelle erneut darauf hinweisen, dass die zu Grunde gelegten Daten, beispielsweise für die Beurteilung der Biotope nach § 30 BNatSchG nicht aktuell sind. Biotope wie z.B. Magerere Flachland-Mähwiesen und Streuobstbestände werden im Verfahren als Ausschlusskriterium aufgeführt. In Folge dessen wären die vorgeschlagenen Flächen diesbezüglich anzupassen anhand der aktuellen Daten der LUBW (Magere Flachland Mähwiesen) bzw. über eine Überprüfung vor Ort (Streuobstbestände). Es handelt sich wie in nachfolgender Tabelle ersichtlich um die Vorbehaltsgebiete BB PV 02 (Streuobst), BB PV 06 (Mähwiese), BB PV 09 (Heckenbiotop), BB PV 10 (Mähwiese), BB PV 13 (Mähwiese), BB PV 16 (Streuobst), BB PV 21 (Mähwiese und Streuobst), BB PV 24 (Mähwiese und Streuobst), BB PV 27 (Mähwiese und Streuobst).	Für die zweite Offenlage wurde die aktualisierte Biotopkartierung heran gezogen und einzelne Vorbehaltsgebiete dementsprechend reduziert. Verbleibende Überschneidungen sind meist maßstabsbedingt und werden im Umweltbericht aufgeführt.	Wird gefolgt	Umweltbericht
LRA Ludwigsburg	Umweltbericht 1. Kap. 5.1.1.6, S. 67: Die Aussage, dass die Freiflächen-PVA auch positive Auswirkungen auf Vögel haben können (Niststrukturen und Nahrungsangebote) wird in Zweifel gezogen. Theoretisch sind vermutlich Anlagen möglich, die zumindest eine Verbesserung des Nahrungsangebotes (Grünlandesaat auf bisherigen Ackerflächen) erreichen können. Diese müssten aber so weite Abstände zwischen den Modulen haben, dass der Gewinn aus diesen Anlagen deutlich sinken würde. Da wirtschaftliche Gründe hier aber in der Regel im Vordergrund stehen, ist nicht davon auszugehen, dass überwiegend solche Anlagen errichtet werden, sondern dies vielmehr die Ausnahme sein dürfte. Des Weiteren ist zu beachten, dass die Studien zu diesem Thema, die positive Effekte nachweisen konnten, vorwiegend aus Mittel- und Norddeutschland stammen. Die Landschaft und sonstigen Faktoren dort sind deutlich verschieden zu denen in der Region Stuttgart. Eine Übertragung der Ergebnisse ist daher kaum möglich.	Der Umweltbericht thematisiert hauptsächlich mögliche Beeinträchtigungen. Demgegenüber gestellt wird lediglich die - stark eingeschränkte - Möglichkeit kleinerer positiver Effekte.	Wird nicht gefolgt	Umweltbericht
LRA Ludwigsburg	PV-01: Die Betroffenheit von Feldbrütern ist anzunehmen (und nicht nur nicht auszuschließen) PV-02: Die Betroffenheit von Feldbrütern ist anzunehmen (und nicht nur nicht auszuschließen). Für diesen Bereich liegen bereits Nachweise von Feldvögeln vor. PV-03: Die Betroffenheit von Feldbrütern ist anzunehmen (und nicht nur nicht auszuschließen). Für diesen Bereich liegen bereits Nachweise von Feldvögeln vor. PV-04: Die mögliche Betroffenheit von Feldvögeln wird hier nicht genannt und ist zu ergänzen (Gewannname „Lerchenberg“)	Die Angaben werden im Umweltbericht ergänzt/korrigiert.	Wird gefolgt	Umweltbericht

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
LRA Ludwigsburg	<p>LB-PV-15: Das Gebiet überlagert Naturschutzzuschussgrundstücke und Ausgleichsflächen. Dieser Aspekt ist zu berücksichtigen und sollte genannt werden, da damit erhebliche Schwierigkeiten in der Umsetzung einhergehen können.</p> <p>LB-PV-16: Das Gebiet überlagert Ausgleichsflächen. Dieser Aspekt ist zu berücksichtigen und sollte genannt werden, da damit erhebliche Schwierigkeiten in der Umsetzung einhergehen können. Die Betroffenheit von Feldbrütern ist anzunehmen (und nicht nur nicht auszuschließen).</p> <p>LB-PV-17: Das Gebiet überlagert gesetzlich geschützte Biotope. Dieser Aspekt ist zu berücksichtigen und sollte genannt werden, da damit erhebliche Schwierigkeiten in der Umsetzung einhergehen können.</p> <p>LB-PV-19: Das Gebiet überlagert einen Streuobstbereich und ein gesetzlich geschütztes Biotop. Dieser Aspekt ist zu berücksichtigen und sollte genannt werden, da damit erhebliche Schwierigkeiten in der Umsetzung einhergehen können.</p> <p>LB-PV-21: Am östlichen Rand befindet sich eine Ausgleichsfläche. Dieser Aspekt ist zu berücksichtigen und sollte genannt werden, da damit erhebliche Schwierigkeiten in der Umsetzung einhergehen können.</p>	Die Angaben wurden ergänzt.	Wird teilweise/sinngemäß gefolgt	Umweltbericht
LRA Ludwigsburg	<p>Oberflächengewässer: Weder der Bericht zur strategischen Umweltprüfung noch die Steckbriefe zu den Vorhabenbereichen enthalten belastbare Aussagen zu den Auswirkungen auf die Oberflächengewässer. Unter den harten Ausschlusskriterien in Tabelle 1 der entsprechenden Unterlage ist der rechtliche Ausschluss einer Freiflächen-PVA im Gewässerrandstreifen richtig dargestellt. Wir weisen darauf hin, dass die sehr restriktiven Befreiungsvoraussetzungen des § 38 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz eine Befreiung derzeit nicht ermöglichen (in Tabelle 2 Ausnahmen im Einzelfall als möglich dargestellt). Einen Gewässerrandstreifen gibt es an allen oberirdischen Gewässern mit Ausnahme von denen mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung. Das Amtliche Digitale Gewässernetz (AWGN), das im Internet im Daten- und Kartendienst der LUBW (https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de) öffentlich verfügbar ist, bietet hierzu Orientierung.</p>	Der Umweltbericht wurde ergänzt. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Oberflächengewässer werden durch die Festlegung eines Vorbehaltsgebietes nicht in Frage gestellt.	Wird teilweise/sinngemäß gefolgt	Umweltbericht

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
LRA Ludwigsburg	LB-PV-03: Gewässerrandstreifen (GRS) von Binsach und Leudelsbach beachten. LB-PV-04: GRS von Riedlensgraben, Kriegsrain und Holzbach beachten. LB-PV-05: GRS der Glems beachten und eventuell zu einem späteren Zeitpunkt benötigte Entwicklungsflächen freihalten, da in diesem Glems-Abschnitt ein Maßnahmenbereich gemäß Landesstudie Gewässerökologie (Umsetzung Wasserrahmenrichtlinie) verortet ist. LB-PV-06:GRS des Klingengrabens beachten. LB-PV-09: GRS von Ententrittgraben und Hörnletal beachten. LB-PV-11: GRS von Gäswiesengraben beachten. LB-PV-12: GRS von Saubach beachten. LB-PV-16:GRS von Imbergraben, Riedbach und Beutenmühlenbach beachten.	Die Gewässerrandstreifen sind gesetzlich geschützt. Daran ändert auch die Festlegung eines Vorbehaltsgebiets für Freiflächen-PV nichts.	Wird zur Kenntnis genommen	Umweltbericht
LRA Ludwigsburg	LB-PV-04: Kornwestheim: Der östlich der B27 liegende Teil des VBG grenzt räumlich an Kommunalwald der Stadt Kornwestheim an. Forstrechtliche Belange sind ggf. indirekt betroffen. LB-PV-06 grenzt im Südosten an Privatwald an. Forstrechtliche Belange sind ggf. indirekt betroffen.	Forstliche Belange wie Waldabstand ist auf Bauleitplanungs- bzw. Genehmigungsebene zu klären. Im regionalen Maßstab nicht darstell- oder regelbar.	Wird zur Kenntnis genommen	Umweltbericht
LRA Ludwigsburg	LB-PV-13: Der südlich der Bahntrasse gelegene Teil des VBG grenzt im Nordosten an Privatwald an. Forstrechtliche Belange sind ggf. indirekt betroffen. LB-PV-14: Das VBG grenzt beidseits der Bahntrasse im Nordosten an Kommunalwald von Sersheim an. Forstrechtliche Belange sind ggf. indirekt betroffen. LB-PV-16: Der im Süden der Autobahnanschlussstelle Pleidelsheim ausgewiesene Teil des VBG grenzt im Osten an Pleidelsheimer Kommunalwald an. Das nordöstlichste Teilstück des VBG grenzt an Kommunalwald der Stadt Steinheim an der Murr an. Forstrechtliche Belange sind ggf. indirekt betroffen. LB-PV-18: Das VBG grenzt im Nordosten an Mundelsheimer Kommunalwald an. Forstrechtliche Belange sind ggf. indirekt betroffen. LB-PV-20: Das VBG grenzt im Südwesten an Kommunalwald von Großbottwar an. Forstrechtliche Belange sind ggf. indirekt betroffen. LB-PV-21: Das VBG grenzt im Nordwesten an Privatwald an. Forstrechtliche Belange sind ggf. indirekt betroffen.	Forstliche Belange/Waldabstand sind auf Bauleitplanungs- bzw. Genehmigungsebene zu klären. Im regionalen Maßstab nicht darstell- oder regelbar.	Wird nicht gefolgt	Umweltbericht

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
Regierungspräsidium Stuttgart	Einige Vorbehaltsgebiete befinden sich zu großen Teilen auf Flächen, die dem Luftbild nach die Tatbestandsvoraussetzungen des § 33a Abs. 1 NatSchG, § 4 Abs. 7 LLG erfüllen könnten. In diesen Fällen bedarf es zur Umwandlung dieser Bestände einer Genehmigung. Diese soll gemäß § 33a Abs. 2 S. 2 NatSchG BW versagt werden, wenn die Erhaltung des Streuobstbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist. Die Prüfung des § 33a NatSchG liegt im Zuständigkeitsbereich der unteren Naturschutzbehörde. Ein entsprechender Hinweis sollte jedoch in den jeweiligen Einzelsteckbriefen der Vorbehaltsgebiete ergänzt werden.	Da dies nicht nur für die Vorbehaltsgebiete, sondern auch für die Flächen, die potentiell über die Öffnung des Grünzugs in Frage kommen, gilt, werden nicht die Einzelsteckbriefe, sondern der Umweltbericht in Kap. 5.1.2.2 ergänzt.	Wird teilweise /sinngemäß gefolgt	Umweltbericht
Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg	Zum Entwurf des Umweltberichts In Kapitel 4 des Umweltberichts (S. 20 ff.) erfolgt eine schutzgutbezogene Betrachtung des Umweltzustandes, seiner Vorbelastungen und seiner Entwicklung (Status-quo-Fall). Es sollte jedoch die in § 8 Abs. 1 ROG festgelegte Terminologie verwendet werden. So heißt es in der Kapitelüberschrift 4.1.1.10 „Schutzgut Flora, Fauna, Biodiversität“. Bei § 8 Abs. 1 Nr. 1 ROG heißt es jedoch „(...), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“. Auch das Schutzgut „Erholung und Landschaft“ (S. 47) kennt das ROG nicht, sondern spricht in § 8 Abs. 1 Nr. 2 nur von „(...) Landschaft“. Auch die Bezeichnung „Schutzgut Kultur- und Sachgüter“ entspricht nicht der in § 8 Abs. 1 Nr. 3 ROG verwendeten Terminologie. Richtigerweise müsste es hier „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ heißen. Im Inhaltsverzeichnis sowie in Kapitel 4 fehlen Ausführungen zum Schutzgut „Luft“.Es wird angeregt, im Umweltbericht eine durchgängige Nummerierung der Kapitel- und Teilkapitelüberschriften vorzunehmen. Diese sollte auch im Inhaltsverzeichnis dargestellt werden. Insbesondere bei den Kapiteln 4 und 5 fällt auf, dass die zweite und dritte Überschriftenebene nicht nummeriert sind, die vierte Ebene hingegen über eine Nummerierung verfügt.§ 8 Abs. 1 S. 1 Nr. ROG sieht vor, dass auch die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu ermitteln und im Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind. Hierzu sind jedoch keine Ausführungen im Umweltbericht zu finden. Auf Seite 8 und Seite 90 des Umweltberichts wird im Zusammenhang mit der Regionalplanung der Begriff „Festsetzung“ verwendet („regionalplanerische Festsetzungen“ und „Regionale Festsetzungen“). Im Kontext der Landes- und Regionalplanung sollte jedoch von „Festlegung“ gesprochen werden	Die Ausführungen wurden diesbezüglich ergänzt bzw. korrigiert.	Wird gefolgt	Umweltbericht

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag	VBG
LRA Esslingen	Untere Naturschutzbehörde: Der Umweltbericht ist größtenteils plausibel und grundsätzlich nicht zu beanstanden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass beim Thema Kumulation auf die Zunahme des Zerschneidungseffekts und vermindernde Maßnahmen eingegangen werden sollte. Beispielsweise kann ein Bahndamm von Wildtieren überwunden werden, parallel verlaufende Solarparks hingegen aber nicht.	Der Umweltbericht wurde dahingehend ergänzt.	Wird gefolgt	Umweltbericht
Landeshauptstadt Stuttgart - Beigeordnete für Städtebau, Wohnen und Umwelt	Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb in den Steckbriefen zum Umweltbericht die klimatischen Grundlagen nicht dargestellt sind. Ich bitte darum, diese in die Karten einzuarbeiten. Die Flächen des Vorbehaltsgebiets S-PV-04 in Stuttgart-Zuffenhausen sind von klimatischer Bedeutung, insbesondere für die dortige Kaltluftbildung und -strömung, sodass stadtklimatische Vorgaben bei der weiteren Planung zu berücksichtigen sind.	Die Klimadaten des Verbands Region Stuttgart weisen Kaltluftentstehungsgebiete auf dem überwiegenden Teil der unbebauten Flächen in der Region aus. Aus diesem Grund wird das Thema Klima/Luft im Text des Umweltberichts behandelt (Kap. 5.1.2.6). Kleinräumige lokalklimatische Auswirkungen sind bei Kenntnis der Anlagengröße, -lage und des Anlagentyps abzuschätzen und bei der Vorhabensplanung zu berücksichtigen.	Wird nicht gefolgt	Umweltbericht